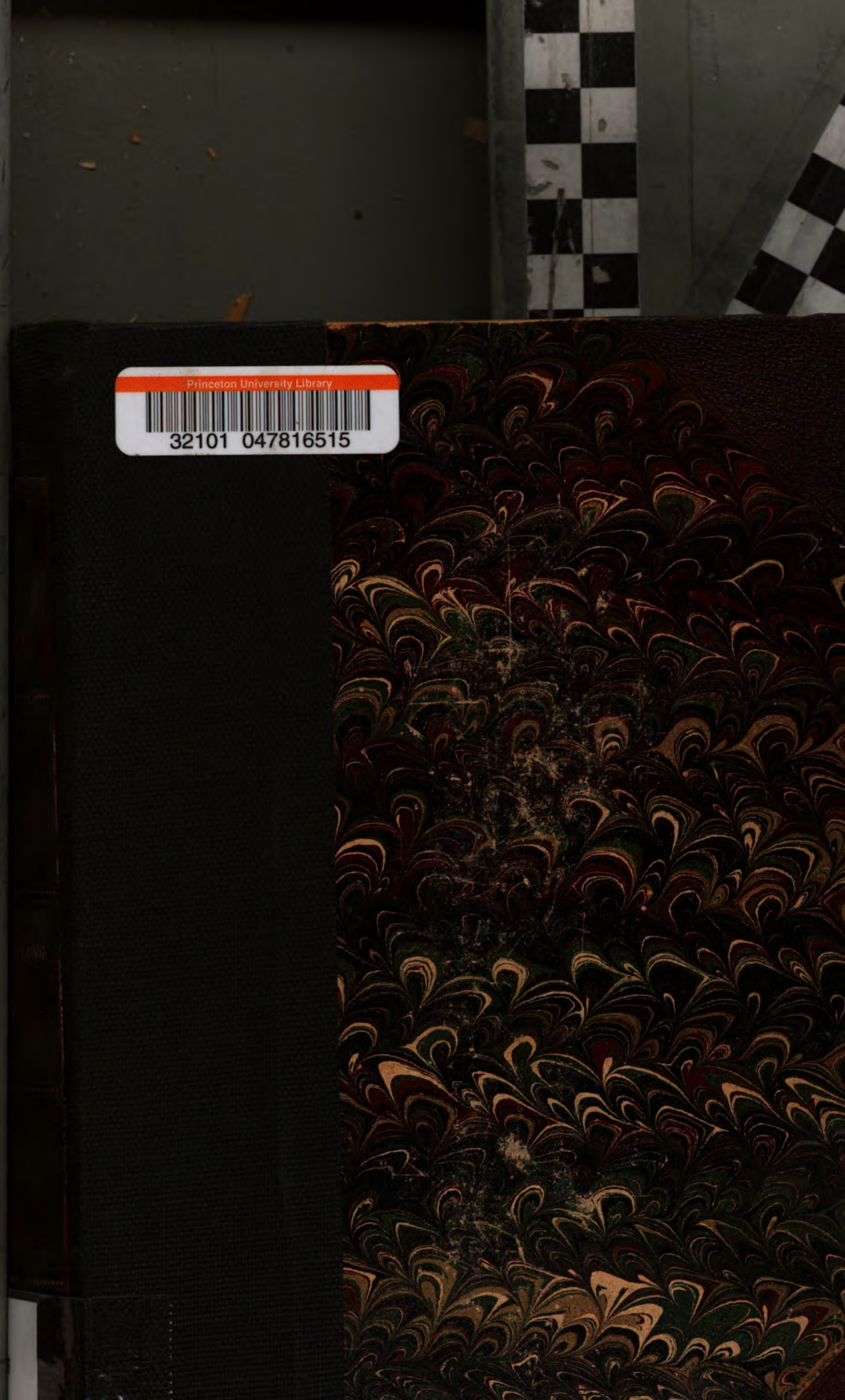


Princeton University Library
32101 047816515

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

NEUNTER BAND

XXII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1888.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des IX. Bandes

Germanistische Abtheilung.

Seite

Germanistische Chronik:

I.

Ueber Heimath und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis.

Von

Herrn Dr. phil. et jur. **Karl Zeumer**

in Berlin.

Die Frage nach Heimath und Alter der früher sogenannten Lex Romana Utinenis, jetzt richtiger Lex Romana Raetica oder Lex Romana Raetica Curiensis genannt, ist in den letzten Jahren mehrfach der Gegenstand gelehrter Untersuchungen und zum Theil sogar leidenschaftlicher Debatten gewesen.

Seit dem ersten Bekanntwerden der Lex bis in die Mitte unseres Jahrhunderts ist diese Frage oft erörtert und in mannichfach verschiedener Weise beantwortet worden, so namentlich von dem ersten Herausgeber, Canciani, von Savigny, Hegel, Bethmann-Hollweg und Hänel[1]), bis dann durch die ausführliche Inaugural-Dissertation Stobbe's, De lege Romana Utinensi, Königsberg 1853, eine sich zum Theil an Hegel und Hänel anschliessende Ansicht sicher begründet zu sein schien. Dieselbe ging dahin, dass die Lex in Churrätien und zwar gegen Ende des VIII. Jahrhunderts verfasst sei.

[1]) Vgl. P. Canciani vor der Ausgabe in Barbarorum leges antiquae IV (Venet. 1789) p. 461 sqq.; v. Savigny. Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I, S. 363 ff. (2. Aufl. S. 426); v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit S. 28 ff.; Hänel, Lex Romana Visigothorum p. XXXI sqq.; Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien II, S. 104 f. Die vollständigeren Litteratur-Angaben siehe bei v. Salis, Lex Romana Curiensis in Band VI dieser Zeitschrift, Germ. Abth. S. 141, Anm. 1.

Gegen diese Ansicht, welcher sich u. A. Sohm, Planta und Pertile ausdrücklich angeschlossen haben [1]), hat Francesco Schupfer schon 1863 in seiner Schrift: Delle istituzioni politiche langobardiche, mit mehr Erfolg aber erst in zwei 1881 und 1882 erschienenen besonderen der Lex gewidmeten Abhandlungen [2]) Widerspruch erhoben. Er vertritt die früher hauptsächlich von Savigny begründete Ansicht, dass die Lex in Italien und zwar erst im IX. Jahrhundert entstanden sei.

Die Zeitbestimmung Schupfers hat im allgemeinen Anklang gefunden, die Ortsbestimmung dagegen nicht.

Wagner [3]), der die Entstehung der Lex wieder, wie früher schon Bethmann-Hollweg, nach Istrien verlegt, setzt die Abfassung freilich aus besonderen, zum Theil mit dieser Annahme in Zusammenhang stehenden Gründen in das IX. Jahrhundert und zwar in dessen erste Hälfte. Brunner [4]) aber und v. Salis [5]), die an dem rätischen Ursprunge mit wohlbegründeter Entschiedenheit gegen Schupfer festhalten, erkennen seine für die spätere Entstehungszeit angeführten Gründe grösstentheils als berechtigt an und sind nur bemüht, den Zeitraum etwas enger zu begrenzen.

Die Ansicht, welche zuerst von Brunner aufgestellt, dann durch v. Salis näher ausgeführt ist und welcher sich auch R. Schröder [6]) im wesentlichen anschliesst, darf ich wohl so, wie sie zuletzt in Brunner's Deutscher Rechtsgeschichte formulirt ist, als die zur Zeit herrschende bezeichnen, zumal Wagner's besondere Aufstellungen durch v. Salis hinreichend

---

[1]) Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht, in Band I dieser Zeitschrift, Germ. Abth. S. 17 f.; v. Planta, Das alte Rätien, S. 327 ff.; Pertile, Storia del diritto Italiano I, p. 103. — [2]) La legge Romana Udinese und Nuovi studi sulla legge Romana Udinese in Memorie della reale Academia dei Lincei, CCLXXVIII. CCLXXIX, Sonderabdrücke Roma 1881. 1882. Beide Abhandlungen, von denen die letztere sachlich nicht viel mehr als eine Wiederholung der ersteren bedeutet, werden im Folgenden einfach als Schupfer I und II nach den Sonderabdrücken zitirt werden. — [3]) Rudolf Wagner, Zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der Lex Romana Utinensis, Band IV dieser Zeitschrift, Germ. Abth. S. 54 ff. — [4]) Zuerst in der Anzeige der Schupfer'schen Abhandlungen in demselben Bande dieser Zeitschrift S. 263 ff.; dann in der Deutschen Rechtsgeschichte § 51 I, S. 362 f. — [5]) In der oben S. 1 Anm. 1 angeführten Abhandlung. — [6]) Lehrb. d. D. Rechtsgesch. S. 239.

widerlegt scheinen. Nach jener Ansicht ist die Lex in Rätien nach 843 entstanden, aber 852 oder, je nachdem das Datum einer gewissen Urkunde anders anzusetzen ist, 859 schon vorhanden gewesen.

Dem gegenüber hoffe ich nun nachweisen zu können, dass die Lex bereits etwa um ein Jahrhundert früher entstanden und jedenfalls im Jahre 766 schon vorhanden gewesen ist. Zugleich aber wird dabei die Entstehung in Churrätien, wenn an derselben bisher etwa noch Zweifel möglich waren, noch fester begründet werden.

Indem ich erst über die Heimath, dann über die Entstehungszeit handeln will, beabsichtige ich nicht, nochmals alle einzelnen in Betracht kommenden Momente von Grund aus zu erörtern. Das ist um so weniger nöthig, als die meisten Einzelheiten bereits in der früheren Litteratur, namentlich in der ausführlichen Abhandlung von v. Salis eingehend erörtert und, soweit es sich um abweichende Ansichten handelt, widerlegt sind. Ich werde mich vielmehr darauf beschränken, das bereits Bekannte und Gesicherte kurz anzudeuten, und nur auf die bisher nicht oder doch nicht genügend beachteten Thatsachen näher eingehen.

I.
Die Heimath der Lex Romana.

Neuerdings ist die Frage nach dem Entstehungsorte und Anwendungsgebiete getrennt behandelt und hervorgehoben, dass beides nicht nothwendig zusammenfalle. Das ist natürlich anzuerkennen. Da aber der Entstehungsort naturgemäss innerhalb des Anwendungsgebietes zu suchen ist, so wird der Nachweis der frühesten oder ausschliesslichen Anwendung einer Rechtsquelle zu den wichtigsten Anzeichen für den Ursprung gehören, und deshalb sind die beiden Fragen in der Erörterung nicht zu trennen.

Ferner ist mit Recht hervorgehoben, dass der Verfasser der Lex nicht die Absicht gehabt habe, ein Gesetzbuch für ein eng begrenztes Gebiet zu schreiben. Er habe vielmehr das römische Recht überhaupt nach dem Breviar, aber so modifizirt, wie es zu seiner Zeit in Uebung war, darstellen

wollen. Auch das ist richtig und vor allen Dingen für die Beurtheilung der staats- und verwaltungsrechtlichen Normen der Lex von Wichtigkeit.

Doch ist andererseits nicht zu vergessen, wie weit in dieser wie in anderen Beziehungen das Können des Verfassers hinter dem Wollen zurückblieb. Thatsächlich zeigt er uns nur das Recht, welches in seiner Heimath galt, und die über deren enge Grenzen hinausreichenden Beziehungen zeigt er uns so, wie sie von dort aus angesehen wurden.

Aus der Reihe der Zeugnisse für den Ursprung unserer Quelle sind wir genöthigt eins vorläufig auszuscheiden, welches bisher sowohl von der einen Seite für den Ursprung in Rätien, als auch von den Vertretern der anderen Ansicht für den in Italien geltend gemacht ist: die Sprache der Lex Romana.

Es ist bis jetzt nicht gelungen, aus der Sprache stichhaltige Argumente für den rätischen Ursprung, aber ebensowenig solche gegen denselben zu gewinnen.

Zahlreiche Ausdrücke der Lex, welche freilich mit geringen Modifikationen im heutigen räto-romanischen Dialekte erhalten sind, hat man früher für den rätischen Ursprung der Quelle verwerthet, aber mit Unrecht, da dieselben auch im Italienischen oder in anderen romanischen Sprachen wiederkehren. Und ebenso ist es bisher nicht gelungen, in der Sprache der Lex grammatische Eigenthümlichkeiten nachzuweisen, welche sich in keiner anderen romanischen Sprache als in der rätischen wiederfänden. Namentlich die von Planta S. 334, Anm. 1 zusammengestellten Ausdrücke facultas (in der Bedeutung Vermögen), forcia, scriptura, menacia, gubernare, prendere, causam menare, tima (Furcht), cavallus, causa (Sache), nutrigare, fabellare, straneus, de presente, strata publica finden sich sämmtlich im Italienischen ebenfalls wieder, und zwar nicht stärker verändert als im Räto-romanischen. Es sind eben Wörter, welche dem gemeinen Mittellatein angehören und desshalb auch sämmtlich in die Mehrzahl der romanischen Sprachen übergegangen sind, so dass sie für die Annahme des rätischen Ursprungs nicht mehr als für die des italienischen geltend gemacht werden können. Als Wörter, welche mehr auf Rätien als auf Italien wiesen, lässt auch v. Salis diese nicht gelten und führt als solche nur an: atto und atta für

avus und avia V, 1, 4. 5 und VIII, 10 und ornongus in IV, 6, 1. Nur von atta giebt Hänel p. XXXVIII, n. 156 und ihm folgend Stobbe p. 17, an, dass es noch jetzt in Rätien für avia gebraucht werde. Nach v. Salis, S. 156, gehört auch atto noch der heutigen Sprache der Rätier an, obwohl Conradi und Carisch das Wort nicht in ihre Wörterbücher aufgenommen haben. Auch Diez führt s. v. tata nur das Compositum bisat für Urgrossvater an, doch würde schon das schwäbisch-schweizerische: ätti, ätte (bairisch: ätt, ätten, gothisch: atta und althochdeutsch: atto) für pater und avus genügen, um das Vorkommen jener Formen in einer rätischen Quelle zu erklären. Direkt gegen den italienischen Ursprung der Lex sprechen aber auch diese Worte nicht, da auch Paulus nach Festus atta als lateinische Bezeichnung für den ehrwürdigen Alten anführt, und im Dialekt von Como atta Vater heisst[1]). Dass man sich auf das Vorkommen von Atto und Atta oder Hatto und Hatta als Eigennamen nicht für den rätischen Ursprung berufen darf, hat Schupfer mit Recht bemerkt, und ebenso möchte ich aus dem Vorkommen des Namens Hornunch in einer st. gallischen Urkunde aus dem Thurgau, auf welches zuerst Brunner aufmerksam gemacht hat[2]), nicht folgern, dass der Ausdruck ornongus für filius naturalis, der in der Lex gebraucht wird, auch in dem Churrätien benachbarten Theile von Alamannien bekannt gewesen sei. Während das Wort in der genannten Bedeutung sonst nur noch im Altnordischen als hornungr, im Friesischen als horning und im Angelsächsischen als hornungsunn nachweisbar ist, kommt der Name Hornung vielfach in verschiedenen Gegenden Deutschlands vor, beispielsweise Ornunc in einer St. Maximiner Urkunde von 853, in Lorscher Urkunden aus der Zeit Karl's d. Gr. ein Schreiber Hornungus, verschiedene andere im Elsass, in Baiern[3]). Giebt somit auch das Vorkommen des Wortes ornungus in der Lex keinen Anhalt für die Annahme der Entstehung in Rätien, so giebt es doch auch keinen für die der Entstehung in Italien. Denn die Vermuthung Schupfer's, dass die Langobarden dieses

[1]) Vgl. Diez, Etym. WB. I, s. v. tata. — [2]) Band IV d. Z. S. 266. — [3]) Siehe Beyer, M. Rh. UB. I, nr. 83, S. 89; Codex Lauresh. dipl. nr. 182. 866; Mon. Germ. Libri confratt. d. Reg. p. 463.

Wort durch sächsischen Einfluss bekommen haben könnten, ist gar zu unsicher[1]).

Von philologischer Seite haben sich mit unserer Lex Stünkel und Schuchard beschäftigt, welche beide den churrätischen Ursprung annehmen, ohne ihn gerade aus der Sprache selbst zu erschliessen[2]). Eine genauere philologische Untersuchung könnte vielleicht in dieser Richtung, namentlich durch Vergleichung mit den rätischen Urkunden noch einige Resultate liefern. Doch erfordert eine solche Untersuchung die grösste Vorsicht. Wie gefährlich es ist, dabei mit nicht genügend zuverlässigem Material zu arbeiten und aus vereinzelten Formen weitgehende Folgerungen hinsichtlich der Heimath des Ganzen zu ziehen, zeigt der Aufsatz von K. Sittl in Wölfflin's Archiv für lateinische Lexikographie II, S. 550 ff. Der Verfasser beobachtet, dass in verschiedenen mittellateinischen Denkmälern bisweilen das s in den Pluralendungen abfällt. Daraus soll sich ergeben, dass „der Accusativ Pluralis der 1. und 2. Deklination, weil er mit dem Nominativ Singularis zusammenfällt, aufgegeben und durch den Nominativ ersetzt wird", und daraus wieder in der 3. Deklination, da der Plural nunmehr vom Singular unterschieden werden sollte, das Eindringen der Endung i.

An diese Beobachtungen knüpfte Sittl S. 567 die überraschende Folgerung: „Aus diesen Belegen ergiebt sich die Heimath mehrerer Sprachdenkmäler, weil das Rätoromanische hinsichtlich der Behandlung von s mit dem Französischen und Spanischen zusammengeht. Es haben also diejenigen Recht, welche die Lex Utinensis Italien zutheilen."

---

[1]) Auf langobardischen Einfluss führt Sohm Band I dieser Zeitschrift S. 18 Anm. 15 das Wort anteponere z. B. in XVIII, 1 zurück. Allerdings kommt dasselbe mehrfach in langobardischen Quellen so vor, doch finde ich es in der Verbindung mit „excepto" wie in XVIII, 1 nur noch in der rätischen Urkunde kei Wartmann Nr. 451, I, S. 41. Dort heisst es: excepto de terra aut de mancipia anteponimus, hier: exceptu falsicia anteposita. Diese Ausdrucksweise würde also direkt für den rätischen Ursprung sprechen. Bemerkenswerth ist vielleicht auch der Sprachgebrauch in den Wendungen: curiales de ipsa linea, Lex Rom. II, 5, 1 und de quale linia fuit (ministerialis), Capit. Remedii c. 3. — [2]) Jahrbücher f. klass. Philologie VIII. Suppl. Band S. 585 ff. Gröber's Z. f. roman. Philol. I, S. 111 ff., V, S. 42 ff.

Diese letzte Behauptung entbehrt nun trotz der grossen Bestimmtheit, mit welcher der Verfasser sie hingestellt hat, durchaus der Begründung. Für das Eindringen des i in den Plural der 3. Deklination werden aus unserer Lex gar keine Stellen angeführt und die für die beiden anderen Vorgänge aus derselben beigebrachten Beispiele erledigen sich grösstentheils durch die erneute Untersuchung der Handschriften, während andere auch nach dem bereits gedruckten Material nicht hätten angeführt werden sollen[1]). Von den für den Abfall des s im Plural angeführten Beispielen findet sich nur ein einziges in allen drei Handschriften, nämlich de patrimonii causam für de patrimoniis causa in II, 6. Von den übrigen angeführten Stellen findet sich eine in keiner einzigen Handschrift, die übrigen wenigstens in nur einer oder höchstens zwei Handschriften[2]). Für den zweiten Vorgang endlich, den Eintritt des Nominativ Pluralis für den Accusativ, giebt Sittl aus unserer Quelle nur einen Beleg: sciant — se ipsi tutores hoc totum de suo proprio ad ipsos parvulos reddeturi, III, 19, 2.

Somit bliebe als handschriftlich sicher nur jenes patrimonii für patrimoniis und hier reddeturi für reddituros. Es ist jedoch wohl nicht zu bezweifeln, dass der Verfasser weder dort eine Pluralform zu schreiben noch hier einen Accusativ zu setzen vermeinte, sondern vielmehr patrimonii als Genitiv zu causa nahm und reddeturi congruirend mit ipsi tutores, also wirklich als Nominativ schreiben wollte. Auf alle Fälle

---

[1]) So dürfen für den Abfall des s doch wohl nicht Stellen wie sciant — se esse daturum angeführt werden, welches sicher nur V, 5 vorkommt, wogegen IX, 1, 4 ganz richtig sciat — se solvidurum steht, während II, 15, 2 durch das Vorhergehende wahrscheinlich gemacht wird, dass der Plural des Zeitworts in sciant se redditurum auf irrthümlicher Schreibung beruhe. Selbst wenn in allen Fällen die Verbindung des Accusativ Singularis mit dem Plural sciant sicher überliefert wäre, so braucht man doch noch nicht in -um nur eine andere Schreibung für -o und dieses als -os mit abgefallenem s zu erblicken. — [2]) In II, 21, 2 haben alle Handschriften de res suas und nicht de res sua, in VIII, 9, 4 hat nur eine nepte, die beiden andern neptiae und neptes, und ebenfalls hat suas filia in III, 9 nur eine, die beiden andern richtig suas filias. In XXIII, 1 haben an beiden Stellen zwei Handschriften cive Romani, während die dritte einmal civē Romani, das andere Mal cives Romani hat.

aber berechtigen diese paar ganz vereinzelten Stellen bei dem grossen Umfange der Lex nicht zu dem Schlusse, dass die Behandlung der Pluralformen mehr dem Italienischen als dem Churrätischen entspreche und also die Quelle in Italien entstanden sei.

Glücklicher Weise können wir darauf verzichten, den Ursprung unserer Lex Romana aus der Sprache zu erschliessen, da andere Zeugnisse denselben nicht zweifelhaft lassen.

Für den rätischen Ursprung spricht zunächst schon die handschriftliche Ueberlieferung der Lex Romana.

Es sind folgende drei Handschriften vorhanden:

1. Codex S. Galli nr. 722, 8°. saec. IX.
2. Codex Utinensis, früher in Aquileja, dann in Udine, jetzt aus Hänel's Vermächtniss in der Universitätsbibliothek zu Leipzig mit der Nummer: 3493, fol. saec. IX—X.
3. Codex S. Mariae ad Favarias, jetzt im Stiftsarchiv zu St. Gallen, 8°. saec. IX [1]).

Zwei von diesen Handschriften, 1 und 3, zeugen durch ihre Herkunft für den rätischen Ursprung. Für 3 wird die Herkunft unzweifelhaft festgestellt nicht nur durch die Aufbewahrung in Pfäffers, sondern auch durch den echt rätischen Namen des Schreibers, der sich Orsicinus nennt. Die andere der St. Galler Stiftsbibliothek angehörige Handschrift aber würde für den rätischen Ursprung schon durch den blossen Hinweis auf die grossen Besitzungen St. Gallens in Churrätien, von denen die zahlreichen räto-romanischen Urkunden des Stiftsarchivs zeugen, zu verwerthen sein. Dadurch aber, dass in ihr die unzweifelhaft aus Churrätien stammenden sogenannten Capitula Remedii der Lex angehängt sind, wird jeder Zweifel über die Herkunft dieser Handschrift oder ihrer Vorlage gehoben.

Die beiden ersten Handschriften sind nahe verwandt. Sie sind aus einem und demselben Exemplare abgeleitet. Das zeigt sich 1) in zahlreichen Uebereinstimmungen in den Les-

[1]) Die Inschrift dieses Codex, welche die Herkunft aus Pfäffers bezeugt, lautet: Monasterii B(eatae) V(irginis) Mariae ad Favarias, denn so und nicht mit Planta, Das alte Rätien S. 329: Monasterii B(enedictinorum) V(enerandorum) Mariae et Favariae ist zu lesen.

arten, auch da, wo dieselben fehlerhaft sind; 2) in der theilweisen Uebereinstimmung des übrigen Inhalts der Handschriften; 3) aber ganz besonders in gleichmässigen Auslassungen, welche sich nur auf Lücken oder vielmehr zerstörte Stellen der gemeinsamen Vorlage zurückführen lassen.

Von übereinstimmenden Lesarten führe ich nur ein paar Beispiele an. In der Titelübersicht vor dem zweiten Buche steht in beiden Handschriften podicionibus für petitionibus, während die dritte Handschrift petitionem hat. Ebendaselbst haben beide devitendum für das richtige dividendum der dritten Handschrift. Ebenso II, 1, 1 deorum für de eorum, was 3 richtig hat; II, 4 r. adnunciacionem für das richtige denunciacionem in 3; III, 11 r. invidiae für invite, wo 3 die jenen Fehler erklärende Form invide hat. Die Uebereinstimmung wird nur öfter in 2 zu Gunsten einer correkteren Latinität durch Verbesserungen des äusserst intelligenten Abschreibers beseitigt. Oefter hat derselbe erst die fehlerhafte Form, welche sich auch in 1 findet, nach der Vorlage niedergeschrieben, dann aber sofort, bisweilen ehe er das nächste Wort hinzugeschrieben hatte, verbessert.

Die gemeinschaftliche Vorlage von 1 und 2 enthielt vor unserer Lex eine Reihe von Capiteln, welche als Iustiniani imperatoris sacra privilegia concilii Vizazeni bezeichnet werden, sowie 30 Capitel aus justinianischen Novellen nach Julian. Dieses Stück haben beide Handschriften vollständig aufgenommen, während von dem ersteren 1 nur die Rubriken verzeichnet hat.

Die gemeinschaftlichen grösseren Auslassungen in 1 und 2 finden sich im Anfange des XXIII. Buches (= Pauli Sent. I). In beiden Handschriften fehlt in Titel 5 der Schluss des zweiten und der Anfang des dritten Paragraphen und im sechsten Titel der Schluss des ersten und der Anfang des zweiten Paragraphen; die dritte Handschrift dagegen bietet an beiden Stellen den vollständigen und richtigen Text. Während nun 2 trotz der Auslassung das erste Mal, wo der Wortlaut es zu gestatten schien, im Texte fortfährt, ohne auch nur einen neuen Satz zu beginnen, an der zweiten Stelle aber mit den auf die Auslassung folgenden Worten einen neuen Absatz beginnt, lässt 1 jedesmal mehrere Zeilen, welche etwa dem

Umfange des Ausgefallenen entsprechen, frei. Hieraus ergiebt sich, dass die Vorlage hier nicht aus Versehen etwas ausgelassen hatte, sondern dass dieselbe ursprünglich ebenfalls vollständig gewesen, später aber an diesen beiden Stellen defekt geworden ist, und zwar so, dass der Schreiber des Codex 1 noch den Umfang der Zerstörung abschätzen und in seiner Abschrift den entsprechenden Raum frei lassen konnte, um den fehlenden Text etwa aus einem andern Exemplare zu ergänzen. Die nahe Nachbarschaft beider Defekte macht wahrscheinlich, dass beide Stellen auf einem zerstörten Stücke eines und desselben Blattes, die erste auf der Vorder-, die andere auf der Rückseite standen. Dass der Schreiber des Codex Utinensis die Lücke gar nicht markirt, spricht dafür, dass er nicht wie der des St. Galler Codex direkt aus der defekt gewordenen Vorlage, sondern schon aus einer Abschrift derselben geschöpft hat.

Die Handschrift von Pfäffers repräsentirt diesem gemeinsamen Ursprung der Handschriften von St. Gallen und Aquileja-Udine gegenüber eine vollkommen unabhängige Ueberlieferung. Sie hat nicht die in jenen beiden Handschriften der Lex vorangeschickten Stücke, nicht die beiden gemeinsamen fehlerhaften Lesarten, nicht jene auf einem Defekt der Vorlage beruhenden Lücken. Dagegen hat sie selbständige Zusätze im Text, weicht oft im Ausdruck stark ab und ordnet die Uebersicht über die Titelrubriken nicht wie jene beiden vor jedes einzelne Buch, sondern stellt alle zusammen an den Anfang des ganzen Bandes.

Die völlige Unabhängigkeit der beiden für Rätien zeugenden Handschriften untereinander giebt ihrem Zeugniss ganz besonderes Gewicht, während die Abhängigkeit der einzigen aus Friaul oder Istrien stammenden Handschrift von der direkten Vorlage der einen jener beiden anderen das Gewicht dieses Codex für die von Schupfer vertheidigte Annahme des italienischen Ursprungs nicht unwesentlich verringert. Wäre das Umgekehrte der Fall, fänden sich zu St. Gallen und zu Pfäffers zwei von einander oder einer unmittelbaren gemeinsamen Vorlage abhängige Handschriften, während die Udineser Handschrift einen selbständigen und etwa gar wesentlich echteren Text enthielte, so könnte man allenfalls annehmen,

dass zufällig von einer nach Rätien eingeführten Handschrift zwei Abschriften überliefert seien, während andererseits ebenso zufällig vom echten istrischen oder friaulischen Text nur das eine Exemplar erhalten sei, und die Bedeutung der beiden rätischen Handschriften für die Frage nach dem Ursprunge abzuschwächen versucht sein. So aber, wie die Dinge liegen, bietet die Herkunft der Handschriften ein ganz unabweisbares Zeugniss für die rätische Heimat der Lex Romana.

Es kommt noch hinzu, wovon ich mich durch den Augenschein habe überzeugen können, dass die beiden rätischen Exemplare Spuren eines sehr starken Gebrauchs erkennen lassen, während das Innere der Udineser Handschrift sich durch auffallende Sauberkeit auszeichnet.

Schupfer legt ganz besonderes Gewicht auf den Umstand, dass der Theil der Handschrift von Udine, welcher unserer Lex Romana vorhergeht, Julian's Novellenbearbeitung enthält, dass diese Novellen hauptsächlich in Italien gebraucht seien und dieses Exemplar nach Hänel wahrscheinlich in Italien geschrieben sei. Demgegenüber ist auf das bestimmteste zu versichern, dass irgend welcher ursprüngliche Zusammenhang zwischen dem Julian enthaltenden Theile der Handschrift und dem folgenden fehlt. Es sind zwei ursprünglich ganz verschiedene Handschriften, wie der völlig verschiedene, in der Lex Romana jedenfalls nicht italienische Schriftcharakter, sowie die besondere Quaternionen-Zählung beider Theile unzweifelhaft erkennen lässt. Beide Theile sind, wie das vergilbte und schmutzige Aussehen des ersten Blattes des zweiten Theiles bezeugt, lange Zeit gesondert aufbewahrt, und erst später des gleichen Formats und ähnlichen Inhalts wegen zusammengebunden worden.

Dass die Handschrift der Lex Romana unter Ulrich III., welcher Abt von St. Gallen und seit 1086 zugleich Patriarch von Aquileja war, von St. Gallen nach Aquileja gelangt sei, wie Hänel vermuthete, halte ich immer noch für viel wahrscheinlicher als die Gegenhypothesen Schupfer's. Wenn es aber auch nicht möglich sein sollte, eine besondere Veranlassung, aus welcher die Lex Romana nach Aquileja gebracht sein könnte, wahrscheinlich zu machen, so ist das auch kaum nöthig, wenn man die Art und Weise des litterarischen Ver-

kehrs, des Handschriften-Austausches zwischen den einzelnen Bildungsstätten des Mittelalters kennt und berücksichtigt. Vermuthlich wurde die Handschrift oder deren Vorlage wegen der voranstehenden Stücke für ein justinianisches Rechtsbuch gehalten und deshalb für Aquileja erworben oder abgeschrieben.

Bezeugt schon die handschriftliche Ueberlieferung die Anwendung der Lex in Churrätien, so haben wir dafür ausserdem noch eine Reihe von unzweifelhaften Zeugnissen, wie sie für kein anderes Gebiet beizubringen sind. Ein solches unwiderlegliches Zeugniss hat H. Brunner in einer räto-romanischen Urkunde aus dem churrätischen Vorarlberg vom Jahre 852 oder 859 aufgefunden [1]). Es ist eine Vermögensschenkung, in welcher der Schenker die wie in der Lex als „Falsicia" bezeichnete quarta Falcidia vorbehält und zwar mit den Worten:

> sicut lex continet, exceptu Falsicia anteposita, hoc est quarta porcione.

Das kann nur ein Zitat unserer Lex Romana sein sollen, denn diese schreibt nicht nur an verschiedenen Stellen die reservatio quartae bei Vergabungen vor, sondern bezeichnet diese quarta auch als „Falsicia, hoc est quarta parte (portio)" [2]).

Ferner aber finden sich in den sogenannten Capitula Remedii deutliche Beziehungen auf unsere Lex, und endlich ist dieselbe bereits in der gewöhnlich als Testament bezeichneten Schenkungsurkunde des Bischofs Tello von Chur vom Jahre 766 benutzt worden, doch wird über diese beiden Punkte erst unten bei der Frage nach der Entstehungszeit eingehend zu handeln sein.

Neben diese Thatsache, die Anwendung unserer Lex in Churrätien, tritt nun die andere der Uebereinstimmung der Verfassungs- und Rechtsverhältnisse Churrätiens mit denjenigen, welche die Lex voraussetzt, und erhebt die schon durch jene begründete Vermuthung des rätischen Ursprungs zur Gewissheit.

Man hat bisher eine weitgehende Verschiedenheit zwischen der Verfassung Churrätiens und derjenigen der übrigen Provinzen des fränkischen Reiches angenommen, und wenn auch die früheren Annahmen von der Fortdauer der römischen

---

1) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II, Nr. 421, S. 41. — 2) Siehe VIII, 5, 1; XVIII, 3, 1; XXII, 11.



Magistrate in Rätien bis auf Karl den Grossen, von der öfteren Vereinigung der weltlichen Gewalt mit der bischöflichen in merowingischer Zeit und von der Einführung der fränkischen Gauverfassung durch Karl den Grossen heute grösstentheils aufgegeben sind[1]), so gilt doch den meisten noch jetzt als sicher, dass Karl der Grosse dem Bischof Constantius von Chur auch die weltliche Gewalt, die gräflichen Rechte über Rätien verliehen habe. Die Grundlage dieser Annahme bildet das vielleicht im Jahre 773 ausgestellte Schutzprivileg, in welchem der König den Constantius, welchen er zum Rektor des rätischen Gebietes eingesetzt habe, sowie dessen mit königlicher Genehmigung vom Volk zu wählenden Nachfolger mit dem Volke des Landes in seinen Schutz nimmt und ihnen gestattet, nach dem Gesetz und der Gewohnheit ihrer Vorfahren zu leben. Wenngleich dieses Diplom in Inhalt und Fassung manches Eigenthümliche aufweist, so zwingt doch nichts die Einsetzung des rector und die Wahl seiner Nachfolger auf etwas anderes als das bischöfliche Amt zu beziehen[2]).

---

[1]) Diese Annahmen finden sich besonders noch bei Planta, Das alte Rätien S. 263 ff. 273 f.; vgl. Band IV dieser Zeitschrift S. 65. Dass eine Vereinigung der weltlichen Gewalt der Grafen- oder Präsidenwürde mit dem bischöflichen Amte in merowingischer Zeit nicht nachweisbar ist, hat E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, S. 263 nachgewiesen. Ebenso wenig begründet ist auch Planta's Vermuthung (a. O. S. 291), dass Bischof Tello zugleich Präses gewesen sei. — [2]) Regesta imperii I, Nr. 155; Sickel, Acta K. 25: — notum sit —, qualiter vir venerabilis Constantius, quem territurio Raetiarum rectorem posuimus una cum eiusdem patriae populo missa petitione clementiae regni nostri postulaverunt, ut — eos semper sub mundoburdo vel defensione nostra habere deberemus, quatenus ab aliis extrinsecus hominibus iniustam inquietudinem non patiantur, et ut etiam legem ac consuetudinem, quae parentes eorum cum praedecessoribus nostris habuerunt, conservaremus. — Statuentes ergo iubemus, ut tam ipse vir venerabilis praefatus Constantius, quam et successores sui, qui ex nostro permisso et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt, dum nobis in omnibus —, sicut rectum est, cum omni populo Raetiarum fideles apparuerint sub mundoburdo vel defensione nostra absque aliorum hominum laesione aut inquietudine resideant [et] legem ac consuetudinem, quae parentes eorum iuste et racionabiliter habuerunt se a nobis concessa esse cognoscant, ita tamen sicut suprameminimus, ut et fidem illorum erga nos salvam cust[odiant, nec is] ibidem [quem voluntate nostra] eleger[int episcopum nec

Es wird durch dieses Privileg in Bezug auf die Besetzung des Churer Bischofsstuhles das Recht der merowingischen Zeit aufrechterhalten oder wieder eingeführt, wonach der Bischof durch Wahl des Volkes, des Klerus und der Gemeinde, unter Genehmigung des Königs zu seinem Amte berufen wurde[1]).

Während Karl der Grosse sonst im Gegensatz zu den früheren Königen die Besetzung der Bisthümer meist seiner alleinigen Verfügung vorbehielt, privilegirte er einzelne Bisthümer durch Anerkennung des früheren Wahlrechts, und darunter auch Chur[2]). Eben dieses Recht der Bischofswahl werden wir als eines der Hauptstücke der alten Gewohnheit ansehen dürfen, nach der den Churrätieren auch ferner zu leben gestattet wird. Jedenfalls aber würde eine Vereinigung der bischöflichen und der gräflichen Gewalt in einem neuen Amte nicht der Gewohnheit der Vorfahren entsprochen haben.

ipsi quisquam contra nos] praesumant. Wenn im letzten Satze für rector geradezu episcopus steht, so beruht das freilich auf unsicherer Ergänzung des beschädigten Originals aus Tschudi's Abschrift. Dass es sich aber um das geistliche Amt handelt, bezeugt auch die Bestätigung dieses und eines übereinstimmenden verlorenen Diploms Ludwig's des Frommen durch Kaiser Lothar im Jahre 843, Regesta Imperii I, Nr. 1062, in welcher es deutlicher heisst: tam ipsi Verendarius venerabilis episcopus quam et successores sui, qui ex nostro permissu et voluntate cum electione eiusdem plebis eandem sedem ad regendum et gubernandum suscepturi sunt atque omnis populus Curiensis u. s. w. Dass die Möglichkeit, dass hier vom geistlichen Amte die Rede sei, bestimmt ausgeschlossen sei, durch den Ausdruck ad gubernandum und dadurch, dass der populus Curiensis als handelnd auftrete, wie Wagner a. O. S. 67 meint, ist unrichtig. Die Ausdrücke regere und gubernare werden gerade in dieser Verbindung technisch für die Wirksamkeit des Bischofs gebraucht, z. B. Marculf I, 5 und Marc. Suppl. 6, und wenn der populus Curiensis, wie in der Vorurkunde der populus Raetiarum, handelnd auftritt, so spricht das nicht im mindesten gegen die Beziehung auf das bischöfliche Amt. ist es doch eben das Volk (populus, plebs), dem hier sein Recht der Mitwirkung bei der Besetzung des Bischofsstuhls gewährleistet wird. Auch in merowingischer Zeit wird bisweilen des Volkes (populus, plebs oder cives) allein und nicht daneben noch ausdrücklich des Klerus bei Bischofswahlen gedacht. Vgl. die in den Anmerkungen bei Loening, Gesch. d. D. Kirchenrechts I, S. 173 f. zitirten Stellen.

[1]) Loening, Gesch. d. d. Kirchenrechts II, S. 171 ff. — [2]) Siehe Waitz, Verfassungsgesch. III, 420, wo sich Anm. 5 auch schon die richtige Auffassung des Churer Diploms vermuthungsweise ausgesprochen findet, während im Texte S. 406 noch die ältere Auffassung wiedergegeben ist. Diese auch bei Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, S. 191. 259.

Ausser dem Diplom für Constantius werden auch noch die Bittschriften des Bischofs Victor von Chur an Kaiser Ludwig den Frommen benutzt, um daraus auf die Vereinigung und dann erfolgte Trennung der beiden Gewalten unter Karl dem Grossen zu schliessen. Die divisio quam bonae memoriae genitor vester (Karl der Grosse) inter episcopatum et comitatum fieri praecepit (Mohr, Codex diplomaticus I, Nr. 15) bedeutet aber nicht eine „Theilung der vorher vereinigten bischöflichen und Grafen-Würde"[1]), sondern eine jener Theilungen des Kirchenguts zu Gunsten der weltlichen Gewalt, wie sie seit der Mitte des VIII. Jahrhunderts wiederholt vorgenommen sind[2]). Gerade diese Theilung setzt aber die Existenz einer Grafschaft in Churrätien voraus, und dem entspricht auch, dass eine spätestens 807 ausgestellte Urkunde über ein Gericht vor dem comes Raetiarum Unfredus berichtet[3]). Andere Zeugnisse erwähnen diesen Grafen Hunfried bis zum Jahre 823, und in eben diesem Jahre finden wir Bischof Victor von Chur zu Frankfurt dem Kaiser eine Bittschrift überreichend, wegen Beraubungen, welche seine Kirche nach der erwähnten Theilung durch den Grafen Roderich erlitten hatte. Diesen Roderich, der sich in gleicher Weise auch gegen das Kloster Pfäffers vergangen hatte[4]), hat man bisher entweder für den Grafen eines Theiles von Rätien oder für einen Verwalter der Grafschaft unter Hunfried, dem eigentlichen Inhaber der

[1]) So Planta a. a. O. S. 355. — [2]) Ueber diese Theilungen vgl. Waitz, Verfassungsgesch. III, S. 36 ff., IV, S. 183 ff. In zwei Anmerkungen IV, S. 158, Anm. 2 und S. 167, Anm. 2 verweist Waitz auf das später anzuführende Beispiel der divisio zu Chur zwischen Bisthum und Grafschaft; doch finde ich dieses Beispiel überhaupt nicht mehr erwähnt. Vermuthlich wollte der Verfasser in einer besonderen Anmerkung über diese divisio sprechen und schied daher das bezügliche Quellenzitat, welches die 1. Auflage IV, S. 158, Anm. 2 enthält, aus der entsprechenden Anmerkung der neuen Auflage (IV, S. 183, Anm. 2) aus, ohne dann doch jene Absicht zur Ausführung zu bringen. Uebrigens beklagt sich der Bischof nicht über die divisio selbst, welche in der dritten Bittschrift, Mohr a. a. O. I, Nr. 17, als divisio vel ordinatio bezeichnet wird, und vielmehr die rechtliche Grundlage bildet, auf welcher die Rückgabe der später vom Grafen Roderich der Kirche entrissenen Güter verlangt wird. — [3]) Wartmann I, Nr. 187, S. 177. Ueber Hunfried s. Simson, Jahrbücher Karl's d. Gr. II, S. 391, Anm. 6. — [4]) Vgl. Regesta Imperii I, Nr. 863. 864.

Grafenwürde, gehalten. Beiden Annahmen stehen so erhebliche Bedenken entgegen [1]), dass ich die Vermuthung wagen möchte, er sei der Vorgänger Hunfried's gewesen. Sollte dieselbe sich bewähren, so würde damit der angeblichen Vereinigung der Grafen- und Bischofswürde in einer Hand, der Annahme, dass die Urkunde Karl's des Grossen für Constantius eine Verfassung geschaffen habe, in welcher neben dem Bischof nicht mehr Platz für einen Grafen gewesen sei, vollends der Boden entzogen [2]).

Doch wie dem auch sei: die bisherige Annahme von der grundsätzlichen Verschiedenheit der Verfassung Churrätiens von der der übrigen Reichstheile in der angegebenen Richtung ist nicht zu erweisen; vielmehr deutet alles darauf hin, dass es in karolingischer wie in merowingischer Zeit hier wie in anderen Provinzen stets einen weltlichen Beamten, einen Grafen, der früher bisweilen als praeses, später auch als dux bezeichnet wird, neben dem Bischof gegeben habe [3]).

Wir werden also darauf verzichten müssen, die Besonderheit der rätischen Verfassung in Hinsicht der höchsten Landesämter für die Entstehung der Lex in Churrätien oder die Verpflanzung derselben dorthin geltend zu machen. Es bietet aber auch der Inhalt der Lex dazu keine Veranlassung, denn derselbe setzt keineswegs, wie man nach Wagner's Ausführungen fast annehmen sollte, eine Vereinigung der bischöflichen Würde mit dem gräflichen Amte voraus. Vielmehr stimmen die in der Lex, soweit sie überhaupt diese Dinge erkennen lässt,

---

[1]) Völlig unhaltbar ist die von Schupfer I, p. 39 n. 2 wieder aufgenommene Ansicht, dass die Worte post acceptum comitatum sich auf den Bischof, nicht auf den Grafen bezögen. Es genügt, den Wortlaut der Bittschrift (Mohr I, nr. 15) anzuführen: Quae distructio vel praeda post illam divisionem, quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit, et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti, subito a Roderico et suo pravo socio Herloino post acceptum comitatum facta est et adhuc ita permanet. — [2]) Ganz verfehlt ist Wagner's Annahme, a. a. O. S. 65 ff., dass später zwischen 831 und 840 nochmals vorübergehend eine Restauration der durch Karl erst eingeführten, dann wieder aufgehobenen Verfassung eingetreten sei. Damit würde innerhalb eines Zeitraums von etwa siebzig Jahren Rätien unter drei Herrschern viermal eine gründliche Verfassungsänderung durchgemacht haben. — [3]) S. Mohr I, Nr. 3. 6. 9 (S. 12); cf. Vita S. Gall. c. 51. 52. — Thegan c. 30. Vgl. Waitz, VG. II, 2, S. 26. III, S. 356. 375.

vorausgesetzten Verhältnisse mit den Grundzügen der fränkischen Verfassung, welche auch in Rätien in Geltung waren, recht wohl überein. Ich kann darauf verzichten dies im einzelnen hier auszuführen, zumal die wichtigsten Punkte später in einem anderen Zusammenhange zu erörtern sind. Ueberdies würde sich das mehr gegen den Ursprung der Lex ausserhalb des fränkischen Reichs geltend machen lassen, als für die Entstehung gerade in Rätien. Dagegen spricht für diese, dass sich ein hervorstechender Zug im Charakter der churrätischen Verhältnisse im VIII. und IX. Jahrhundert in der Lex wiederfindet, nämlich jene weitgehende autonome Gerichtsbarkeit der kirchlichen Immunitätsgebiete, in welcher Brunner wohl mit Recht einen wesentlichen Theil der durch die Schutzprivilegien Karl's des Grossen und seiner Nachfolger gewährleisteten Gewohnheit der Vorfahren erblickt [1]).

Für das thatsächliche Vorhandensein dieser Immunitätsgerichtsbarkeit in Churrätien haben wir mehrere Zeugnisse, vorzugsweise aus der Zeit des Bischofs Remedius (ca 800 bis gegen 820?). Nach den sogenannten Capitula Remedii befand sich der Bischof als Immunitätsherr im Besitz einer umfassenden, nur die Lebens- und allerschwersten Leibesstrafen dem öffentlichen Richter überlassenden Kriminalgerichtsbarkeit. Eine Urkunde zeigt uns den Remedius, wie er in einer Zivilsache mit zwei iudices und einem Schultheissen zu Gericht sitzt [2]); und wenn wir unter den Zeugenunterschriften im Testamente des Bischofs Tello neben curiales, milites und einem Priester einen iudex finden, so werden wir auch da zunächst an einen bischöflichen Richter denken dürfen [3]).

[1]) Brunner, D. Rechtsgeschichte I, S. 364. — [2]) Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen I, Nr. 354, S. 329. Der Eingang der Urkunde lautet: In Christi nomine. Secundum judicium domni Remedii et Theudones iudices et Vigelii iudices et Aureliani scultaizi. Die Unterschriften beginnen: † Signum Teudones iudices testis. † Signum Vieli iudices testis. † Signum Aureliani scultaizi testis. Beiläufig sei bemerkt, dass Wartmann's Druck durch eine unnöthige Conjectur entstellt ist. Statt Venet eos Tancius muss es heissen: Venet Costancius, wie auch nach des Herausgebers eigener Angabe (vielleicht abgesehen von einer fehlerhaften Worttrennung) das Original darbietet. Costancius ist der erste der Kläger, der auch als Rogatar der Urkunde genannt wird: Signum Costanti (so!), qui anc iudicatum fieri rogavit, testis. — [3]) Siehe unten S. 19 f., Anmerkung 5.

Solche kirchliche Immunitätsrichter, iudices privati, finden wir auch in der Lex mehrfach erwähnt, wo sie im Gegensatze zu den iudices publici oder iudices fescales als actores ecclesiarum charakterisirt werden. Der Umfang der Kompetenz dieser judices privati wird an einer Stelle, welche sich ziemlich eng an die römische Vorlage anlehnt und zum Theil gerade deshalb dem Verständniss Schwierigkeiten bereitet, auf die causae minores beschränkt, doch werden zu diesen doch noch Diebstahl, Grundeigenthumsstreitigkeiten und Hausfriedensbruch gerechnet und ausserdem deutet nichts darauf, dass die iudices publici eine weitere Kompetenz besessen hätten[1]). Aus anderen Stellen lässt sich vielmehr, wie v. Salis richtig bemerkt, schliessen, dass der Umfang der Kompetenz der iudices publici und der iudices privati nicht verschieden bemessen war[2]). Die in der Lex vorausgesetzten Verhältnisse entsprechen also in dieser Beziehung, soweit wir sie zu erkennen vermögen, sehr gut denjenigen, welche wir aus anderen Quellen für Churrätien erschliessen können.

Besonders wichtig aber ist auch die Uebereinstimmung in der Bezeichnung einzelner Beamten- und Bevölkerungsklassen zwischen der Lex und anderen churrätischen Quellen.

---

[1]) S. II, 1, 6: Minores causas inter privatus iudices ipsi privati discuciant et iudicent. De furtivo cavallo aut de modice terre aut de invaso domi, de istas vel de alias minores causas mediocres iudices definiant. Maiores vero causas inter altas personas, qui per scripta in causatione veniunt ante seniores principes definiantur. Et si forsitan privati iudices alciores causas ad principes fraudare voluerint, V libras auri solvant. Dass hier, wie Stobbe S. 42 annahm, die Bezeichnung iudices privati etwas anderes als sonst, nämlich gerade die iudices publici im Gegensatze gegen die höheren Instanzen bedeutet, kann ich nicht zugeben. Die Bedeutung der Stelle scheint mir zu sein, dass den iudices privati verboten wird, sich die Kompetenz in denjenigen Sachen, welche sich auch den öffentlichen Richtern gegenüber die principes vorbehalten hatten, anzumassen. — [2]) A. a. O. S. 159. Es sind die beiden Stellen II, 18, 2: Si quicomque homo ad duos iudices, ad publicum et ad privatum, hoc est privatus, qui actor aecclesiarum est, si ille omo de una facultatem ad ambos illos iudices causam habere voluerit, ut ad unum de illos iudices iuvenior sit et fretum conponat et ad illum alterum iudicem actum querit —, und I, 8 un.: omnes iudices, aut fescales sint aut privati hoc sciant, ut ad nullum ominem non liciat aliut facere nisi inter ipsos de recta iusticia iudicare.

Der iudex publicus, welcher in der Lex als Inhaber der öffentlichen Gerichtsbarkeit des Gaues erscheint, wird in rätischen Urkunden als Empfänger der Anfechtungsbusse genannt [1]), wo die alamannischen Urkundenschreiber den fiscus oder das aerarium regis nennen [2]). Derselbe erscheint auch, wenngleich in etwas verschobener Stellung, in den Capitula Remedii [3]).

Curiales als zinszahlende oder dienstleistende Bebauer eines Hofes, aber auch zum Theil als angesehene, mit öffentlichen Funktionen betraute Beamte der Hofverfassung kennt die Lex [4]). Die letztere Bedeutung dürfen wir auch für die fünf curiales, welche Tello's Testament unterzeichnen, in Anspruch nehmen [5]), während in anderen Gebieten das Wort

---

[1]) Wartmann, Urkb. Nr. 72. 253. 262. 458. Anhang 4. 6. Oefter noch steht iudex allein: 8. 165. 173. 174. 235. 247. 248. 254. 255. 256. 258—261. 264. 265. 266. 270. 289. 290. 293. 296. 391. 401. 415. 421. 501. 683. — [2]) Fiscus z. B. Wartmann Nr. 4—7. 71. 73 ff. 137. 159. 171. 189. 245. 252; aerarium regis z. B. Nr. 160. 219. 222. 251. 466. 469. — [3]) Cap. Remedii cap. 3. — [4]) Die Stellen, in welchen die letzere Bedeutung hervortritt, sind oft angeführt und erörtert; vgl. Stobbe, l. c. p. 30 sq.; v. Salis, a. a. O. S. 161. Die Stellen dagegen, aus welchen sich ergiebt, dass keineswegs alle curiales Beamte waren, sind wenig beachtet. Es sind namentlich folgende: III, 1, 8: curiales, qui fiscum dare debit — (hier ist fiscus ein Zins); X, 2: omnes curiales hoc sciant, ut nullus presumat de extraneas civitates aut de altera loca terra prehendere aut conducere, ut forsitam per illa occasionem servitia vel publica non faciant (publicum = servitium; cf. XII, 1, 5. XIII, 2; fiscum aut aliut publicum XI, 1); XVIII, 9: curiales pro fescale debita suam facultatem vindere possunt, sed sicut in superiore legem scriptum est, terram sine suo censu conparare nullo modo nullus homo debet. Das Zitat passt auf III, 1, 2 und XI, 2, 1 und zeigt, wie untrennbar die Vorstellung der Zinspflicht von dem Gut eines Curialen war. Auch in XII, 1, 2 scheint das servire pro curiae suae debitum des Curialen von den Leistungen für eine Hofstelle verstanden zu sein, zumal es dem servire in alia civitate pro qua re ibidem habitet (sc. curialis) gegenübergestellt wird. Von Hof und Hofdienst scheint auch XX, 1, wonach die curiales, welche ein officium curiale haben, den iudices curiae unterstellt sind, zu handeln. Freilich wird auch oft genug in der Sprache der Lex curia für cura (Amt) gesetzt. Die Bedeutung von curialis scheint schon damals eine ähnlich schwankende gewesen zu sein, wie später, wo das Wort für Dienstmann, Dingmann und Hofmann steht; vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte V, S. 433 f. — [5]) Die in dem Testament auf das Signum des Ausstellers folgenden Unterschriften sind: † Signum presbyteri

2*

auf Jahrhunderte hinaus in diesem Sinne nicht nachgewiesen werden kann[1]).

Untermischt mit den Unterschriften der Curialen enthält das genannte Testament auch solche von milites[2]). Angesehene Dienstleute oder Beamte kennt unter dieser Bezeichnung auch die Lex Romana[3]), ohne dass man hier oder dort nöthig hätte, an kriegerische Lehnsleute zu denken.

Endlich aber nennen die Capitula Remedii die Gaueingesessenen patriani[4]). So gewöhnlich auch die Bezeichnung patria für den Gau in den Quellen der fränkischen Zeit ist, so kommt, soviel bekannt, der Name patriani für die pagenses ausserdem nur noch in der Lex Romana vor[5]). Denn man wird nicht mit Schupfer auf das schon von Ducange angeführte Zeugniss eines erst im Anfange des 16. Jahrhunderts verstorbenen Schriftstellers, des Sabellicus, zurückgreifen dürfen, welcher in seiner Historia Venetiae bemerkt, dass Friaul von den Einwohnern Patria genannt werde, und der in Folge dessen diese selbst als patriani bezeichnet.

Nur einzelne, aber überzeugende Beweise für den rätischen und gegen den italienischen Ursprung liefert das Privatrecht.

Schon von den früheren Verfechtern des rätischen Ursprungs ist die Uebereinstimmung zwischen den rätischen

---

Sylvani testis. † Signum manus Justiniani iudicis testis. † Signum Praesentis curialis testis. † Signum Lobucionis de Amede curialis testis. † Signum Constanti de Senegave curialis testis. † Signum Lobucionis de Maile militis testis. † Signum Pauli de Tremine militis testis. † Signum Claudii de Curia curialis testis. † Signum Urseceni de Scanavico curialis testis. † Signum Victoris filii Praestantis militis testis. † Signum Justiniani de vico Meldone militis testis. † Signum Foscionis de Pogio militis testis.

[1]) Dass der von Schupfer I, p. 47 angeführte Concilienbeschluss von Pavia und die Bestätigung Heinrich's II. v. 1022 nicht Fortbildung des Rechts unserer Lex bezüglich der Curialen enthalten, hat v. Salis gezeigt. Es handelt sich dort lediglich um eine missverstandene Stelle Justinian's Nov. 123, c. 14 (Julian. 115, 2). — [2]) Siehe Anm. 4. — [3]) Vgl. II, 1, 2; II, 11, ult.; II, 28; III, 5, 4; V, 4. Ueber die Bedeutung siehe weiter unten. — [4]) Cap. Rem. c. 3: — Item de patrianos qui ingenuum hoc modo occident —. — [5]) II, 1, 2: Si inter patrianum privatum et militem — de qualecumque rem causam advenerit, si ille miles privatum patrianum amallaverit —.

Urkunden und der Lex hinsichtlich der reservatio quartae bei Schenkungen und der Bezeichnung dieser quarta mit demselben aus Falcidia entstellten Worte Falsitia hervorgehoben.

Die Lex fordert den Vorbehalt der quarta für die Gültigkeit der Schenkungen.

VIII, 5, 1: — omnes donationes superius nominatas (d. h. sowohl mortis causae donationes als donationes a die praesente), si legitimi testes non fuerint firmatas, aut si Falsitia, hoc est quarta parte donatur (= donator) non reservaverit de res suas, ipsas donationes firmas non sunt; nam si quarta reservata fuerit, et legitimus testes firmatas, ipsas suprascriptas donationes stabilis sunt.

XVIII (Nov. Valent. III) 3, 1: — si maritus uxorem suam per cartam voluerit heredem dimittere aut uxor maritum, ambo unus alii partier cartas faciant inter se salva Falsicia ad alius heredes suos, hoc est quartam porcionem —.

XXII (Gai.) 11: De lege Falsicia. Nullus homo nec testamentum nec alia carta de sua facultate facere non potest, ubi Falsicia, hoc est quartam partem, non reservaverit.

In der Vorlage, dem Breviarium Alarici, findet sich die Bezeichnung Falcidia nur an der letzteren Stelle, und zwar nicht in der Bedeutung des Pflichttheils, wie in unserer Lex, sondern in dem ursprünglichen Sinne der Lex Falcidia. An der ersten Stelle dagegen erwähnt die Vorlage der reservatio quartae als des vorjustinianischen Pflichttheils, dessen Verletzung Inofficiosität des Testaments bewirkt, ohne den Ausdruck Falcidia zu gebrauchen, und an der zweiten Stelle behält die Vorlage bei wechselseitigen Testamenten unter Ehegatten den berechtigten Personen nur die querela de inofficioso vor. Mit Recht bezieht der Verfasser unserer Lex das auf die Verletzung des Pflichttheils der Intestaterben und konstruirt daraus seinen Rechtssatz.

An zwei weiteren Stellen endlich, XXVI, 5 und 7 (Paul. Sent. IV, 3, 3 und 5, 5), wo die Vorlage von der auf der Lex Falcidia und dem Senatusconsultum Pegasianum beruhenden quarta spricht, handelt die Lex von der quarta als Pflicht-

theil, ohne die Bezeichnung Falsitia anzuwenden. Die Stellen lauten:

> XXVI, 5: Quicumque homo, qui testamentum fecerit et qualecumque heredem sibi instituerit, aut ecclesiam aut forsitan extraneum hominem, si voluerit, hoc facere potest, sed videat, quod ad suos heredes per suum testamentum quartam porcionem dimittat. Si plus dimittere voluerit, in sua est potestate; nam minus de quarta dimittere non debit.
>
> XXVI, 7: Quicumque omo ingenuos omne suam facultatem cuicumque si voluerit donare licencia abeat, sed tamen quartam ad eredes dimittat.

Der Verfasser der Lex kannte nach allen diesen Stellen die ursprüngliche Bedeutung der Falcidia nicht mehr, er kannte nur den Pflichttheil, welchen er als quarta oder als Falsitia bezeichnete, sowohl wo die Vorlage vom Pflichttheil, als auch da, wo sie von der wirklichen Falcidia sprach.

Dieselbe Verwechslung der Falcidia mit dem Pflichttheil begegnet in einer Reihe churrätischer Urkunden vom IX. bis ins XII. Jahrhundert und ebenso wie die Lex setzen diese Urkunden seit dem VIII. Jahrhundert den Vorbehalt der meist als Falsitia bezeichneten quarta als Bedingung der Gültigkeit von Vergabungen voraus.

Schupfer, welcher nur die späteren Belegstellen kennt, stellt ihnen entgegen, dass die Bezeichnung des Pflichttheils als Falcidia schon in Julian's Novellen-Bearbeitung begegne und sich ebenso in italienischen (langobardischen) Urkunden des VIII. und IX. Jahrhunderts, in einer fränkischen Formel, im Brachylogus und in Petri Exceptiones finde. Für die Heimath unserer Lex Romana könne dies also kein Argument bilden[1]).

Mit Recht hat demgegenüber Brunner[2]) und nach ihm v. Salis[3]) betont, dass die Lex und die rätischen Urkunden die Entstellung des Wortes in Falsitia gemein haben und dass sich diese Form sonst nirgends nachweisen lässt, während sich die rätischen Urkundenschreiber ihrer ebenso ausschliesslich bedienen, wie der Verfasser der Lex Romana.

---

[1]) Schupfer I § 28, p. 49 ff. — [2]) Band IV dieser Zeitschrift, S. 265. — [3]) Band VI, S. 152 f.

Die Form Falsitia (Falsicia) findet sich in folgenden rätischen Urkunden: bei Wartmann, im Urkundenbuche der Abtei S. Gallen II, Nr. 421. III, Nr. 789. 791; bei Mohr im Codex diplomaticus zur Geschichte von Graubünden in Nr. 104. 105. 136. 137. 138 und 144. Eine andere Form findet sich hier nicht. Zu den bereits oben (S. 21) genannten Stellen der Lex kommt noch das Verzeichniss der Titelrubriken zum XXII. Buche, wo es ebenfalls heisst: De lege Falsitia.

In Bezug auf die Schreibart der Lex könnte ein Verfechter des italienischen Ursprungs einwenden wollen, dass nur die beiden der Ost-Schweiz angehörigen Handschriften Falsitia haben, die Udineser Handschrift dagegen das richtige Falcidia. Schon das oben S. 8 f. klargelegte Filiationsverhältniss der Handschriften würde die Annahme wahrscheinlich machen, dass Falcidia nur auf Verbesserung der Vorlage durch den Abschreiber zurückzuführen sei, da auch der von der gemeinsamen Vorlage der Udineser und St. Galler Handschrift ganz unabhängige Codex von Pfäffers jene entstellte Form hat. Wir können aber auch auf Grund einer eingehenden Prüfung der Udineser Handschrift erweisen, dass deren Vorlage ebenfalls die Form Falsicia gehabt hat. Der Schreiber gehörte zu den ziemlich seltenen, die ihre Vorlage oft schon während der Niederschrift verständig und glücklich korrigiren. Eine solche Korrektur hat er auch mit dem Worte Falsicia vorgenommen und zwar sofort, und deshalb äusserlich nicht bemerkbar da, wo er die Bedeutung aus dem Zusammenhange erschliessen konnte; an der einzigen Stelle dagegen, wo dies nicht möglich war, in dem Titelverzeichniss des XXII. Buches hat er, wie die Handschrift deutlich erkennen lässt[1]) erst: „De lege falsicia" nach seiner Vorlage geschrieben, dann aber das letzte Wort, wahrscheinlich nachdem er durch den bald nachfolgenden Text dieses Titels auf den richtigen Sinn der Ueberschrift geführt worden war, in „falcidia" geändert. Diese wichtige Korrektur zeigt unwiderleglich, dass also nicht etwa nur rätische Abschriften der Lex die Form Falsicia kannten, sondern auch die der St. Galler und Udineser Handschrift gemeinsame Vorlage schon falsicia hatte.

---

[1]) Der Ausgabe in den Monumenta Germaniae wird ein photographisches Facsimile dieser Stelle beigegeben werden.

Deutlicher aber noch als die Wortform spricht die Bedeutung von Falsicia für den rätischen Ursprung.

Hierbei ist allerdings gegenüber Schupfer's Ausführung völlig zuzugeben, dass die Bedeutung der Falcidia als des Pflichttheils nicht auf Rätien beschränkt ist; dieselbe kommt sogar in viel weiterem Umfange vor als Schupfer's Citate erkennen lassen. Nicht aber auf die Bezeichnung des Pflichttheils als Falcidia, sondern auf die Bemessung des Falcidia genannten Pflichttheils und auf die Behandlung desselben kommt es an. Jene zeigt, dass die Lex jedenfalls nicht in Italien entstanden ist, diese spricht dafür, dass gerade Rätien als die Heimat anzusehen ist.

Die Anwendung der Bezeichnung Falcidia auf die portio legitima kommt nicht erst bei Julian vor. Schon in einer Konstitution von Arcadius und Honorius vom Jahre 397 [1]) findet sie sich, und noch 528 nennt Justinian selbst den Pflichttheil Falcidia [2]).

Früh schon hatte die römische Jurisprudenz die Normen der Lex Falcidia auf das materielle Notherbrecht angewandt und namentlich auch die Höhe der portio legitima nach Analogie der quarta Falcidia auf ein Viertel der Intestaterbportion festgesetzt [3]). Die Bezeichnung des Pflichttheils als Falcidia hat sich im Gebiete des justinianischen Rechts in der Praxis auch dann noch erhalten, als durch Novella 18 die portio legitima auf 1/3, und falls die Erbschaft in mehr als 4 Theile geht, auf die Hälfte der Intestaterbportion erhöht worden war. In diesem Sinne gebraucht Julian in seiner Epitome Novellarum das Wort [4]), und spricht von jener Novella 18 als

---

1) l. 3. Cod. Theod. III, 14 = l. 5, § 35. Cod. Just. IX, 8. — 2) l. 31, Cod. Just. III, 28. — 3) Papinian in l. 8. §§ 9. 11. 14 Dig. V, 2. Vgl. Puchta, Cursus der Institutionen § 311. — 4) 34, 1 (c. 114): Omnes tam masculi quam feminae decedentes, si unum filium habeant, tertiam partem substantiae suae ei relinquant Falcidiae nomine, eodem obtinente iure et si duos vel tres vel quatuor liberos dereliquerint. Sin autem ultra quatuor sint, dimidiam partem substantiae paternae habeant, ut in hoc casu Falcidia lex dimidiam partem contineat, id est sex uncias substantiae defuncti —. Eodem 2 (115): ea lex iura de inofficioso testamento querelae non mutat, sed solam quantitatem Falcidiae legis dilatavit, id est auxit. Ebenso 60, 1 (204): (Haec constitutio) commemoravit autem etiam de reformatione Falcidiae, id est de ea constitutione,

von der lex de reformatione Falcidiae. Ebenso bezeichnet die sich an Justinian anschliessende spätere juristische Litteratur als Falcidia den Pflichttheil des Novellenrechts, welcher nicht quarta ist, so der Brachylogus iuris civilis und die Exceptiones Petri [1]).

Es ist nun bekannt und, soviel ich sehe, unbestritten, dass wie in Italien überhaupt, so auch im Gebiete des langobardischen Reiches das römische Recht justinianisches Recht war, dass hier neben den Institutionen namentlich die Novellen, und zwar sowohl in der Form des Authenticum, als auch der Epitome Juliani in Gebrauch waren. Die Falcidia genannte portio legitima der italienischen Urkunden konnte also nicht die quarta sein, und die Stellen, welche Schupfer anführt, sowie einige andere sprechen demgemäss wohl von der Falcidia als Pflichttheil, nie aber von dieser Falcidia als quarta portio [2]), und ebensowenig findet sich eine Andeutung, dass der Verfasser der Expositio zum Liber Papiensis unter dem auch von ihm als Falcidia bezeichneten Pflichttheil die quarta verstanden hätte [3]).

Ganz anders ist dies in den übrigen Gebieten des fränkischen Reichs. Hier, wo das vorjustinianische römische Recht herrschend blieb, war der Pflichttheil die quarta portio, mochte dieselbe als Falcidia bezeichnet werden oder nicht.

Die Lex Romana Visigothorum, das sog. Breviarium Alarich's II., welche für den grössten Theil des fränkischen Reiches die massgebende Quelle des römischen Rechts wurde, setzt den Vorbehalt der quarta für die Gültigkeit aller Schenkungen voraus [4]), eine Bestimmung, deren Grundlage sich schon in den älteren Quellen findet, welche das „retinere quartam ad excludendam inofficiosi querelam" aus Schenkungen

---

quae pro quadrante trientem vel semissem paternae substantiae sive maternae filiis dat. Falcidia für Pflichttheil noch 34, 3 (116), 36, 15 (145); dagegen auch in der eigentlichen Bedeutung 37, 1 (164).

[1]) Brachylogus II, 23, 3. II, 24. II, 33, 4. Petri Exceptt. I, 12. I, 25. — [2]) Monumenta Patriae XIII, nr. 72. c. 132, a. 800; nr. 183, c. 311, a. 803. Memorie di Lucca V, 2, nr. 177. 178. 261. 263. 306, aus den Jahren 780. 797. 803 u. s. w. — [3]) Expos. ad Karol. 92, MG. LL IV, p. 504. — [4]) Cod. Theod. II, 20 und VIII, 5, 1 mit der Interpretation.

und deren Rescission, wenn sie die quarta beeinträchtigen, kennen [1]).

Wie die Lex Romana Visigothorum die Bezeichnung Falcidia für diese quarta vermeidet, so auch die Formeln von Angers und Tours, welche zwar die reservatio quartae, nicht aber jenen Namen dafür kennen [2]). Dagegen nennt das römische Rechtsbuch der Burgunder, der sog. Papian, diesen Pflichttheil „quarta, id est Falcidia", und setzt ebenfalls dessen Vorbehalt für die Gültigkeit von Testamenten und Schenkungen voraus [3]). Die Reservirung der quarta Falcidia galt in Burgund bei den nach römischem Rechte lebenden Personen noch im IX. und X. Jahrhundert als Bedingung für die Rechtsbeständigkeit von Schenkungen, wie die Urkundensammlung von Cluny zeigt [4]). So heisst es in Nr. 23: res que in Falcidia nobis reservatum abeamus, oc est quarta porcio secundum legem nostram Romanam, ferner: de ipsa Falcidia sive quarta porcione, und: quarta parte in Falcidia nobis reservamus. Nr. 56: quarta Falcidia nobis reservavimus. Nr. 99: quarta vero Facilia (!) reservamus.

Weitere Zeugnisse aus Burgund für die Bezeichnung des Pflichttheils, freilich ohne dass dies ausdrücklich als quarta pars charakterisirt würde, enthält das Testament des Widerad von Flavigny sowie die aus demselben abgeleitete Formel der Sammlung von Flavigny [5]).

Wir werden kaum irren, wenn wir annehmen, dass die Bezeichnung der quarta des Notherbrechts als Falcidia in Gallien durch die Lex Romana Burgundionum, wenn nicht eingeführt, so doch verbreitet und erhalten ist. Sehen wir von Rätien ab, so finden wir im Frankenreiche ausserhalb Burgunds nur ein einziges örtlich genau bestimmbares Beispiel

---

[1]) Fragm. Vatic. 270 (Dioclet. et Const.). Si donationibus in unam filiam conlatis quarta non retenta patrimonium exhaustum in fraudem ceterorum filiorum probetur, has rescindi ad instar inofficiosi testamenti sacris constitutionibus parentum nostrorum evidenter continetur. Vgl. das. 271: — inmoderatis donationibus non retenta quarta ad excludendam inofficiosi querelam; siehe auch 280. — [2]) Form. Andec. 41. Form. Tur. 17; p. 18. 19. 144. — [3]) L. Rom. Burg. X, 3. XXXI, 2. XLV, 5. 7. — [4]) Chartes de l'abbaye de Cluny ed. Bernard. — [5]) Test. Wideradi a. 721, Pardessus nr. 514; Coll. Flav. 8, Form. p. 477.

für die Bezeichnung Falcidia, und zwar ebenfalls im südlichen Gallien [1]).

Dorthin, wenn nicht nach Burgund selbst, gehört auch wahrscheinlich die Explanatio zum Index titulorum des Breviars. Dieselbe setzt zur Ueberschrift von Gai. 14: De lege Falcidia, die Worte: hoc est, qui Falcidiam non reservaverit, und zu Paul. Sent. III, 10: Ad legem Falcidiam, hoc est, qui facit testamentum vel mortis causa donationibus heredem instituit, quartam reservet portionem et reliqua. An beiden Stellen handelt das Breviar von der wirklichen Lex Falcidia, beidemale aber versteht der Explanator Falcidia von der quarta des Notherbrechts. Ausserdem kommt noch in Betracht die Glosse: Falcidia: quarta pars, deren älteste Fundstelle eine St. Galler Handschrift des VII.—VIII. Jahrhunderts ist [2]), und die Erklärung der Lex Falcidia im Glossar des Bischofs und Abtes Salomo III. von Constanz und St. Gallen, welcher die isidorische Angabe über den Inhalt der Lex: „ne quis plus testamento legaret, quam ut quarta pars superesset heredibus“ [3]) in charakteristischer Weise verändert: „ne quis plus in extraneis ligaret, quam ut quarta pars superesset heredibus“ [4]), so dass kein Zweifel darüber sein kann: der Verfasser glaubte, dass die lex Falcidia den Pflichttheil normirt habe und zwar auf ein Viertel, die quarta pars.

Sämmtliche Zeugnisse für die Bezeichnung der quarta des Pflichttheilsrechts als Falcidia weisen also entweder auf Südgallien, speziell auf Burgund, oder auf die Ostschweiz, speziell auf Churrätien. Auf welches von diesen beiden Gebieten das Pflichttheilsrecht unserer Lex Romana, auch abgesehen von der Form Falsitia, weist, kann nicht zweifelhaft sein, denn die Behandlung der „Falsitia, hoc est quarta pars“ als der debita portio, welche wir aus den rätischen Urkunden kennen lernen, stimmt in auffallender Weise überein mit dem Rechte der Lex.

Man hat geglaubt, die Falsitia der rätischen Urkunden bedeute öfter nur quarta pars ohne Beziehung auf den Pflichttheil. So bemerkt schon Savigny zu der Verkaufsurkunde

[1]) Zu Moissac; Pardessus Nr. 393, vom Jahre 680. Auch hier wird die Falcidia nicht ausdrücklich als quarta bezeichnet. — [2]) S. Conrat, Epitome exactis regibus, Add. IV. p. 191. 192. — [3]) Origg. V, 15. — [4]) S. Conrat a. a. O.



Goldast Nr. 33 (jetzt korrekter bei Wartmann III, Nr. 791) „hier steht Falsicia für quadrans“ [1]). Dementsprechend bemerkt Stobbe p. 20 nach Anführung der die Falsitia erwähnenden Urkunden: „Falcidia illis temporibus portionem legitimam, nonnumquam tantum quartam partem significabat.“ Brunner spricht die Vermuthung aus, dass man zu dem Missverständniss, dass Falsitia technischer Ausdruck für quarta pars sei, in Rätien durch die buchstäbliche Interpretation unserer Lex gekommen sei [2]). Erheblich weiter geht v. Salis mit der Behauptung, die Bedeutung der Falcidia als Pflichttheil verschwinde bald (in den rätischen Urkunden), während die Bedeutung der Falcidia als quarta pars und demnach ihre vollständige Lostrennung vom Erbrecht sich noch bis ins 12. Jahrhundert nachweisen lasse, und gerade diese Bedeutung habe ihren Anknüpfungspunkt in der Lex Romana [3]).

Auf dieses Argument für die Anwendung der Lex Romana in Rätien werden wir jedoch verzichten müssen; denn nie ist Falsitia hier die technische Bezeichnung für quarta pars schlechthin geworden, niemals vom Erbrechte losgetrennt, sondern immer bleibt sie die erbrechtliche quarta pars, das den Intestaterben bei Vergabungen reservirte Viertel. Noch in dem letzten Stücke, worin die Falsitia erwähnt wird, der Sühne, welche gegen Ende des 12. Jahrhunderts Bischof Egino von Chur und Ulrich von Tarasp mit Gebhard von Tarasp schliessen, tritt diese Bedeutung deutlich hervor [4]).

Ulrich hatte seine Güter an die Kirche vergabt, den vierten Theil von allem aber „quartam partem, quae vulgo Falsitia dicitur, tam in hominibus quam in praediis secundum ritum provinciae“ seinem Brudersohne Gebhard vermacht. Aus weitergehenden Ansprüchen des letzteren entsteht eine Fehde. Diese wird durch die Sühne beigelegt, und hierbei übergiebt Ulrich dem Gebhard unter anderem wiederum „quartam partem plenarie omnium praedictorum, quae ecclesiis ordinaverat, quae ipse dum viveret retinere debuerat, ad praesens illi dimisit: quae quarta pars ei nominata et ab ipso locudata [5])

---

[1]) Gesch. d. röm. Rechts im MA. II, S. 122 A. p. — [2]) Band IV dieser Z. S. 266. — [3]) Band VI, S. 153. — [4]) Mohr, Cod. dipl. Nr. 144. — [5]) Von locum dare gebildet: Statt geben, gestatten, genehmigen.

ac benigne suscepta est". Der ausgesprochene Zweck aber dieser quarta ist: „ut omnia, quae ipse de sua haereditate ecclesiis Dei ordinaverat, rata et inviolata existerent".

Eigenthümlich aber ist dem rätoromanischen Rechte das was wir als Festlegung oder Lokalisirung der Falsitia bezeichnen können. Für je drei Theile vergabten Gutes musste ein viertes vom Schenkgeber entweder für sich im Interesse seiner Intestaterben zurückbehalten oder diesen sogleich übergeben werden. Wurde diese quarta nur zurückbehalten, so wurde dem Donatar angegeben, welche Besitztheile als Falsitia für diese Vergabung gelten sollten. Die Bestellung einer solchen Falsitia für eine Schenkung hiess: Falsitiam excipere und Falsitiam mittere (oder ponere) de aliqua re in aliquam rem. Man nahm gewissermassen das Viertel, welches nicht mit vergabt werden durfte, aus der Schenkung heraus und legte es auf bestimmte Theile des zurückbleibenden Gutes.

So heisst es in einer Urkunde von 1105, Mohr Nr. 104, von einem Grafen, der die Hälfte seines Gutes an ein Kloster vergabt: Falsicia misit comes in medietate suum proprium in vico Lopine, und fast ebenso in einer anderen Aufzeichnung über dieselbe Angelegenheit (Mohr Nr. 105).

Der Autor einer Schenkung vom Jahre 1160, die in Ministerialen bestand, sagt (Mohr Nr. 136): Falsitiam mitto et in aliis ministerialibus meis (lies: exinde alios etc.) scilicet de Mont: Gerildam cum filiis u. s. w.

In einer anderen Schenkung vom Jahre 1161 (Mohr Nr. 137) erklärt derselbe Autor nach Aufzählung der einem Kloster geschenkten Güter: Falsitiam excipimus et poniums de supradicta terra et nominata — unum pratum subtus Sindes u. s. w. Falsitiam de familia supranominata ponimus in alia familia Vetane: Chuno, Liutprand u. s. w., und ganz ebenso heisst es in einer anderen Schenkung aus demselben Jahre (Mohr Nr. 138): Falsitiam excipimus et ponimus de terra supradicta et nominata, curtim de Salina et curtim de Zarnez. De familia Falsitiam ponimus in aliam familiam: Botium filium cum sociis suis u. s. w.

Besonders deutlich sprechen diese letzten beiden Stücke. Der Schenker sagt: ich nehme die Falsitia aus und setze als solche von dem oben genannten vergabten Lande die und die

Grundstücke, die Falsitia von den vergabten Unfreien lege ich auf eine andere famila und zwar auf die und die. Ganz ähnlich aber hat schon Bischof Tello in seinem sog. Testament, einer grossen Schenkung von Todeswegen aus dem Jahre 766, die quarta lokalisirt, da ohne Zweifel die Stelle: praeter quartam quam reliquimus curti nostrae Flumini, so zu verstehen ist, dass die curtis Flums Träger und Repräsentant der von der Schenkung des ganzen Vermögens an das Kloster Dissentis ausgenommenen Falsitia, der quarta, wie sie hier schlechtweg genannt wird, war.

Nicht ausdrücklich bezeichnet werden bestimmte Gütertheile als Gegenstand der Falsitia in den Urkunden bei Wartmann Nr. 421 und 789 (von 852 oder 859 und 933).

In der ersteren übergiebt jemand sein ganzes Vermögen dem Sohne: omnia et ex omnibus, sicut lex continet, exeptu Falsicia anteposita, hoc est quarta porcione. Vielleicht war hier die Erwähnung der Falsicia nur Formsache, um dem Gesetze zu genügen, da der Beschenkte zugleich der nächste Intestaterbe war. Auch könnte die nähere Bezeichnung der Falsitia ausserhalb der Schenkungsurkunde vorgenommen worden sein. Diese Vermuthung ist ziemlich sicher bei der anderen Urkunde, einer gegenseitigen Schenkung von Todeswegen unter Ehegatten; denn wenn es daselbst heisst: Antepono Falsicia et antepono, que pro anima dare cupio, XXXX solidi nominativi inter presbyteros et inter meos filiolos et inter proprium et inter mobile, so weist das nominativi wohl darauf hin, dass die jene 40 solidi repräsentirenden Sachen „inter proprium et inter mobile“ anderweit spezifizirt waren.

Sollte das Falsitiam excipere den ursprünglichen Zweck der reservatio quartae, dem Intestaterben seinen Pflichttheil zu sichern, und daneben den anderen später besonders betonten Zweck, die Schenkung gegen Anfechtung zu schützen, erfüllen, so musste der Erfolg eine Beschränkung der Veräusserungsfreiheit des mit der Falsitia behafteten Besitzthums sein. Das Bestehen einer solchen Beschränkung, mag man nun an ein förmliches Widerspruchsrecht des Donatars denken oder an das Einspruchsrecht der nächsten Erben, erklärt dann am besten die Erwähnung der quarta und Falsicia auch in Ver-

kaufsurkunden[1]). In Wartmann III, Nr. 791 verkauft ein Ehepaar einen Hof, Rodland und Obstgarten. Nachdem das Kaufobjekt genau bezeichnet ist, folgt in der Urkunde der die Falsitia erwähnende Satz, dessen fehlendes Prädikat dem Sinne nach mit Sicherheit zu ergänzen ist. Derselbe lautet: Et Falsicia exinde (d. h. von dem zuletzt erwähnten Rodland) in alia nostra terra in roncale, et Falsicia de illum cortinum aut de illam pomifera in alio nostro cortino —. Die folgenden Worte sind entstellt; zu ergänzen ist posuimus oder mittimus. Die Sache wird verständlich, wenn wir annehmen, dass die veräusserten Grundstücke mit der Falsicia belastet waren, welche, um die Veräusserung zu ermöglichen, auf andere gleichartige Besitzungen übertragen werden musste.

Dass keine Falsicia auf dem verkauften Hofe lastet, sagt auch der Satz in der Verkaufsurkunde Wartmann Nr. 458: — ipsum cortinum tradimus sine quarta et censo perpetualiter in proprietatem. Die quarta wird als eine auf dem Grundstück ruhende Belastung empfunden, ähnlich der Zinspflicht, wie denn die Zinsfreiheit auch in der vorher genannten Urkunde gleich nach der Abnahme der Falsicia erwähnt wird.

Zu dieser aus den rätischen Urkunden erhellenden eigenthümlichen Behandlung des bei einer Schenkung reservirten Pflichttheils passt nun vollkommen ein merkwürdiger und vom Verfasser ganz unabhängig von der Vorlage aufgestellter Rechtssatz unserer Lex Romana. Diese bestimmt XXIII (= Paul. Sent. I), 12:

> Quicumque homo ingenuus de facultatem suam alicui cartam fecerit et mortuus fuerit, ille qui ipsam cartam recipit ad heredes mortui legitimam porcionem docere debit —. Et ille qui illam cartam habet ante ipsum iudicem ad illos heredes legitimam portionem consignet, quid eis pater eorum pro ipsa carta demisisset. Si ille qui carta(m) habet hoc consignare potest, suam cartam integra opteneat firmitatem.

Die Bestimmung macht die Gültigkeit einer Schenkung gegenüber der Anfechtung durch die Erben des Schenkers

[1]) Anders Brunner, der annimmt, dass diese Erwähnung auf einem Missverständniss des Textes der Lex Romana beruhe.

abhängig von einem dem Beschenkten obliegenden Nachweise, dass für diese Schenkung (pro illa carta) die portio legitima, also die Falsitia, den Erben hinterlasssen sei, und aus welchen Vermögenstheilen dieselbe bestand.

Diese Bestimmung setzt die Praxis voraus, welche wir aus rätischen Urkunden und nur aus solchen kennen: die Bestellung eines besonderen genau bezeichneten Vermögensstückes als quarta für jede Vergabung. Durch diese Einrichtung erst wurde es möglich, dass die Forderung der reservatio quartae bei Schenkungen Jahrhunderte lang wirklich ihren Zweck erfüllen konnte. Eine burgundische Urkunde des IX. Jahrhunderts zeigt, wohin man ohne diese Einrichtung kam, indem sie uns den interessanten Fall vorführt, dass ein Ehepaar der Kirche sein Vermögen mit dem vom Gesetz geforderten Vorbehalt der quarta schenkt, dann aber auch die zurückbehaltene quarta abermals mit Vorbehalt einer weiteren quarta schenkt, um mit dieser letzteren die Sache noch zum dritten Male zu wiederholen, so dass das wirklich Zurückbehaltene im Falle genauer Berechnung statt eines Viertheils des ursprünglichen Vermögens nur ein Vierundsechzigstel betrug[1]). Das Beispiel zeigt deutlich, dass jene Praxis, wie wir sie in Rätien fanden, und welche eine solche Umgehung des Gesetzes und das Herabsinken der reservatio quartae zu einer blossen Form verhindert hätte, in Burgund nicht bestand. Um so mehr Grund haben wir, die Entstehung der Lex Romana, welche jene Praxis voraussetzt, grade in Rätien, wo dieselbe herrschte, zu suchen.

Die Uebereinstimmung, welche Schupfer zwischen der langobardischen Intestaterbfolge und derjenigen der Lex Romana nachgewiesen hat[2]), ist bis zu einem gewissen Grunde anzuerkennen. Mit Recht aber bemerkt v. Salis dagegen, dass dies nicht ausreicht, einen direkten Einfluss des langobardischen Rechts zu erweisen, da sich derselbe Vorzug der väterlichen vor den mütterlichen Verwandten auch sonst, namentlich in schweizerischen Rechten finde. Es ist dabei auf die Rechte von Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden hingewiesen[3]).

---

1) Chartes de Cluny I, Nr. 23; siehe oben S. 26. — 2) I, p. 55; II, p. 39. Richtig ist vor allem die an letzterer Stelle gegebene Interpretation von XXVI (Paul. IV), 9. — 3) A. a. O. S. 171.

Besonders genau aber kehrt das in der Lex Romana ausgesprochene Prinzip wieder in dem ältesten St. Galler Stadtrechte von c. 1271, wie eine Vergleichung der beiden Stellen ergiebt.

> Lex Rom. Cur. XXVI, 9: Ille homo, qui sic moritur, qui testamentum non faciat, sua ereditas ad suos filios debet pervenire, et si filii non sunt, ad suos propincos, qui de patre sunt, ipsa hereditas perveniat; nam ipsa hereditas ad feminas venire non potest, excepto si mascoli non fuerint, parentes matres tunc in ipsa hereditate succedant.
>
> St. Galler Handfeste ca. a. 1271, § 2: Swer dissis guotis iht hat —, stirbet der ane kint, den sol sin nahister vatermag erbin —; vindet aber man der enheinin, so sol ez muoter halb das nehiste tuon.

Anderes, was Schupfer noch für den langobardischen Ursprung der Lex geltend gemacht hat, ist ebenfalls bereits von anderer Seite genügend zurückgewiesen; so seine Annahme wegen der sog. Emancipatio Saxonica und der Emanzipation des Haussohnes durch Commendation.

Die Lex kennt die Aufhebung der väterlichen Gewalt über den Sohn durch Verheirathung unter Begründung eines eigenen Haushaltes, die sog. Emancipatio Saxonica. Bei den vielen Beziehungen zu langobardischem und sächsischem Recht glaubt Schupfer den Satz der Lex auf Einfluss des langobardischen Gewohnheitsrechts zurückführen zu können. Stobbe hat aber bereits früher nachgewiesen, dass dieser Grund der Aufhebung der väterlichen Gewalt keineswegs ausschliesslich sächsisch ist, sondern überhaupt dem germanischen Rechte angehört [1]), und diesen Beweis hat kürzlich v. Salis noch durch Heranziehung der älteren französischen Rechtsquellen erweitert [2]).

Ein Grund gegen die Entstehung der Lex in Rätien und für die in Italien ist ebensowenig aus dem anderen Falle der Aufhebung der väterlichen Gewalt, welchen die Lex kennt, der Commendation des Sohnes an den König oder einen anderen

[1]) Die Aufhebung der väterlichen Gewalt, in den Beiträgen zur Geschichte des deutschen Rechts S. 1—24 und im Handbuch des deutschen Privatrechts IV § 259. — [2]) Beitrag z. Gesch. d. väterl. Gewalt in Band VII dieser Zeitschrift, S. 137 ff.

Patron, herzuleiten. Man mag mit Schupfer aus der langobardischen Freilassung in quarta manu und in manu regis auf die Anwendung ähnlicher Formen für die Emanzipation des Haussohnes schliessen oder nicht, sicher zwingt nichts, die Emanzipation durch Commendatio, für welche aus dem fränkischen Reiche zahlreiche Beispiele vorliegen, in unserer Lex, grade auf langobardischen Einfluss zurückzuführen[1]).

Als besonders schwer gegen den rätischen Ursprung ins Gewicht fallend haben Schupfer und Wagner die Stelle XXIV, 7 betrachtet. Die Vorlage, Paul. Sent. II, 7, Interpr., handelt von der Lex Rhodia und bespricht die grosse Haverei. Durch ein Missverständniss, welches zum Theil durch das in der Vorlage in der Bedeutung von Waaren vorkommende Wort merces veranlasst sein mag, handelt der Verfasser der Lex statt dessen von dem Bergelohn[2]). Eine solche Verwechslung würde sich, wie Brunner mit Recht bemerkt, ein seerechtlich geschulter Autor nicht haben zu Schulden kommen lassen. Dass die Lex hier das Meer, welches die Vorlage in ihrer ursprünglichen Fassung nicht erwähnt, ausdrücklich nennt, kommt nicht in Betracht. Die Erwähnung des Meeres findet sich schon in der sog. Epitome Aegidi, und dieser scheint die unmittelbare Vorlage der Lex vielfach näher gestanden zu haben als dem Breviar selbst. Was der Verfasser aber selbständig, wohl mit Rücksicht auf die eigene Heimath hinzufügt, ist Fluss und See, die an dieser Stelle in allen übrigen Bearbeitungen des Breviars fehlen.

Von langobardischem Einfluss ist in der Lex Romana thatsächlich kaum etwas nachzuweisen, es sei denn die Bezeichnung „judiciaria" für Gerichts- und Amtsbezirk und das Amt selbst, doch kommt das Wort auch in dem benachbarten Baiern vor[3]). Dagegen tritt der starke fränkische Einfluss sehr deutlich hervor. Namentlich die Stelle über die exfestu-

---

[1]) Vgl. v. Salis S. 171; Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 545 ff., 342 ff.; Stobbe, Beiträge S. 5 ff. — [2]) XXIV, 7: Si naves in flumen aut in lacum aut in mare periclitaverit, quicumque homo, qui de ipsam rem quod ibidem cum ipsa nave perierat aliqua exinde ipsam rem aut si ipsa naves liberare potuerit iuxta legem ille qui exinde de ipsam rem liberaverit mercedes accipiet. — [3]) Meichelbeck, Trad. Frising. 369, S. 196: in fine vel iudiciaria Bajowariense.

catio XXIV, 2 kann ich mit Brunner nicht für langobardisch halten, und was Duse in der Rivista critica (2. Jahrgang Nr. 3) dagegen aus Urkunden von Farfa anführt, zeigt wie andere Quellen nur, dass die festuca in Italien noch in viel spätere Zeit hinein nur von Franken und nicht-langobardischen Germanen angewendet wird. Unsere Lex Romana aber setzt die Anwendung offenbar als allgemein voraus.

Die charakteristischen fränkischen Rechtsausdrücke admallare [1]) und fretum [2]), welche die Lex vielfach gebraucht, sind in Italien vor der fränkischen Eroberung nicht nachweisbar und sind demnach entschieden gegen den langobardischen Ursprung geltend zu machen, wenn es gelingt nachzuweisen, dass die Lex Romana schon früher entstanden ist.

II.
Die Entstehungszeit.

Schupfer's Ansicht, dass die Lex Romana erst im IX. Jahrhundert entstanden sei, ist auch von denen, die sich neuerdings in Deutschland mit der Sache beschäftigt haben, im grossen und ganzen als richtig anerkannt, aber durch die Beobachtung Brunner's, dass die Lex bereits in einer 852 oder 859 zu Rankweil in Vorarlberg ausgestellten Urkunde zitirt wird, genauer dahin praezisirt, dass die Entstehung in die Mitte des IX. Jahrhunderts zu setzen sei. Die Gründe, welche nach der jüngsten Darstellung in Brunner's Rechtsgeschichte gegen ein höheres Alter der Lex, gegen ihre Entstehung im VIII. Jahrhundert sprechen, sind folgende: 1) die Rechte, welche die principes als grosse Kronvasallen ausüben; 2) die Behandlung der Knechte nach den Grundsätzen des Immobiliarrechtes und 3) die vorgeschrittene Entwickelung des Lehnswesens [3]).

---

[1]) II, 1, 2; 5, 4. IV, 15, 1; 16, 1. IX, 1, 4. XIX, 1. — [2]) II, 18, 2. IV, 15, 2; 19, 1. — [3]) Brunner, Deutsche RG. I, S. 362 f. Mit Recht ist hier der früher in der Recension noch anerkannte Grund: die Stellung des actor ecclesiae als iudex privatus, sowie die von Schupfer II, p. 9 sq. ausserdem noch geltend gemachte Abgrenzung der verbotenen Verwandtschaftsgrade fallen gelassen. Eine Stelle der Lex (III, 10) setzt zwar die Ungültigkeit der Ehen im 4. Verwandtschaftsgrade voraus, doch erklärt dieselbe sich völlig aus der Vorlage, welche diejenigen, welche Ehen in diesem Grade eingehen, für notabiles erklärt, die aber durch den princeps Verzeihung

Auf solchen Beobachtungen der in der Quelle anscheinend vorausgesetzten Staats- und Rechtsverhältnisse beruhende Annahmen über die Entstehungszeit sind ihrer Natur nach unsicher, da sich Anfangs- und Endtermin für das Vorkommen einzelner Erscheinungen im Rechts- und Verfassungsleben bei der Dürftigkeit unserer Quellen zu selten mit einiger Bestimmtheit angeben lassen. Es ist desshalb wichtig, wenn wir für die Bestimmung des Alters einer Quelle sichere Stützpunkte finden, welche ausserhalb solcher Rückschlüsse aus dem Inhalte liegen und uns gestatten, umgekehrt die in der Quelle enthaltenen Nachrichten für die Erkenntniss der Zustände einer bestimmten Zeit frei zu verwerthen.

In diese angenehme Lage in Bezug auf unsere Quelle versetzt uns die bisher nicht bemerkte Thatsache, dass die Lex Romana bereits in dem 766 verfassten sog. Testament des Bischofs Tello von Chur wörtlich benutzt ist.

Die Urkunde, welche von Mabillon entdeckt und zuerst bekannt gemacht ist [1]), bietet keinerlei Anlass zu Zweifeln an ihrer Echtheit. Das einzige bekannte Exemplar — Original war es anscheinend nicht — befand sich im Kloster Dissentis, zu dessen Gunsten die Urkunde ausgestellt war, und ist leider 1799 beim Brande des Klosters untergegangen [2]).

In der Urkunde, welche kein eigentliches Testament, sondern eine grosse Schenkung von Todeswegen ist, erklärt der Aussteller, nachdem die Güter, welche vergabt werden, im einzelnen aufgenannt sind, wenn er noch etwas vergessen haben sollte, so solle doch sein ganzes Gut, mit Ausnahme des als quarta reservirten einen Hofes, nach seinem Tode dem Kloster Dissentis gehören, und knüpft daran nochmals eine zusammenfassende Aufzählung der verschiedenen Kategorien von Besitzthümern, welche an die Pertinenzformeln der Urkunden erinnert, aber einen eigenthümlichen Zusatz hat, wie er sich in keiner anderen Urkunde nachweisen lässt: — donatio

---

erlangen könnten. Da vorher in der Vorlage die Kinder aus gewissen Ehen für illegitim erklärt werden, so glaubte der Verfasser wohl, es handle sich bei dem veniam relaxare um Legitimation der Kinder.

[1]) Annales Benedict. II, p. 707, dann bei Eichhorn, Episcopatus Curiensis, Cod. prob. nr. 2. Abdrücke bei Mohr, Codex diplom. I, nr. 9, und Planta, Das alte Rätien S. 443 ff. — [2]) S. Planta a. a. O. S. 284, Anm. 1.

haec post obitum meum firma permaneat, tam agris quam pradis, solis, ortis, aedificiis, farinariis, alpibus, silvis, aquis, pascuis, accessionibus, vineis, pomiferiis, peculiis majore [et] minore, aeramentis, ferraturis, loramentis, vasis, utensilibus, mobile et inmobile, omne quidquid ad vitam hominis pertinet, sit datum atque concessum ad ipsum monasterium[1]).

Die durch den Druck hervorgehobenen Worte sind nun in buchstäblicher Befolgung einer Vorschrift im XXV. Buche (Paul. III) unserer Lex gewählt, wo es Tit. 9 § 3 heisst:

> Qui testamentum facit, omnia et ex omnibus de suam facultatem, tam terris quam mancipiis vel pecoribus et omnia tam mobile quam inmobile, quid ad vitam hominis pertinet in suo testamentum scribere debet.

Diese Stelle ist entstanden auf Grund eines Missverständnisses der Vorlage, wie es bei dem Verfasser unserer Lex nicht ungewöhnlich und für seine Art die Quelle zu behandeln charakteristisch ist.

Die Vorlage handelt im III. Buche des Paulus von Testamenten und Legaten. Unser Bearbeiter, der von diesen Dingen eine sehr unvollkommene Vorstellung hatte, suchte zu Anfang des Buches noch den Inhalt der einzelnen Titel zu erfassen und seinen Rechtsanschauungen anzupassen. Doch gab er es weiterhin auf und begnügte sich aus den auf Tit. 7 § 12 noch folgenden Partien des Buches einzelnes, was ihm brauchbar schien, unter der gemeinsamen Titelrubrik: „De testamento heredes“ in fünf Kapiteln zusammenzufassen. In dem Titel 9 der Vorlage, zu welcher die oben angeführte Stelle der Lex gehört, fand der Verfasser nun lange Reihen von Aufzählungen der verschiedensten Gegenstände des menschlichen Besitzes und Gebrauchs. Der Zweck dieser fast erschöpfenden Reihen war, anzugeben, welche Dinge als Pertinenzen gewisser Besitzthümer gelten sollen, wenn diese Gegenstand eines Legates sind, und ebenso welche einzelnen Arten von Sachen im gleichen Falle einer Kollektivbezeichnung zuzurechnen sind. So heisst es z. B. § 18: Fundo vel servo legato, tam fundi instrumentum quam servi peculium ad legatarium pertinet. § 28: Fundo

---

[1]) Mohr I, nr. 9, p. 17.

cum omni instrumento rustico et urbano et mancipiis, quae ibi sunt, legato, tam suppellex quam aeramentum, itemque argentum et vestes, quae ibi paterfamilias instruendi gratia habere solet, debebuntur, item ea mancipia, quae usui patrifamilias esse solent, itemque aves et pecora, quae instruendarum epularum gratia in fundo comparata sunt. § 40: Instructa domo legata, — item aeuramenta, lecti, culcitae, pulvini, subsellia, cathedrae, mensae, armaria, delphicae, pelves, conchae, aquimanilia, candelabra, lucernae et similia —. § 60: Avibus legatis, anseres, phasiani, gallinae, et aviaria debebuntur. § 61: Dulcibus legatis, sapa, defrutum, mulsum u. s. w. Dem Bearbeiter wurde nichts weiter klar, als dass alle diese Dinge Gegenstand von Vermächtnissen sein sollten. Sie schienen ihm alles zu umfassen, was zum menschlichen Leben gehört, und so begnügte er sich denn, statt alles Einzelne zu wiederholen, dem, welcher ein Testament schreiben wolle, zu empfehlen, alles hineinzusetzen, was zum menschlichen Leben gehört: omne quid ad vitam hominis pertinet in suo testamentum scribere debet.

Die Entstehung dieser Worte aus der Vorlage schliesst die Möglichkeit aus, dass dieselben aus einer dritten unbekannten Quelle in die Lex und das Testament gekommen sein sollten. So bleibt nur die Möglichkeit, dass der Schreiber des Testaments sie aus der Lex nahm, welche demnach schon im Jahre 766 vorhanden gewesen sein muss.

Dieser Nachweis dürfte zwingend genug sein, um zu einer ernstlichen Prüfung der anscheinend entgegenstehenden Momente zu veranlassen, bevor wir noch weitere Gründe, welche für eine so frühe Entstehung sprechen, aufsuchen.

Zunächst kann die Annahme von der Stellung der principes als grosser Kronvasallen nicht standhalten. Schupfer bezieht auf den König fast nur die Stellen, wo dieser ausdrücklich als solcher bezeichnet wird, und hält die principes für „Grafen, Herzöge und Markgrafen", welche als Vasallen des Königs im thatsächlichen Besitze der öffentlichen Gewalt sind, während der König nicht viel mehr gilt[1]).

---

[1]) Nur das rescriptum principis III, 10, durch welches filii naturales legitimirt werden, bezieht auch Schupfer II, p. 10 auf den König.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass princeps auch den König bezeichnen kann und an vielen Stellen auch in unserer Lex auf den König, oder doch den Inhaber der königlichen Gewalt — ich denke an die Stellung der letzten Hausmeier und principes aus dem arnulfingischen Hause — zu beziehen ist.

Wie X, 1 und 5 der König über fiskalisches Gut verfügt[1]), so III, 19, 2 in gleicher Weise der princeps[2]). Gemeint ist offenbar auch hier der Inhaber der königlichen Gewalt, und ebenso kann nur dieser unter dem princeps verstanden werden, welcher nach VI, 1 honor und dignitas verleiht. Der princeps erscheint hier als die Quelle aller Gewalt und Ehre. Wer sich ohne seine Verleihung ein Amt anmasst, ist des Sakrilegs schuldig. Er wird wie ein Beleidiger der Majestät, wie einer, der dem Könige die Treue gebrochen hat, mit Güterentziehung, die noch durch Exkommunikation verschärft werden soll, bestraft[3]). Und ebenso ist auch der princeps, welcher nach I, 7 durch Verleihung von Amt und Würden ehrt, der Inhaber der königlichen Gewalt[4]).

Andere Stellen, wo die principes zweifellos als Träger königlicher Gewalt erscheinen, sind: III, 10, wo über die Legitimation der filii naturales durch „rescriptum da principe" gehandelt wird; I, 3, wo „mandata principum" erwähnt werden „aut de puelle sponsalias vel nuptias"[5]), und XXII, 1, 2, wo die Freilassung ante principem an Stelle der manumissio ante consulem der Vorlage getreten ist.

Ebenso ist princeps auch zu verstehen in I, 2, 4, wo der

---

[1]) Quidquid de fescale causa per verbum regis ad qualecumque hominem donatum fuerit X, 1; Si ad — duo homines rex unam rem ad ambos commune de fesco dederit X, 5. — [2]) Si parentes de ipsos parvulos aliquid — a principem de fisco habuerunt III, 19, 2. — [3]) Si quis homo qualecumque honorem et dignitatem sine principes ordinationem per se ipsum presumpserit prehendere ad regendum, sacrilegii reus habeatur; quia sicut dignitas est illorum, qui per beneficium principis aliquid habere merentur, ita et illorum est gravissima confusio qui per semet ipsos aliquid presumserit aut per principes non fuerint honorati. Hii vero qui sic presumunt, et excommunicatus sit inter homines et de suas res exiat VI, 1. — [4]) Quicumque persona de qualecumque actum aut dignitatem per principem honoratus fuerit I, 7. S. auch schon Waitz, D. VG. IV, S. 217 Anm. — [5]) Ehegebote von Grafen und anderen Beamten sind uns aus jenen Jahrhunderten nicht bekannt, sondern nur königliche. Als solche fasst diese Mandate auch Loening, Kirchenrecht II, S. 606, Anm. 2.

Richter, welcher nicht beachtet „quod principes per legem iudicant" mit einer vom princeps selbst zu bemessenden Strafe bedroht wird, und auch in I, 2, 3, wo die Ungültigkeit einer erschlichenen concessio des princeps ausgesprochen wird [1]).

Auch die gerichtlichen Befugnisse der principes in unserer Lex decken sich mit denjenigen des fränkischen Königsgerichts. Dem Urtheil der „Herren Fürsten", der seniores principes, sind nach II, 1, 6 alle grösseren Streitsachen höher gestellter Personen vorbehalten [2]), und nach XI, 8, 1 soll über schwere Kriminalklagen an den princeps berichtet werden: ut bonorum personarum iudicia ante principem finiantur [3]).

Die Bestimmungen über das Verfahren bei Justizverweigerung und über das Reklamationsrecht zeigen das Gericht der principes ganz in der Stellung des Hofgerichts. An den princeps darf sich nach II, 1, 5 derjenige mit seiner Klage wenden (reclamare ad principem), welchem der zuständige Richter das Recht weigert oder verschleppt [4]), wie sonst im gleichen Falle dem Kläger das reclamare ad regem freistand [5]).

---

[1]) Quicumque de aliqua causa per fraudulenta suggestionem homo ad principem aut inducias aliquantum concedi potest; — talis concessio non valeat I, 2, 3; cf. II, 4, 1. Hiermit ist zu vergleichen Chlotacharii II. praeceptio MG. LL. Capitularia I, p. 19: Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit. Vgl. H. Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber (Forsch. z. D. G. XXVI, S. 17. 21). — [2]) Maiores vero causas inter altas personas, qui per scripta in causatione veniunt, ante seniores principes definiantur. Vgl. Capit. de iustitia facienda c. 2, I, p. 176: Ut episcopi, abbates, comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ad nostram iubeantur venire praesentiam, neque illorum contentio aliubi diiudicetur. Zwar hebt die Lex das nur den iudices privati gegenüber hervor; doch dürfen wir für die iudices publici wohl dasselbe voraussetzen. — [3]) Der Vordersatz heisst: Si quicumque persona de criminale causa accusatus fuerit, aut de homicidio aut de magnis criminibus, de ipso crimine a principem dicendum est. Letzteres verstehe ich: ad principem dicendum est, es ist dem p. anzuzeigen. Dass den fränkischen Grafen Processe über Leben, Freiheit und Eigen vorbehalten waren, ist nicht mit Schupfer I, p. 11 hiermit zu vergleichen, vielmehr Cap. Aquisgr. c. 12, I, p. 171: Ut homines boni generis, qui infra comitatum inique vel iniuste agunt, in presentia regis ducantur, et rex super eos districtionem faciat. — [4]) Ad nullum hominem liceat ad extraneum iudicem suam causam agere, nisi forsitan si ei suus iudex suam causam dilatare voluerit, postea liceat eis suas causas ad principem reclamare. — [5]) Capit. Worm. a. 829,

Das Recht der reclamatio ad definitivam regis sententiam hatten im fränkischen Reiche alle die, welche in dem besonderen Schutze des Königs standen[1]). In solchem Schutze standen auch ohne Verleihung eines besonderen Privilegs die Wittwen, Waisen, Schwachen und Bedürftigen[2]).

Wenn nun die Lex mit Worten, die, wie schon Sohm bemerkt hat, an die königlichen Reklamationsprivilegien erinnern[3]), den Wittwen, Waisen und Kranken erlaubt, ihre Sachen vor die principes zu bringen und dabei das Gericht der principes in Gegensatz stellt zu dem Gaugericht infra patriam, so dürfen wir wohl nicht zweifeln, dass wir hier das Hofgericht zu verstehen haben[4]).

Gerade diese Stelle, weil darin von mehreren principes die Rede ist, und anscheinend mit einem gewissen Nachdruck gesagt wird, die Privilegirten sollen die reclamatio vorbringen, ubi sui principes sunt, hat man mit ähnlichen[5]) benutzen wollen, um zu erweisen, dass es mehrere principes in der Heimath der Lex gegeben habe, und die principes die Grafen seien. Doch mit Unrecht, denn es wird sowohl der Plural als auch der Ausdruck suus princeps gebraucht, wo kein anderer als der Inhaber der königlichen Gewalt gemeint sein kann. So wird I, 3, 1 von mandata principum gehandelt und als Beispiel werden Ehebefehle (mandata de puelle sponsalias vel nuptias) genannt, wobei man doch nur an königliche Präzepte denken darf. Wer auf Grund solcher mandata Ansprüche erhebt, soll sich ordentlich ausweisen: cum litteras aut cum tale iussione de suo principe —, ut omnes sciant.

---

c. 15; LL. I, p. 353: Populo autem dicatur, ut caveat de aliis causis se ad nos reclamare, nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis iustitias facere noluerunt. Vgl. Brunner, Zeugen- und Inquis.-Beweis S. 54; Waitz, D. VG. IV, 475.

1) S. Brunner, Zeugen- und Inquis.-Bew. S. 51. — 2) Vgl. Cap. Baiuw. c. 3, Capit. I, p. 158: ut viduae orfani et minus potentes sub Dei defensione et nostro mundeburdo pacem habeant. Vgl. Waitz, D. VG. III, S. 323. — 3) Band I dieser Zeitschrift S. 17. — 4) Die Stelle I, 9, 2 heisst: pupillos aut viduas vel egrotos aut orfanus — si forsitan in ipsam patriam, ubi cummanent, suas causas fenire non possint, licentiam habeant —, ubi sui principes fuerint, ambulare et ipsorum causatores ante ipsos principes cum eos ambulare faciant. — 5) II, 18, 1; XII, 1, 1; vgl. Stobbe S. 33.

Dürfen wir aber an diesen und ähnlichen Stellen unter dem princeps oder den principes den oder die Inhaber der königlichen Gewalt verstehen, so bleibt in der Lex kein Raum mehr für die grossen Kronvasallen, welche einem ohnmächtigen Königthum gegenüberstehen.

Und wollte man wirklich überall unter den principes grosse Kronvasallen verstehen, so würde es sich fragen: gab es denn um die Mitte des IX. Jahrhunderts in Rätien oder den benachbarten Provinzen Kronvasallen, die eine solche Fülle königlicher Rechte in ihrer Hand vereinigt hatten? Eher noch als um die Mitte des IX. würde das um die Mitte des VIII. Jahrhunderts zutreffen, denn damals gab es wenigstens einen solchen Kronvasallen, der wirklich eine der königlichen ähnliche Gewalt ausübte, den bayrischen Herzog, vor dem z. B. wie vor dem Frankenkönige und dem princeps der Lex die Freilassung durch Schatzwurf vorgenommen werden konnte[1]).

Von den übrigen Gründen für die Entstehung im IX. Jahrhundert wird die weit vorgeschrittene Entwicklung des Lehnwesens besonders hervorgehoben. Vor allem hat man die Erblichkeit der Lehen in der Lex gefunden[2]) und ihr überhaupt einen feudalen Charakter zugeschrieben[3]).

Die Stellen, welche auf Erblichkeit der Lehen gedeutet werden, sind I, 2, 2 und X, 5. Erstere lautet: Quicumque homo beneficio de qualecumque re ad principem per servicio suo recipere, si mortuus fuerit antequam ipsa causa consequat,

---

[1]) Waitz, D. VG. II, 1, S. 235, Anm. 3. Vgl. oben S. 39. — [2]) Waitz, D. VG. IV, sagt S. 227, Anm. 1, nachdem vorher ausgeführt ist, dass die Vererbung der königlichen Benefizien vom Vater auf den Sohn kein Recht gewesen, aber thatsächlich oft vorgekommen und später unter Karl's Enkeln immer häufiger geworden sei: „Hierher gehören auch die Stellen der L. Rom. Utin. I, 2, 2 —; X, 6, 1 —" (welche im Texte angeführt sind) und S. 216, Anm. 2, wo die angebliche Bezeichnung des Amtes als Beneficium in VI, 1, 1 erwähnt wird, heisst es: „Doch sind diese und ähnliche Stellen über Benefizien (eben die vorher angeführten) ein Hauptgrund, jene (die L. Rom. Utin.) erst ins IX. Jahrhundert zu setzen." Es würde aber eben nur die Lex Romana Utinensis sein, auf welche man sich für ein weitgehendes Erbrecht an Benefizien und für die Bezeichnung des Amtes als beneficium im IX. Jahrhundert berufen könnte, wenn es nämlich richtig wäre, dass die Lex dieser Zeit angehörte. — [3]) Schupfer I, p. 10; II, p. 4 sq.

heredes eius ipso beneficio per principem habere liceat. Für diese Stelle ist vor allen in Betracht zu ziehen, dass sie eine ziemlich genaue Reproduktion der Vorlage ist. Die westgothische Interpretation zu Cod. Theod. I, 2, 2 lautet: Beneficia principum, quae illi qui meruerunt interveniente morte non fuerint consecuti, successoribus eorum exsequi liceat, ut beneficia heredes ab auctoribus suis impetrata percipiant. Dieser enge Anschluss an den Wortlaut der älteren Quelle würde allein hinreichen, um der Stelle die Beweiskraft für die Annahme der späteren Entstehung zu nehmen. Ausserdem ist aber in der Lex von Erblichkeit genau genommen nicht die Rede und ebensowenig von einem über den Grundsatz der Erblichkeit der beneficia noch hinausgehenden Prinzip, nach welchem auch die Anwartschaft auf ein beneficium erblich sein würde. Der Satz: „heredes ejus ipso beneficio per principem habere liceat" drückt aus, was sich eigentlich von selbst versteht, dass nämlich der Erbe das dem Erblasser versprochene oder ihm sonst zustehende beneficium durch Verleihung des princeps empfangen konnte; es ist eine Abschwächung der Vorlage, welche die Verlegenheit des Bearbeiters dem Wortlaut derselben gegenüber kennzeichnet.

Die andere Stelle X, 6 lautet: Si ad quicumque duo homines rex unam rem ad ambos commune de fesco dederit, si unus de ipsis mortuus fuerit nec filius nec proximus non dimiserit nec testamentum fecerit, postea ille qui cum eo in commune fescale beneficium habuit, porcionem mortui de ipsam rem sibi recipiat. Auch hier schliesst sich die Bestimmung der Lex dem Sinne nach ziemlich genau der alten Interpretatio an, welche jedoch den Ausdruck fescale beneficium nicht enthält. Kann nun unser Verfasser bei diesem beneficium an Lehen gedacht haben? In diesem Falle würde hier nicht nur ein gesetzlicher Erbanspruch der Söhne an das väterliche Lehen, sondern überhaupt der proprinqui — deren Erwähnung ein Zusatz unserer Lex gegenüber der Vorlage ist — und sogar ein Recht des Lehenträgers, über das Lehen testamentarisch zu verfügen, zu constatiren sein, was weder für das VIII. noch für das IX. Jahrhundert, ja in der Weise überhaupt für keine Zeit möglich ist. Es kann also hier beneficium nicht vom Lehen verstanden werden, sondern nur von

einer Uebertragung zu Eigenthum, also in derselben Bedeutung, welche neuerdings Brunner für die in derselben Zeit ebenfalls als beneficium bezeichneten herzoglichen Landschenkungen in dem benachbarten Baiern nachgewiesen hat[1]). Wie dort, können wir auch hier voraussetzen, dass diese Schenkungen kein unbedingtes und unbeschränktes Eigenthum schufen. Darauf deutet vielleicht III, 19, 2, wo den Vormündern Ersatzpflicht auferlegt wird, wenn durch ihre Nachlässigkeit die Mündel etwas von dem verlieren, was deren Eltern für ihren Dienst vom Fürsten erhalten hatten: si — parentes de ipsus parvulos per suo servicio a principem de fisco habuerint concessum. Die negligentia konnte sich auf den für das Gut zu leistenden Dienst beziehen[2]). Die Erblichkeit der Lehen findet sich also in unserer Quelle nicht.

Ebensowenig kennt der bis jetzt allerdings unbekannt gebliebene echte Text von VI, 1 die Bezeichnung des Amtes als Lehen, was man bisher annahm[3]), da es dort nach der Lesart der Handschrift von Pfäffers von den Inhabern eines Amtes nicht heisst: qui beneficium principis aliquid habere merentur, sondern: qui per beneficium principis aliquid habere merentur.

Was aber Schupfer von dem „feudalen Charakter" der Lex sagt[4]), beruht zum grossen Theil auf falscher Auffassung, indem er die milites für ritterliche Lehnsleute, für die Empfänger der als Lehen betrachteten beneficia hält, indem er in der gelegentlichen Gegenüberstellung der milites, qui in obsequio principis sunt und der übrigen Gaugenossen, der patriani privati, einen die ganze Verfassung beherrschenden Gegensatz der feudalen Gesellschaft und der noch nicht in den Lehnsverband eingetretenen erblickt[5]); indem er sogar die Grafen, Markgrafen und Herzöge, welche er unter den principes versteht, für „feudale Grafen, Markgrafen und Herzöge"

---

[1]) Die Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger S. 13 ff. — Schenkung fiskalischen Gutes zu Eigen (donatum liceat ei in perpetuum possidere) per verbum regis erwähnt auch X, 1. — [2]) Etwas anderes ist, wenn nach XIX, 2 fiskalisches Gut, für welches Zins gezahlt wird, verkauft und vererbt werden kann, solange nur der Zins richtig bezahlt wird. — [3]) Waitz, VG. IV, S. 216, Anm. 2. — [4]) Schupfer I, p. 10; II, p. 4. — [5]) A. a. O. I, p. 10. 31.

hält, welche nicht durch das Amtsband, sondern durch das Lehnsband mit dem Könige verbunden sind[1]).

Die milites sind keine ritterlichen Lehnsleute, sondern Beamte, höhere Ministerialen, wie von anderer Seite genügend dargethan ist. Dieselben werden nirgends als Empfänger von Lehen genannt. Was Schupfer als Gegensatz zwischen der feudalen Gesellschaft und der nicht feudalen Gesellschaft betrachtet, ist nur ein Gegensatz zwischen Immunitätsgerichtsbarkeit und öffentlicher Gerichtsbarkeit, und was derselbe von dem feudalen Charakter der hohen Reichsbeamten behauptet, gründet sich allein auf jene eine Stelle, wo die principes als seniores principes bezeichnet werden.

Die Commendation erscheint nach der Lex vielfach gebräuchlich. Auch das widerstreitet nicht einem höheren Alter der Quelle. Die mehrfach in der Lex erwähnte Commendation junger Leute an den König oder einen anderen Patron kommt schon in der Merowingerzeit oft genug vor[2]), sodass darin ein Anlass zu der späten Datirung sicher nicht gefunden werden kann. Besonderer Nachdruck aber ist von Schupfer auf den Commendationsfall von XXVII (= Paul. V), 1, 3 gelegt: Si quiscumque ingenuus homo propter forciam de malos homines per suam voluntatem se ipsum ad alterum hominem commendaverit et ipse dixerit: „Pro servo tibi volo esse et tu me libera de malorum hominum potestate aut de illorum forcia", pro tale conmendacione, si hoc fecerit, suam ingenuitatem non perdat. Der Fall entspricht genau dem, welcher in der bekannten 43. Formel von Tours aus der Mitte des VIII. Jahrhunderts vorliegt, wo sich jemand in Schuldbedrängniss einem anderen kommendirt und sich ihm zu obsequium und servitium „ingenuili ordine" verpflichtet. Der Unterschied liegt nur in der Ursache, dort Vergewaltigung durch mali homines, hier Schulden. Es ist aber Schupfer nicht zuzugeben, dass die Vergewaltigung mehr für das IX. oder X. als für das VIII. Jahrhundert charakteristisch sei.

---

[1]) Schupfer I, p. 11 sq.: Ma questi conti o duchi o marchesi, che dir si vogliano, erano conti, duchi e marchesi feudali. La stessa legge li chiama seniores principes, e questo titolo è caratteristico. Il vincolo, che li legava al re non era più quello dell' impiego ma quello del vassallaggio. — [2]) Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung S. 342. 547.



Schupfer gesteht zu, dass alle einzelnen Elemente der Feudalität schon vor dem IX. Jahrhundert nachzuweisen seien, er nennt als solche Beneficium, Commendation und Immunität. Aber nicht jedes dieser Elemente für sich genüge, um die Feudalität zu konstituiren, dieselbe bestehe vielmehr aus allen zusammen [1]).

Das eben ist meines Erachtens nicht nachgewiesen und nicht nachzuweisen, dass in der Lex jene drei Elemente schon in nothwendiger Verbindung mit einander stehen.

Die Behandlung der Knechte als Immobilien findet sich auch bereits in dem ersten Theil der sog. Merkel'schen Formeln (in Nr. 30), welcher um die Mitte des VIII. Jahrhunderts, jedenfalls vor 774 entstanden ist [2]). Ein Grund gegen die Abfassung unserer Lex etwa in der gleichen Zeit, wenn auch vielleicht etwas früher, ist also auch hieraus nicht abzuleiten.

Auf die Ansicht des Verfassers der Lex, dass Kinder aus Ehen im dritten und vierten Grade an sich illegitim seien und nur durch Rescriptum principis legitimirt würden, während, wie Schupfer II, p. 9 f. ausführt, die Nichtigkeit der Ehen im vierten Grade erst im IX. Jahrhundert anerkannt worden sei, ist deshalb sehr wenig Gewicht zu legen, weil dieselbe nur auf Wiederholung der Vorlage beruht [3]).

Ich kann also nicht anerkennen, dass die bisher gegen die Abfassung im VIII. Jahrhundert beigebrachten Gründe gegenüber dem Nachweis, dass die Lex bereits im Testament des Bischofs Tello im Jahre 766 benutzt ist, zu ernstlichen Bedenken Anlass geben könnten. Vielmehr ergiebt sich aus einem derselben, der Erblichkeit des beneficium, ein gewichtiger Grund gegen die Abfassung nach dem VIII. Jahrhundert. Dass eben das beneficium der Lex noch nicht das beneficium in der technischen Bedeutung von Lehen ist, spricht für die frühere Zeit.

Es fehlt aber auch nicht an selbständigen Gründen, welche geeignet sind, jene Annahme von der Entstehung der Lex vor dem IX. Jahrhundert zu stützen.

Schon die Ueberlieferung spricht gegen so späten Ur-

---

[1]) Schupfer II, p. 4 sqq. — [2]) Vgl. Brunner, D. RG. I, S. 232 f. — [3]) Siehe oben S. 35, Anm. 3.



sprung. Die Handschriften gehören vielleicht sämmtlich dem IX. Jahrhundert, höchstens eine dem X. an. Wäre nun die Lex erst um die Mitte des IX. Jahrhunderts abgefasst, so würde es befremden, dass schon die Vorlage von zwei dieser Handschriften defekt geworden sein sollte, wie es die gemeinsame Vorlage der St. Galler und Udineser Handschrift war, und dass es schon im IX. Jahrhundert dem Schreiber der St. Galler Handschrift nicht möglich war, diesen Defekt, wie er wünschte, aus einem anderen Exemplar zu ergänzen.

Ganz besonders spricht aber gegen die späte Entstehung die handschriftliche Verbindung der Capitula Remedii mit der Lex in der St. Galler Handschrift[1]). Diese Capitula, welche jedenfalls nicht lange nach 800 abgefasst sind, sind dort wie ein weiteres Buch der Lex angehängt. Wie die Mehrzahl der übrigen beginnt auch dieses Buch mit einer Uebersicht der Titelrubriken, denen wie auch sonst meist die Worte Incipiunt capitula als Ueberschrift vorgesetzt sind[2]). Und wie sie äusserlich als Zusatz zur Lex erscheinen, so charak-

[1]) Ueber diese Capitula siehe Brunner, D. RG. I, S. 363 ff. — Die Aufzeichnung der Satzung könnte vielleicht nach cap. 12 besser als Breve Curiense bezeichnet werden. Bischof Remedius ist nicht der Auctor, er wird in dritter Person erwähnt und zitirt darin nicht eine von ihm herrührende Canones-Sammlung, da die einzige Handschrift statt des bisher immer gelesenen can. V. in Cap. 1 deutlich tantum bietet. Es erklärt das zur Genüge das wenig befriedigende Resultat der Bemühungen Planta's, in dem 5. Kanon der von einer ganz unzuverlässigen Ueberlieferung dem Remedius zugeschriebenen kanonistischen Kompilation einer St. Galler Handschrift den Kanon V zu erkennen, auf welchen hier verwiesen sein sollte. Der Zusammenhang zwischen dem 5. Kanon dieser Sammlung und dem vermeintlichen Zitat kann natürlich nur, da der Zufall hier seine Hülfe versagt, auf die gewaltsamste Weise hineininterpretirt werden, da eben jenes Zitat nur auf einem Lesefehler moderner Editoren beruht. Planta freilich meint nach diesem angeblichen Beweis für die Autorschaft des Remedius für jene Kompilation in einer anderen Stelle derselben, in Kanon 15, „den Remedius selbst zu hören, wenn es hier heisst: „Es ist nöthig u. s. w.““ Eine Warnung vor der Aufwendung zu vielen Scharfsinns auf einen unsicheren Text! S. Zeitschrift für Kirchenrecht XXI, S. 400. — [2]) Diese Ueberschrift bezieht sich also nicht auf die Satzung selbst, sondern wie bei den Büchern der Lex selbst nur auf die vorangestellten Titelrubriken. Die Aufzeichnung der Satzung wird im Texte selbst als Breve bezeichnet, cap. 12: — presbyter habeat brevem istum semper haput se.

terisirt sie ihr Inhalt als strafrechtliche Novellen zu derselben für den Gebrauch der bischöflichen Immunitätsgerichtsbarkeit[1]). Der Zweck dieser Novellen ist hauptsächlich, das Kriminalrecht der Lex zu modifiziren, an die Stelle des römischen Strafrechts ein neues zu setzen, welches aus einem abgeschwächten germanischen Kompositionensystem und den ebenfalls abgeschwächten Leibesstrafen unseres Rechtsbuches kombinirt ist und erst beim dritten Rückfalle der vollen Härte des römischen Rechts Raum giebt. Es geschieht das mit den Worten: „potestas sit de eo iudicum et laicorum", „in potestate stet iudicum et laicorum" oder ähnlichen. Maleficium, Zauberei, heidnischer Götterdienst werden nach Lex IX, 13 mit dem Tode bestraft, maleficium und sacrilegium nach Cap. Rem. 2 das erste und zweite Mal mit Ehren- und Leibesstrafen, das dritte Mal nach strengem Recht. Dass homicidium nach dem Rechte der Lex mit Todesstrafe belegt war, ist nicht zweifelhaft und wird an verschiedenen Stellen vorausgesetzt, ohne dass es irgendwo ausdrücklich ausgesprochen wäre[2]). Die Capitula lassen das erste Mal Komposition, das zweite Mal Leibesstrafe eintreten, das dritte Mal erst die „potestas iudicum et laicorum" walten.

Unzuchtsdelikte gegen Nonnen sind nach Lex IX, 20 mit Todesstrafe bedroht, nach Capitula Remedii 8 tritt die potestas iudicum et laicorum erst beim dritten Rückfall ein. Dasselbe ist der Fall bei Meineid und Bruch des Treueides, Cap. 4. 8, wofür freilich in der Lex keine besonderen Strafen festgesetzt sind. Hier bedeutet das Recht der Capitula eine Milderung der allgemein herrschenden Rechtsgrundsätze[3]).

Nun können auch wieder die früher schon von Hänel und Stobbe bemerkten Beziehungen der Capitula auf die Lex, die Schupfer zum Theil hinwegzudeuten versucht hat, geltend gemacht werden. Es ist hier vor allem die unleugbare Bezugnahme auf Lex IX, 1, 3 in dem vorletzten der Capitula hervor-

---

[1]) Die Beschränkung auf das Immunitätsgebiet ist deutlich, wenn wir auch auf das von Brunner für den hofrechtlichen Charakter der Capitula in den Worten „nubat cui vult tantum in domno" in c. 5 gefundene Moment verzichten müssen, da die Stelle ein wörtliches Bibelzitat ist: 1. Cor. 7, 39, und daher nicht den von Brunner vermutheten Sinn haben können. — [2]) Vgl. IX ,1, 1. 4; IX, 7, 1; IX, 11, 1; XVIII, 2. — [3]) Waitz, D. VG. III, S. 422; IV, S. 307 f.



zuheben. Cap. 11: De rixa. Si quis alteri criminosum verbum dixerit in rixa, aut ei probet, quod verum dixisset, aut iuratus faciat, quod per iram dixisset et verum illum non sciat, et post tale sacramentum fiat battutus aut redemat suum dossum ad VI solidos. Dies ist als Novelle zu betrachten zu IX, 1, 3:

> Quicumque homo ad alterum hominem iratus alico crimen inposuerit, habeat spatium post crimen dictum post tres dies, si ille in ipsa causa perduraverit, ut dicat: Ego quid dixi, hoc probare possum, ut ipsum crimen super illum hominem alium vincat; si postea ipsum crimen cui dixit probare non poterit, reus criminis adesse debeat et talem penam habeat, quales ille debuerat habere, super quem ipsum crimen dixit. Quod si forsitan se ipsum penetuerit et dixerit: Hanc crimen iratus dixi, nam hoc cumprobare non possum, exinde det sacramentum; si hoc fecerit, postea pro hoc non teneatur in culpa.

Die Beziehung von Cap. 11 auf diese Stelle der Lex Romana ist desshalb ganz sicher, weil keine der anderen Bearbeitungen des Breviars und auch die Interpretatio selbst nicht hier einen Eid kennt für den Fall, dass der Kläger seine Anklage nicht aufrecht erhalten will. Das Abschwören der in der Uebereilung erhobenen Anschuldigung kennt ausser den Capitula Remedii nur unsere Lex. Jene enthalten hier aber eine Verschärfung der Lex, indem sie die leichtsinnige Beschuldigung nach dem Eide noch mit Strafe belegen.

Die Erwähnung der Lex nostra in den Capitula c. 9 und 10 bezog Stobbe auf unsere Lex Romana. Schupfer hält die lex nostra für das mosaische Gesetz und zieht Deuteron. XIX, 18. 19 heran. Brunner aber hat mit Recht diese Deutung verworfen und wieder an die Lex Romana gedacht[1]), das Zitat

[1]) D. RG. I, S. 364. — Capitula Remedii c. 9: De furto. Si quis furtum fecerit, secundum quod in lege nostra scriptum est ita omnia solvat ad integrum. c. 10: De falso testimonio. Si quis falsum testimonium dixerit, quia omnes fratres sumus in Christo, fiat secundum legem nostram condemnatus, sicut fieri debuit illi, quem nocere voluit. Wagner, S. 55, und v. Salis, S. 149, sind durch Schupfer's Darlegung I, p. 14 sq., dass in der lex nostra das Deuteronomium verstanden werden müsste, überzeugt. Gegen die Richtigkeit dieser Annahme entscheidet aber, dass in cap. 9 die lex nostra nicht das mosaische Gesetz sein

aber wegen der späteren Ansetzung unserer Lex Romana auf das Breviar selbst bezogen, nicht auf die Lex Romana Curiensis. Jetzt steht der Beziehung auf die letztere nichts mehr im Wege, sodass dieselbe eine weitere Stütze der Annahme des älteren Ursprungs ist.

Auch die curiales und milites im Testament des Bischofs Tello machen die Ansetzung in das VIII. Jahrhundert wahrscheinlicher, als die in das IX. Jahrhundert. Weder milites noch curiales nennt irgend eine der zahlreichen rätischen Urkunden des IX. Jahrhunderts, und auch die Capitula Remedii kennen dieselben nicht. Die Lex, welche sowohl von milites wie curiales eingehend handelt, würde schon desshalb etwa der gleichen Zeit zuzuschreiben sein.

Endlich möchte ich noch eins hervorheben. In VIII, 4 erwähnt die Lex ganz unabhängig von der Vorlage unter den gaudia publica die „elevatio regis". Vom elevare, vom „Erheben" des Königs ist fast allgemein in den Quellen bei der Thronbesteigung Pippin's die Rede [1]), später nur in einer einzelnen Quelle noch einmal bei der Karl's d. Gr. und Karlmann's [2]); dann aber nicht wieder, so viel ich sehe, bis zu Arnulf's Erhebung [3]). Mit Recht haben neuere Historiker nach J. Grimm's Vorgange [4]) bei Pippin an eine wirkliche Schilderhebung gedacht, und eine solche scheint auch der Ausdruck der Lex zu bezeichnen. Jedenfalls war um die Mitte des IX. Jahrhunderts kein Anlass, von einer elevacio regis zu sprechen, eher von einer coronatio oder unctio regis oder imperatoris. Gerade

kann, weil dasselbe eine entsprechende Stelle nicht darbietet, während Lex Rom. Cur. XXIV, 28 ausführlich über die Diebstahlsbusse handelt. Ausserdem müsste die Bezeichnung des mosaischen Gesetzes als lex nostra auffallen. Brunner versteht cap. 10 so, dass das falsche Zeugniss mit der Strafe belegt werden solle, welche die Lex Rom. für die bezeugte Handlung ausspricht, hält aber im übrigen die Motivirung für biblisch. Vielleicht könnte die Fassung auch durch eine dem Cummean verwandte Bussordnung beeinflusst sein; vgl. Cummean V, 11. Sicher aber ist unter falsum testimonium nicht nur, wie schon Stobbe S. 25 vermuthete, die falsche Anklage mit einbegriffen, sondern sogar entsprechend dem biblischen Sprachgebrauch in erster Linie zu verstehen. Die falsche Zeugenaussage wurde schon durch Capitel 4: De periurio getroffen.

[1]) Regesta Imperii I, 62a. — [2]) Das. 112d. — [3]) Waitz, D. VG. V, S. 24, A. 4. — [4]) R. A. S. 234.



an dieser Stelle würde es auffallen, dass in einem Lande, welches bis 840 oder gar 843 unter der Herrschaft von Kaisern gestanden hatte, kurze Zeit darauf gewissermassen als Normalfall des initium regni die elevacio regis genannt worden wäre, ein Ereigniss, welches seit etwa einem Jahrhundert nicht stattgefunden hatte.

Unter den Merowingern ist nur ausnahmsweise vom Erheben des Königs die Rede.

„Die feierliche Schilderhebung,“ sagt Waitz[1]), „findet nur dann statt, wenn einmal ein König zur Herrschaft berufen wird, wo sie ihm nach Erbrecht nicht gebührte; da ist es als wenn man einen Fürsten wählt, der noch keinem königlichen Geschlechte angehörte“. Das war seit langer Zeit erst bei Pippin wieder einmal der Fall. Ich glaube desshalb, die Vermuthung ist nicht ganz unbegründet, dass jene Stelle der Lex erst nach Pippin's Thronbesteigung, aber auch nicht lange nach dieser, abgefasst ist. Als Zeitgrenzen für den grössten Theil des Werkes würde demnach 751 und 766 anzusehen sein.

Noch eine Vermuthung möchte ich, allerdings nur zögernd daran knüpfen. Vor der Stelle im VIII. Buche, welche die elevatio regis erwähnt, wird niemals des Königs ausdrücklich gedacht, sondern nur des princeps oder der principes, auch in Beziehungen, wo in den späteren Büchern der rex erscheint[2]). Sollten nicht die ersten Bücher vor der Thronbesteigung Pippin's geschrieben sein, welche dann im Laufe der Arbeit erfolgte? Der grosse Eindruck, welchen dieses Ereigniss überall machte, würde es besonders gut erklären, dass der Verfasser als vornehmstes Beispiel für gaudia publica die elevatio regis wählte.

Als sichere Ergebnisse unserer Untersuchung möchte ich aber betrachtet wissen: die Bestätigung des rätischen Ursprungs der Lex Romana und den Nachweis, dass dieselbe 766 bereits vorhanden war und ihrem Inhalte nach besser in diese als in eine spätere Zeit passt.

Wir können nunmehr den reichen Inhalt dieses trotz Roheit und Ungelehrtheit seines Verfassers höchst wichtigen

[1]) VG. II, 1, S. 166. — [2]) Siehe die oben S. 38 ff. angeführten Stellen; rex: VIII, 4. X, 1, 1; 6. XXIII, 4, 5; 4, 6. XXIV, 8, 1.

Denkmals mit grösserer Sicherheit für die deutsche Rechtsgeschichte verwerthen.

Die Lex ist eine Quelle ersten Ranges, ja für manche Verhältnisse, über welche die übrigen Quellen jener Zeit fast völlig schweigen, die einzige. Ich erinnere nur an die hier so eingehend behandelte Auflösung der väterlichen Gewalt. Wir verdanken dieses Eingehen auf sonst wenig erörterte Dinge dem Umstande, dass der Verfasser bei seiner Arbeit gezwungen war, der römischen Vorlage mit ihrem auch in ihrer Gestalt noch alle germanischen Rechtsquellen an Reichthum weit übertreffenden systematisch gegliederten Stoff nach Möglichkeit zu folgen.

II.

Zur Kunde des Sachsenspiegels [1].

Von

Richard Schröder.

I. Spätere Anklänge an die praefatio rhythmica.

Das um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Flandern entstandene Gedicht Reinaert [2], das bekannte Urbild des Reineke Vos, enthält eine Einleitung (Vers 1—40), die in ihrem ganzen Gedankengange und vielen einzelnen Redewendungen so sehr an die gereimte Vorrede des Sachsenspiegels erinnert,

---

[1]) Nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Professor v. Brünneck in Halle findet sich unter den ostpreussischen Landständen von 1540 auch ein *Eck von Reppichau* (Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen, Fol. 49 verso), wahrscheinlich ein Nachkomme des Spieglers. — [2]) Reinaert. Willem's Gedicht van den Vos Reinaerde und die Umarbeitung und Fortsetzung, Reinaerts Historie, herausgegeben und erläutert von Ernst Martin. Paderborn 1874. Der Reinaert wird schon 1270 in der Reimbibel Maerlant's erwähnt. Die von dem Verfasser benutzte französische Quelle (die „vitae" in den „welschen Büchern") ist zu Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden.

dass die Bekanntschaft des Verfassers mit der letzteren in hohem Grade wahrscheinlich ist. Die Einleitung lautet:

Willem, die Madoc maecte[1]),
daer hi dicke omme waecte[2]),
hem vernoide so haerde,
dat d'avonturen van Reinaerde
in dietsehe onghemaket bleven
(die hi hier hevet vulscreven),
dat hi die vite dede soeken
ende hi se na den walschen boeken
in dietsche dus heeft begonnen.
god moete ons siere hulpe jonnen!

Nu keert hem daer toe mijn sin,
dat ic bidde in dit beghin
bede den dorpren enten doren,
ofte si comen daer si horen
dese rime ende dese woort,
di hem onnutte sijn ghehoort,
dat sise laten onbescaven[3]).
te vele slachten si den raven,
die emmer es al even malsch[4]):
si maken sulke rime valsch[5]),
daer si niet meer of ne weten
dan ic doe, hoe dat si heten,

---

[1]) Willem, der Verfasser des R., war zugleich Verfasser eines verloren gegangenen Gedichtes „Madoc". Wahrscheinlich war er identisch mit dem in einer Urkunde von 1269 erwähnten Schreiber Willem zu Hulsterlo (nw. von Antwerpen). — [2]) Vgl. praef. rhythm. 259: *dâr umbe ich lange hân gedâcht.* — [3]) Nun kehrt sich dazu mein Sinn, dass ich in diesem Beginn bitte die Tölpel und die Thoren, wenn sie kommen, wo sie diese Reime und diese Worte hören, die ihnen unnütz gehört (d. h. zu hören) sind, dass sie sie lassen ungetadelt. Vgl. pr. r. 9 ff.: *Swer mîne lêre nene vernemet, wil he mîn bûch bescelten sân, sô tût he daz ime missezemet.* 15 f.: *Se lêren, daz se lesen baz die ez vernemen nicht ne künnen.* Vgl. auch 76 ff., 110 fl., 183 ff., 195 ff. — [4]) Zu sehr schlachten sie nach (d. h. gleichen sie) dem Raben, der immer gleichmässig frech ist. Vgl. pr. r. 45 ff.: *Jâ ist uns von den argen kunt ein wort gesprochen lange: der vogel singet als ime der munt gewaczen steit zû sange.* — [5]) Sie fälschen meine Reime. Vgl. pr. r. 81 ff., 105 ff., 221 ff.

die nu in Babilonien leven [1]).
daden si wel, si soudens begheven [2]).

Dat ensegghic niet dor minen wille.
mijns dichtens ware een ghestille,
ne hads mi ene niet ghebeden,
die in groter hoveschede
gherne keert hare saken:
soe bat mi, dat ic soude maken
dese avonture van Reinaerde.
al begripic die grongaerde
ende die dorpren ende die doren [3]):
ic wille, dat die ghene horen,
die gherne pleghen der eren
ende haeren sin daer toe keren,
dat si leven hoofschelike,
sijn si arem, sijn si rike,
diet verstaen met goeden sinne [4]).
nu hoort, hoe ic hier beginne.

Wem fällt nicht bei den einleitenden Versen (3—9) die Bitte des Grafen Hoyer von Falkenstein ein, dass Eike sein lateinisches Werk ins Deutsche übersetzen möge? Auch den Verfasser des Reinaert verdross es, dass die Geschichte seines Helden noch nicht in deutscher Sprache dargestellt sei, er machte sich an die deutsche Bearbeitung der wälschen Bücher, aber seine Arbeit wäre wie die Eike's unterblieben, hätte ihn nicht, wie jenen der Graf Hoyer, eine vornehme Dame darum gebeten (V. 25—31). Wie Eike seine Gegner in den Ungerechten sieht, die ihn anbellen wie die Hunde, sein Werk tadeln und entstellen, so nimmt Willem Stellung gegen die bösen Kläffer (die Murrköpfe) und gegen die Tölpel und Thoren, denen der Sinn seines Buches verborgen bleibt und darum tadelns- und verbesserungswürdig erscheint.

---

[1]) Wovon sie doch nicht mehr verstehen als ich, wie sie auch heissen mögen, (selbst diejenigen) die in Babylonien (d. h. in fernen Ländern) wohnen. — [2]) Vgl. pr. r. 83: *Lieȥe er'ȥ ir têle baȥ.* — [3]) Obschon ich angreife die Murrköpfe (eigentlich: die Knurrenden) und die Bauerntölpel und Thoren. — [4]) Vgl. pr. r. 110 ff.: *Wie gerne ich got nu bete, daȥ diȥ bûch kunde iegelich gût man: unrechten lüten ich iȥ nene gan.* Vgl. auch 201 ff.

II. Altvile.

Ueber die vielerörterte Stelle von der Erbunfähigkeit der *altvile unde dverge* (Ssp. I, 4) hatte mir Professor J. Zacher in Halle schon 1871 einige ausgezeichnete Bemerkungen als vorläufiges Ergebniss einer von ihm unternommenen grösseren Untersuchung, die er für später in Aussicht stellte, mitgetheilt. Da diese ausblieb, so bat ich den Verfasser im März v. J. um die Erlaubniss, das Wesentliche aus seinem Briefe in dieser Zeitschrift mittheilen zu dürfen. Ich erhielt keine Antwort mehr. Mein Brief hatte den ausgezeichneten Forscher nur noch auf dem Sterbebette getroffen.

Ich lasse hier einen Auszug aus seinem Briefe folgen.

I. Textkritik. Bestbeglaubigte Lesart *altvile;* erst Handschriften der Klasse D: *alczuvil.*

altvil ist hochdeutsch. Beweis: der bayrische Eigenname (Zeitschr. f. deutsch. Alt. VI, 400) und die hochdeutsche Rezension des Richtst. Lehnr. 28 § 1 (Homeyer, Sachsensp. II, 1, S. 520): *altuile getwerge.* Dagegen ist der Reim *mage : plage* niederdeutsch.

Folgerung: Ssp. I, 4, Vers 1 und 2 sind hochdeutsch, Vers 3—6 sind jüngerer, nichts Neues hinzufügender, nur ergänzend ausführender niederdeutscher Zusatz.

Rein hochdeutsch (mit Weglassung des bloss verstärkenden und desshalb entbehrlichen Praefixes *al-*) lauten V. 1. 2.:

ûf twíle únd ûf twérgè
ne erstírbet lên noch érbè,

formal, nach Metrik und Reim, ein korrektes Verspaar aus der Zeit circa von 850—1150; dem Inhalt nach nicht älter als circa 850, wegen Erwähnung des Lehns, zumal des erblichen.

Aber die Alliterationsformel twil : twerg ist sehr viel älter. Folglich: vor 850 fehlte in der zweiten Zeile das Lehn; dafür stand wahrscheinlich darin ein mit *tw* oder wenigstens *t* alliterirendes Verb, und der Sinn war: twile und twerge sind erbunfähig.

Wahrscheinlich hat sich das sonst verschollene *twil* eben nur durch die Alliteration 'gerade in dieser Formel erhalten. Ist aber *twil* hochdeutsch, so kann es schon desshalb nicht

Zwitter bedeuten. Wahrscheinlich liegt eine ähnliche Formel vor wie *Haus und Hof, Gut und Geld,* d. h. zwei Synonyma, die zusammen die Einheit eines komplexen Begriffes geben.

II. Wie ward das Wort von den Zeitgenossen und den nächstfolgenden Jahrhunderten verstanden?

Aelteste Glosse (Joh. v. Buch? nach 1325): *dor dat se vort nene misrakede kindere ne maken.* Also: *erbliche Uebel,* folglich twil nicht = *Zwitter.*

Cod. C a = Haag 292 (in Holland geschrieben): *dommen luden.*

Friesisch: *derten lyued* (d. i. *thörichte leute*), vgl. Richthofen s. v. *dwirg.*

Lat. Uebersetzung, 1. älteste Vratisl. (freieste): *filius fatuus gnavus:* 2. mittlere, Sandomir (wörtlichste): *Neptunii vel homuncii;* 3. jüngste, Vulgata: *super gnavos et homunciones;* gedruckte Vulgata: *nanos* st. *gnavos.* Folgerung: da *gnavus* in 1 = *twerg,* ist es zu fassen als = *nanus,* also auch *gnavus* in 3 = *twil* = *nanus,* beide Male wohl nur unverständige Schreibung für *nanus,* also für die spezielle Bedeutung von *twil* werthlos. Es bleiben mithin für *twil* nur die beiden Bedeutungen: 1. *fatuus, dommen luden, derten lyued,* 2. *Neptunius.* Diese beiden sind also zu untersuchen, und es wird sich zeigen, dass sie sich sehr wohl beide in demselben *twil* vereint finden lassen.

III. Warum sind *twil* und *twerc* erbunfähig?

Darauf finde ich weder in den Quellen, einschliesslich der Glosse, noch bei Sydow, Siegel, Kraut etc. eine wirklich genügende Erklärung. Angeborene körperliche Gebrechen schliessen vom Erbe zu Landrecht nicht aus; denn der blind, stumm, handlos, fusslos Geborene ist erbfähig (Ssp. I, 4). Hieraus folgt ganz klar, dass die Wehrhaftigkeit und die Befähigung, eines Vormundes durchaus und überall entbehren zu können, nicht massgebend sind. Wir denken heute bei dem Worte Zwerg nur an die Kleinheit des Wuchses; aber wenn die grösseren Mängel vom Erbe nicht ausschliessen, so können die kleineren, wie Kleinheit oder Unproportionirtheit des Wuchses, noch weniger diese Wirkung haben. Man muss also mit dem Worte *twerc* noch eine wesentlich andere Vorstellung verbunden haben.

Versteht man unter *twil* den Geisteskranken, Blödsinnigen, Idioten, so liesse sich das schon eher hören. Diese Leute kennt unser Rechtsbuch sehr wohl, benennt sie aber mit einem ganz anderen Namen: *rechte doren unde sinnelose man* (Ssp. III, 3). Es muss also zwischen dem twil und dem Geisteskranken noch ein charakteristischer Unterschied bestehen. Die älteste Glosse scheint noch eine verblasste Ahnung des eigentlichen Sinnes zu haben, wenn sie sagt: *twil* und *twerc* sollen erblos sein, damit sie nicht ebenso *misrakede kinder* zeugen. Sie sollen also vermögens- und infolge dessen ehelos bleiben, um die Spezies, der sie selbst angehören, nicht fortzupflanzen. Die Glosse denkt sich unter *twil* und *twerc* eine bestimmte Spezies von Wesen.

Wer ist denn aber sonst überhaupt erbunfähig? Nicht die mit körperlichen Gebrechen Behafteten, sondern Mönche und Miselsüchtige, d. h. solche, die nicht zur bürgerlichen Gemeinschaft gehören; und wenn wir mit *twil unde twerc* in die vorchristliche Zeit hinaufsteigen: alle die, welche eigentlich nicht zur menschlichen Gesellschaft gehören.

IV. Sprachliche Untersuchung. Die Worte *twerc* und *twil* gehen beide zurück auf die Wurzel *dhvar, krumm sein, krümmen.* Wie aus der Grundbedeutung des Geraden sich die weiteren Bedeutungen des Verständigen, Richtigen, Guten, Nützlichen entwickeln, so aus der des Krummen die gegentheiligen. Dies zeigt sich in den sehr zahlreichen Ableitungen aus *dhvar.* Diese scheiden sich in zwei Klassen: die eine behält das *r,* die andere wandelt es in *l.* Die Ableitungen mit *l* haben eine überwiegende Neigung zu übertragener Bedeutung auf das geistige Gebiet. Dahin gehört u. a. goth. *dvals* (*μωρός*), mit Verlust des w: schlesisch *tälsch (idiotisch), Till* (Eulenspiegel), *Tell* („Wär' ich besonnen, hiess ich nicht der Tell", III, 3)[1]. Es liegt also in *twil* allerdings die Bedeutung geistiger Gestörtheit, aber sie liegt nicht allein darin. Das alte Recht verlangte ein körperliches Substrat, an welchem die geistige Unzurechnungsfähigkeit unverkennbar hervortrat. Nun zeigt die Sandomir'sche Uebersetzung ganz klar den

[1]) Vgl. Diefenbach, Vergleichendes WB. d. goth. Sprache II, 646 f. Schiller u. Lübben, Mnd. WB. s. v. *dwel, dwal.*



Weg: *Neptunius* (cf. Du Cange s. v.) ist ein vom Wassergeiste, vom Nix, untergeschobenes Kind; heute würden wir sagen: Wasserkopf, Cretin [1]). Zwerge und Nixe schoben ihre Kinder unter, und dieser Volksglaube war im 13. Jahrhundert noch allgemein lebendig. Vgl. Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart, 2. Aufl. 1869, S. 360. Das waren ursprünglich die twile und twerge, zwei Spezies untergeschobener Kinder, deren Natur schon durch ihr Aeusseres sich zu erkennen gab, nicht eigentlich Menschenkinder, und desshalb erbunfähig. Diese ursprünglich mythologische Bedeutung war im 13. Jahrhundert freilich schon sehr verblasst, lebte aber doch noch im Volksaberglauben, der auch auf den nicht mehr klar verstandenen Ausdrücken des Sachsenspiegels noch haftete. Daher ist auch dieser Satz im 13. Jahrhundert nicht mehr ein eigentlicher Rechtssatz.

III. Doktrinäre Sünden des Rechtsbuches.

O. von Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Untersuchungen zur Geschichte der Standesverhältnisse in Deutschland. Innsbruck 1887.

Die frühere Ueberschätzung des Sachsenspiegels hat in den letzten zwei Dezennien einer erheblich nüchterneren Auffassung Platz gemacht. Hielt man den Verfasser früher nur für übertrieben konservativ, indem er zum Theil zweifellos längst veraltete Rechtssätze noch als geltend vortrug (ein Beispiel gewähren u. a. die eben besprochenen Altvile), so hat sich mehr und mehr ergeben, dass der Sachsenspiegel hin und wieder auch positive Unrichtigkeiten enthält und daher nicht ohne Kritik zu Rathe gezogen werden darf. So ergaben sich doktrinäre Spitzfindigkeiten und, in Verfolg derselben, geradezu unrichtige Angaben hinsichtlich der aus der eheherrlichen Gewere zu rechter Vormundschaft gezogenen Konsequenzen (Ssp. I, 31 § 2, vgl. Geschichte des ehelichen Güterrechts II. 3, 371 ff.), hinsichtlich der angeblichen Formlosigkeit der Verträge (Ssp. I, 7, vgl. Sohm, Das Recht der Eheschliessung

---

[1]) Vielleicht steht auch der Name des Hohentwiel, dessen mächtiger Basaltkegel wie ein trotziger Dickkopf über die Ebene hervorragt, hiermit in Verbindung. S.



24 ff.), der Dreitheilung der sächsischen Gerichte (vgl. Zeitschr. V, 56 ff. 66 f.), der Gerichtsbarkeit des Burggrafen über den Markgrafen (Ssp. III 52 § 3, vgl. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg, I, 99 f.). Neuerdings hat Weizsäcker (Der Pfalzgraf als Richter über den König, Abh. d. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen, XXXIII. 1886) dasselbe auch hinsichtlich der Mittheilung des Sachsenspiegels von der Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den König nachzuweisen gesucht; er erklärt diese Mittheilung für eine Erfindung, die in der Reichsverfassung des 13. Jahrhunderts nicht begründet gewesen sei; erst im Jahre 1300 habe eine Verschwörung der rheinischen Kurfürsten sich der Spiegeltheorie für ihre Zwecke bedient und erst bei der Abfassung der goldenen Bulle (1356) sei dieselbe auf Andringen der Kurfürsten, aber unter einer dem ganzen Satze die Spitze abbrechenden Verklausulirung, vom Kaiser sanktionirt worden; wirklich ins Leben getreten sei sie auch später nicht. Ich muss dem gegenüber den Ausführungen von R. Löning (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, VII. 674 f.), welcher die Beweisführung Weizsäcker's für unschlüssig erklärt, durchaus beitreten. Die von Weizsäcker in Bezug genommenen und im einzelnen trefflich erörterten Vorfälle von 1298 (Absetzung Adolf's), 1400 (Absetzung Wenzel's) und 1456 (Absetzungsversuch gegen Friedrich III.) waren revolutionäre, auf einer Usurpation beruhende Akte der Mehrheit des Kurfürstenkollegiums, die nur zum Schein theilweise in die Form eines gerichtlichen Verfahrens gekleidet wurden. Eine ordnungsmässige Klage beim Pfalzgrafen war 1298 nicht möglich, weil der Pfalzgraf zur Partei des Königs gehörte (die diesen Punkt betreffenden Einwendungen von Weizsäcker S. 30 f. sind hinfällig), und 1400 nicht thunlich, weil Pfalzgraf Ruprecht eben der Gegenkandidat des abzusetzenden Wenzel war. Dass das Richteramt des Pfalzgrafen, wie es von der GB. festgestellt war, thatsächlich anerkannt blieb, ergiebt sich aus einer Urkunde Friedrich's III. von 1442 (Franklin, Reichshofgericht II, 101, Note 1). Bis auf weiteres wird man also die Angabe Eike's, dass der Pfalzgraf Richter über den Kaiser sei, als den Rechtsanschauungen seiner Zeit entsprechend zu betrachten haben.

Erheblich mehr fallen die neuerdings von Zallinger gegen den Sachsenspiegel erhobenen Einwendungen ins Gewicht. Sein an der Spitze angeführtes Werk war schon Zeitschr. I, 51 von Sohm, unter Angabe einiger besonders wichtigen Resultate der Untersuchung, in Aussicht gestellt worden. Der Verfasser, dessen in erster Reihe auf die Urkunden gestützte Untersuchungsmethode sich auch hier wieder glänzend bewährt hat, kommt zu einem für Eike von Repgau höchst ungünstigen Ergebniss, das er unter der Rubrik „Kritik des Sachsenspiegels“ (S. 220—252) zusammenfasst. Den von Eike mit unverkennbarer Vorliebe behandelten Stand der Schöffenbarfreien hat es hiernach thatsächlich gar nicht gegeben. Ueber den nichtritterlichen Freien (den grafenschatzpflichtigen Grundbesitzern, d. h. den Pfleghaften, und den freien Nichtgrundbesitzern oder Landsassen) standen im 12. und 13. Jahrhundert ausschliesslich die Edeln („freie Herren“, „Freie“ schlechthin) und die ritterlichen, aber persönlich unfreien Dienstmannen. Ritterliche Gemeinfreie oder nichtritterliche grafenschatzfreie Grundbesitzer, die man mit den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels identifiziren könnte, gab es nicht. Eike selbst war einem edeln Geschlecht entsprossen, zwischen 1215 und 1218 aber nach dem Beispiele seiner meisten Standesgenossen Ministerial geworden.

Zallinger wirft dem Verfasser des Sachsenspiegels vor allem dreierlei vor. Unrichtig oder mindestens ungenau ist die von Eike behauptete Vererblichkeit des Schöffenstuhls in bestimmten Familien nach dem Prinzip der Individualsuccession (Ssp. III, 26 § 3). Zallinger weist nach, dass an den ostfälischen Landgerichten zur Zeit des Sachsenspiegels ausserordentlich häufig mehrere Mitglieder desselben Geschlechts, selbst Vater und Sohn oder Brüder, neben einander wirkten; so kommen 1215 einmal 11 Schöffen aus 7 Geschlechtern, 1221 gar 17 Schöffen aus 9 Geschlechtern vor; schon eine Urkunde von 1144 nennt am Landgericht Seehausen 8 Schöffen aus 5 Geschlechtern. Eine Individualsuccession in die Schöffenstühle kann es demnach nicht gegeben haben, aber selbst von einer Erblichkeit derselben kann höchstens insofern die Rede sein, als sich das Schöffenamt in den einzelnen Grafschaften nur innerhalb bestimmter Geschlechter bewegte, die aber

ohne jedes erkennbare Prinzip in buntem Wechsel zu dem Amte gelangten. Ebenso unzutreffend ist es, wenn nach Ssp. III. 26 § 2 eine Familie nur bei dem Gerichte, dem sie durch ihr Handgemal, d. h. ihr Stammgut, angehörte, das Schöffenamt bekleiden konnte; die Urkunden zeigen vielmehr, dass es genügte, wenn der einzelne Schöffe in der betreffenden Grafschaft Grundbesitz hatte, auch wenn er nicht zu den alteinheimischen Geschlechtern derselben gehörte. Viel schwerer aber wiegt der von Zallinger erhobene Vorwurf, dass Eike von Repgau, durch eigene Standesinteressen verführt, sich durch Aufstellung des den Zeitgenossen völlig unbekannten Standes der Schöffenbarfreien als eines Mittelgliedes zwischen dem edelfreien Ritterstande der freien Herren und dem unfreien Ritterstande der Dienstmannen geradezu einer Fälschung schuldig gemacht habe.

Ich beurtheile das Verfahren Eike's erheblich milder. Die meisten Unrichtigkeiten, die uns im Sachsenspiegel begegnen, erklären sich aus einer geistreichen, vielleicht selbst abergläubischen Spielerei mit den Zahlen 2, 3 und 7. Mit ihnen eröffnet er sein Werk: Art. I behandelt die Zweizahl in den aus der göttlichen Einheit abgeleiteten beiden höchsten Gewalten, Art. II die Dreizahl in dreierlei Anwendungen, auf die wir unten zurückkommen, Art. III endlich die Siebenzahl, die eigentlich nur Sechszahl (2 × 3) ist, sieben (sechs) Weltalter, sieben (sechs) Heerschilde, sieben (sechs) Sippezahlen, ebenso später (III, 57 § 2) sieben (sechs) Fürsten als die ersten an der Kur. Wie der Verfasser sich hier noch weit über Art. III hinaus als unter dem Banne der Sieben- oder Sechszahl stehend erweist[1]), so beherrscht ihn die Dreizahl auch bei dem *drierhande recht,* das die Sachsen *wider Karles willen* behielten (I, 18 § 1), den drei Bannfällen, in denen dem Papste Gewalt über den Kaiser gegeben sein soll (III, 57 § 1), nicht minder bei den drei stellvertretenden Richtern (Schultheiss als Richter über den Grafen, Pfalzgraf über den König, Burggraf über den Markgrafen)[2]). Wie der Verfasser in allen diesen Fällen sich ganz auf doktrinärem Boden, zum

[1]) Vgl. Homeyer, System des Lehnrechts 295. Siehe auch das Spielen mit der Siebenzahl in III, 42 § 4. — [2]) Vgl. Bd. VII, 4 ff.

Theil geradezu auf dem Boden der Phrase bewegt, so ganz besonders bei der Dreizahl des II. Artikels: drei Gerichtstage, dreierlei Freiheit, drei kirchliche und drei staatliche Gerichte. Wie es sich mit den letzteren verhielt, habe ich Bd. V, 56 ff. nachzuweisen gesucht: in Wirklichkeit gab es nur zwei Gerichte, das Landgericht des Grafen und das Gogericht des Gografen; aber weil in dem letzteren der Blutbann über die niederen Freien nicht von dem Gografen, sondern von dem Schultheissen als Substituten des Grafen gehandhabt wurde, so benutzte Eike diesen Umstand, seiner Dreizahl zu Liebe, zur Konstruktion eines eigenen Schultheissengerichts. Dass die drei jährlichen Sendgerichte mit ihrer dreifachen ständischen Abstufung ebenso wenig dem Leben entsprochen haben, ist mir hiernach zweifellos, wenn es auch an eingehenden Lokalforschungen auf diesem Gebiete noch fehlt.

Nun liegt auch das Verfahren Eike's bei der Konstruktion der *drîerhande vrîheit*, dank den Untersuchungen Zallinger's, klar vor Augen. In den alten sächsischen Elbmarken, der Heimath Eike's, hatte das militärische Bedürfniss ebenso wie in Holstein zu einer gedrängten Ansiedelung altfreier ritterlicher Geschlechter geführt [1]), denen gegenüber die nichtritterlichen Gemeinfreien ebenso wie ursprünglich auch die ritterlichen Ministerialen stark in den Hintergrund traten. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts machte sich aber in den durch ihre zu grosse Zahl vielfach materiell beeinträchtigten freien Herren mehr und mehr die Neigung zum Uebertritt in die Ministerialität geltend. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren nur noch wenige, durch ihre materielle Lage besonders begünstigte Geschlechter in der alten edelfreien Stellung verblieben, während die altdienstmännischen Geschlechter mit den zu ihnen übergetretenen Edeln völlig zu einem Stande verschmolzen waren. Während der Uebergangszeit, der Eike selbst angehörte, war diese Verschmelzung noch nicht erfolgt, die übergetretenen Geschlechter hielten sich noch mehr zu ihren alten als zu den neuen Standesgenossen, vor denen sie noch gewisse wichtige, erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu einem Gemeingut des Ministerialenstandes

---

[1]) Vgl. Bd. VII, 15 f.

gewordene Vorrechte behaupteten: die Schöffenbarkeit und den persönlichen Gerichtsstand in den gräflichen Landgerichten und das freie Eigenthum an ihren Stammgütern. Eben darum legten sie besonderes Gewicht auf ihr Handgemal und betrachteten die Sprossen der altdienstmännischen Geschlechter nur unter der Voraussetzung, dass sie ebenfalls in den Besitz eines solchen Freigutes gekommen waren, als ebenbürtig[1]. Kann man es nun eine Fälschung nennen, wenn Eike von Repgau, ohnehin durch seine Zahlentheorie auf die Konstruktion einer dritten Klasse des Freienstandes neben den Pfleghaften und Landsassen hingewiesen, die aus dem Stande der Edeln ausgetretenen, aber noch nicht ganz mit dem unfreien Ritterstande verschmolzenen Geschlechter, denen er selbst angehörte, wegen ihrer Gerichtsstandschaft und Schöffenbarkeit an der Seite der Edeln, wegen ihrer freien Abstammung und der Freiheit ihrer Stammgüter als eine eigene freie Klasse, eben die der Schöffenbarfreien, konstruirte? Ich kann darin nur ebenso wie in den übrigen vorerwähnten Fällen der Drei- und Siebenzahl eine seiner doktrinären Sünden erkennen. Der Verfasser des Sachsenspiegels war ein geistig hoch über seiner Zeit stehender Mann. Eine nüchternere Auffassung der Dinge wäre der Zuverlässigkeit seiner Darstellung sicher zu Statten gekommen, die doktrinären Neigungen des Verfassers haben die wissenschaftliche Forschung lange genug beeinträchtigt, nachdem aber die Kritik die Schwächen seines Werkes festgestellt hat, wollen wir doch die persönliche Hochachtung für den Mann und die Dankbarkeit für seine grossartige Leistung uns nicht schmälern lassen.

---

[1]) Von diesem Gesichtspunkte aus erklären sich Ssp. III, 80 § 2 und 81 § 1, die von Zallinger mit Unrecht angegriffen werden. Allerdings haben wir es auch hier nur mit theoretischen Ausführungen zu thun, aber richtig ist doch, dass der freigelassene Dienstmann nur freier Landsasse war, da sein bisheriges Vermögen, soweit es ihm nicht vom Herrn geschenkt wurde, an diesen zurückfiel. Sollte er gleich einem altedeln Dienstmann ein freies Stammgut haben, so musste er erst mit einem solchen ausgestattet werden. Die Mittheilungen Eike's über die Vererbung des Schöffenstuhls erklären sich ebenfalls aus der Sorge der altedeln Ministerialengeschlechter, ihre mit dem Stammgut verbundenen Vorrechte sich zu bewahren.

III.

Die **Maiestas Karolina.**

Von

Herrn Professor Dr. **Emil Werunsky**
in Prag.

Nach seiner Rückkehr vom ersten Romzuge berief Kaiser Karl IV. einen Landtag zum S. Wenzelsfest 1355 nach Prag ein, welchem er den Entwurf eines böhmischen Landrechts zur Annahme vorlegte. Zur Abfassung desselben hatten die böhmischen Fürsten und Herren schon vor längerer Zeit, wahrscheinlich auf dem im April 1348 gehaltenen Landtage, ihre Zustimmung gegeben [1]). Dafür, dass die Abfassung des Gesetzentwurfes erst nach dem April 1348 erfolgt ist, spricht vor allem der Umstand, dass der Gesetzentwurf nicht für Mähren gilt. Zur Zeit der Abfassung des Gesetzentwurfs muss Karl IV. also bereits entschlossen gewesen sein, mit Mähren seinen Bruder Johann zu belehnen, oder hatte dies bereits gethan, was am 26. Dezember 1349 geschah. Dazu kommt, dass Mai. Kar. VI., besonders der Passus: „singuli reges illustres, ad quos successivis temporibus regnum nostrum Boemie ex descendenti vel collaterali linea successionis legi-

[1]) Der Landtag scheint eine Redaktionskommission gewählt zu haben, die aus einigen Fürsten und Herren bestand, wie man aus dem Eingang der Widerrufsurkunde Karl's IV. vom 6. Oktober 1355 ersieht, wo es heisst: „licet iam dudum de consilio, voluntate, scientia et consensu nostrorum et regni Boemie principum et baronum iura quaedam adinvenienda duxerimus et etiam statuenda eademque quorumdam principum et baronum predictorum accedente consilio ac expresso consensu in scriptis redacta et in uno volumine fuerint sigillata“ etc. Die auf dem Landtag vom April 1348 anwesenden böhmischen Fürsten (Karl's Bruder Johann, Herzog Nikolaus von Troppau, der Erzbischof von Prag, die Bischöfe von Leitomyschl, Olmütz und Breslau, jedenfalls auch der Wyschehrader Propst) waren intime Anhänger des Königs, von denen sich leicht begreifen lässt, dass sie den gesetzgeberischen Intentionen Karl's zugestimmt haben.

time devolvetur", die in der Urkunde vom 26. Dezember 1349 getroffene Successionsordnung Karl's IV. vorauszusetzen scheint. Ein zweiter Umstand, der für die Abfassung der M. K. erst nach dem April 1348 spricht, ist der, dass im Prooemium derselben mitgetheilt wird, Karl habe, nachdem ihm durch den Tod seines Vaters (26. August 1346) das Königreich Böhmen zugefallen sei, die von seinen Vorgängern verpfändeten Krongüter[1]) zum grössten Theil bereits eingelöst. Diese Einlösung, über die uns urkundliche Nachrichten fehlen, muss doch einige Zeit in Anspruch genommen haben, auch kann Karl damit erst nach seiner Rückkehr nach Böhmen im September 1347 begonnen haben. Endlich wird in M. K. VI. die Stadt Frankenstein als unveräusserliches Krongut des Königs von Böhmen erwähnt. Frankenstein gelangte aber erst Ende 1348 in den Pfandbesitz der böhmischen Krone und ward erst am 9. November 1351 vom Herzog Nikolaus von Münsterberg definitiv an Karl IV. verkauft[2]). Unwahrscheinlich ist daher die Meinung Palacky's[3]), dass der Gesetzentwurf den Ständen bereits auf dem Prager Landtag vom April 1348 zur Annahme vorgelegt worden sei. Wenn dies der Fall gewesen wäre, so ist es nicht recht begreiflich, warum derselbe im Jahre 1355 noch-

[1]) Karl hatte bereits in den Jahren 1334 und 1335, als er in der Eigenschaft eines Landeshauptmanns zum erstenmal die oberste Verwaltung Böhmens führte, eine Reihe königlicher Burgen und Städte eingelöst (vgl. meine Gesch. Karl's IV., I, 116 und 117); seitdem war jedoch von seinem Vater wieder recht viel verpfändet und veräussert worden und zwar urkundlich nachweisbar folgende Krongüter: 3 Dörfer zwischen Budweis und Protivin (Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae IV, n. 50), Stadt und Burg Znaim (n. 133), der Königshof Priesen bei Aussig (172), Burg Klapay (246), Burg Klingenberg (254 und 431), Burg und Markt Choyno (288), Burg und Markt Zbiroh, Stadt Maut, Markt Radniz und 2 Dörfer (300 und 352), Prudnik oder Neustadt in Mähren (370), Dorf Muthewitz (382), Goldbergwerke Reichenstein, Eule, Pomuk, Chotěschau und Tepel, ebenso die Güter der Königin in Letech (432 und 575), Goldbergwerke in Wšechlap, Sablat, Karrenberg, Sedlčan und 5 andern Orten (433), Stadt und Burg Lüben in Schlesien (731), Stadt, Burg und Gebiet von Glogau (733), Pürglitz, Misemburg, Pirna, Königstein (931 und 1291), Burg Aussee in Mähren (1277), Stařic, Pirnitz und Rouchovan in Mähren (1294), Burg und Gut Patzow (Huber, R. K. 221 und 224). — [2]) Grünhagen und Markgraf, Lehens- und Besitzurkunden Schlesiens II, 140 und 142; Cod. dipl. Silesiae X, 181. — [3]) Geschichte von Böhmen II, 2, 290.

mals vorgelegt und dann erst abgelehnt worden ist. Auch ist es nicht nothwendig, die Abfassung des Entwurfs[1]) noch in die Zeit, da Karl Markgraf von Mähren war, zu verlegen, denn die Worte des Prooemiums, seit König Wenzel's II. Tod (21. Juni 1305) seien ungefähr 40 Jahre verflossen, konnten auch noch einige Jahre später gesagt werden. Uebrigens kann ja die Vorrede vielleicht etwas früher verfasst sein als der Text des Gesetzentwurfs, da der ordnende Geist Karl's IV. sich schon lange vor 1348 mit der Absicht, das Landrecht zu kodifiziren, getragen haben dürfte.

Der auf Karl's Anregung unternommene Kodifikationsversuch war nicht der erste. Einen solchen soll bereits König Přemysl Ottokar II. im Jahre 1272 geplant und dabei namentlich das Magdeburger Stadtrecht zu Grunde gelegt haben. Als Ursache, wesshalb der König seinen Plan nicht verwirklichte, wird das Missfallen, welches die böhmischen Herren darüber kundgaben, hingestellt[2]). Einen zweiten Versuch, das böhmische Landrecht zu kodifiziren, machte König Wenzel II. im Jahre 1294. Er wollte dadurch die in der Rechtsprechung der Gerichte herrschende Willkür ausschliessen, die böhmischen Herren jedoch befürchteten von der Einführung eines geschriebenen Gesetzes eine Minderung ihres Einflusses auf die Rechtspflege des Landes; wenn nur mehr nach dem Wortlaut des Gesetzes geurtheilt werden sollte, so würde dem Adel die Möglichkeit, die Rechtspflege im Standesinteresse auszubeuten, benommen worden sein. Das Widerstreben des Adels bewog auch diesmal den König, seinen Kodifikationsentwurf fallen zu lassen[3]).

Der Landrechtsentwurf Karl's IV., in lateinischer Sprache verfasst, hat sich nur in zwei Handschriften erhalten, in einer vollständigeren, der Prager Universitätsbibliothek gehörigen und mit I. G. 18 signirten, aber jedenfalls erst aus dem 15. Jahrhundert stammenden Papierhandschrift und in einer lückenhaften, im Jahre 1486 geschriebenen Papierhandschrift des Wittingauer Archivs. Verschieden von beiden dürfte die

[1]) Wie es in Codex iuris boh. II. 2, 100 geschieht. — [2]) Beneš min. bei Palacky děje II, 1, 6, Anm. 4. — [3]) Chron. Aul. reg. in Fontes rer. Austr. Script. VIII, 129.

der früheren Karolinischen Universität in Prag gehörige, jetzt wie es scheint verlorene Handschrift gewesen sein, auf Grund deren Paul Geschin seine Ausgabe veranstaltete: „Maiestas Carolina sive constitutiones Caroli IV. Rom. Imperatoris, quibus ille regnum Bohemiae formandum ornandumque censuit. Nunc primum in lucem prolata studio Pauli Geschinii.“ Hanoviae 1617. Von den Uebersetzungen der Maiestas Karolina in tschechischer Sprache aus dem 15. Jahrhundert ist zunächst die in einer Papierhandschrift des Wittingauer Archivs enthaltene zu erwähnen, die sich dem lateinischen Original sehr getreu anschliesst. Die andern tschechischen Uebersetzungen enthalten entweder nur einen Theil (die ersten 38 Kapitel) des lateinischen Textes oder einen Auszug, der die sämmtlichen Kapitel mit Ausnahme des I. (de fide catholica) mehr oder weniger gekürzt wiedergiebt und an manchen Stellen (am auffallendsten in der Uebersetzung der Kapitel XIX, XX[1]) und ebenso XIII, LVIII und LXIV) den veränderten rechtlichen Verhältnissen der Zeit nach den Hussitenkriegen Rechnung trägt. Die Ausgabe der Maiestas Karolina, die Palacky im 3. Bande des Archiv český 1844 veröffentlicht hat, hält sich im allgemeinen an den Text Paul Geschin's, giebt aber auch die Varianten der andern lateinischen Handschriften. Die Wittingauer Uebersetzung und die nur bis zum 38. Kapitel reichenden tschechischen Bruchstücke theilt Palacky gleichfalls vollständig mit. Den Text des tschechischen Auszugs hat H. Jireček veröffentlicht in der letzten Ausgabe der Maiestas Karolina (Codex iuris Bohemici tomi II. pars altera,

[1]) Betreffs dieser beiden Kapitel vgl. F. Pelzel's Abhandlung über die Maiestas Carolina (Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. VI. Jahrgang, S. 72), betreffs der Kapitel XIII und LVIII vgl. Čelakovsky, Heimfallsrecht. Prag 1882, S. 10 A. 16. Was Kapitel LXIV (de hereditatibus propter excessus ad regiam cameram devolvendis) betrifft, worin verordnet wird, dass das freie Gut hingerichteter Verbrecher, auch wenn sie legitime Kinder hinterlassen, der Königl. Kammer anheimfalle, so verändert der Uebersetzer diese Verordnung in das gerade Gegentheil, indem er sagt, dass die Güter hingerichteter Verbrecher ihren rechtmässigen Kindern oder ihren Vettern, wenn sie unabgetheilt sind, verbleiben und der Königl. Kammer nicht anheim fallen sollen. Der Uebersetzer folgt hier offenbar dem Bestreben des Adels, das Königl. Heimfallsrecht immer mehr zu beschränken.

Pragae 1870, 104 u. f.). Derselbe legt dem lateinischen Text hauptsächlich die Handschrift der Prager Universitätsbibliothek zu Grunde.

Der karolinische Landrechtsentwurf wird durch eine Vorrede eingeleitet, welche lebendig und rückhaltlos die traurigen Folgen des Sinkens der böhmischen Königsmacht und der tyrannischen Vielherrschaft des Adels schildert. Er beginnt mit einer rechtsphilosophischen Begründung der Fürstengewalt überhaupt, welche — worauf bisher noch nicht aufmerksam gemacht worden ist — den Constitutiones regni Sicilie Kaiser Friedrich's II. entlehnt ist[1]). Die Fürstengewalt sei nothwendig geworden, weil die mit der Erbsünde befleckten Nachkommen des ersten Menschen sich wegen des Besitzes der Güter mit einander aufs ärgste entzweit hätten. Aus der Habsucht wucherten Diebstahl, Raub, Krieg und alle anderen Uebel hervor. Dies trieb zur Wahl der Völkerfürsten, durch welche den Ruchlosen die Freiheit des Frevelns benommen, den Friedliebenden und Ruhigen dagegen Sicherheit gewährt und die Streitigkeiten der Menschen in vernünftiger Weise geschlichtet werden sollten. In kläglichem Zustand habe Karl

[1]) Dies wird aus folgender Nebeneinanderstellung ersichtlich:

Constit. regni Sicilie (vgl. Huillard-Bréholles, Historia diplom. Friderici II. IV, 1, 3).	Mai. Karol. (Cod. iur. boh. II, 2, 104).
hominem creaturarum dignissimam creaturam ad imaginem propriam effigiemque formavit, quem paulo minus minuerat ab angelis, consilio perpenso disposuit preponere ceteris creaturis etc.	creaturarum omnium nobilissimam hominem ad imaginem propriam effigiemque formavit, et paulo minus ab angelis miniut, preponens eum ceteris creaturis . . . .
. . . et homo quem Deus rectum et simplicem procreavit, immiscere se questionibus non ambegit. Sicque rerum necessitate cogente nec minus divine provisionis instinctu principes gentium sunt creati, per quos posset licentia seclerum coerceri.	quem cum simplicem produxisset et rectum: ipse libero voluntatis abusus arbitrio, quod dignitatis prerogativa potestas divina concesserat, questionibus infinitis se reddidit involutum . . . . Unde ipsa rerum necessitate cogente nec minus divinae provisionis instinctu principes gentium sunt creati, per quos scelestis criminandi licentia arceretur etc.

das Königreich Böhmen nach dem Tode seines Vaters übernommen. Als Ursachen grössten Unheils habe er die von seinen Vorgängern im Verlaufe der letzten 40 Jahre geschehene Veräusserung vieler Krongüter an den Adel und die langdauernde Abwesenheit seines Vaters erkannt. Beides hatte zur Folge, dass zuerst der Gerechtigkeit schreckende Macht zu erschlaffen begann, dass die Verwegenheit und Menge der Verbrechen gewaltig anwuchs, Raub und Mord nicht bloss die Strassen erfüllten, sondern selbst in das schützende Haus drangen. Auch der Adel zog sengend und brennend im Lande umher und beging entsetzliche Ruchlosigkeiten. Der König vermochte den von zahllosen Uebelthätern misshandelten Unterthanen nicht die geziemende Hülfe zu leisten, waren doch seinem Besitze die meisten Krongüter und Burgen entzogen, welche ihn in den Stand gesetzt hätten, mit heilsamer Strenge der Gerechtigkeit zu walten. Die von den Pfandinhabern gesetzten Burghüter weigerten dem König den Gehorsam. Am schmählichsten aber war es für ihn, dass er sich manchmal gezwungen sah, Baronen und Edelleuten grosse Summen Geldes zu spenden, um sie zu bewegen, die Fehden ruhen zu lassen und den Landfrieden nicht mehr zu stören. Hierauf schildert Karl die unausgesetzten Mühen, Sorgen und schlaflosen Nächte, die ihn die Wiederaufrichtung des tiefgefallenen Staates gekostet habe. Mit Hülfe mannigfacher von den Unterthanen erhobener Steuern und Auflagen sei es ihm bereits gelungen, die verpfändeten Krongüter zum grössten Theil einzulösen. Er sei nun entschlossen, auch für die Zukunft die Wiederkehr jener heillosen Zustände unmöglich zu machen. „Daher," so fährt er fort, „haben wir darauf Bedacht genommen, nicht nur neue Gesetze zu geben, welche zur Erhaltung der Gerechtigkeit und zur Begründuug eines dauernden Friedens dienlich sind, sondern da wir auch der älteren sehr viele fanden, welche theils (wiewohl in ungeordneter und verworrener Weise) niedergeschrieben waren, theils aber, durch die blosse Gewohnheit bewährt, von mehreren Königen Böhmens erlassen oder genehmigt worden sind, so haben wir auch sie nach vorheriger Verbesserung und Vervollständigung in lichtvoller Anordnung und wohlerwogenem Stil zu einem einzigen Gesetzbuch zusammengestellt, welches den Namen unserer

Majestät tragen soll, und sie dem Stoffe nach in angemessene Titel getheilt, um den Lesern ein leichteres Verständniss zu eröffnen.“ In diesen geschriebenen Gesetzen soll „allen unseren Richtern und höheren wie niederen Beamten eine Handhabe zu richtiger Rechtsprechung geboten und die Möglichkeit genommen werden, in gleichen oder ähnlichen Sachen verschiedene Urtheile zu fällen, was zum bedauerlichen Schaden unserer Unterthanen leider oft geschehen ist“ [1]). Es hat demnach viel Wahrscheinlichkeit, dass Karl die Kodifikationsentwürfe der Könige Přemysl Ottokar II. und Wenzel II. vorgelegen haben; da dieselben aber verloren gegangen sind, so lassen sich über ihre Benützung in der Maiestas Karolina nur vage Vermuthungen aufstellen.

Die Titel der Maiestas Karolina betreffen das Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Straf-, Prozess- und Privatrecht, doch sind die einzelnen Rechtsmaterien sehr ungleich vertreten und auch die Anordnung derselben lässt trotz der gegentheiligen Versicherung der Vorrede viel zu wünschen übrig. Ein Gleiches gilt vom Stil, der sich durch grosse Gespreiztheit und Ueberladung des Ausdrucks, hie und da auch durch eine gewisse Unbeholfenheit kennzeichnet [2]). Der Gesetz-

---

[1]) Codex iur. boh. II, 1, 108. — [2]) Die namentlich im Prooemium und in den Arengen der einzelnen Titel herrschende Ueberladung des Ausdrucks erinnert einigermassen an den Stil des Johann von Neumarkt, der vom Oktober 1347 an als Notar und vom 19. September 1352 an als Protonotar in Karl's IV. Kanzlei nachweisbar ist und von letzterem durch die Beförderung zum Bischof von Leitomyschl und zum Kanzler (Ende 1353) belohnt wurde. Vgl. Tadra's Aufsatz über ihn im Časopis musea, Jahrgang 1886, S. 85 f. Dass Johann schon als Notar bei Karl IV. in grossem Ansehen stand und eine ganz besondere Vertrauensstellung einnahm, zeigt R. K. n. 1385 vom 14. Juni 1351, wo es heisst: „attendentes multiplicia merita probitatis et puritatem constantis fidei honorabilis Johannis de Novoforo Wratislaviensis et Olomucensis ecclesiarum canonici notarii secretarii et familiaris nostri dilecti, quibus idem nobis et clare memorie illustri Johanni quondam Boemie regi . . . frequenter adhesit et continuato fidelitatis amore cotidiana sollicitudine indesinenter adheret“ etc. Erwähnt sei noch, dass in M. K. VI. bei Aufzählung der unveräusserlichen Krongüter nicht mit Boemia, sondern mit Polonia der Anfang gemacht wird, was sehr begreiflich wäre, wenn wir in Johann von Neumarkt den Verfasser zu sehen hätten. Wie dem auch sei, jedenfalls ist der Text der Mai. Kar. von einem Notar der königl. Kanzlei stilisirt, denn darauf deuten schon die periodenreichen Arengen hin.

entwurf bezieht sich nur auf Böhmen[1]) und fast ausschliesslich nur auf die dem Landgerichte unterworfenen Stände, besonders den hohen und niedern Adel, die Herren und Wladyken, nur wenig berührt werden dagegen die Rechtsverhältnisse jener Stände, welche der Gerichtsbarkeit des Königs und seiner Beamten, besonders des Hofrichters und des Unterkämmerers, unterstanden, der königlichen Vassallen, Dienstmannen, Städte, Klöster und Juden; ein Gleiches gilt von den Rechtsverhältnissen der hofrechtlichen Stände, der Hintersassen und freien Pächter der Grundherren. Obgleich in der Maiestas Karolina, namentlich im Prozessrecht derselben, eine Anzahl römisch-kanonischer Rechtsausdrücke und einige sachliche Reminiszenzen an kanonische und römische Rechtsquellen vorkommen[2]), so kann doch von wirklicher Hinübernahme römisch-kanonischer Rechtsgrundsätze keine Rede sein.

Versuchen wir nun den im lateinischen Originaltext der Maiestas Karolina enthaltenen Rechtsstoff systematisch darzulegen.

Die verfassungsrechtlichen Satzungen der Maiestas Karolina beginnen mit der Anerkennung der katholischen Kirche und Religion als Staatskirche und Staatsreligion[3]). Heiden und Sarazenen dürfen keinen bleibenden Aufenthalt im Königreich Böhmen nehmen[4]). Sodann werden die Eide aufgezählt, welche von nun an jeder neue König von Böhmen zu leisten verpflichtet wird. Zunächst muss jeder böhmische König binnen Monatsfrist nach der Thronbesteigung und nochmals unmittelbar vor der Krönung auf das Evangelium den Eid

---

Nicht auf die Stilisirung, wohl aber auf den Inhalt und die Auswahl des Rechtsstoffes der Maiestas hat Karl IV. gewiss selbst den grössten Einfluss geübt; namentlich sind alle Satzungen, welche die Stärkung der Justizgewalt und der finanziellen Macht des Königs bezwecken, selbstverständlich direkt auf ihn zurückzuführen. Gering scheint der Antheil jener Fürsten und Herren gewesen zu sein, von denen oben S. 64 Anm. 1 die Rede war.

[1]) Nur gelegentlich wird des Herzogthums Breslau und der „Markgrafschaft" Budissin gedacht (wie in M. K. VI, X, XVII); für beide Länder gilt z. B. gleichfalls die Vorschrift betreffend die Absetzbarkeit der Beamten. — [2]) Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern, Leipzig 1879, S. 166 und 167, zählt dieselben auf. — [3]) Mai. Karol. I. — [4]) M. K. II.

leisten, dass er nachstehende 28 Städte, 13 Burgen und 3 Reichspfandschaften niemals veräussern, verpfänden, auch nicht zum Unterhalte seines Vaters, Sohnes oder Bruders oder als Heimsteuer seiner Schwester oder Tochter oder endlich als Morgengabe seiner Gemahlin aussetzen werde. Von jenen 29 Städten entfallen 20 auf Böhmen: Prag[1]), Königingrätz sammt dem Forst[2]), Albrechtitz[3]), Chrudim, Pilsen, Hawelswerd[4]), Nimburg, Zittau, Leitmeritz, Saaz, Pirna, Brüx, Kaaden, Tachau, Taus, Pisek, Budweis, Czaslau, Kuttenberg, Kouřím; 5 auf die Provinz Budissin: Budissin, Görlitz, Löbau, Lauban und Kameniz[5]); 4 auf Polen (Schlesien): Breslau, Neumarkt, Glogau[6]) und Frankenstein. Von den 13 Burgen kommen 11 auf Böhmen: Glatz, Frustenberg[7]), Lichtenburg[8]), Bezdiez[9]), Königstein, Ellbogen, Frimberg[10]), Pretenstein[11]), Burgleins[12]), Karlstein[13]),

[1]) Aus dem Umstand, dass die Neustadt Prag nicht separat genannt erscheint, lässt sich keineswegs schliessen, dass der Entwurf vor Gründung der Prager Neustadt (März 1348) verfasst worden sei, da ja auch die kleinere Stadt Prag (die jetzige „Kleinseite") nicht für sich angeführt wird. — [2]) Wahrscheinlich ist darunter der von König Johann durch Urkunde vom 1. November 1318 der Stadt Königingrätz geschenkte Wald Bor zu verstehen (Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae III, n. 470). — [3]) Es giebt mehrere Ortschaften dieses Namens in Böhmen; wenn man aus der Nennung dieses Orts unmittelbar nach Königingrätz schliessen dürfte, so könnte man das am Vereinigungspunkte des stillen und wilden Adlerflusses gelegene, jetzt ganz unbedeutende Dorf dieses Namens hierunter vermuthen. Bedeutend kann der Ort auch im 14. Jahrhundert nicht gewesen sein und dürfte nur seiner strategisch wichtigen Lage wegen unter den unveräusserlichen Krongütern aufgeführt sein. — [4]) Jetzt Habelschwerdt in der Grafschaft Glatz. — [5]) Jetzt Kamenz. — [6]) Richtiger nur halb Glogau, denn die Rückgabe der anderen Hälfte war im November 1344 von König Johann dem Herzog Heinrich V. von Sagan zugesichert worden. In den wirklichen Besitz der Hälfte von Glogau scheint der Herzog jedoch erst zu Anfang 1349 gekommen zu sein (vgl. Minsberg, Geschichte der Stadt und Festung Gross-Glogau, Glogau 1853, I, 214). — [7]) Oder Fürstenberg, jetzt Svojanov bei Polička. — [8]) Bei Ronov. — [9]) Bösig bei Hirschberg. — [10]) Jetzt Pfraumberg. — [11]) Breitenstein bei Goldenkron. — [12]) Jetzt Pürglitz. — [13]) Der Umstand, dass die Burg Karlstein damals noch im Bau begriffen war, zwingt nicht zur Annahme, dass der Name derselben erst später nachträglich hinzugefügt worden sei. Die Burg war offenbar schon bei ihrer Gründung zur Aufbewahrung der Reichskleinodien bestimmt und konnte desshalb, wenn sie auch nicht fertig war, sehr wohl unter den unveräusserlichen Burgen mit angeführt werden.

Klimberg[1]), und 2 auf Schlesien: Zobten und Guhrau. Dazu kommen die 3 Reichspfandschaften Eger, Floss und Parkstein, welche nur im Falle der Wiedereinlösung durch das Reich der Krone Böhmens entfremdet werden dürfen[2]).

Im Gegensatz zu diesen unverpfändbaren Krongütern wird dem König gestattet, 13 andere Städte und 14 andere Burgen zu vertauschen, Schwestern, Töchtern oder seiner Gemahlin, jedoch nur auf Lebenszeit, einzuräumen, endlich zu verpfänden, aber nicht länger als auf zehn Jahre[3]). Als solche Städte werden aufgezählt: Jaroměř, Trautenau, Hof[4]), Mielnik, Aussig, Laun, Schlan, Schlackenwerd[5]), Mies, Klattau, Beraun, Schüttenhofen und Kolin. Die 14 Burgen sind: Kostelec an der Sazawa, Stegreif[6]), Ebersbach[7]), Moywin[8]), Bettlern[9]), Angerbach[10]), Misemburg[11]), Nečtin[12]), Muncheleins[13]), Protivin, Froburg[14]), Wožic, Bernart (?)[15]), Hassenstein[16]). Die Herren, niedern Edeln und Gemeinden dürfen einem neuen König nicht eher Gehorsam leisten, die Burggrafen ihm nicht eher die Burgen übergeben, bevor der König den feierlichen Eid betreffend die Nichtveräusserung der Krongüter geschworen hat[17]). Ebenso haben die vier grössten Städte des Königreichs, Prag, Breslau, Budissin und Kuttenberg, die Schlüssel ihrer Thore dem neuen König, wenn er zu ihnen kommt, nicht eher zu übergeben, bis derselbe ihnen speziell den Eid geleistet hat, die Verordnung König Karl's betreffs der Nichtveräusserung des Kronguts genau zu halten[18]).

---

1) Oder Klingenberg (Zvikov). — 2) M. K. VI und XI. — 3) M. K. VIII. — 4) Jetzt Königinhof. — 5) Vgl. Čelakovsky's Bemerkung im Časopis musea 1877, S. 21 Note 22. — 6) Bei Adersbach. — 7) Bei Schluckenau. — 8) Das spätere Cölestinerkloster Oybin bei Zittau. — 9) Jetzt Žebrák. — 10) Bei Kožlan in der Gegend von Rakonitz. — 11) Jetzt Nischburg bei Pürglitz. — 12) Bei Manetin. — 13) Jetzt Mnišek bei Dobřiš. — 14) Jetzt Frauenberg. — 15) vielleicht Bernarditz; es giebt fünf Dörfer dieses Namens in Böhmen: in den Gerichtsbezirken Bechin, Schatzlar, Unter-Kralowitz, Klattau und Pfraumberg. In den Reg. Boh. II. n. 697 wird ein Bernhardus de Bernhartiz genannt, worunter der im Gerichtsbezirk Bechin gelegene Ort d. N. gemeint sein wird; überdies wird in R. B. II n. 804 noch ein anderes B., offenbar jenes im Bezirk Schatzlar erwähnt, wo das Patronatsrecht dem Kloster Zderas gehörte. Beide Ortschaften waren offenbar zu Ende des 13. Jahrhunderts nicht königlich; es dürfte also eines der drei anderen Bernhartiz gemeint sein. — 16) Bei Kaaden. — 17) M. K. IX. — 18) M. K. X.

Der zweite Eid, den der König nach seiner Thronbesteigung und dann vor der Krönung schwören muss, enthält das Gelöbniss, niemals eine Exemtion von Personen oder Gütern zu gestatten, wodurch eine Lostrennung derselben vom Königreich Böhmen bewirkt werden könnte[1]). Drittens hat der König auch noch zu schwören, alle Praerogative des Königreichs Böhmen zu vertheidigen und unverletzt zu erhalten[2]). Von einem vierten Eid des Königs, der ihn verpflichtet, Beamte nie auf Lebenszeit anzustellen, wird weiter unten die Rede sein. Die drei ersten von König Karl vorgeschriebenen Eide hat der Landschreiber jährlich auf dem ersten Quatemberlandtage in böhmischer Sprache vorzulesen[3]). Im Gegensatz zu den oben erwähnten Krongütern darf der König eingezogene oder heimgefallene Güter und Rechte, ebenso durch Kauf erworbene, nach Belieben veräussern oder verschenken[4]). Dagegen sind königliche Verleihungen von Gütern, die der Krone noch nicht heimgefallen, oder von Pfründen, die noch nicht ledig geworden sind, ungültig[5]). Der König und die Königin von Böhmen müssen sich binnen sechs Monaten nach der Thronbesteigung krönen lassen durch den Erzbischof von Prag, bei Weigerung oder rechtlicher Unfähigkeit desselben sowie bei Erledigung des Erzbisthums durch einen anderen Prälaten[6]).

Klagen gegen den König sind bei dem Oberstkämmerer und den Herren, die Beisitzer des Landgerichts oder „Kmeten" sind, anzubringen, welche darüber zu entscheiden haben. Doch darf der König nicht persönlich vor Gericht geladen werden, sondern die Ladung ergeht an seine Beamten[7]). Der König selbst erlässt keine Ladung vor Gericht, auch nicht gegen solche, die sich königliche Rechte anmassen. Die Ladung erlässt der königliche Hofrichter, die Entscheidung fällen die Kmeten[8]).

Um die Wiederholung der Gefahr des Thronverlustes, wie sie nach dem Tode König Přemysl Ottokar's II. infolge der Vermählung der Mutter desselben, Kunigunde, mit Zaviš von Falkenstein und dessen Usurpation der Regierung dem legitimen Erben des Königreichs gedroht hatte, für die Zukunft

[1]) M. K. XV. — [2]) M. K. XVI. — [3]) M. K. XII und XVI. — [4]) M. K. XIII. — [5]) M. K. XIV. — [6]) M. K. XXXVIII. — [7]) M. K. XLII. — [8]) M. K. XLIII.

unmöglich zu machen, verordnet König Karl, dass, wenn sich eine verwittwete Königin von Böhmen zum zweiten Mal und zwar mit einem Fürsten, Herrn oder sonstigen Bewohner des Landes verheirathet, sie dadurch ihr Witthum verliert und das Land auf immer verlassen muss. Ihr Gemahl wird gleichfalls Landes verwiesen, dieselbe Strafe trifft seine Deszendenten bis zur dritten Generation. Wenn sie dagegen einen fremden Fürsten heirathet, bekömmt sie vom König 10 000 Mark Silber als Heimsteuer angewiesen [1]).

Jeder Lehensträger des Königs von Böhmen, Fürst, Markgraf, Herzog oder niederer Vassall, muss binnen Jahresfrist nach der Thronbesteigung desselben und ebenso jeder Erbe eines Lehnsträgers binnen Jahresfrist nach dem Tode des letzteren sein Lehen muthen, den Treueid leisten und die Belehnung empfangen. Weilt der König ausserhalb seines Reichs, so hat die Lehenserneuerung vor dem Landeshauptmann stattzufinden, muss aber binnen sechs Monaten nach der Rückkehr des Königs wiederholt werden. Versäumen die Vassallen ihre Pflicht, so nimmt der König ihre Lehen so lange in Beschlag, bis sie jene erfüllt haben [2]). Da der König Obereigenthümer des Klosterguts ist, so hat auch jeder Abt, Propst oder Prior jedem König wenigstens einmal nach altem Herkommen die Huldigung zu leisten und zugleich eine urkundliche Bestätigung der Klostergüter zu erwirken bei Strafe der Beschlagnahme der letzteren durch die königliche Kammer [3]). Ebenso hat jeder neugewählte Abt oder Propst dem König nach altem Herkommen ein Ross im Werthe von 20 Mark Silber zu übersenden, offenbar als Rekognition des königlichen Ober-Eigenthumsrechts am Klostergut [4]).

Was die Beamtenverfassung betrifft, so stellt die Maiestas Karolina folgende Grundsätze auf. Nur sittenreine und im Königreich Böhmen begüterte Personen sollen zu Beamten eingesetzt werden, besonders keine Geächteten und keine Wucherer. Alle richterlichen Beamten haben vor ihrem Amtsantritt vor allem Volke den Amtseid zu leisten. Der Oberstkämmerer, Oberstrichter und Landesnotar oder Landschreiber,

---

[1]) M. K. XXXVII. Sehr möglich ist es, dass dieser Titel aus dem Gesetzentwurfe König Wenzel's II. stammt. — [2]) M. K. XLI. — [3]) M. K. XCIX. — [4]) M. K. LXXXIX.

welche vom König und zwar die beiden ersten aus dem Herrenstande ernannt werden[1]), und die übrigen Kämmerer, Cudenrichter, Notare und andern Beamten aller Provinzen Böhmens, die von jenen drei obersten abhängen, sollen nie auf Lebenszeit bestellt und ihnen die Aemter nie verkauft oder verpfändet werden; auch dieses Gesetz hat der König vor seiner Krönung öffentlich zu beschwören. Dasselbe gilt von den Beamten der Pilsener Provinz, obgleich sie, wie man sagt, von den obersten Landesbeamten nicht abhängig sind, ebenso von den königlichen Beamten des Herzogthums Breslau und der Markgrafschaft Budissin[2]). Auch die königlichen Burggrafen dürfen nicht auf Lebenszeit und auch nicht auf bestimmte Zeit eingesetzt werden, damit sie nicht im Vertrauen auf ihre Unabsetzbarkeit während der voraussichtlichen Zeit ihrer Bestallung Missbrauch ihrer Amtsgewalt sich zu Schulden kommen lassen[3]). Niemand soll ferner zum Richter eingesetzt werden, der der böhmischen Sprache unkundig ist; nur der König kann hiervon in einzelnen Fällen dispensiren, wenn besondere Tüchtigkeit oder Wissenschaft einen empfehlen[4]). Auf die städtischen Richter hat diese Verordnung selbstverständlich keinen Bezug, da für die Städte das Landrecht nicht massgebend war. Betreffs der Notare wird noch besonders verordnet, dass keiner von ihnen, von welchem König oder Fürsten immer er kreirt worden sei, dies Amt innerhalb des Königreichs Böhmen ausübe, ohne durch eine Urkunde des Königs hierzu ermächtigt zu sein[5]). Endlich werden die Beamten der Herren oder Barone zur Rechenschaftslegung über ihre Verwaltung, so oft sie gefordert wird, verpflichtet[6]).

Nur wenige Vorschriften beziehen sich auf die Justizverwaltung. Die „iustitia personalis“, d. i. die peinliche Strafgewalt, ist dem König vorbehalten. Kein Herr oder Wladyke darf daher seinem Hintersassen die Augen ausreissen, Nase, Hand oder Fuss abschneiden. Hier wendet sich die Maiestas Karolina direkt gegen die Zustände, wie sie sich während der Regierung König Johann's gestaltet hatten, wo der Adel

[1]) M. K. XXV, XXI, XXII. — [2]) M. K. XVII und XXV. — [3]) M. K. XVIII. — [4]) M. K. XIX. — [5]) M. K. XL. — [6]) M. K. LXXV.

die volle Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen an sich gerissen hatte[1]).

Dem Oberstkämmerer und Oberstlandrichter wird eingeschärft, jährlich viermal (an den Quatembertagen) zu Gericht zu sitzen und ihres Amtes zu walten, soweit die Kompetenz desselben reicht. Nur der König kann davon dispensiren. Der Landschreiber hat seinen Sitz auf der Prager Burg, wo auch die Landtafel, die er zu führen hat, aufbewahrt wird. Die abgeschlossenen Faszikel derselben werden nach altem Herkommen in der Sakristei der Prager Metropolitenkirche hinterlegt und vom Oberstkämmerer, Oberstrichter, Prager Burggrafen und Landschreiber überwacht; nur in Gegenwart des Oberstkämmerers und der Landesbarone dürfen sie der Sitte gemäss eröffnet werden[2]).

Eine fernere Vorschrift der Maiestas bezieht sich auf das Institut der Popravcen. Unter den drei Herren, welche in den einzelnen Provinzen oder Kreisen herkömmlich als Popravcen (correctores) oder grosse Schöffen (maiores scabini, justiciarii) bestellt werden und den drei Edeln, welche in den einzelnen Ortschaften als kleine Schöffen eingesetzt zu werden pflegen, sollen nie zwei Brüder sein[3]). Völlig ausgeschlossen sind vom Schöffenamt Geächtetete und Wucherer[4]). Was den Wirkungskreis der grossen und kleinen Kreisschöffen, in denen wir eine Art „Rügegeschworene" zu sehen haben, betrifft, so wird nur das alte Herkommen bestätigt, dass dieselben öffentlicher und schwerer Verbrechen[5]) verdächtige Leute zu rügen, zu ächten[6]) und mit dem Tode zu bestrafen haben, sowie dass nur die Popravcen adelige Verbrecher aus dem Herren- oder

[1]) M. K. LXXIX. Doch drang König Karl mit diesem Grundsatz in der Folgezeit keineswegs durch. Nach Verwerfung der Maiestas Karol. durch den böhmischen Landtag anerkannte er wieder den früheren Rechtszustand (vgl. Čelakovsky's Aufsatz im Právnik 1878 S. 331). — [2]) M. K. XXVI und XXVII. — [3]) M. K. XX. — [4]) M. K. XXI. — [5]) Offenbar sind hier solche Verbrechen gemeint, die dem Beklagten an Leib oder Hand gehen. — [6]) Die Sache wird sich offenbar ähnlich verhalten wie im sächsischen Recht, wo die Aechtung oder richtiger Verfestung nur über ungehorsam ausgebliebene Beklagte verhängt wird. Die Verfestung ist das provisorisch erkannte Todesurtheil, welches vollstreckt wird, sobald der Verfestete ergriffen worden ist (Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, 291 u. f.).

Ritterstande ächten dürfen, die kleinen Schöffen dagegen sich wegen Aechtung solcher an die Popravcen zu wenden haben[1]).

Zu den Verbrechen, welchen die königlichen Beamten von Amtswegen nachspüren sollen, gehört besonders die Ketzerei. Die königlichen Beamten haben Ketzer in Untersuchung zu ziehen, und wenn sich auch nur ein leiser Verdacht zeigt, sie den Prälaten oder Inquisitores heretice pravitatis zu überliefern, welche sie der strengsten Prüfung unterziehen[2]).

Klagen gegen Popravcen sind an den König oder den Hofrichter zu bringen, welche dieselben mit den Herren, welche Kmeten sind, entscheiden. Klagen gegen k. Maier (vládař) sind dem Hofrichter vorzutragen, welcher dem Kläger einen Boten beigiebt, mit dem sich derselbe an den Wohnsitz des Maiers begiebt, um die Sache mit den Dorfkmeten zu untersuchen. Das Urtheil hat sich in beiden Fällen nur auf den nöthigen Schadenersatz zu beziehen, erfordert der Fall auch eine persönliche Strafe, so hat diese über Propravcen der König, über Maier der Hofrichter zu verhängen[3]).

Auch in Bezug auf die Wehrverwaltung werden nur wenige durch altes Herkommen überlieferte Grundsätze aufgestellt. Wenn Feinde ins Königreich einfallen, haben alle Fürsten, Barone, Wladyken, Bürger und das ganze Volk auf Befehl des Königs vier Wochen lang auf eigene Kosten das Land zu vertheidigen. Erst nach Verlauf von vier Wochen ist es erlaubt, vom Gut des Königs so viel zu nehmen und nicht mehr, als man für sich und die Pferde braucht[4]). Wenn Böhmen in Krieg verwickelt ist, dürfen die Landesbewohner ohne be-

---

[1]) M. K. C und CI. Ausserdem waren die Popravcen und kleinen Schöffen auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig, und erstere besassen endlich noch manche administrative Befugnisse. Es kann jedoch nicht richtig sein, wenn Ruber (Streifzüge durch die Rechtsgeschichte Mährens I, 69) meint, dass M. K. XX die Zahl der kleinen Schöffen in jedem Kreise auf drei beschränken möchte, denn abgesehen davon, dass ausdrücklich die loca singula hervorgehoben werden, in welchen kleine Schöffen zu bestellen sind, im Gegensatz zu den singulis provinciis, in denen Popravcen einzusetzen sind, spricht dagegen entschieden Titel LXXVII der M. K., wo von neun Schöffen, und wenn man die drei Ankläger hinzuzählt, sogar von zwölf Schöffen derselben Provinz die Rede ist. — [2]) M. K. III und IV. — [3]) M. K. XC und XCI. — [4]) M. K. XLV.

sondere königliche Erlaubniss nicht das Land verlassen. Ebenso ist es den Dienstmannen jedes Herrn streng verboten, von letzterem während eines Krieges Entlassung zu verlangen [1]). Die Sitte, dass böhmische Barone oder Wladyken fremden Herren in verschiedenen Reichen gegen Sold oder ohne solchen, aus Freundschaft, Waffendienst leisten, wird zwar nicht abgeschafft, doch darf daraus für Böhmen keinerlei Schaden erwachsen [2]).

Von den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung berührt der Gesetzentwurf nur die königliche Forstverwaltung und die Verwaltung der dem König gebührenden Heimfälle. Damit der merkwürdig dichte Wälderkranz, der Böhmen schützend umgiebt, erhalten bleibe, wird zunächst das alte Verbot des Holzhiebs in den königlichen Forsten erneuert und den Förstern nur erlaubt, dürres Holz oder vom Sturmwinde gebrochenes zu benützen oder zum Nutzen der königl. Kammer zu verkaufen. Grössere Berechtigungen betreffs der Holznutzungen in den königlichen Forsten können nur auf Grund spezieller Königsurkunden beansprucht werden [3]). Die Burggrafen der an Flüssen gelegenen königlichen Schlösser haben darüber zu wachen, dass keine gefällten Bäume gestohlen und auf den Flüssen heimlich fortgeschafft werden, wie das bisher häufig geschehen ist [4]). Das Eigenthumsrecht am Boden königlicher Forste verbleibt, auch nachdem dieselben gerodet und in Kulturland verwandelt worden sind, der königl. Kammer [5]). Dies gilt namentlich von allen Ackergründen, die in den Gebirgswaldungen der Grenzgegenden jenseits Aussig, Brüx, Kaaden bis Domaschin [6]) durch Rodung entstanden sind oder noch entstehen werden [7]).

Behufs schneller Beilegung der häufigen Streitigkeiten über die Grenzen der königlichen Forste und der Privatwälder von Adeligen und Dienstmannen ordnet die Maiestas Karolina

---

[1]) M. K. XLVI und XLVII. — [2]) M. K. XLVIII. — [3]) M. K. L. — [4]) M. K. LVII. — [5]) M. K. LIII. Da es hier heisst, dass die durch Rodung von Theilen königlicher Forste entstandenen Ackergründe „nach dem Tode König Ottokar's unserer königl. Kammer anheimgefallen sind", so lässt sich schliessen, dass dieser Titel aus dem Gesetzentwurf König Wenzel's II. stammt. — [6]) Oder Damaschin im jetzigen Gerichtsbezirk Luditz. — [7]) M. K. LXII.



alter Sitte folgend nachstehendes kurze Verfahren an. Von Seite des Fiskus werden neun Heger, von Seite des anderen Theils ebensoviel Edle oder Dienstmannen als Zeugen gestellt[1]) und in Gegenwart des Burggrafen oder Maiers der betreffenden Gegend sowie zweier oder eines königl. Kommissärs am strittigen Orte vernommen. Auf Grund der Zeugenaussagen wird die Sache, wenn möglich, durch den Burggrafen, bez. Maier, und die Kommissäre gütlich beigelegt und die Grenze durch Aufwerfung von Erdhaufen und anderen Grenzzeichen abgemarkt. Ist gütliche Beilegung unmöglich, so werden durch den Burggrafen oder Maier je drei aus den neun Zeugen ausgelost, auf Grund ihrer eidlichen Aussage das Urtheil gefällt und die Grenze abgemarkt[2]).

Die Verwaltung des königlichen Heimfallsrechtes geht von folgenden Grundsätzen aus. Der königl. Kammer fallen heim: 1) Das freie Gut aller ohne legitime Kinder oder nur mit Hinterlassung verheiratheter oder verwittweter Töchter verstorbenen Landesbewohner, auch der Bürger[3]). 2) Das freie Gut hingerichteter Verbrecher, auch wenn sie legitime Kinder hinterlassen[4]); 3) alle freien Güter, deren Erwerb nicht in der vom Gesetzentwurf (Titel LIX und LX) vorgeschriebenen Form, z. B. auf dem Todtbette, vor sich gegangen ist[5]); 4) Güter, die an die todte Hand, d. i. geistliche Leute oder Kollegien, geschenkt oder veräussert worden sind, welche nicht unmittelbar mit ihrer Person und ihrem Gut dem König dienen können[6]); 5) die Güter geistlicher Stellen während der Sedis-

---

[1]) Dem widerspricht M. K. LII, wo ausdrücklich eingeschärft wird, dass von beiden Seiten nur der strittigen Grenze zunächst wohnende Heger als Zeugen geführt werden dürfen, weil man offenbar nur bei ihnen genaue Kenntniss der Eigenthumsverhältnisse voraussetzen kann. Der Widerspruch wird sich kaum anders erklären lassen, als durch die Annahme, dass man in Titel 49 die Erneuerung einer alten Vorschrift, in Titel 52 eine durch vorgekommene Missbräuche veranlasste neue Verordnung zu sehen hat, welche der Verfasser des Gesetzentwurfs aus Flüchtigkeit mit einander auszugleichen verabsäumt hat. — [2]) M. K. XLIX. — [3]) M. K. LVIII, LXIII, LXV, 3. Als freie Güter eines Bürgers werden jene bezeichnet, für welche er der Stadt nicht steuert (LXIII). — [4]) M. K. LXIV. — [5]) M. K. LIX, 6. Ueber die von der M. K. vorgeschriebenen Formen des derivativen Eigenthumserwerbs s. unten. — [6]) M. K. XXXII und LIX, 6.

vakanz[1]); 6) die Güter, welche Priester und Kleriker an ihre Konkubinen, Söhne oder Töchter vergabt haben[2]). 7) Endlich tritt der Heimfall an den Fiskus ein, wenn eine Frau, die für eine zweite Heirath von ihren Söhnen eine Heimsteuer empfangen hat, sammt ihrem Gemahl verstorben ist und bei ihren Lebzeiten keine rechtsgültige Verfügung getroffen hat[3]). Betreffs des ersten Punktes ist noch näher zu bemerken, dass das königl. Heimfallsrecht unter König Johann noch weiter ausgedehnt wurde, indem nämlich einem Spruche des Landgerichts[4]) von 1321 zufolge das freie Gut eines jeden, der keine unabgetheilten Verwandten hinterlässt, der kgl. Kammer anheimfiel[5]), während König Karl viel liberaler verfährt, indem er den legitimen Söhnen, auch wenn sie abgetheilt sind, ein Erbrecht einräumte[6]).

Die Verwaltung der heimgefallenen Immobilien und der zu ihnen gehörigen Mobilien steht dem königl. Hofrichter zu, bez. den hiezu entsandten königl. Gewaltboten[7]). Auch das Verfahren, welches der königl. Hofrichter bei Einziehung der Heimfälle zu befolgen hat, wird näher auseinandergesetzt. Der Hofrichter lässt die durch königl. Boten bewerkstelligte Einziehung eines heimgefallenen Gutes auf dem Markt zu Prag oder einer dem Gute nähergelegenen Stadt verlautbaren und die Aufforderung ergehen, dass jeder, der Rechte darauf geltend machen wolle, binnen 14 Tagen vor ihm zu Prag erscheinen solle. Wenn keiner kommt, wird eine zweite Verlautbarung vorgenommen und ein zweiter Termin von 14 Tagen angesetzt; erscheint abermals niemand, so wird ein drittes Mal ebenso vorgegangen. Erscheint auch jetzt niemand, so wird das Gut durch Urtheil der Herren der königl. Kammer zugesprochen. Kommt jemand später und macht ein Recht auf das Gut geltend, so darf er nur dann gehört werden, wenn er durch die augenfälligsten Beweise und durch Zeugen darthut, dass er vom Tage der ersten Verlautbarung an bis

---

[1]) M. K. XXXII. — [2]) M. K. LXXI und LXXII. — [3]) M. K. LXI. — [4]) Ich bemerke, dass ich absichtlich den Ausdruck „Landgericht" statt des in Böhmen bis 1850 gebräuchlichen „Landrecht" gebrauche, um die konkrete Institution von dem abstrakten Begriff des Landrechts zu unterscheiden. — [5]) Čelakovsky, Heimfallsrecht, Prag 1882, S. 7. Reliquiae tabul. regni Boh. I, 401. — [6]) M. K. LXV, 1. — [7]) M. K. XCIV.

zum Ablauf des letzten Termins ausserhalb Landes war; in diesem Falle muss er innerhalb 3 mal 14 Tagen nach seiner Heimkehr vor dem Hofgericht erscheinen. Sprechen ihm die Herren das Gut zu, so hat es der Hofrichter ihm herauszugeben, doch hat der letztere der königl. Kurie die Kosten der Gutsverwaltung sammt den Interessen zu ersetzen, mit Ausnahme der Kosten, welche die Bewachung der auf dem Gut befindlichen Burgen der königl. Kurie veranlasst hat[1]).

Nur ganz kurz wird endlich eines dritten Zweigs der Finanzverwaltung, der des königl. Judenschutzrechtes, Erwähnung gethan, und der Grundsatz aufgestellt, dass alle Juden, auch die auf den Gütern der Edelleute sitzen, zur Entrichtung des Judenzinses an die königl. Kammer verpflichtet sind[2]).

Sehr unvollständig und fragmentarisch sind die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes. Als Majestätsverbrechen werden bezeichnet: 1) die Ketzerei, deren Strafe der Feuertod ist[3]); 2) der Versuch, vom König ein Krongut zu erlangen, welcher mit Vermögenskonfiskation bestraft wird; der Schuldige ward überdies nicht bloss rechtlos (infam), sondern auch friedlos und konnte von jedermann ungestraft getödtet werden[4]). 3) Der Versuch, vom König eine solche Exemption seiner Person und seiner Güter zn erwirken, wodurch eine Lostrennung derselben vom Königreich Böhmen verursacht werden könnte. Wer sich eines solchen Versuchs schuldig macht, wird rechtlos; alle Herren, Edeln und Städte sollen ihn als Friedensstörer mit Waffengewalt angreifen, verfolgen und schädigen, seine Güter verwüsten und vertheilen[5]). 4) Als Rebell und Hochverräther wird endlich bezeichnet, wer ein Gut in Anspruch nimmt, welches durch Urtheil der Barone als dem König heimgefallen erklärt worden ist[6]).

Mitschuldig des Majestätsverbrechens der Ketzerei wird jeder, der einen Ketzer in sein Haus aufnimmt oder sonst fördert; ein solcher wird mit Vermögenskonfiskation und immerwährender Landesverweisung bestraft[7]). Nicht ausdrücklich

[1]) M. K. XCII und XCIII. — [2]) M. K. XCVI. — [3]) M. K. III, welches Kapitel fast ganz aus den Constitutiones regni Sicilie Kaiser Friedrich's II. tit. I entlehnt ist. — [4]) M. K. VI. — [5]) M. K. XV. — [6]) M. K. XCII. — [7]) M. K. V. Vgl. die Constit. regni Sicilie tit. II, welche hinzusetzen: „et ipsorum filii ad honores aliquos nullatenus assumantur, sed infamie perpetue nota laborent“.

als Majestätsverbrechen bezeichnet wird es, wenn man sich das Amt eines königlichen Burggrafen auf Lebenszeit oder bestimmte Zeit übertragen lässt, doch wird ein solches Verbrechen mit Rechtlosigkeit und Güterkonfiskation bestraft[1]). Ebensowenig wird als Majestätsverbrechen bezeichnet der Landesverrath, den ein böhmischer Herr oder Ritter begeht, indem er einem fremden Herrn Waffendienste leistet zum Schaden seines Vaterlandes; die Strafen dieses Verbrechens sind Tod und Vermögenskonfiskation[2]). Letztere Strafe trifft jeden Landesbewohner, der zur Zeit eines Krieges ohne spezielle königliche Erlaubniss das Land verlässt[3]).

Fürsten, Herren, Edle oder Unedle, welche die öffentliche Ruhe stören durch Anzettelung einer Verschwörung oder Stiftung einer Verbindung, die gegen eine Person oder Stadt gerichtet ist, verfallen sammt ihrem Gut der königlichen Ungnade. Bei dieser Verwirkung der königlichen Gnade handelt es sich offenbar um eine vom Belieben des Königs abhängende Busse, die für die Wiedererlangung derselben gezahlt werden musste[4]). Ein erschwerender Umstand des letzteren Verbrechens ist es, wenn dadurch der gewaltsame Tod einer Person herbeigeführt worden ist; in diesem Falle werden die Verschwörer mit Tod und Vermögenskonfiskation bestraft[5]). Ein Baron, der mit bewaffneter Schaar in das Gebiet eines anderen Barons eindringt, gleichviel ob er dasselbe auch mit Brand heimsucht oder nicht, verfällt der königlichen Ungnade. Sein Gut wird zum Ersatz des angerichteten Schadens verwendet, was übrig bleibt, fällt an den Fiskus[6]). Man sieht hieraus, wie sehr König Karl überzeugt war, dass die aussergerichtliche Geltendmachung des Rechts im Wege der Privatfehde mit einem nur halbwegs geordneten Staate absolut unvereinbar ist.

Es folgen die Fälle öffentlicher Gewaltthätigkeit. Hegern, welche die Bäume königlicher Forste durch Abschälen der Rinde beschädigen, wird zur Strafe die Haut der rechten Hand abgezogen und ihr Dienstgut genommen, ein anderer Mensch erleidet nur die erstere Strafe[7]). Wer sich Ackergründe an-

---

1) M. K. XVIII. — 2) M. K. XLVIII. — 3) M. K. XLVI. — 4) M. K. XXXIII. — 5) M. K. XXXIV. — 6) M. K. XXXV. — 7) M. K. LIV.

masst, die einst durch Rodung königlicher Grenzwaldungen jenseits Anssig, Brüx, Kaaden bis gegen Domaschin entstanden sind, wird rechtlos und zu vierfachem Ersatz verurtheilt [1]). Missbrauch der Amtsgewalt wird besonders in einem Falle sehr hart bestraft. Der Schreiber, welcher insgeheim, ohne königliche Erlaubniss und ohne Mittheilung an die obersten Landesbeamten übertragene Güter in die Tafeln eingetragen hat, wird mit dem Tode bestraft [2]). Der Landschreiber, der die von König Karl vorgeschriebenen Krönungseide jährlich auf dem ersten Quatemberlandtag vorzulesen verabsäumt, wird seines Amtes entsetzt [3]).

Von den Unzuchtsverbrechen werden nur erwähnt das der Nothzucht, welches mit Tod und Güterkonfiskation bestraft wird [4]), ferner der Fall, wenn Eltern Klage erheben, dass ihre Tochter ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen sich einen Gatten genommen oder sonst mit einer Mannsperson freiwillig den ausserehelichen Beischlaf vollzogen hat; die Schuldigen werden nach altem Herkommen gepfählt und das Gut beider konfiszirt. Mädchen, deren Eltern nicht mehr leben, bedürfen zur Heirath der Zustimmung ihrer Brüder, und wenn auch diese fehlen, ihrer Oheime von der väterlichen oder mütterlichen Seite. Wird ein solches Mädchen durch Brüder oder Oheim in derselben Weise, wie vorher erwähnt, angeklagt und überwiesen, so erleidet es sammt dem mitschuldigen Manne die obige Strafe [5]).

Von den Fällen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung wird nur einer hervorgehoben. Wer nämlich die durch den Gesetzentwurf aufgehobene Feuer- oder Wasserprobe im Gerichtsverfahren zur Anwendung bringt oder jemanden dazu verleitet, wird rechtlos, seine Güter werden konfiszirt; jedermann ist verpflichtet, ihn gefangen einzubringen, worauf er, wenn er die Feuerprobe angewendet, verbrannt, wenn er sich der Wasserprobe bedient hat, ertränkt wird [6]).

Des Verbrechens der Brandlegung wird nur mit besonderer Beziehung auf Wälder Erwähnung gethan. Wer in den königlichen und allen andern Forsten einen Brand anlegt, wird

---

[1]) M. K. LXII. — [2]) M. K. LX, 2. — [3]) M. K. XII. — [4]) M. K. LXXXIII. — [5]) M. K. LXXXIV und LXXXV. — [6]) M. K. XXXIX.

mit dem Feuertod bestraft [1]). Für Holzdiebstahl in den königlichen Forsten werden folgende Strafen festgesetzt. Ein Burggraf, der in den königlichen Forsten geschlagenes Holz heimlich fortschaffen lässt, verliert sein Amt und muss den Schaden doppelt ersetzen, einer, der solches nur aus Nachlässigkeit geschehen lässt, erleidet nur die letztere Strafe [2]). Wer gefällte Bäume zu Wasser oder zu Lande heimlich fortschafft, wird mit Verlust der rechten Hand bestraft [3]). Ein königlicher Forstbeamter, der anderes als dürres oder vom Winde gebrochenes Holz der königlichen Forste benützt, verliert die rechte Hand und sein Dienstgut, das er vom König für seine Mühewaltung geliehen erhalten hat [4]). Wer durch die eidliche Aussage zweier königlicher Förster des Versuchs, Holz in den königlichen Forsten zu stehlen, überwiesen wird, verfällt mit seinem Hab und Gut der königlichen Ungnade [5]). Von den Fällen des Betrugs wird nur ein besonders qualifizirter erwähnt, nämlich der, wenn ein durch eine andere Autorität als den König von Böhmen bestellter Notar ohne urkundliche Ermächtigung des letzteren sein Amt in Böhmen ausübt, ein solcher ist wie ein Fälscher zu bestrafen [6]). Verträge, selbst eidlich bekräftigte, welche Räuber, Diebe und Wegelagerer von Gefangenen durch Kerkerhaft und Martern erzwungen haben, und wodurch sich letztere zur Zahlung oft sehr grosser Geldsummen an die Uebelthäter verpflichteten, sind durchaus ungiltig und unerlaubt. Als Räubern geleisteter Vorschub wird es deshalb bezeichnet, wenn man ihnen auf Grund eines solchen nichtigen Vertrages etwas gezahlt hat; zur Strafe muss der Schuldige ebensoviel an den königl. Fiskus entrichten [7]). Hatten so manche der erwähnten Verbrechen den Verlust der vollen Rechtsfähigkeit, die rechtliche Infamie oder Rechtlosigkeit, zur Folge, so findet sich betreffs derselben überdies der Grundsatz ausgesprochen, dass wenn der König einem Verbrecher die persönliche Strafe oder die der Güterkonfiskation erlassen hat, damit doch nicht zugleich die rechtliche Infamie als erloschen anzusehen ist. Dieser Makel soll vielmehr dem Begnadigten zeitlebens anhaften und anderen zum ab-

[1]) M. K. LV. — [2]) M. K. LVII. — [3]) M. K. LVI. — [4]) M. K. L. — [5]) M. K. LI. — [6]) M. K. XL. Die Strafe des Fälschers ist der Feuertod (Ord. iud. terr. 74). — [7]) M. K. XXIX.

schreckenden Beispiel dienen [1]). Betreffs der Weiber erklärt der Gesetzentwurf, aus Rücksicht auf die Schwäche ihres Geschlechts mildere Strafen verhängen zu wollen, als die von ihnen begangenen Verbrechen verdienen würden. Ein Weib, welches von den Landschöffen eines notorischen Verbrechens wegen geächtet worden ist und sich von der Anklage nicht reinigt, wird daher nur mit Konfiskation ihrer Morgengabe und immerwährender Landesverweisung bestraft [2]).

Von den Vergehen oder Freveln wird nur das des verbotenen Spiels behandelt. Verboten aber sind das Würfelspiel und jede andere Art von Spielen, wobei nicht um eine Baarsumme gespielt wird, sondern wo man für die Spielschulden sein Erbgut versetzt; hierauf bezügliche Verträge und Versprechungen sind ungiltig. Wer auf Grund eines gewonnenen Spiels eine Spielschuld eintreiben will, zahlt an den Fiskus eine Strafsumme von der Höhe eben dieser Spielschuld. Wer eine Spielschuld bezahlt, hat zur Strafe denselben Betrag an den Fiskus zu erlegen. Wer jemandem ein Darlehen von mehr als einem Schock Groschen zur Bezahlung von Spielschulden gewährt, verliert den Anspruch auf dessen Wiedererstattung und muss dem Fiskus eine Strafsumme von der Höhe des Darlehens entrichten. Dieselbe Strafe trifft den Empfänger des Darlehens [3]). Schliesslich wird demjenigen, der den Ruf eines andern schädigt, indem er ihn öffentlich aus irgend einem Grunde seinen Schuldner nennt, ohne ihn gerichtlich zu belangen, eine sechswöchentliche Haft im Kerker des Königs angedroht [4]).

Sehr unvollständig scheint auch das Prozessrecht der Maiestas Karolina zu sein; doch hat dieser Umstand, wie wir später sehen werden, seinen guten Grund. Es muss einem anderen Orte vorbehalten werden, zu zeigen, dass die meisten prozessrechtlichen Kapitel der Maiestas dem sog. Ordo iudicii terrae [5]) in etwas gekürzter Form entnommen und keineswegs selbständig sind. Eingehend berücksichtigt werden in der M. K. nur die im Gewohnheitsrecht gebräuchlichen bürgerlichen Klagen, bei welchen der Kläger aus Mitleid nicht auf

[1]) M. K. XXVIII. — [2]) M. K. LXXVIII. — [3]) M. K. XXX und XXXI. — [4]) LXXXVIII. — [5]) Jireček, Codex iuris Bohemici II, 2, 198 f.

peinliche Bestrafung des Beklagten dringt, sich nicht an ihm rächen will, sondern sich mit der Forderung von Schadenersatz begnügt. Zunächst wird betreffs der bürgerlichen Klagen wegen Raub, Diebstahl oder rechtswidriger Erhebung von Zinsen folgendes Verfahren vorgeschrieben. Binnen zwei Wochen von dem Tage an gerechnet, an welchem das Verbrechen oder der Frevel begangen wurde, hat der Kläger an die Beamten jener Cuda (Kreisgericht), zu der er gehört, die Anzeige zu erstatten und die Erklärung abzugeben, dass er mit Hülfe eines Büttels oder Kämmerers den Beklagten laden lassen wolle. Den Namen des Beklagten, die Klage und die Ladungsfrist (4—6 Wochen) hat der Kläger in die Landtafel eintragen zu lassen. Der dem Kläger beigegebene Büttel vollzieht die Ladung allein, wenn der Beklagte innerhalb des betreffenden Kreises ansässig ist; gehört der letztere einem anderen Kreise an, so hat ein Büttel der Cuda dieses Kreises beigegeben zu werden, und beide haben den Beklagten persönlich zu einem festgesetzten Termin vor die Beamten des kleinen Landgerichts zu laden. Treffen sie ihn nicht persönlich an, so vollziehen sie die Ladung vor der Familie des Beklagten, und wenn auch diese abwesend ist, vor den Nachbarn desselben. Falls es angezeigt ist, sollen sie ihn auch an dem nächstgelegenen Marktorte, den er zu besuchen pflegt, im Beisein des Volkes vorladen und die Ladung dem Ortsrichter und zwei Ortsgeschworenen mittheilen. Wenn der Ladungstermin kommt, hat der Büttel die vorgenommene Ladung den Gerichtsbeamten kundzuthun, wobei er einen Stab als Symbol seines Amtes in der Hand hält. Der Kläger erscheint vor dem Vizekämmerer, Vizerichter und Vizenotar sowie den übrigen Beamten des kleinen Landgerichts und bringt seine Klage selbst oder durch einen Vorsprechen vor. Ist der Beklagte gegenwärtig, so gebietet der Richter ihm zur Antwort. Dieser erbittet sich ein Gespräch und antwortet dann selbst oder durch den Vorsprechen auf den Klagvorwurf, wie ihm gut dünkt[1]). Nützt ihm das nichts, so frägt er den

[1]) Vergleicht man den klareren Wortlaut des Ordo iudicii terrae 45, so sieht man, dass es sich dem Beklagten zunächst darum handelt, Einwendungen zu erheben, die ihn von der Antwort überhaupt befreien sollen.

Kläger um Jahr, Tag und Ort des ihm zugefügten Schadens und sodann den Vizekämmerer und Vizerichter, ob ihnen der in dem Klaganwurf behauptete Schaden binnen der gesetzlichen Frist angezeigt worden sei, worauf dieselben den wahren Sachverhalt mittheilen. Nachdem diese Fragen beantwortet sind, wird auf Verlangen des Beklagten vom Notar der die Ladung und den Klaganwurf enthaltende Landtafelvermerk gelesen. Wenn dessen Fassung von der vorgebrachten Klage in einem oder mehreren Worten abweicht, so verliert nach altem Herkommen der Kläger für diesmal den Prozess, zu dessen Wiederaufnahme es eines neuen Antrags bei Gericht bedarf. Wenn aber der Klagvermerk mit der mündlich vorgebrachten Klage völlig übereinstimmt [1]), so wird den Parteien eine Frist zur Eidesleistung angesetzt. Zu derselben haben sie sich vor den Gerichtsbeamten persönlich während des Läutens der Primglocke auf der Prager Burg einzufinden; hat das Läuten aufgehört, so betritt der Kläger oder der, welchen er mit der Stellvertretung beauftragt hat, im Beisein von Kapellanen die zum Schwören bestimmte Kapelle, legt nach dreimaliger Unterweisung durch den Vizerichter oder dessen Stellvertreter die Schwurfinger aufs Kreuz und leistet den Eid [2]). Begeht er beim Hersagen der Eidesformel oder durch voreiliges Wegziehen der Schwurfinger einen Verstoss, so kann er denselben bessern, und wenn er nochmals verstösst, kann er bei einer dritten Wiederholung des Eides eine letzte Besserung anbringen. Verstösst er auch zum dritten Mal, so verliert er den Prozess. Vollführt er aber den Eid, so muss der Beklagte schwören [3]). Vollführt auch dieser den Eid, so haben zwei geeignete Männer, die aber nicht in die Landtafel eingetragen werden, den (Unschulds-)Eid des Beklagten zu verstärken, indem sie nach vorhergegangener Unterweisung nach einander schwören, dass der Eid desselben wahr sei. Vollführen sie den Eid, so ist der Beklagte von der Anschuldigung befreit [4]).

---

[1]) Genauer ist auch hier wieder der Ordo iudicii terrae 45, indem er hinzusetzt: „dann muss Beklagter sich entweder schuldig bekennen oder leugnen"; im letzteren Falle wird zur Eidesleistung geschritten. — [2]) Derselbe ist offenbar als ein sog. Sicherungseid anzusehen. — [3]) Nämlich den Unschuldseid. — [4]) M. K. CII und CIII. Der obige Prozess spielt sich allein vor den Beamten das kleinen Landgerichts ab; im Ordo iud.

Es folgt nun die Schilderung der Zwangsvollstreckung gegen den verurtheilten oder ungehorsamen Beklagten. Der Kläger bittet, wenn er will, um einen anderen Büttel als den, der die Ladung vollzogen hat; derselbe wird zum Beklagten geschickt, um ihn zu mahnen, dass er mit dem Kläger binnen zwei Wochen über die Zahlung der durch Urtheil gewonnenen Schuld ein Abkommen treffe. Wenn er sich dessen weigert, so hat einer von den Gerichtsbeamten mit Beiziehung eines Büttels, der von denen, die die Ladung und Mahnung vollzogen haben, verschieden ist, für die Forderungen des Klägers (Busse) und des Gerichts (Wette) die Pfändung des Beklagten vorzunehmen, indem er sich an die jährlichen Einkünfte (Zinse) seines Gutes hält und für je 10 Mark der Schuldsumme Kläger und Gericht in den Bezug von je 1 Mark Jahresrente einweist[1]. Haben sich keine Zinse gefunden, so erfolgt durch den Gerichtsbeamten und den Büttel die Pfändung des zum Ackerland des Beklagten gehörigen Gutes[2]. Den Hintersassen desselben haben der Gerichtsbeamte und der Büttel den Grund der Pfändung anzugeben und dieselben zu verhalten, dem Pfandgläubiger als dem rechten Herrn des Gutes zu gehorchen oder binnen zwei Wochen mit ihrer Habe abzuziehen. Können sich die Hintersassen zu keinem von beiden entscheiden, so kommt es zur Frohnung (dominatio) des Gutes[3], welche durch den Kläger und jenen Büttel, der bei der Pfändung intervenirt hat, oder im Beisein eines anderen

terre 43, welcher als Vorlage für M. K. CII und CIII gedient hat, wird nämlich vorausgesetzt, dass es sich hier um eine Schadenersatzsumme von 10 Mark Groschen weniger ein Loth handelt; dies war die äusserste Grenze, bis zu welcher die Beamten des kleinen Landgerichts kompetent waren (vgl. Ordo iud. terre 69); Klagen um eine höhere Summe gehörten vor das grössere Landgericht.

[1]) Dies Verfahren bezweckt jedoch nur die Sicherstellung, noch nicht die Befriedigung des Gläubigers und Gerichts. — [2]) Offenbar ist damit die „auf der Were vorfindliche fahrende Habe" gemeint. — [3]) Dies ist der term. techn. des sächsischen Rechts. Der Gläubiger wird dort in den Besitz des gefrohnten Grundstücks gesetzt, den er drei Tage und Nächte, um die Besitzveränderung jedermann zu veranschaulichen, durch Essen und Schlafen in dem gefrohnten Hause ausübt (Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, 254). Durch die Frohnung wird dem Schuldner angedroht, dass ihm das Gut bei fortgesetztem Ungehorsam nach Jahr und Tag genommen werde (ebenda 256).

Büttels, zweimal im Jahre vorgenommen werden kann[1]); dem Beklagten werden zunächst für die Schuld und die aufgelaufenen Kosten Pferde und Vieh weggenommen[2]); die eine Hälfte davon erhält das Gericht, die andere der Kläger. Nach Ablauf von Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage)[3]) wird das Gut gerichtlich geschätzt durch den Vizekämmerer und den Büttel, soweit dies zur Deckung der Schuld nöthig ist, und die Befriedigung des Gläubigers, bez. seiner Erben, und des Gerichts mittelst Einziehung eines jährlichen Zinses von dem Gute in der Höhe von 1 Mark für je 10 Mark der Schuldforderung herbeigeführt. Hierauf[4]) kann (wenn Beklagter seine Verpflichtung noch immer nicht erfüllt) Kläger, bez. seine Erben, eine nochmalige Frohnung des Gutes vornehmen[5]); nach Erfüllung aller dieser Förmlichkeiten erlangen die Gerichtsbeamten und der Kläger das Verfügungsrecht über das Gut für die Pfandsumme[6]).

Betreffs bürgerlicher Klagen über Heimsuchung wird folgendes Verfahren vorgeschrieben. Der Herr oder Bewohner des Hauses muss während der Zeit, da das Verbrechen verübt wird, Nachts oder am Tage, schreien (das Gerüfte erheben),

---

[1]) Die Glosse zum lateinischen Text des Ordo iur. terre 47 sagt, dass die Frohnung sonst jederzeit nach Verlauf von 14 Tagen geschehen konnte, jetzt aber nur mehr zweimal im Jahr, und der čechische Text des Ordo iudicii 47 setzt hinzu: 2 Wochen nach Georgi und 2 Wochen nach Galli. — [2]) Der čechische Text des Ordo iud. terre 47 spricht nur von Deckung der Kosten durch Wegnahme des Viehes. — [3]) In dieser Frist kann der Beklagte sein Gut „ausziehen“, indem er seine Schuld berichtigt. — [4]) „2 Wochen hierauf“ sagt der čechische Text des Ordo iud. terre 49. — [5]) Diese letzte Frist von zwei Wochen ist zur Geltendmachung etwaiger Einspruchsrechte Dritter bestimmt, welche von den früheren Stadien des Prozesses nichts erfahren haben und erst durch die Vornahme der gerichtlichen Schätzung aufmerksam gemacht worden sind (vgl. Ondřej z Dubé výklad na právo země české aus der Zeit um 1400 im Codex iur. boh. II, 2, 374). — [6]) M. K. CIV. Am meisten Aehnlichkeit hat dies Verfahren mit dem des sächsischen Rechtsgebietes, doch wird hier z. B. das den meisten sächsischen Rechten eigenthümliche Aufbietungsverfahren nicht ausdrücklich erwähnt, welches gewöhnlich dreimal in gesetzlichen Zwischenräumen wiederholt vor der Einweisung oder Geweldigung des Gläubigers stattfindet, um dem Schuldner Gelegenheit zur Ausübung seines Einlösungsrechtes sowie zu sonstigem Widerspruch, endlich dritten Gläubigern zur Geltendmachung eines bessern Rechts zu geben.

damit es die Nachbarn hören, und diesen, so schnell er vermag, die ihm angethane Gewaltthat mittheilen. Hierauf hat er binnen zwei Wochen, nachdem das Verbrechen begangen worden, dasselbe den Beamten des Landgerichts anzuzeigen, und bekommt von ihnen einen Büttel, der die geschehene Heimsuchung, die beschädigte Hausthür, die zerbrochenen Geräthe, in Augenschein nimmt und die Nachbarn darüber verhört. Kläger erhält hierauf auf seine Bitte einen anderen Büttel zur Vorladung des Beklagten, dessen Namen er zugleich mit dem des Beklagten und der Klage sowie dem Termin von 4—6 Wochen in die Landtafel eintragen lässt. Das weitere Verfahren ist dasselbe wie das bei Klagen wegen Raub und Diebstahl geschilderte. Nur frägt hier der Beklagte auch nach dem Büttel, der die geschehene Heimsuchung an Ort und Stelle besehen und darüber ein Verhör angestellt hat; dieser muss anwesend sein und darüber Bericht erstatten, zugleich Jahr und Tag der Verübung des Verbrechens genau angeben[1]). Dasselbe Verfahren wird bei Klagen wegen Vieheintriebs in fremdes Getreide vorgeschrieben[2]). Bei Klagen wegen widerrechtlichen Rodens in fremden Wäldern, Fällen von Bäumen, Mähen von Wiesen oder Fischen in fremden Gewässern wird fast ebenso verfahren. Nur giebt es dabei einige Besonderheiten, welche altes Herkommen ausgebildet hat, namentlich in dem Fall, dass sich aus solchen Klagen wegen Vergehen wechselseitige Klagen um Gut entwickeln, indem der wegen verübter Vergewaltigung Beklagte seine eigenen Ansprüche an das Gut geltend macht. Wenn in einem solchen Prozesse der Beklagte den Richter ersucht, ihm und dem Kläger je einen Büttel zu geben, welche das Gut und den Ort, wo die angebliche Vergewaltigung geschehen, besichtigen sollen, hat der Richter dieser Bitte zu willfahren und den Parteien einen peremtorischen Termin zu setzen, an welchem dieselben oder ihre Stellvertreter zugleich mit den Bütteln auf dem Gute zu erscheinen und den vom Kläger behaupteten Schaden genau zu besichtigen haben. Ein zweiter Termin wird den Parteien vom Richter angesetzt, an welchem die Büttel dem Gericht Bericht zu erstatten haben über das, was auf dem Grundstück

---

[1]) M. K. CV. — [2]) M. K. CVI.

von beiden Parteien vorgenommen worden ist. Alle einzelnen Umstände müssen in die Landtafel gehörig eingetragen werden. Kommt der erste Termin, so erscheinen die Parteien mit den ihnen vom Richter beigegebenen Gerichtsboten auf dem betreffenden Gute, wo die behauptete Vergewaltigung stattgefunden hat; der Kläger betritt, nachdem er die Kleider[1]) abgelegt, in Gegenwart des Beklagten und seines Büttels zu Fuss den Ort, wo die widerrechtliche Beschädigung geschehen, und spricht dabei die folgenden Worte: „N. hat mir durch Fällen von Bäumen, Abmähen des Getreides oder sonstwie Schaden angethan, den ich auf N. Mark Silber oder Groschen schätze, wie dies in der von mir angesetzten Klage enthalten ist." Der Beklagte, wenn er glaubt, das Gut als sein Eigenthum in Anspruch nehmen zu können, betritt mit dem ihm beigegebenen Büttel den Ort der angeblichen Vergewaltigung, legt gleichfalls die Kleider ab und sagt zu den Gerichtsboten: „Dies Gut ist mein," wobei er seinen Rechtstitel nambaft macht und hinzusetzt: „Diesen Kläger, der mich hat vorladen lassen, überliefere ich dem Prager Gerichte zu (einer Busse von) 300 Denaren," worauf der Kläger, wenn er ein besseres Besitzrecht zu haben glaubt, den Beklagten gleichfalls zu 300 Denaren dem Prager Gerichte übergiebt. Der zweite Einsatz der förmlichen Wette, die sich nun entspinnt, und den wieder zuerst der Beklagte, dann der Kläger macht, beträgt 600, der dritte 900 Denare, dann folgt der sog. „ohřeb". Die Maiestas Karolina erklärt den „ohřeb" als die Summe, welche äquivalent ist den einzelnen Einsätzen und der Schätzungssumme des ganzen strittigen Besitzes; darnach hätte also der ohřeb die Uebernahme einer Busszahlungsverbindlichkeit auf das ganze Vermögen bedeutet[2]). Nach Beendigung

[1]) Im Ordo iud. terre 56 heisst es: Kappe, Mantel, Schwert und jedes Kleidungsstück bis zum Gürtel. — [2]) Die aus der Zeit nach 1368 stammende Glosse zum Ordo iudicii terre 59 enthält drei Erklärungsversuche des ohřeb, deren dritter mit dem der Maiestas zusammenfällt — ein Beweis, dass man damals die wahre Bedeutung desselben nicht mehr kannte. Eine weit bessere Erklärung findet sich in dem Rosenberger Rechtsbuch aus der Zeit König Johann's (Cod. iur. boh. II, 2, 90), wonach die Uebergabe zum ohřeb die Wegnahme alles dessen bedeutet, „was auf oder unter dem Gegner ist", nämlich der Kleider, der Waffen, des Pferdes. Alles dies erhielten die bei der Wette anwesenden Ge-

jenes Formalaktes, welcher den Charakter eines durch Wetteinsatz gesicherten wechselseitigen Beweisversprechens des besseren Besitzrechtes zu haben scheint und von dem die Maiestas Karolina sagt, dass er in Böhmen dem Vernehmen nach „unter Privaten in vergangenen Zeiten gebräuchlich war“, erscheinen die Parteien mit den Bütteln zum angesetzten Termin vor dem Richter, um die festgesetzten Strafsummen vor Gericht zu erlegen oder auf andere Weise mit den Gerichtsbeamten einen Vergleich zu schliessen. Die Gerichtsboten erstatten vor dem grossen Landrecht in Gegenwart des Oberstkämmerers, Oberstrichters und Landschreibers Bericht darüber, was auf dem strittigen Gut seitens der Parteien vorgenommen worden ist. Nach Anhörung der Gerichtsboten setzt der Richter den Parteien einen Termin, an welchem dieselben ihre Behauptungen durch Urkunden- und Zeugenbeweis zu erhärten haben. Welche Partei hierbei unterliegt oder zum Termin nicht erscheint, wird sachfällig und büsst die erlegten Strafsummen sowie das Gut ein; die eine Hälfte der ersteren erhalten die Gerichtsbeamten, die andere mit dem Gute die siegende Partei. Die Zwangsvollstreckung des Endurtheils geschieht in der oben angegebenen Weise. Zum Schlusse wird noch der besondere Fall vorgesehen, dass eine von den beiden Parteien sich entschliesst, einen Geweren zu stellen, von dem sie das strittige Gut gekauft und der daher an ihrer Stelle die Vertheidigung zu übernehmen hat. Die Partei, die sich auf ihre Geweren zieht, darf desshalb die Strafsummen zu erlegen sich weigern, keineswegs aber die Gegenpartei, es sei denn, dass hierüber zwischen den Parteien mit Zustimmung des Richters eine besondere Vereinbarung stattfindet[1]).

Von peinlichen Klagen wird nur die Klage wegen Nothzucht an Jungfrauen und ehrbaren Frauen kurz erwähnt. Die Verletzte hat an dem Ort des verübten Verbrechens, wenn derselbe bewohnt ist, und wenn dies nicht der Fall ist, an

---

richtsbüttel. Eben deswegen betreten Kläger und Beklagter zu Fuss und bis zum Gürtel entblösst den Ort der angeblichen Vergewaltigung, denn wenn sie Pferd und Rüstung nicht vor Beginn der Gerichtsverhandlung beseitigen, fällt beides den Gerichtsbütteln zu.

[1]) M. K. CVII.

dem nächsten bewohnten Orte, in zerrissenem Kleide vor redlichen Menschen das Wehgeschrei zu erheben und hierauf die Anzeige gegen den Verbrecher den königlichen Beamten zu erstatten, worauf der königliche Hofrichter denselben festnehmen lässt. Wenn er leugnet, so hat nach altem Herkommen beim königl. Hofgerichte folgendes Verfahren einzutreten. Die Klägerin leistet den (Sicherungs-)Eid, dem Beklagten aber wird der Reinigungseid mit sechs wohlbeleumundeten Eidhelfern aufgetragen. Wird bei der Eidesleistung ein Verstoss begangen, so wird Beklagter zum Tod verurtheilt, sein Gut konfiszirt; gelingt die Eidesleistung, so wird Beklagter freigesprochen [1]). Der Umstand, dass König Karl die Kompetenz betreffs peinlicher Klagen dem königl. Hofgerichte zuweist, kann nicht befremden [2]); er ist die einfache Konsequenz des Grundsatzes, dass dem König die „iustitia personalis", die peinliche Strafgewalt, vorbehalten ist. Dies scheint auch der Grund zu sein, weshalb die peinlichen Klagen mit einziger Ausnahme der Klagen wegen Nothzucht in der Maiestas Karolina nicht abgehandelt werden. Bei den Klagen um Nothzucht konnte man sich für die Kompetenz des königlichen Hofgerichtes vielleicht wirklich, wie tit. LXXXIII behauptet, einigermassen auf altes Herkommen beziehen [3]), während die Kompetenz betreffs der übrigen peinlichen Klagen wegen Tödtung, Verwundung etc. bis dahin unbedingt dem Landgerichte zugestanden hatte. Nicht ausdrücklich also, sondern stillschweigend ward dem Landgericht die Kompetenz betreffs der peinlichen Klagen entzogen, indem dieselben in dem Landrechtsentwurf ignorirt werden [4]).

Betreffs der gerichtlichen Ladung wird in der Maiestas Karolina der bereits durch das Gewohnheitsrecht gebilligte Grundsatz ausgesprochen, dass der Landrichter unter Zuziehung

---

[1]) M. K. LXXXIII. — [2]) Ebenso wird die Kompetenz, über adelige oder Bürgermädchen zu richten, die sich ohne Zustimmung ihrer Eltern, bez. Brüder oder Oheime, einen Mann genommen, dem königl. Hofgericht eingeräumt, während das Gericht über solche Mädchen niederen, also unfreien, Standes den Popravcen in Verbindung mit dem königl. Meier des betreffenden Bezirkes zusteht (M. K. LXXXVI). — [3]) Doch gehören nach der ältesten (čech.) Rezension des Ordo iud. terre 87 auch die Klagen wegen Nothzucht vor das Landgericht. — [4]) Diese diplomatische Vorsicht würde ganz dem Charakter Karl's entsprechen.

von zwei oder mehreren Zeugen (um das eidliche Ableugnen der Ladung auszuschliessen) statt der üblichen in gesetzlichen Fristen auf einander folgenden dreimaligen Ladung des Beklagten auch nur eine allein vorzunehmen berechtigt ist [1]).

Was die Beweismittel im Prozess betrifft, so verbietet der Gesetzentwurf strengstens, dass jemand innerhalb der Grenzen des Königreichs bei was immer für Prozessen, besonders bei Nothzucht und Ehebruch, wo es altherkömmlich ist, die Probe des glühenden Eisens oder die kalte Wasserprobe in Anwendung bringe oder andere hierzu verleite [2]). Der Gebrauch des Gottesurtheils des Zweikampfes wird auf drei Fälle beschränkt. Kampfesgruss ist nur zulässig: 1) wenn jemand beschuldigt wird, dem Leben des Königs oder der Mitglieder der königlichen Dynastie nachgestellt oder sich in eine Verschwörung gegen dieselben eingelassen zu haben; 2) wenn einer beschuldigt wird, ein Schloss oder Land des Königs ohne dessen Wissen und Befehl jemandem verkauft oder irgendwie verschafft zu haben; doch müssen in einem solchen Falle vorher je neun wohlbeleumundete Zeugen auf beiden Seiten geschworen haben; 3) wenn jemand beschuldigt wird, am königlichen Hofe eine die Schamhaftigkeit arg verletzende Handlung begangen zu haben. In diesen drei Fällen kann ein Zweikampf stattfinden, wenn die Parteien übereingekommen sind, auf diese Weise ihren Rechtsstreit zu Ende zu führen. Wenn aber der kämpflich Angesprochene auf den Zweikampf nicht eingeht, dann kann ihn der Angreifer nach dem Gewohnheitsrecht vor den König laden, wo der Rechtsstreit seine Entscheidung findet [3]).

Schliesslich findet sich noch eine Bestimmung über die Reinigung der von den Kreisschöffen wegen öffentlicher und schwerer Verbrechen geächteten Leute. Ein von drei Kreisschöffen Verfesteter kann sich nur durch das vor dem König oder dessen Kommissarius erbrachte Zeugniss von neun anderen Schöffen desselben Kreises ausziehen [4]).

Von privatrechtlichen Satzungen finden sich in der Maiestas Karolina gleichfalls nur wenige. Die Zugehörigkeit zu einer

---

[1]) M. K. XLIV. — [2]) M. K. XXXIX. — [3]) M. K. LXXX. — [4]) M. K. LXXVII.

der sozialpolitischen Standesgruppen beeinflusst die Rechtsfähigkeit, indem der Grundsatz ausgesprochen wird, dass nur Ebenbürtige einander zum Zweikampf fordern können. Der Uebergenosse braucht auf die kämpfliche Ansprache des niedriger Geborenen (Untergenossen) nicht zu antworten; auch trifft ihn wegen seiner Weigerung keinerlei Schimpf. Nach altem Herkommen des Königreichs Böhmen kann jeder dem höheren oder niederen Adel Angehörige, wenn er auch einem Genossen oder Uebergenossen dient, an seiner Statt einen Kämpfer stellen. Dieses Recht verliert, wer sich aus dem Dienst des Königs in den eines Herrn begeben und dadurch eine Standesniederung erlitten hat. Dagegen hat jenes Recht ein Dienstmann, der aus den Diensten eines Herrn in die des Königs übergetreten ist[1]).

Die königlichen Dienstmannen standen im allgemeinen tiefer als die Wladyken; behauptet einer, von einem Wladyken abzustammen, so hat er, wenn das Gegentheil nicht offenkundig ist, sieben Zeugen vorzuführen, von denen drei durch die königlichen Beamten erwählt werden. Wenn diese Zeugen eidlich aussagen, dass die Vorfahren des betreffenden Dienstmanns von Alters her Wladyken gewesen seien, so ist es dem Dienstmann erlaubt, gegen die vom königlichen Hofe für die gegentheilige Behauptung geführten Zeugen andere ihm günstige Zeugen namhaft zu machen; das Loos entscheidet über die Frage, wessen Zeugniss zuzulassen sei[2]).

Von den sachenrechtlichen Bestimmungen sind die wichtigsten die über den Erwerb von Grundeigenthum. Wer sein Erbgut bei seinen Lebzeiten jemandem übergeben will, muss zuvor die königliche Erlaubniss nachsuchen. Hat er die erlangt, so soll er einen Baron, der das Amt eines Kmeten[3]) bekleidet, zu den obersten Landesbeamten schicken, welche auf dessen Bericht hin, den er ihnen in des Königs Auftrag erstattet, die Eintragung der Gutsübergabe in die Landtafel binnen Jahresfrist an einem der vier Quatembergerichtstage zu veranstalten haben. Eine andere Form, Erbgüter zu übertragen, ist die, dass der Uebertragende vor den obersten

[1]) M. K. LXXXI. — [2]) M. K. LXXVI. — [3]) Beisitzer und Urtheilfinder im grossen Landgericht.

Landesbeamten an einem der Quatembergerichtstage erscheint, eine die Uebertragung betreffende öffentliche Erklärung abgiebt, d. h. also die Auflassung vornimmt, dieselbe in die Landtafel eintragen lässt und endlich die Einweisung in den realen Besitz vornimmt[1]). Um jedem Betrug vorzubeugen, wird verordnet, dass auf Ersuchen desjenigen, dem ein Gut übertragen worden, nach geschehener Eintragung desselben in die Landtafel, die obersten Beamten einen besonderen Boten zu bestimmen haben, welcher die Einweisung in den körperlichen Besitz binnen Jahresfrist vorzunehmen hat. Wenn dies geschehen ist, soll es an drei Markttagen in der dem Gut zunächst gelegenen Stadt oder Ortschaft öffentlich vermeldet werden. Der Bote hat darüber an die obersten Beamten zu berichten, und diese haben den Bericht in die Landtafel durch den Landschreiber eintragen zu lassen. Wird dies versäumt, so ist die Uebertragung gleichfalls ungiltig. Wer ein Recht auf ein solches in aller Form übertragene Gut zu haben meint, hat dies auf einem Quatembergerichtstag binnen drei Jahren und sechs Wochen nach der letzten Kundmachung geltend zu machen[2]). Die Eintragung in die Landtafel muss in Böhmen schon vor Karl IV. als unwiderlegliches Beweismittel der gerichtlichen Auflassung betrachtet worden sein, da sie den erhaltenen Landtafelextrakten zufolge die Stelle des mündlichen Gerichtszeugnisses vertritt, welches ganz in den Hintergrund gedrängt erscheint[3]). Auch lässt sich dies aus der Verordnung Kaiser Karl's für die Landtafel Mährens vom 9. Februar 1359 schliessen, worin er sagt, dass zur Zeit, als er noch Markgraf von Mähren war, in diesem Lande ein grosser Missbrauch geherrscht habe, der darin

[1]) M. K. LIX. — [2]) M. K. LX. Durch die gerichtliche Auflassung erlangt nämlich der Erwerber das Eigenthumsrecht nur gegenüber dem Veräusserer, durch den unbeklagten einjährigen Besitz wird er gegen Widerspruch der nächsten Erben des Veräusserers, durch den unwidersprochenen Besitz von 3 Jahren und 6 Wochen gegen Klagen jedes Dritten überhaupt gesichert (vgl. Ordo iud. terre 71). — [3]) Reliquiae tab., ed. Emler I, 408, 413, 417. Dem widerspricht nicht, dass bei Grenzstreitigkeiten und wechselseitigen Klagen um Gut vom Beweis mit Privatzeugen die Rede ist (Rel. t. 47, 409); da genaue Grenzbeschreibungen in den Urkunden und Landtafeleinträgen fehlten und der thatsächliche Besitz schliesslich den Ausschlag gab, so konnte das Zeugniss der Nachbarn oder Umgesessenen nicht entbehrt werden.

bestand, dass bei gerichtlichen Streitverhandlungen einzig das vom Landeskämmerer, vor dem die Rechtsgeschäfte geschlossen wurden, erbrachte Gerichtszeugniss entschied. Anbetrachts des aus der Willkür dieses Beamten für die Handhabung der Gerechtigkeit sehr oft entspringenden Nachtheils habe er (Karl) noch als Markgraf ein Organisationsstatut für die mährischen Landtafeln erlassen, wodurch letztere, die bisher noch recht unvollkommen gewesen sein müssen, ganz nach dem Vorbild der böhmischen Landtafel eingerichtet werden sollten. Diese Verordnung bestätigt der Kaiser in obiger Urkunde und schärft neu ein, dass alle Rechtsgeschäfte in die mährischen Landtafeln eingetragen werden sollen, damit man daraus den Beweis des Abschlusses derselben entnehmen könne[1]). Für Böhmen schreibt jedoch die Mai. Kar. nicht blos die hier bereits fast allgemein übliche Eintragung der Auflassung in die Landtafel vor[2]), sondern noch überdies die Eintragung des Berichtes über die geschehene Besitzeinweisung, worin wir ohne Zweifel eine neue Massregel König Karl's zu sehen haben, durch die der ganze Hergang bei Erwerb von Liegenschaften vollkommen klargestellt werden sollte.

Es folgen Bestimmungen über Gütertheilung zum Zweck der Abschichtung und vertragsmässig begründete Gütergemeinschaft. Fürsten und Herrren müssen Gütertheilungen entweder vor dem König oder vor den drei Popravcen jenes Kreises vornehmen, in welchem das Gut oder der grössere Theil desselben liegt, die Edlen vor drei kleineren Schöffen des betreffenden Kreises, die Bürger vor dem Richter jener Stadt, innerhalb deren Stadtmark das Gut liegt[3]). Zur Beurtheilung der Frage, ob in einem konkreten Falle Gütergemeinschaft bestehe oder nicht, gelten folgende Grundsätze. Die Genossen einer Gütergemeinschaft dürfen getrennt wohnen und jeder für sich Ausgaben machen; nur müssen sie sich in allen Schaden und Nutzen theilen. Dagegen sind solche, die zusammenwohnen, von denen aber jeder seine Güter separat verwaltet, als nicht in Gütergemeinschaft stehend zu betrachten[4]).

[1]) Cod. iur. Boh. II, 2, 398 f. — [2]) Ausnahmen kamen vor. Aus ord. iud. terre 74 geht z. B. hervor, dass die Vollführung der Immobiliarverpfändung zur Sicherung der gelobten Morgengabe auch ohne landtäfliche Einverleibung erfolgte (vgl. Czyhlarz, Zur Gesch. des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrecht, S. 61 f.). — [3]) M. K. XXXVI. — [4]) M. K. XCV.

Von eigenthumsähnlichen Nutzungsrechten an fremdem Grund und Boden werden mehrere Arten erwähnt. Betreffs der Klostergüter heisst es, dass sie zufolge des Gewohnheitsrechtes keine freien Güter sind, und betreffs der Güter der Priester und Kleriker, dass sie nach altem Herkommen sub mero dominio regis stehen [1]), was nichts anderes als ein sog. Obereigenthumsrecht des Königs bedeuten kann. Im wesentlichen war es also in Böhmen, obgleich hier Name und Formen des Lehnswesens ursprünglich fehlten und erst seit dem 14. Jahrhundert sporadisch eingedrungen waren, nicht anders als in Deutschland, wo das Verhältniss des Königs zu den Reichsbisthümern und Reichsabteien seit dem Vertrage von Worms von 1122 vollständig in feudale Formen gekleidet war.

Betreffs der den königlichen Dienstmannen (servitores regales, služebnikones) verliehenen Dienstgüter findet sich verordnet, dass dieselben aus keinem Grunde veräussert oder zersplittert werden dürfen. Königliche Dienstmannen dürfen ihren Frauen und Töchtern nicht mehr als zehn Mark Silber zu Morgengabe oder Heimsteuer auf ihre Dienstgüter verschreiben. Freie Güter, die königliche Dienstmannen erwerben, erhalten den Charakter königlicher Dienstgüter [2]). Dieselbe Bestimmung findet sich betreffs der königlichen Kammerknechte, der Juden. Wenn ein Gut einem Juden als Gläubiger anheimfällt, so darf es der Jude ohne königliche Erlaubniss nicht veräussern, denn ein solches Gut wird als königliches Kammergut betrachtet, wie die Güter der Juden überhaupt [3]).

Auch über die Leiheverhältnisse nach deutschem Recht, obwohl dieselben nicht ins Landrecht gehören, handelt der Gesetzentwurf, wohl aus Rücksicht auf die grosse Verbreitung, welche die Aussetzung von Dörfern zu deutschem Recht seit Anfang des 14. Jahrhunderts im ganzen Lande, selbst in reinčechischen Gegenden, gewonnen hatte.

Bürger, welche auf dem Boden eines Edlen oder Barons sich nach dem ius teotonicale (oder emphyteoticarium, vom Volke „purkrecht“ genannt) ankaufen, sind, so lange sie auf seinem Grund und Boden wohnen, der Gewalt desselben unterworfen. Will sich einer den Leistungen an die Grundherrschaft

[1]) M. K. LXXIII und LXXI. — [2]) M. K. LXIX und LXX. — [3]) M. K. XCVII.

entziehen, so hat er um Entlassung anzusuchen, und wenn er sie erlangt, kann er frei binnen Jahr und Tag „das Burgrecht“, d. h. das Pachtgut, welches er nach Burgrecht besitzt, wem er will, verkaufen. Dasselbe gilt, wenn der Grundherr dem Bürger kündigt. Wenn letzterer jenen Termin versäumt, hat der Grundherr das Gut an sich zu nehmen [1]). Dasselbe Recht der Freizügigkeit wird auch allen Gutsbauern eingeräumt, die ja meist nach deutschem Recht lebende Erbzinsleute oder Erbpächter waren. Will ein solcher seinen Grundherrn verlassen und auf Königsgut übersiedeln, so hat er um seine Entlassung bei ersterem anzusuchen. Geschieht dies um Martini, dann hat die Entlassung ohne weiteres gewährt zu werden, geschieht es aber zu anderer Zeit, dann hat der Bauer zuvor Bürgen zu stellen, welche für gehörige Entrichtung des Zinses und Leistung der Frohndienste haften. Wenn der Gutsherr aber rechtliche Forderungen gegen den Bauer in Gegenwart seiner homines und der königlichen Boten, die um Entlassung für den Bauer bitten, geltend macht, und der Bauer als dem Gutsherrn wirklich noch verpflichtet befunden wird, so ist ihm die Entlassung zu verweigern; reinigt er sich und wird als nicht schuldig befunden, so kann er sich wo immer hin auf Königsgut begeben. Dieselben Vorschriften gelten betreffs des Uebersiedelns von Bauern eines Barons auf Güter eines anderen Barons. Die emphitheutischen oder Zinsgüter, die ein solcher Bauer besessen, kann er verkaufen, wem er will, die freien Güter, die er vom Herrn überlassen hatte, verbleiben bei diesem [2]).

Familienrechtliche Satzungen finden sich folgende. Weil Priester und Kleriker auf ihre Güter ihren Konkubinen öfters Morgengaben angewiesen haben, wird verordnet, dass kein Priester oder Kleriker ohne königliche Erlaubniss einem Weibe eine Verschreibung auf sein Gut machen darf [3]). Wittwen dürfen über ihre Morgengabe frei verfügen, ohne dass eine Eintragung in die Landtafel nöthig ist. Dann muss jedoch die Schenkungsurkunde mit den Siegeln von 7 Baronen und dem der Schenkerin versehen sein [4]). Wem ein Vaterbruder oder leiblicher Bruder einer bereits mannbaren Nichte oder

[1]) M. K. LXXXII. — [2]) M. K. LXXIV. — [3]) M. K. LXXI. — [4]) M. K. CVIII.

Schwester zu heirathen verbietet, weil er ihre Heimsteuer behalten will, darf dieselbe sich mit der Klage an das königl. Hofgericht wenden. Dieses übergiebt sie den Kmeten, die sie verheirathen und den Bruder oder Oheim zur Zahlung der Heimsteuer zwingen [1]).

Dürftig sind endlich die erbrechtlichen Bestimmungen. Nach vollendetem 15. Lebensjahr kann der Sohn die Abschichtung verlangen, d. h. die Zutheilung seines Antheils an den Gütern, die seine Eltern von den Vorfahren ererbt haben [2]). Diese Güter dürfen nur im Falle dringender Noth veräussert werden. Nur betreffs der selbsterworbenen Güter besteht völlige Verfügungsfreiheit [3]). Zum Erbe berufen sind die Kinder des Erblassers, und zwar die legitimen Söhne, auch wenn sie abgetheilt sind, und die Töchter, wenn sie unabgetheilt und unverheirathet sind [4]). Verheirathete oder verwittwete Töchter dürfen weder die Güter ihrer Eltern noch die ihrer Brüder oder Schwestern erben; wenn keine anderen Kinder da sind, fallen jene Güter der königl. Kammer anheim [5]). Dasselbe ist der Fall, wenn abgetheilte Söhne oder Töchter kinderlos sterben, da nach ihnen den Eltern kein Erbrecht gebührt [6]).

So dürftig auch der karolinische Landrechtsentwurf im Verhältniss zu anderen Rechtsaufzeichnungen des 14. Jahrhunderts genannt werden muss, so würde doch seine Erhebung zum Gesetz dem Lande grossen Nutzen gebracht haben, denn es wäre dadurch wenigstens einigermassen die Willkür in der Justizpflege ausgeschlossen und den Richtern die Möglichkeit benommen worden, in gleichen Prozessen verschiedene Urtheile zu fällen [7]). Dem böhmischen Adel, vor allem dem Herrenstande, missfiel jedoch der Landrechtswurf Karl's IV. ebenso sehr wie einst die Entwürfe der Könige Přemysl Ottokar II. und Wenzel II. Die Gründe des Missfallens der böhmischen Herren liegen sehr nahe. Zunächst war es die Befürchtung, dass ihnen mit der auferlegten Verpflichtung, nach einem geschriebenen Gesetzbuch Recht zu sprechen, die Willkür in der Justizpflege, die sie so leicht behufs Förderung der Standesinteressen üben konnten, einigermassen benommen und ebenso

[1]) M. K. CIX. — [2]) M. K. LXVI. — [3]) M. K. LXVIII. — [4]) M. K. LXV, 1 und 4. — [5]) LXV, 3. — [6]) LXV, 2. — [7]) M. K. Prooemium 108.

ihr Gesetzgebungsrecht eingeschränkt werden würde. Mit dem entschiedensten Misstrauen erfüllte den Adel ferner die ganz offen in der Maiestas ausgesprochene Absicht Karl's, die Justizgewalt und die finanzielle Macht der Krone zu erweitern. Dem Streben des Adels, sich durch verpfändete Krongüter zu bereichern, ward durch die strengsten Vorschriften für alle Zukunft ein Riegel vorgeschoben. Der Vorbehalt der peinlichen Strafgewalt, die Minderung der Kompetenz des vom Herrenstande beherrschten Landgerichts, die strenge Einschärfung der Absetzbarkeit der Beamten, selbst der obersten Landesbeamten, die Verbote der Bündnisse sowie der Privatfehden des Adels, kurz die politische Tendenz des Landrechtsentwurfes, welche unverholen die Stärkung der böhmischen Königsmacht gegen die Uebergriffe des Adels anstrebte, bewog die böhmishen Herren, die Annahme des Entwurfs zu verweigern. Nur dazu verstanden sich dieselben, jene gegen die Wegelagerer, auch die adeligen, gerichtete Satzung (XXVIII) der Maiestas Karolina zu genehmigen, derzufolge ein des Raubes oder Diebstahls schuldig Befundener, dem der König die persönliche Strafe oder die der Güterkonfiskation erlassen hat, nichtsdestoweniger rechtlos (infam) und infolge dessen unfähig bleibt, prozessuale Handlungen, besonders Eidesleistungen, vorzunehmen, und überdies dem Verletzten vollständigen Schadenersatz zu leisten verpflichtet wird. Ferner beschloss der Landtag, auch den Hörigen, welche ihre Grundherren (offenbar wegen Verweigerung oder Verzögerung des Rechts) vor dem Landgericht belangen, in ausgiebigerer Weise Recht zu gewähren, als dies bisher geschehen war[1]).

Angesichts des energischen Widerstandes der böhmischen Herren gegen die Erhebung seines Landrechtsentwurfes zum

---

[1]) Beneš de Weitmil (Script. rer. boh. II, 366 u. 367). Dass die Abschaffung der Feuer- und Wasserprobe, wie sie der Gesetzentwurf beantragte, damals oder etwas später gleichfalls vom Landtag angenommen worden sei, wird nicht ausdrücklich gesagt, doch lässt sich dies aus der Glosse zum Ordo iud. terre 68 schliessen. Dass jene Ordalien seitdem faktisch aufhörten, dazu trugen ohne Zweifel die Bemühungen des Prager Erzbischofs Ernst wesentlich bei (vgl. Beneš 378, Thomas von Štítny im Výbor liter. české I, 711 und Andreas von Duba im Codex iur. boh. II, 2, 361).

Landesgesetz entschloss sich Kaiser Karl, denselben förmlich zurückzunehmen. Er scheute den offenen Kampf mit der starken Adelsmacht und befürchtete, dass Zwietracht mit den Unterthanen seines Erblandes sein Ansehen im deutschen Reich mindern könnte. Schon am 6. Oktober 1355 liess der Kaiser eine Urkunde in vielen Exemplaren ausfertigen, worin er folgende Erklärung abgab. Das mit Rath und Zustimmung gewisser Fürsten und Herren abgefasste und besiegelte Gesetzbuch sei zufällig verbrannt[1]); da sich auf dasselbe weder die Fürsten und Herren bisher eidlich verpflichtet hätten und es auch noch nicht publizirt worden sei, so komme ihm keine verbindende Kraft zu und niemand könne von den darin verhängten Strafen betroffen werden, vielmehr sollen die Fürsten, Herren und übrigen Unterthanen der böhmischen Krone in alle Zukunft im unverkümmerten Genusse ihrer althergebrachten Rechte verbleiben[2]). Einen gleichen urkundlichen Widerruf erliess unter demselben Datum auch des Kaisers Bruder, Markgraf Johann von Mähren, für den Fall, dass er nach Karl's ohne männliche Erben erfolgendem Tode den böhmischen Thron erben sollte[3]). Nichtsdestoweniger hat sich die Maiestas Karolina durch den Usus späterer Zeit, besonders des 15. Jahrhunderts, als Gesetzbuch in Böhmen eingebürgert. In der Zeit König Georg's (im Jahre 1465) wird eine gekürzte tschechische Uebersetzung der Maiestas vom sog. „Herrenbund“ und im Jahre 1466 von einer Landtagskommission als Statuta zemská (Statuta terre) bezeichnet und darauf Bezug genommen, insofern darin altes Landesgewohnheitsrecht enthalten sei[4]). Im 16. Jahrhundert scheint die Kunde von dem in aller Form erfolgten Widerruf der Maiestas ganz abhanden gekommen zu sein; im Jahre 1527 spricht König Ferdinand in einer Instruktion für seine an den hömischen Landtag abgesandten Kommissäre von einer „durch Kaiser Karl aufgerichteten Landesordnung“ [5]).

[1]) Die erhaltenen zwei lateinischen Handschriften zeigen, dass dies eine blosse Fiktion war. — [2]) Cod. dipl. Moraviae VIII, 259. — [3]) l. c. 261. — [4]) Cod. iur. boh. II, 2, 103. — [5]) Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse I, 255.

IV.

Die Leibeigenschaft in Pommern.

Von

Herrn Professor **Dr. Wilhelm von Brünneck**

in Halle a/S.

In seiner zwischen 1532—1541 verfassten Chronik sagt Thomas Kantzow [1]) von den pommerschen Bauern, ihr Wesen sei nicht durchaus gleich. Etliche hätten Erbe an den Höfen, darauf sie wohnten, mit bescheidenen Zinsen und gemessenem Dienst. Sie zögen hinweg, wohin sie wollten, sobald sie ihre Höfe mit der Herrschaft Willen verkauften. „Aber mit den andern", fährt er fort, „ist's nicht so; die haben an den Höfen kein erbe, vnd müssen der Herschafft so viel dienen, als sie vmmer von jhnen haben wollen. . . . . Demnach seint dieselben pawren nicht viel anders als leibeigen, dan die Herschafft verjaget sie wan sie wollen, wan aber die pawren anders wohin ziehen, oder jre kinder an andre Orte begeben, vnd es nicht mit willen der Herschafft thun, obgleich jre Höfe zu guter wehre gepracht, so holet sie doch die Herschafft widder als jre eigen lewte."

Es gab hiernach in Pommern zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts zwei verschiedene Arten von Bauern. Was zunächst die Bauern anbetrifft, welchen der Chronist Erbe an ihren Höfen zuschreibt, so entspricht das Gesagte im allgemeinen dem, was uns anderweitig von den nach deutschem Recht (dem ius Theutonicum der mittelalterlichen Urkunden) angesiedelten Kolonisten in den ehemals slavischen Ländern überliefert ist.

Ueberall, wo während des Mittelalters deutsche Bauern in slavischen Gegenden sesshaft wurden, sind dem Verhältniss zwischen ihnen und den Herren, von welchen sie Grundstücke zugewiesen bekamen, drei Momente charakteristisch. Es sind

[1]) II, S. 418—420.

dies die Einräumung erblicher oder doch auf eine gewisse Reihe von Jahren gesicherter Besitz- und Nutzungsrechte an den ihnen eingegebenen Liegenschaften, die Fixirung der Zinsen beziehungsweise Dienste auf ein bestimmtes Mass und die Freizügigkeit. Die letztere schloss die persönliche Freiheit der Kolonisten in sich [1]).

Für Pommern ergiebt sich die Thatsache, dass die Bauern, welche Erbe an ihren Höfen hatten, solche auf der historischen Grundlage des deutschen Kolonistenrechts besassen, aus dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauch. Von diesem durch Matthäus von Norman in den Jahren 1531—1546 abgefassten Rechtsbuche steht nach den von Homeyer [2]) angestellten Untersuchungen fest, dass es in allen wesentlichen Stücken deutsches, nicht slavisches Recht enthielt.

Danach gab es noch bis gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts auf Rügen überhaupt keine anderen Bauern als

---

[1]) Ueber die Rechtsverhältnisse der deutschen Ansiedler in der Mark Brandenburg vgl. die Glosse zu § 1 Sachsenspiegel II, 59 und die Gl. zum sächs. Lehnr. 60 (Kraut, Grundriss § 256 nr. 19), womit noch zu vgl. Wohlbrück, Gesch. des ehemal. Bisth. Lebus I S. 324—325 in der dort abgedruckten Urkunde, und ferner S. 269 ff. das. Für Schlesien und die Oberlausitz ergeben das im Text Gesagte die zahlreichen in der Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte u. s. w. von Tzschoppe u. Stenzel enthaltenen Urkunden. Vgl. das. z. B. No. 15. 20. 40. 46. 67. 97 und dazu die Einleitung des Herausgebers S. 155. Bezüglich Mecklenburgs verweise ich auf Böhlau's Abhandlung: Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, in der Zeitschrift für Rechtsgesch. X S. 367—383. In Pommerellen, welche Landschaft einen grossen Theil des heutigen Westpreussen und die jetzt zu Hinterpommern gehörigen Gebiete Lauenburg und Bütow umfasste, involvirte die Verleihung des kulmischen Rechts an die deutschen Kolonisten in der Zeit, wo dort der deutsche Orden herrschte, mit dem Erbzinsrecht an den Höfen und Grundstücken zugleich die Fixirung der Zinsen resp. Frohnden und die Freizügigkeit. Man vgl. hierüber die in R. Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow II S. 192 bis 209 und 210 bis 222 mitgetheilten Handfesten über die Verleihung bäuerlicher Besitzungen zu kulmisch. R. im Lande Bütow und Lauenburg. Dass endlich selbst in Polen die Verfassung der nach deutschem R. angesetzten Bauern keine andere war, als in der Mark Brandenburg und in Schlesien, zeigen die Statuta Casimiri III von 1347 c. 128 (Ius Polonicum ed. Bandtkie p. 113—116). — [2]) Historiae iur. Pomeran. capita quaedam (Diss.) p. 44—73.

solche, welche ihre Höfe zu erblichen oder doch auf bestimmte Zeit gesicherten Nutzungsrechten besassen gegen die Verpflichtung, den Grundherren davon bestimmte Zinsen zu zahlen und gemessene Dienste zu leisten [1]). Diese rügenschen Bauern mit Erbe an ihren Höfen waren freie Leute. Sie waren fähig, als Richter und Beisitzer in peinlichen Sachen in den landesfürstlichen Gerichten zu fungiren. Als Beisitzer vermochten sie an der Rechtsprechung selbst in solchen Prozessen theilzunehmen, wo nicht ihre Standesgenossen, sondern Adelige als Kläger auftraten [2]). Hiermit ist die Existenz einer Leibeigenschaft unvereinbar.

Gegen die persönliche Freiheit der Bauern auf Rügen lassen sich auch nicht gewisse Voraussetzungen und Bedingungen anführen, von denen im dortigen Recht der freie Abzug der Bauern aus dem Bereiche der Gebiete ihrer Grundherrschaften abhängig gemacht wird. Wenn der Wendisch-Rügianische Landgebrauch Tit. 106 verordnet, der Bauer habe sich, ehe er vom Hofe abziehe, mit seinem Herrn wegen gewisser Abgaben auseinanderzusetzen, so stehen dabei nicht Rechte in Frage, welche der Herr kraft eines Eigenthums oder eines mundium über den eigenen beziehungsweise hörigen Mann geltend machte. Es sind vielmehr öffentliche Gerechtsame, die da der Herr als Obrigkeit gegen den freien aber hintersässigen Bauern in Ausübung bringt. Sowohl das im angeführten Titel genannte Theilgeld, wie das Inkamelgeld sind Steuern, welche der Herr, kraft einer von der landesherrlichen abgeleiteten Finanzgewalt,

---

[1]) Wendisch-Rügianischer Landgebrauch Tit. 104. 181. Von Rügenschen Urkunden aus der Zeit des Mittelalters vgl. man Urk. des Johann von Gristow vom 12. Februar 1276 (Pomm. U. B. II, 1, No. 1027, S. 3191), worin dieser den Einwohnern des deutschen Dorfes Ieser den freien Gebrauch der innerhalb seiner Grenzen belegenen Feldmark gegen Fortentrichtung der herkömmlichen Abgaben dauernd (in perpetuum) zusichert, auch bezeugt, dass diese jede weitere Nachmessung für immer abgekauft hätten. Ueber das erwähnte Recht der Nachmessung, worauf der Grundherr hier verzichtet, vgl. Böhlau a. a. O. S. 381. Wie dieser nachgewiesen hat, handelte es sich dabei um nichts den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen Eigenthümliches. Die Nachmessung der Feldmarksgrenzen konnte ebenso auch bei Gütern vorkommen, welche der Landesherr an Adelige oder an Kirchen und Klöster schenkte, verlieh oder veräusserte. — [2]) Wendisch-Rügian. L.-G. Tit. 19.



aus dem Vermögen oder dem Nachlasse seiner Hintersassen erhebt, gleichwie der Fürst von den Landsassen als seinen unmittelbaren Unterthanen[1]). Eine dritte Abgabe, die des Erbpferdes, entspricht an sich dem bei Hörigen vorkommenden Besthaupt. Als ein Zeichen einer ursprünglichen, mit der Zeit etwa gemilderten Leibeigenschaft oder auch nur Hörigkeit der pommerschen Bauern kann diese Abgabe aber schon darum nicht betrachtet werden, weil sie, wie Matthäus v. Norman ausdrücklich bemerkt, erst bei Menschengedenken aufgekommen war. Es handelt sich so hier um eine der Hörigkeit entlehnte, auf das Verhältniss der Hintersassen zu ihren Grundherren neuerdings übertragene Einrichtung[2]). Im öffentlichen Recht und in der Stellung der Obrigkeit zu ihren Hintersassen beruht auch die im selben Titel 106 dem Herrn eingeräumte, freilich weitgehende Befugniss, einem Bauern, der keine Kinder noch sonstige Erben hat, den Abzug überhaupt zu versagen. Sie wird damit gerechtfertigt, dass in diesem Falle die Güter der Bauern bei dessen Ableben Mangels von Erben der Herrschaft zufallen. Das Recht auf erblose Güter aber steht dem Grundherrn nach Tit. 125 nicht etwa allein bloss gegen den Nachlass seiner Bauern zu. Er kann es schlechthin überall geltend machen, wo jemand ein Grundstück innerhalb des Bereiches seines Dominiums, wenn auch nur pacht- oder miethweise inne gehabt hat. Sein Recht auf die bona vacantia wird desshalb in Parallele gestellt mit dem Recht, welches die landesherrlichen Beamten statt des Fürsten an dem erblosen Nachlass der Edelleute und Landsassen ausüben.

Ausser von den eben gedachten Voraussetzungen und Beschränkungen wird der freie Abzug des Bauern im Wendisch-Rügianischen Landgebrauch Tit. 106 auch noch weiter davon abhängig gemacht, dass er diesen zuvor verkauft und seiner

---

[1]) Vgl. Wendisch - Rügianischer Landgebrauch Tit. 115a. E. 126. Das Theilgeld war hiernach eine bei Auslobung (Ausstattung) von Kindern (Töchtern wie Söhnen) zu entrichtende Gebühr, das Inkamelgeld eine Erbschaftssteuer, welche alle Personen, mit Ausnahme der in Gütergemeinschaft lebenden Familienglieder, von dem ihnen zugefallenen Nachlass eines Verstorbenen zu zahlen hatten. — [2]) Die gleiche, wenn auch immerhin nur seltene Uebertragung des Besthaupts auf freie Bauern kommt auch sonst partikularrechtlich vor. Man vgl. z. B. Hohenloh. L.-R. 1738 Thl. III, Tit. 8, §§ 4. 6. 9.

Herrschaft besetzt schafft, d. h. in die wehrende Hand eines anderen Wirthes bringt. Der Aufstellung dieser Bedingung, welche bestimmt erscheint, ein rein privatrechtliches Interesse des Herrn als Eigenthümer des dem Bauern zu Besitz und Nutzung überlassenen Erbes zu wahren, sind wir schon bei Kantzow begegnet. Setzt doch auch er bei der Freizügigkeit der Bauern voraus, dass sie ihre Höfe vor dem Abziehen mit dem Willen der Herren veräussern. Der Wendisch-Rügianische Landgebrauch und die Darstellung Kantzow's weichen in diesem Punkte von dem Inhalte älterer, noch dem Mittelalter angehörigen Urkunden und Satzungen ab. Sowohl in der Mark Brandenburg, wie in Polen[1]) war dem Bauern, der sein Erbe zu verlassen beabsichtigte, der Abzug keineswegs etwa bloss dann freigestellt, wenn er dasselbe mit Willen des Herrn an einen anderen tauglichen Wirth verkaufte. Er durfte auch, wenn es ihm nicht gelang, einen solchen zu finden, hinwegziehen, nachdem er das Gut dem Herrn gekündigt und aufgegeben hatte. Weigerte sich dieser, die Resignation anzunehmen, so konnte der Bauer seine darauf abzielende Erklärung vor Gericht kundgeben[1]).

Es wird weiterhin noch einmal Veranlassung sein, auf diesen Umstand zurückzukommen, welcher die Abzugsfreiheit der pommerschen Bauern mit Erbe an ihren Höfen zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts schon um etwas mehr eingeschränkt zeigt, als dies nach dem Rechte des Mittelalters bei den deutschen Kolonisten auf slavischem Boden der Fall war.

Wenden wir uns jetzt der zweiten Art von Bauern zu, von der uns Kantzow in seiner Chronik berichtet. Vorweg ist da zu beachten, dass dieser Schriftsteller die Bauern, welche kein Erbe an ihren Höfen haben, nicht schlechtweg für Leibeigene erklärt. Er sagt nur, sie wären „nicht viel

---

[1]) S. den Rechtsspruch von 1383 in Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus I, S. 324—325, und dazu Korn in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. XI, S. 5. Vgl. hiermit Statut. Casimir. III. a. 1347, c. 128 (Ius Polon. ed. Bandtkie p. 114): „Quando — in iure Theutonico kmetho residet, idem fugere seu recedere non potest, nisi hereditate vendita, vel loco sui kmethonem aeque divitem collocet, aut agris ex toto extirpatis, hiemalibusque et aestivalibus seminatis, domino resignando, recedere poterit pro libito“.

anders als leibeigen". Ihr Zustand wird so als ein der Leibeigenschaft zwar nahekommender, aber doch nicht völlig gleicher bezeichnet. Mehr ergeben auch nicht die von Chronisten zum Beweise seiner Behauptung beigebrachten Thatsachen. Wenn derselbe ausser der Ungemessenheit der Dienste geltend macht, die Bauern ohne Erben könnten, weil sie kein gesichertes Besitzrecht hätten, von den Herren jeder Zeit aus den Höfen verjagt werden, so folgt hieraus für eine Leibeigenschaft noch nichts. Denn beides: die Ungemessenheit der Dienste und der Mangel eines gesicherten Besitz- und Nutzungsrechtes an den Höfen und Hufen konnte sich auch bei persönlich freien Bauern finden. Es bleibt so nur das dritte Argument: die Gutsbehörigkeit der Bauern und ihrer Kinder, derzufolge ihnen das Recht der Freizügigkeit gänzlich abgeht.

Aber auch diese Gutsbehörigkeit für sich allein macht die Bauern noch nicht zu leibeigenen Leuten, sofern man unter Leibeigenschaft im Sinne des älteren Rechts einen der Rechtlosigkeit gleichen oder doch nahekommenden Zustand versteht. Es erscheint daher gerechtfertigt, wenn Kantzow sich darauf beschränkt, ihre Lage als eine der Leibeigenschaft ähnliche zu bezeichnen, die aber damit noch nicht völlig kongruirt. Für Leibeigene in jenem älteren Sinne würden die gutsbehörigen pommerschen Bauern erst dann erachtet werden müssen, wenn ihre persönliche Freiheit und Rechtsfähigkeit auch noch in anderer Beziehung als bloss in Ansehung der Freizügigkeit beschränkt gewesen wäre. Von solchen anderweitigen Einschränkungen weiss der Chronist jedoch nichts. Zu bemerken ist da namentlich, dass er keine Andeutung darüber giebt, es hätten die Bauern ohne Erbe der Fähigkeit und Befugniss ermangelt, das, was sie ausser dem Hofe und der Hofwehr besassen, auf ihre Kinder oder sonstigen Angehörigen zu vererben. Nichts verlautet davon, dass die Vorschrift des Sachsenspiegels II, 32 § 8, über das an den Herrn heimfallende Erbe der eigenen Leute, in Pommern jemals Geltung gehabt hätte, oder dass etwa, wie in anderen Gegenden des östlichen Deutschlands die Möglichkeit, ihre Habe zu vererben, den leibeigenen Bauern erst neuerdings vom Gesetzgeber eröffnet worden sei.

Waren demnach, der Darstellung Kantzow's zufolge, die pommerschen Bauern, welche kein gesichertes Besitzrecht an ihren Höfen hatten und darum ungemessene Dienste leisten mussten, bereits zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts gutsbehörig, so verlangt die Thatsache Aufklärung, wie diese Gutsbehörigkeit entstehen konnte, während im übrigen die Freiheit und Rechtsfähigkeit der an die Scholle gefesselten Bauern unberührt blieb.

An sich wäre es nun wohl denkbar und möglich, dass diese Gutsbehörigkeit der Bauern ohne Erbe in Pommern hervorgegangen sei aus einer, anfänglich usurpirten, allmählich durch Herkommen und Gewohnheit gebilligten Anwendung der den Gutsherren über ihre Hintersassen zustehenden gerichtsherrlichen und Polizeigewalt. Man könnte meinen, die Herren hätten ihre an sich rein öffentlichrechtlichen Befugnisse zum Vortheil ihrer Privatinteressen benutzt, um für die Bewirthschaftung ihrer Güter sich die Arbeitskräfte der Hintersassen dauernd zu sichern, indem sie diesen die Freizügigkeit nahmen. Die ursprünglich freien Hintersassen wären auf diese Weise nicht zwar schlechthin leibeigen, immerhin doch aber insoweit leibeigenen Leuten gleichgestellt worden, dass sie wie solche an die Güter ihrer Herren gebunden wurden und sich daraus nicht ohne deren Willen entfernen durften.

Es würde dies voraussetzen, dass ähnliche Vorgänge, wie sie in Mecklenburg nach dem Jahre 1572 eintraten, um im weiteren Verlaufe des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts die Umwandlung der Hintersässigkeit der Bauern in Leibeigenschaft herbeizuführen [1]), in Pommern, mit Ausschluss von Rügen, schon ein halbes, wenn nicht ein ganzes Jahrhundert früher begonnen hätten.

Von einem willkürlichen Verfahren der pommerschen Grundherren gegen ihre freien hintersässigen Bauern wissen wir indessen aus der Zeit, welche vor die Abfassung der Kantzows'chen Chronik fällt, nichts. Auch Kantzow selbst deutet mit keinem Worte darauf hin. Er konstatirt einfach die Thatsache, dass ein Theil der Bauern grundbehörig sei. Dahingegen treffen wir allerdings auf Spuren einer Ver-

[1]) Vgl. Böhlau a. a. O. S. 389. 395.

schlimmerung der rechtlichen Lage der Bauern in dem der Chronik Kantzow's gleichzeitigen Wendisch-Rügianischen Landgebrauch. Matthäus von Norman erhebt darin Klage über den Verfall des Gerichtswesens und über das willkürliche und parteiische Verfahren der Landvögte, vor welche jetzt fast im ganzen Fürstenthum Rügen alle Prozesse gezogen würden. Er tadelt namentlich die von einzelnen Landvögten eingeführte Neuerung, dass alles Geld, was ein Bauer beim Verkauf seines Hofes mehr erlöse, als was er dafür gegeben, nicht ihm, sondern dem Gutsherrn zukommen solle[1]). Wohl kann nun zwar das im Wendisch-Rügianischen Landgebrauch über die beginnende Bedrückung der Bauern Gesagte als Anhalt dienen für die Erklärung der Thatsache, dass die Grundherren im weiteren Verlaufe des sechzehnten Jahrhunderts den Bauern mit Erbe das gesicherte Besitzrecht an ihren Höfen zu entziehen suchten. Nicht aber vermag es uns Aufschluss darüber zu geben, wie im fünfzehnten uud im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts ausserhalb der Insel Rügen neben den Bauern mit Erbe und mit einer nur wenig beschränkten Freizügigkeit eine andere Art rechtlich schlechter gestellter Bauern in Pommern hatte entstehen können, die der Freizügigkeit völlig darbten und an die Scholle gefesselt waren.

Will man sich daher nicht mit leeren Vermuthungen begnügen, indem man eine Entwickelung, welche sich in Mecklenburg erst viel später vollzog, für Pommern, mit Ausnahme von Rügen, schon in das fünfzehnte oder doch in die ersten Anfänge des sechzehnten Jahrhunderts zurückverlegt, so wird man den Grund für die Entstehung der Gutsbehörigkeit in Zuständen suchen müssen, welche bereits dem Mittelalter angehören.

Da aber kann allein das slavische Recht in Betracht kommen. Denn dem Rechte der deutschen Kolonisten und der desselben theilhaftig gewordenen slavischen Eingebornen war die Freizügigkeit immanent.

Anlangend nun das slavische Recht, so muss die von Homeyer[2]) entgegen den Behauptungen älterer Schriftsteller[3])

---

[1]) Tit. 191, Tit. 104 und Zus. 22 zu letzterem Tit. — [2]) Historiae iuris Pom. capita quaedam p. 17. — [3]) Kantzow I, S. 291. de Balthasar: Tractat. de hom. propr. in Pom. p. 7.



aufgestellte Ansicht, es sei demselben eine Unfreiheit völlig unbekannt gewesen, als unrichtig bezeichnet werden. Es fehlt nicht an Urkunden, welche unter den Zubehörungen von pommerschen Dörfen und Gütern mancipia mit aufzählen. Zwei derselben reichen noch zurück in das zwölfte Jahrhundert. Die erste und älteste betrifft das Dorf Broda am Tollensese nebst anderen Besitzungen, welche der Fürst Casimir I. von Rügen im Jahre 1170 den Kanonikern des Domstiftes Havelberg schenkt, um daselbst ein Kloster zu errichten [1]). Diese Schenkung erhielt neun Jahre später die Bestätigung des Kaisers Friedrich I. Hierauf bezieht sich die zweite Urkunde von 1179 [2]). Beide Urkunden sind nicht in Pommern, sondern auswärts und zwar die von 1170 in Havelberg, die von 1179 in Magdeburg ausgestellt. Um dieses Umstandes willen möchte man glauben, die Aufnahme der mancipia in den Text der beiden Urkunden rühre von Schreibern oder Notaren her, die, unbekannt mit dem geltenden wendisch-pommerschen Recht, das Vorhandensein einer Leibeigenschaft dort eben nur vermuthet hätten. Sie wären so veranlasst worden, nach dem Muster von Urkunden, welche für andere Gegenden bestimmt waren, die mancipia unter die Zubehörungen der betreffenden pommerschen Dörfer und Güter mit aufzunehmen. In der That würde es mit der Beweiskraft der fraglichen beiden Urkunden in Hinsicht der Unfreiheit übel aussehen,

---

[1]) S. die Urkunde von 1170 im Codex Pomeraniae diplomatic. herausgegeben von Hasselbach und Kosegarten I, Nr. 30, S. 71—73. Es wird darin von den aufgezählten Dörfern und Besitzungen gesagt: „Has villas et hec omnia supra nominata cum omnibus, que ad villas, pertinent, hoc est areis, edificiis, mancipiis, terris cultis et incultis, pascuis, pratis . . . cum omnibus que ullo modo dici aut nominari possunt, ad prefatam ecclesiam tam integre tradimus, tam absolute donamus" etc. Die in der Urkunde erwähnten Dörfer Bruode (Broda), Woitin, Caminiz u. s. w. bildeten zur Zeit ihrer Vergabung einen Theil des Territoriums von Pommern. Gegenwärtig gehören sie zu Mecklenburg-Strelitz. Broda liegt unweit der heutigen Stadt Neu-Brandenburg. — [2]) Cod. Pom. dipl. No. 47, S. 114—116. Es heisst in der Urkunde von 1179: „Omnes itaque ecclesiae eiusdem possessiones tam in areis, quam in edificiis, mancipiis utriusque sexus, terris cultis et incultis, pascuis, pratis . . ea libertate donamus, ut episcopus liberam habeat potestatem qualicumque modo ad utilitatem supradicte ecclesie convertendi."

wäre uns die Thatsache, dass es in Pommern während des Mittelalters unfreie Leute gegeben hätte, nicht anderweitig überliefert. Wichtig ist desshalb eine dritte Urkunde aus dem dreizehnten Jahrhundert, welche in Pommern selbst abgefasst ward. Es ist dies eine, Dargun 22. Juni 1256 datirte Urkunde des Herzogs Barmin I. Sie enthält die Verleihung zweier Dörfer, mit Namen Garz, und eines dritten, Kaseburg, an das Kloster Dargun. Alle drei Dörfer liegen in der Nähe des Oderhaffes. Unter den Zubehörungen derselben werden ausdrücklich nicht bloss die mancipia, sondern auch die von ihnen zu leistenden Frohndienste (servitia) genannt[1]). Wird man hiernach nicht bezweifeln dürfen, dass es im Mittelalter unfreie Leute in Pommern gegeben hat, so fragt sich: welcher Art und Beschaffenheit haben wir uns deren Unfreiheit zu denken? Als einen völlig rechtlosen Zustand wird man sich, trotz des Ausdruckes mancipia, dessen sich die angeführten Urkunden bedienen, die Unfreiheit der pommerschen Slaven nicht vorstellen dürfen. Es würde dieser Annahme der Inhalt einer anderen Urkunde widersprechen betreffend die im Jahre 1248 erfolgte Bestätigung des Klosters Hilda (Eldena) in allen seinen Besitzungen und Gerechtsamen durch Wratislaw III. von Demmin[2]). Der genannte Fürst verordnet hierin, dass alle im Klostergebiete theils schon befindlichen, theils erst noch anzusetzenden „homines et coloni" in Prozessen, mit einziger Ausnahme der der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehaltenen Sachen, nach dem Rechte ihrer Nationalität beurtheilt werden sollen. Im Anschluss hieran wird weiter verfügt, dass, wenn sich innerhalb der Herrschaft des Klosters in einem deutschen Dorfe ein Slave oder umgekehrt in einem von Slaven bewohnten Dorfe ein Deutscher niederlasse, er sich

---

[1]) Die Urkunde findet sich abgedruckt im Pomm. U.-B. Hrsggb. vom Kgl. Staatsarchiv zu Stettin II, 1, Nr. 621. Die Worte, auf welche es hier ankommt, lauten: „Quicquid his videlicet terminis . . . circumcingitur, et ceteris omnibus, terris etiam cultis et incultis, areis, campis, pratis, pascuis, piscariis, aquis, silvis, molendinis, mancipiis atque servitiis, et omnibus eorum attinentiis contulimus supradicti claustri fratribus in ius proprietatis etc." Dargun liegt heute in Mecklenburg-Strelitz, zur Zeit der Ausstellung der Urkunde gehörte es zu Pommern. — [2]) Cod. dipl. Pom. I, Nr. 400, S. 827.

nach dem Rechte der Genossenschaft richten solle, der er sich anschloss. Nur dem zur Zeit regierenden Abte soll hierin eine Aenderung zu treffen freistehen. Ein solches Hinüberziehen der slavischen Bauern in deutsche und der deutschen in slavische Dörfer, mit der Wirkung einer Aenderung ihres nationalen Rechts, lässt sich selbst innerhalb der Grenzen derselben Grundherrschaft nur denken, wenn man die slavischen Bauern sich in Hinsicht ihrer persönlichen Freiheit zwar eingeschränkt vorstellt, nicht aber als gänzlich rechtlos. Ohnedem würde sich daraus in dem einen Falle, wo ein slavischer Bauer in ein deutsches Dorf zog, um damit vollkommener Freiheit der Person theilhaftig zu werden, für die Grundherrschaft der Verlust eines Rechts umfassendster Art ergeben haben. Dieses würde, wäre die Bedeutung des mancipium wörtlich zu nehmen, einem Eigenthumsrecht gleichkommen. Hinwiederum würde da, wo ein Deutscher sich als Bauer in einem slavischen Dorfe niederliess, dieser seiner persönlichen Freiheit hierdurch ohne weiteres verlustig und der Knechtschaft verfallen sein. Das letztere ist nicht wohl anzunehmen. Bei dem in der Urkunde sichtlich hervortretenden Bestreben des Landesfürsten, die Kolonisation möglichst zu befördern und zu erleichtern, konnte den Deutschen, welche sich in Slavendörfern niederliessen, nicht zugemuthet werden, sich damit gänzlich ihrer Freiheit zu entschlagen.

Andererseits liegt kein Grund vor zu der Meinung, als seien die sämmtlichen Einwohner des Klostergebietes, einschliesslich der slavischen Stammes, vollkommen freie Leute gewesen. Denn die Urkunde spricht nicht bloss von neu anzusetzenden, sondern auch von bereits angesetzten Bauern. Es bleibt so nicht ausgeschlossen, dass sich unter den letzteren slavische Unfreie befunden haben, welche das Kloster dort schon bei der Besitzergreifung der Güter vorfand.

Gegen die Annahme einer Sklaverei oder Rechtlosigkeit der als mancipia bezeichneten pommerschen Unfreien spricht ferner auch folgender Umstand. In dem an Hinterpommern unmittelbar angrenzenden, nur durch die Leba und später durch den Fluss Stolpe getrennten Pommerellen, wozu die Gebiete von Lauenburg und Bütow gehörten, hiessen die slavischen

Bauern im Mittelalter cmethones[1]). Dahingegen vermeiden die zahlreichen, das genannte Land betreffenden Urkunden den Gebrauch der Worte mancipia oder servi[2]).

Von den Kmethen aber wissen wir aus mittelalterlichen polnischen Rechtsquellen, dass sie, sofern sie nicht deutsches Recht erlangt hatten, grundbehörig waren und der Freizügigkeit ermangelten[3]). Im übrigen war dagegen der Zustand der Abhängigkeit, in dem sie sich zu ihren Grundherren befanden, durchaus nicht etwa einer Sklaverei oder Rechtlosigkeit gleich. Sie gelten als fähig und berechtigt, das, was sie an Vermögen eigenthumlich besitzen, auf ihre Kinder und sonstigen Verwandten zu vererben[4]).

Freilich galt in Pommerellen nicht slavisches Recht schlechthin (ius Slavicum), wie in Pommern[5]), sondern slavisch-polnisches Recht (ius Polonicum)[6]). Schwerlich aber dürften die Unterschiede zwischen beiden Rechten sehr grosse gewesen sein. Wird doch in den pommerellischen Urkunden der Name des slavischen und pommerschen Rechts (ius Slavicum resp. Pomeranicum) im weiteren Sinne auch zur Be-

[1]) S. die Urkunde Herzog Mestwin's von Pommern von 1286 (Pommerell. U.-B. Herausgegeben von Perlbach, Nr. 403, S. 364) betr. die Schenkung des südöstlich vom Lebasee im heutigen Kreise Lauenburg belegenen Gutes Charbrow und einiger anderer Besitzungen an die Kirche zu Cujavien nebst dem Rechte, im Lebasee zu fischen: „concedimus eciam in perpetuum domino episcopo ecclesie memorate et suis kmethonibus piscari in nostro lacu, qui Lebscho dicitur". — [2]) Man vgl. das vom Herausgeber sehr sorgfältig gearbeitete Sachregister zu dem in der vor. Note angeführten Pommerell. U.-B. — [3]) Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien, S. 57. 58 und die dort angeführte Urkunde vom Jahre 1252. Ferner Stat. Casimir III. Visliciae a. 1347 c. 73. 138, c. 36 (Ius Polonic. ed. Bandtkie p. 74—75. 113—116). — [4]) Stat. Casimir III. Visliciae promulgat. a. 1347 c. 55, c. 18 (Ius Polonic. p. 65—66. 132). — [5]) Vgl. die oben angeführte Urkunde Wartislaw III. vom Jahre 1248 für das Kloster Hilda (Eldena) Cod. Pom. dipl. I Nr. 400) und zwar bei den Worten: „renunciamus omni consuetudini, que ius zlavicum — appellatur". S. ferner das. die Urkunden Nr. 417 S. 863, Nr. 426 S. 879. Nr. 429 S. 883. — [6]) Vgl. Urkunde Herzog Mestwin's von 1283, worin dem Grafen Nicolaus Zankowicz die Befugniss eingeräumt wird, in dem ihm verliehenen Dorfe Krampkawitz Kolonisten anzusetzen: „iure Teutunico vel Polonico" (Pommerell. U.-B. Nr. 371 S. 336. Siehe ferner das. die Urkunden Nr. 227 S. 185 und 431 S. 386).

zeichnung des in Pommerellen geltenden polnischen Rechts gebraucht [1]).

Nach dem eben Gesagten wird man den Ausdruck mancipium in den drei angeführten Urkunden nicht wörtlich im Sinne einer förmlichen Knechtschaft zu verstehen haben. Gleich den polnischen Kmethen sind die nach dem slavischen Recht lebenden pommerschen Bauern vielmehr als Grundbehörige zu denken. Vermöge dieser ihrer Eigenschaft erscheinen sie, rechtlich betrachtet, als Pertinenz der Güter ihrer Grundherren. Sie hörten aber, abgesehen von dieser ihrer Beziehung zu den Gütern, welchen sie zugeschlagen waren, darum noch nicht auf, Subjekte von Rechten zu sein. Sie waren keinem unbedingten Eigenthum ihrer Herren unterworfen.

Diese Gutsbehörigkeit ist es, auf welche zwei andere Urkunden hinweisen. In der einen von 1231 datirten Urkunde [2]) ertheilt Wizlaw I., Fürst von Rügen, dem Abte des Cisterzienserklosters Kamp am Niederrhein die Erlaubniss, in den ihm geschenkten pommerschen Dörfern Colonisten jedweder Nationalität anzusiedeln. Er nimmt da aber ausdrücklich aus: die auf seinen eigenen Gütern wohnenden Leute. Diese soll der Abt nicht anders, denn mit Genehmigung des fürstlichen Grundherrn herbeirufen und zur Niederlassung in seinem Gebiete auffordern dürfen. Noch deutlicher spricht die zweite Urkunde [3]). Unter dem 6. September 1272 gewährt der Herzog

[1]) Pommerell. U.-B. Nr. 277 S. 236, Nr. 314 S. 262, Nr. 447 S. 401, Nr. 505 S. 452, Nr. 162 S. 136, Nr. 466 S. 417. — [2]) Cod. Pom. dipl. Nr. 188 S. 427: „Dedimus quoque prefatis fratribus potestatem vocandi ad se, et collocandi ubicumque voluerint, in possessione prefate ecclesie, cuiuscunque gentis — exceptis hominibus nostris, quos nisi de consensu nostro vocare non attemptabunt.“ — [3]) Pomm. U.-B. II, 1 Nr. 963 S. 268: „Barnym dei gratia dux Slavorum — abbati et conventui monasterii sancte Marie virginis in Colbas hanc gratiam donavimus et prerogativam fecimus specialem, ut Slavi in dominio nostro constituti sive in nostris sive in vasallorum nostrorum villis manentes, si ad predictum abbatem et conventum causa manendi in villis eorum transferre se voluerint, liberi sint et exempti ab indebita vexatione et iniusta advocatorum, bedellorum aliorumque officialium nostrorum et insuper vasallorum nostrorum quomodolibet, postquam sepedictis abbati et conventui fideiussores certos posuerint, quod ad villas eorum venire velint et debeant ad manendum, nulli cuiquam, post-

Barnim I. dem Kloster Colbaz aus besonderer Gunst die Befugniss, die Slaven aus seinen und seiner Vassallen Güter im Klostergebiete frei von aller Belästigung und Abforderung durch ihre früheren Herren anzusetzen. Den vom Abte gerufenen slavischen Bauern soll der Abzug ohne weiteres, namentlich ohne ihren früheren Herren ein Abzugsgeld zu entrichten, freistehen, sobald sie unter Stellung von Bürgen sich verpflichten, dem an sie ergangenen Rufe zu folgen und in den Dörfern des Klosters ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Man ersieht hieraus, dass es der Ertheilung eines landesherrlichen Privilegs bedurfte, wenn slavische Bauern den freien Abzug aus den Dörfern ihrer Grundherren erlangen sollten. In Ermangelung solchen Privilegs wären sie an die Güter gebunden geblieben, innerhalb deren Grenzen sie bis dahin wohnten. Sie hätten diese erlaubter Weise nicht anders denn mit Zustimmung ihrer Herren verlassen dürfen.

Nicht in Widerspruch mit der hier statuirten Grundbehörigkeit steht der Inhalt der früher angeführten Urkunde von 1248, das Kloster Eldena, seine Güter und Bauern betreffend. Wird dort den Bauern verschiedener Nationalität gestattet, aus einem in das andere Dorf hinüberzuziehen, so wird dabei ihr Bleiben innerhalb derselben Grundherrschaft vorausgesetzt. Allerdings konnten so Slaven, wenn sie sich in deutschen Dörfern niederliessen, mit Erwerb des deutschen Rechts mittelbar zur Freizügigkeit gelangen, welche sie in den Stand setzte, demnächst auch das Klostergebiet selbst zu verlassen. Dem liess sich jedoch vorbeugen durch die dem Abte in jener Urkunde vorbehaltene Befugniss, besondere Bestimmungen über die Anwendung des deutschen oder slavischen Rechts in den einzelnen Fällen zu treffen, wo sich Bauern einer ihnen stammfremden Dorfgemeinde anschlossen. Der Grundbehörigkeit der slavischen Bauern verfielen andererseits auch die sich bei ihnen niederlassenden Deutschen. Doch auch

---

quam ut predictum est fideiussores posuerint, aliquid servicii aut emolumenti debentes ultra communem omnium Slavorum in terra nostra manencium iusticiam, sed communi iusticia contenti libere ad predictos abbatem et conventum et ad villas eorum transibunt a qualibet vexatione liberi et exempti."

dem konnten die vom Abte zu erlassenden besonderen Vorschriften begegnen. Sie vermochten den Deutschen ihre Freizügigkeit zu sichern. Selbst aber wo dies nicht geschah, dürfte der blosse Mangel der Freizügigkeit für sich allein noch keinen Grund abgegeben haben, um deutsche Bauern, sofern sie sonst nur hoffen mochten, ihre materielle Lage zu verbessern, davon abzuhalten, dass sie inmitten von slavischen Dörfern ihren Wohnsitz nahmen. Anders würde dies freilich gewesen sein, hätte das slavische Recht für die in slavischen Dörfern wohnenden Deutschen nicht bloss die Grundbehörigkeit herbeigeführt, sondern schlechthin die Ergebung in Knechtschaft und Sklaverei. An eine solche ist nicht zu denken. Wohl aber wird man nach den beigebrachten urkundlichen Zeugnissen nicht daran zu zweifeln haben, dass die nach slavischem Recht lebenden Bauern in Pommern der Freizügigkeit darbten. In der Eigenschaft von grundbehörigen Leuten galten sie mit den Gütern ihrer Herren derartig verbunden, dass sie mit Weib und Kindern beiderlei Geschlechts zu deren Pertinenzen gerechnet und unter diesen mit aufgezählt wurden.

Sehen wir nunmehr, ob sich auch die beiden anderen Thatsachen, welche Kantzow in seiner Chronik zur Charakterisirung der rechtlichen Lage der Bauern ohne Erbe beibringt: das Fehlen eines gesicherten Besitzrechts an den Höfen und die Ungemessenheit der Dienste im mittelalterlichen, und zwar im slavischen Recht Pommerns nachweisen lassen.

Anlangend zuerst die Unsicherheit des Besitzes an den Höfen, Aeckern und sonstigen Liegenschaften, welche die Herren den Bauern zur Nutzung überliessen, so fehlt es an Urkunden und Quellenzeugnissen, welche hierauf direkt hinwiesen. Aus polnischen Rechtsquellen aber erhellt, dass die Kmethen, wenn auch nicht durchweg, so doch in manchen Gegenden Polens durch ihre Herren von den Höfen, die sie bewohnten, vertrieben wurden, ohne dass etwa immer bestimmte Privationsgründe vorlagen[1]). Man darf vermuthen,

[1]) Vgl. Ordinatio Bodzantae episcopi, Cracoviensis a. 1359 c. 5 (Ius Polon. ed. Bandtkie p. 166) „— decrevimus: quod ubicunque aliquis nobilis alteri nobili — haereditatem suam obligaverit, et creditor agros coluerit in ea, decimam frugum de agris suis solvat ille ecclesiae



dass in Pommern, zum wenigsten in dem unmittelbar an Pommerellen grenzenden Hinterpommern die nach slavischem Recht lebenden grundbehörigen Bauern kein gesichertes Besitzrecht an den Höfen hatten. Dieser Annahme widerspricht nicht eine Urkunde vom Jahre 1285[1]). Es verkauft danach Fürst Wizlaw II. dem Kloster Neuencamp das Dorf Camnitz nebst einzelnen Höfen in anderen Dörfern und räumt dem Abt die Befugniss ein, diese in Vorwerke umzuwandeln.

Hieraus ergiebt sich zwar, dass ohne landesfürstliche Erlaubniss, beziehungsweise ohne ein, dies ein für alle Mal gestattendes Privileg, die pommerschen Grundherren im Mittelalter weder ganze Dörfer noch einzelne Bauernstellen einziehen durften, um sie ihren, der Selbstbewirthschaftung vorbehaltenen Ländereien zuzuschlagen. Es verbot das das Staatsinteresse. Denn die Bauern auf den Gütern der geistlichen oder weltlichen Herren blieben zu den Staatslasten, namentlich zur Kriegsdienstpflicht verbunden, sofern sie nicht durch die den letzteren ertheilten landesherrlichen Privilegien hiervon ganz oder theilweise befreit wurden[2]). Eine Verminderung

---

cui is, qui obligavit, solvere consueverat ab antiquo; sed si forte labores suos dictus creditor voluerit ampliare, repellendo kmethones, et excollendo agros eorum, de agris kmethonum quos colit decimam — solvere tenetur." S. ferner Lauda Cracoviensia a. 1447 c. 84 (ibid. p. 245).

[1]) Pomm. U.-B. II, 2 Nr. 1322 S. 545 bei den Worten: „concedimus preterea sepedictis fratribus plenam ac liberam facultatem, irrequisitis nobis vel nostris heredibus, villam prenominatam et cetera sua bona — cuicunque voluerint, vendendi aut in feoda tradendi, villas quoque in grangias permutandi et de omnibus ordinare, prout ipsorum placuerit optioni". — [2]) Die in der vor. Note angeführte Urkunde enthält eine solche allgemeine Befreiung der Bauern von den Staatslasten nicht. Sie überträgt auf das Kloster nur die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, indem sie die Leute von den ordentlichen Gerichten eximirt. Ueber die sonst bei Verleihung oder Veräusserung von Gütern an Klöster sehr häufig gewährte Befreiung der Bauern von den Staatslasten, namentlich von der Heeresdienstpflicht vgl. z. B. Urkunde 1248 (cod. Pom. dipl. Nr. 400 S. 826—827). In letzterer Beziehung sei noch bemerkt, dass die Freilassung von der Verpflichtung, ins Feld zu ziehen, nicht auch ohne weiteres die wehrfähigen Leute von dem Dienste in der Landwehr bei gemeiner Landesnoth befreite. Vgl. Urkunde Herzog Barnim's I. von 1276 (Pomm. U.-B. II, 1 Nr. 1025 S. 318) bei

der Bauernstellen und ihrer Inhaber kam so der Verminderung der steuer- und wehrpflichtigen Mannschaft innerhalb eines gewissen örtlichen Bezirkes gleich. Diese erforderte darum zu ihrer Vornahme der landesfürstlichen Genehmigung. Dahingegen folgt aus dem Inhalt jener Urkunde von 1285 noch nicht eine Beschränkung der Grundherren in Rücksicht der einzelnen Bauern selbst. Diese waren im Besitze ihrer Höfe und Hufen nur dann gesichert, wenn sie solche nach deutschem Rechte zugetheilt bekommen hatten. Sonst hinderte das Verbot der Einziehung eines ganzen Dorfes oder einzelner Bauernstellen die Herren noch nicht, den einen oder anderen derselben von Haus und Hof abzutreiben, um das ihm genommene Gut einem anderen Bauern einzugeben. Ebensowenig schloss jenes Verbot die Umlegung der Höfe aus. Die Herren waren demnach in den Stand gesetzt, die Bauern innerhalb des Gebietes ihrer Herrschaft von einer Stelle auf eine andere zu setzen.

Der servitia geschieht, wie wir sahen[1]), bereits in einer Urkunde aus dem zwölften Jahrhundert zusammen mit den mancipia unter den Zubehörungen der Güter Erwähnung. Schon die ihm beigelegte Pertinenzeigenschaft lässt darauf schliessen, dass unter den servitia des ius Slavicum keineswegs etwa bloss Frohnden von öffentlichrechtlicher Bedeutung verstanden wurden, welche die nach diesem Recht lebenden Bauern dem Landesherrn zu leisten hatten, wie die Hülfe beim Burgenbau oder bei sonstigen Befestigungen, bei Herstellung von Wegen, Brücken u. s. w.[2]). Meist wird freilich das Wort servitia in den Urkunden zur Bezeichnung solcher öffentlichrechtlichen Dienste wie der Staatslasten überhaupt gegebraucht. Dass es aber auch Frohnden gab, welche lediglich privatrechtlicher Natur waren, bestimmt den landwirthschaftlichen Interessen der Grundherren zu dienen, zeigt z. B. eine Urkunde von 1228. Hierin wird neben dem servitium quod borchwere dicitur, die vectura et aratura als ein Beispiel von Diensten slavischen Rechts genannt.

---

den Worten: „excepto eo quod inhabitatores indaginis in communi necessitate et defensione terre cum plebe serviant universa.“

[1]) S. oben S. 113 Note 1. — [2]) Vgl. Cod. Pom. dipl. I Nr. 47 S. 115, Nr. 162 S. 282, Nr. 172 S. 393. — [3]) Cod. Pom. dipl. I Nr. 172 S. 393.

Ob die von den grundbehörigen Slaven ihren Herren in der Landwirthschaft zu leistenden Frohnden gemessene oder ungemessene waren, ist in den bezeichneten beiden Urkunden nicht gesagt. Man kann deren Ungemessenheit jedoch daraus abnehmen, dass auch die öffentlichen Dienste, mit denen sie zusammen genannt werden, vermöge ihrer Natur, wenn auch nicht der Art nach, so doch insoweit ungemessen waren, dass die Pflichtigen nicht etwa bloss an einzelnen Tagen im Jahr dazu herangezogen werden konnten, sondern diese so lange zu leisten hatten, als das allgemeine Staatsinteresse dies erforderte. Auch die ganz generelle Bezeichnung: vectura et aratura in der einen der beiden Urkunden und die Verbindung, in welcher diese Frohnden dort mit den mancipia gebracht werden, machen ihre Ungemessenheit wahrscheinlich. Es wird sich demnach wohl kaum bestreiten lassen, dass, wenn Urkunden aus der Zeit des vierzehnten Jahrhunderts uns von ungemessenen Frohndiensten in Pommern berichten [1]), es sich da um eine althergebrachte Einrichtung, nicht etwa um eine erst später eingeführte Neuerung handelt.

Die in dem Gegensatz zwischen deutschem und slavischem Recht beruhenden zwei verschiedenen Arten von Bauern bestanden im weiteren Verlaufe des Mittelalters neben einander fort. In Rügen freilich wurde mit dem Verschwinden der slavischen Be-

---

[1]) Vgl. Urkunde Herzogs Otto vom Jahre 1328 (Dähnert, Pommerische Bibliothek II S. 273), worin der Stadt Stettin das Dorf Podjuch mit allen Gerechtigkeiten, mit dem Fischfang u. s. w. verkauft wird, frei von: „exactionibus, precariis, servitiis rusticalibus et urbanis et angariis quibuscumque, quocunque etiam nomine censeantur". S. ferner Urkunde des Grafen Johann von Gützkow vom Jahre 1348 (Schwartz, Pomm. Städtegeschichte S. 779), worin dieser dem Bürgermeister von Greifswald 10 Hufen bei dem Dorfe Morsowe verkauft und darin von den, durch die dortigen Bauern zu leistenden Diensten sagt: „Eciam quod inhabitatores et cultores predictorum mansorum nobis vel nostris heredibus et successoribus ad nullas vecturas, nullas servitutes, arandi videlicet, seminandi, metendi, fumum devehendi et aliquos labores alios quoscunque teneantur. Neque a nobis vel heredibus nostris ac officiabus nostris hujusmodi vecture labores, servitutes seu quaecunque angarie exigi poterunt vel debebunt. Eciam inhabitatores seu cultores predictorum mansorum vecturas et labores facient et ministrabunt dicto Everhardo (dem Käufer) suis heredibus et successoribus quotiens per ipsos fuerint requisiti".

völkerung[1]) zugleich das Recht der deutschen Kolonisten für die persönlichen und dinglichen Rechte der Bauern das allein massgebende. Dahingegen treffen wir im übrigen Pommern zur Zeit des vierzehnten Jahrhunderts auch unter deutschen Bauern solche an, welche ihren Herren ungemessene Dienste leisten mussten[2]). Bei der innigen Verbindung, in welcher selbst später noch, wie uns Kantzow's Chronik lehrt, die Ungemessenheit der Dienste in Pommern mit der Grundbehörigkeit und dem Mangel eines festen Besitzrechts an den Höfen stand, wird man jene, zu ungemessenen Frohnden verbundenen deutschen Bauern als grundbehörige Leute ansehen dürfen, die ihre Höfe nach Art des slavischen Rechts nur auf Gnade ihrer Grundherren besassen.

Zur Erklärung dieser Erscheinung bedarf es nicht der Annahme, dass die pommerschen Grundherren deutsche Bauern mit Erbe an ihren Höfen dem Verfahren der Legung unterworfen hätten, um demnächst die eingezogenen Höfe oder einen Theil derselben unter ungünstigeren Bedingungen wiederum an andere Wirthe nach Art des slavischen Rechts auszuthun. Mag auch da und dort eine Einziehung der zu festem Besitz- und Nutzungsrecht verliehenen Bauernstellen vorgekommen sein, immer dürfte es sich dabei doch nur um verhältnissmässig wenige und seltene Fälle gehandelt haben. So lange der Lehnsdienst, den sie ihren Landes- und Lehnsherren zu leisten hatten, und die Fehden, welche sie unter einander ausfochten, die adeligen Herren in Anspruch nahmen, war für sie keine Veranlassung, sich ein grösseres Feld landwirthschaftlicher Thätigkeit durch Legen von Bauern und Einziehen ihrer Höfe zu schaffen. Ueberdies verlangte dieses Verfahren, wie wir

---

[1]) Kantzow I, S. 436. — [2]) So mussten z. B. die Bauern des deutschen Dorfes Holm in dem nahegelegenen Kloster Belbuk, dem sie zugehörten, täglich Haus-, Küchen- und Botendienste leisten. (S. die in Barthold, Geschichte Rügens und Pommerns III, S. 321 citirte Geschichte des Klosters Belbuk von H. Brunner.) Nicht minder waren es deutsche Bauern, welche nach der schon angeführten Urkunde von 1348 dem Bürgermeister von Greifswald, als dem Käufer des Dorfes Morsowe, verpflichtet sein sollten, zu pflügen, zu säen u. s. w., so oft dieser, oder seine Rechtsnachfolger diese völlig ungemessenen Dienste verlangen würden. S. Schwartz, Pomm. Städtegeschichte S. 779, der die deutschen Namen jener Bauern angiebt.



sahen, die landesherrliche Genehmigung, welche nur besonders begünstigten Personen ertheilt werden mochte.

Man wird vielmehr, wie ich glaube, die Thatsache, dass es im späteren Mittelalter auch deutsche Bauern in Pommern gab, welche grundbehörig waren und als solche kein Erbe an ihren Höfen hatten, während sie davon ungemessene Dienste leisten mussten, in Zusammenhang zu bringen haben mit der Vermehrung und Zunahme eingewanderter deutscher Bevölkerung. Das Steigen derselben hätte eine entsprechende Vermehrung der Zahl der nach deutschem Recht ausgethanen Bauererben verlangt. Eine solche aber hat, mit Ausnahme von Rügen, in Pommern aller Vermuthung nach nicht oder doch nicht in genügendem Masse stattgefunden. Sie wäre, wenn alle deutschen Einwohner des platten Landes mit Bauerhöfen nach deutschem Recht hätten versehen werden sollen, um so nöthiger gewesen, als das deutsche Kolonistenrecht von den pommerschen Herzögen und Fürsten auch an slavische Bauern verliehen ward [1]). Es wird so verständlich, wenn die Urkunde des Fürsten Wartislaw III. von 1248 [2]) den Fall vorsieht, dass deutsche Bauern sich in slavischen Dörfern des Klosters Eldena niederlassen, mit der daran geknüpften Folge der Unterwerfung unter das slavische Recht. Man wird dabei namentlich an die nachgeborenen Söhne deutscher Bauern zu denken haben, welche nicht Aussicht hatten, das ihrem älteren Bruder zufallende Bauererbe einst beim Tode ihres Vaters übernehmen zu können. Wollten diese sich überhaupt selbstständig und ansässig machen, so sahen sie sich genöthigt, wenn zur Zeit gerade keine deutschen Bauergüter frei waren, den einen oder den anderen Grundherrn um Ueberlassung eines nach slavischem Recht ausgethanen Hofes anzugehen.

Gab es demnach auch deutsche Bauern, welche grundbehörig und ihren Herren zu ungemessenen Diensten verpflichtet waren, so wird man mit diesem Umstande noch eine andere Thatsache in Zusammenhang zu bringen haben, welche ebenfalls ihren Grund hatte in der fortdauernden Geltung des

---

[1]) Vgl. die Urkunde vom Jahre 1247 (Cod. Pom. dipl. I, Nr. 368 S. 755), worin Wilhelm I. Bischof von Camin bezeugt, dass Herzog Barnim I. den slavischen Bauern des Klosters Colbaz das ius Theutonicum auf ewige Zeiten verliehen habe. — [2]) S. oben S. 113 Note 2.



slavischen Bauernrechts neben dem deutschen. Ich meine die Einwirkung, welche das slavische Recht in einzelnen Beziehungen auf die Verhältnisse der nach deutschem Kolonistenrecht angesetzten Bauern zu ihren Grundherren geäussert hat.

Es ist von mir bereits der Einschränkung der Freizügigkeit gedacht worden, welcher die an sich persönlich freien, hintersässigen Bauern nach dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauch und ebenso nach der Darstellung Kantzow's unterlagen. Der Bauer mit Erbe durfte dieses nicht eher verlassen, als nach seiner vorgängigen Besetzung mit einem anderen Wirth, an den er es mit Willen des Herrn verkaufte. Die blosse Resignation des Hofes in die Hand des Richters genügte hierzu in Pommern nicht.

Mit Rücksicht auf diese Einschränkung der Freizügigkeit giebt nun der Wendisch-Rügianische Landgebrauch Tit. 108 dem Herrn ein Abforderungsrecht. Dieser soll befugt sein, den Bauern, welcher sein Gut derelinquirt, binnen drei Jahren und vier Wochen überall wiederzuholen, wo er ihn findet. Kein Dritter, namentlich auch nicht ein anderer adeliger Grundherr, in dessen Gebiet der entwichene Bauer sich begeben hat, darf dieser Abforderung durch den früheren Herrn bei Strafe hindernd entgegentreten.

Seinem Rechtsgrunde nach beruhte das Abforderungsrecht der Grundherren in Rügen nicht in einem Privatrechtstitel. Denn von den dortigen Bauern sahen wir, dass sie für ihre Person vollkommen freie Leute waren. Die Verpflichtung des einzelnen Bauern, seinen Hof nicht vor dessen Wiederbesetzung mit einem neuen Wirth zu verlassen, war eine rein privatrechtliche. Dem Herren vermochte hieraus wohl ein Entschädigungsanspruch zu erwachsen, nicht aber die Befugniss, den entwichenen Bauern wiederzuholen, um ihn zur strikten Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten. Es wäre dies nur denkbar und möglich gewesen, wenn ihm dieser nach vorgängigem gerichtlichen Verfahren als Schuldknecht durch Urtheil wäre zugesprochen worden.

Wenn daher die Herren die ihnen entlaufenen freien Bauern wiederholten, so konnten sie die Berechtigung hierzu nur in der ihnen gegebenen öffentlichen Gewalt finden. Sie benutzten die ihnen als Gerichtsherren und Inhabern der Polizei-

gewalt zu Gebote stehenden Mittel zur Durchsetzung an sich rein privatrechtlicher Ansprüche. Wir können hieran nicht zweifeln, wenn wir erwägen, dass dasselbe Abforderungsrecht ausser gegen die Bauern, die von ihren Höfen vor deren Uebergabe in wehrende Hand abzogen, auch gegen die Bauernkinder Platz griff, die sich ohne Entrichtung des Theilgeldes ausserhalb des Gebietes ihrer Grundherrschaft niederliessen. Das Theilgeld war keine Abgabe privatrechtlicher Natur. Es vertrat nicht etwa ein Losgeld, mit dessen Erlegung die Kinder der rügenschen Bauern von der Grundbehörigkeit befreit wurden. Das Theilgeld war, wie früher schon gesagt wurde[1]), eine in der Finanzgewalt des Herrn gegen seine Hintersassen beruhende Steuer, entsprechend der landesherrlichen Finanzgewalt des Fürsten gegen die Landsassen. Erklärt daher der Wendisch-Rügianische Landgebrauch die Herren für berechtigt, die Bauernkinder bei nicht erfolgter Entrichtung des Theilgeldes zurückzuholen, so handelt es sich dabei lediglich um Ausübung einer öffentlichen Machtbefugniss, die ihnen nicht sowohl darum zusteht, weil die abzufordernden Personen unfreie Leute, sondern weil sie Hintersassen sind.

Der öffentlichrechtliche Charakter des den rügenschen Grundherren gegen ihre Bauern zugestandenen Abforderungsrechts wird sich so nicht bestreiten lassen. Eine andere Frage aber ist die: was veranlasste die dortigen Herren, von ihrer gerichtsherrlichen und Polizeigewalt zur Durchsetzung an sich rein privatrechtlicher Ansprüche[2]) gegen die entlaufenen Bauern Gebrauch zu machen?

Steht nach Böhlau's[3]) Untersuchung fest, dass in Mecklen-

[1]) S. oben S. 106. — [2]) Es sei hier noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Abforderungsrecht (Tit. 108) den Herren gegen die ihre Höfe derelinquirenden Bauern schlechthin und allgemein, also nicht bloss etwa in solchen Fällen gegeben war, wenn diese es unterlassen hatten, sich mit den Herren wegen deren finanzieller Ansprüche an Theilgeld, Inkamelgeld u. s. w. auseinanderzusetzen. Die letzteren durften die Herren z. B. dann nicht geltend machen, wenn sie ihrerseits den Bauern die Höfe gekündigt hatten, während doch die Bauern selbst unter diesen Umständen verpflichtet blieben, die Höfe so lange zu bewirthschaften, bis sie ihrerseits für Herbeischaffung eines Käufers Sorge getragen hatten, oder bis die Herren ihnen die Höfe abnahmen. Vgl. Tit. 106 mit Tit. 104. — [3]) A. a. O. S. 388. 389.

burg sich die ersten schwachen Spuren eines Abforderungsrechts der dortigen Grundherren nicht vor 1572 nachweisen lassen, so muss es befremden, diesem in dem so nahe gelegenen Rügen schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts zu begegnen. Auch damals aber war es dort nichts Neues mehr. Spricht doch Matthäus von Norman am Schluss des Tit. 108 davon, dass dieses Recht schon von alter Zeit her („oldings") in Stralsund in Hinsicht der dorthin entlaufenen Bauern ausgeübt worden sei.

Es erscheint nun wenig glaubhaft, dass die rügenschen Grundherren schon im Mittelalter aus eigenem Antriebe von ihrer gerichtsherrlichen und Polizeigewalt einen so ausgedehnten Gebrauch gemacht haben sollten, um mittelst derselben die Bauern am Derelinquiren der Höfe zu hindern und die entwichenen zurückzuholen.

Viel wahrscheinlicher ist es, dass das auf dem pommerschen Festlande neben dem deutschen geltende slavische Bauernrecht und die weniger günstige Behandlung, welche danach die Bauern erfuhren, die Veranlassung dazu gegeben hat. Immerhin hat man sich freilich den so durch das slavische Bauernrecht auf die Verhältnisse der Bauern Rügens geäusserten Einfluss nur als einen beschränkten zu denken. Er reduzirt sich darauf, dass die Bauern dort mehr, als es das deutsche Kolonistenrecht in slavischen Ländern sonst mit sich brachte, am freien Abzug behindert[1]) und andererseits die Herren ermächtigt wurden, kraft ihrer obrigkeitlichen Gewalt die Bauern, welche ihre Höfe derelinquirten, zurückzuholen.

Unterstützt wird die hier vertretene Meinung von dem Einfluss, den das slavische Recht nach der bezeichneten Seite hin auf das deutsche Bauernrecht in Rügen gehabt hat, durch die Vorschriften des Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs, welche sich auf die besonderen Verhältnisse der Bauern der Halbinsel Mönchgut beziehen (Tit. 257). Dort hatte die Frohnpflicht, ohne darum zu einer völlig ungemessenen zu werden, sowohl der Art wie dem Umfange der Dienste nach eine viel grössere Ausdehnung erfahren, wie es sonst der ge-

---

[1]) S. hierüber oben S. 108.

meine Gebrauch des Fürstenthums mit sich brachte. Es rührte dies daher, weil die Grundherrschaft auf Mönchgut bei dem Kloster Eldena war. Dieses aber hatte auf seinen festländischen Besitzungen neben Bauern, die nach deutschem Recht lebten, auch solche, die unter der Herrschaft des slavischen Rechts standen und darum zu ungemessenen Diensten verbunden galten[1]). Diese Ungemessenheit der Frohnpflicht suchten nun die Klostervorsteher auch auf ihre Mönchguter Bauern zu erstrecken. Wenn sie damit nicht vollständig durchdrangen, so wird man dies auf Rechnung des in Rügen herrschend gewordenen deutschen Rechtes zu setzen haben. Dies erwies sich andererseits jedoch nicht stark genug, um eine Ausdehnung der Frohnpflicht über das sonst auf der Insel übliche Mass zu verhindern.

Was uns so von den Diensten der Bauern auf einem Theil von Rügen bezeugt ist, wird nun ebenfalls von der Beschränkung der Freizügigkeit und dem daraus abgeleiteten Abforderungsrecht angenommen werden dürfen. Auch in dieser Beziehung konnte die Bekanntschaft, welche die Grundherren Rügens, bei dem steten Verkehr zwischen der Insel und dem Festlande, mit den Verhältnissen der nach slavischem Recht angesetzten Grundhörigen machten, nicht ohne alle und jede Einwirkung bleiben auf die Behandlung, welcher sie ihre an sich freien, aber hintersässigen Bauern unterwarfen.

Die bisher geführte Untersuchung hat uns gezeigt, dass die von Kantzow berichtete Grundbehörigkeit eines Theiles der pommerschen Bauern keine Neuerung war, welche erst dem sechzehnten Jahrhundert angehörte. Sie reicht in das Mittelalter zurück und fusst in dem slavischen Recht, das auch nach der Germanisirung des Landes sich neben dem deutschen Bauernrecht behauptete. Von einem willkürlichen Verfahren der Grundherren mit dem Zweck, an sich persönlich vollkommen freie und nur hintersässige Bauern in Leibeigenschaft herabzudrücken, war dabei keine Rede. Dieses begann erst im sechzehnten und im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Es richtete sich nunmehr gegen diejenigen

---

[1]) S. die oben S. 113 und 117 erwähnte Urkunde von 1248 (Cod. dipl. Pom. Nr. 400).



Bauern, welche von Alters her nach deutschem Recht angesetzt waren und Erbe an ihren Höfen hatten. Sie sollten fortan in die gleiche rechtliche Lage versetzt werden, in welcher sich vordem schon die Bauern ohne Erbe befanden, die in persönlicher und dinglicher Hinsicht nach slavischem Recht beurtheilt wurden.

Verschiedene, den Bauern ungünstige Umstände waren es, die während des sechszehnten Jahrhunderts zusammentrafen. Wie in anderen Gegenden Deutschlands haben sie in Pommern den Grundherren, mit der Veranlassung, auch die Möglichkeit gegeben, den Bauern mit Erbe an den Höfen das gesicherte Besitzrecht zu nehmen und diese damit zugleich in persönlicher Beziehung von sich abhängiger zu machen.

Für die Bauern Pommerns musste es verhängnissvoll werden, dass die Stände, deren Macht und Bedeutung früher nur gering gewesen war[1]), seit dem Jahre 1560 mit Verleihung der ihnen von den Herzögen Barnim und Philipp I. ertheilten Privilegien, welche demnächst durch ihre Nachfolger Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir 1563 bestätigt wurden[2]), einen grösseren Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten erlangten. In den Versammlungen der Stände gaben, soweit es Fragen anlangte, welche das platte Land betrafen, die Mitglieder des grundbesitzenden Adels den Ausschlag. Die Bauern aber waren dort überhaupt nicht vertreten.

Der wachsenden Macht der Stände und des Adels insbesondere wird man es zuzuschreiben haben, dass die herzog-

---

[1]) Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV S. 364 ff. — [2]) Dähnert, Samml. I S. 435. Die Herzöge versprechen darin unter anderem den Ständen, ohne deren Beirath und Zustimmung keine Kriege zu führen, noch mit anderen Fürsten Bündnisse einzugehen. Auch sollten künftig weitere Theilungen des Landes nicht ohne „Rath und Wohlmeynung gemeiner Landstände“ vorgenommen werden dürfen. Wichtig für die Steigerung des ständischen Einflusses war ferner die Einsetzung einer aus Mitgliedern der Landschaft und fürstlichen Räthen gemischten Behörde mit der Aufgabe, eine Kontrolle zu üben sowohl über die Ritter- und Rossdienste des Adels und deren gleichmässige Vertheilung wie über die auf den Hufen der Bauern ruhenden Steuern. (Revers der Landesstände gegen Empfang der Landesprivilegien von 1560/63, Dähnert a. a. O. I S. 444—445.)

liche Regierung nicht mehr, wie früher, in der Lage war, das Legen der Bauern überall zu verhindern. Denn hierauf dürfte sich die Klage des Herzogs in dem ständischen Revers von 1563[1]) beziehen über das zum Schaden der Steuerkraft des Landes überhandnehmende Einziehen von Bauerhöfen durch die adeligen Grundherren. Diese Klage müsste gegenstandslos erscheinen, wäre das Verbot, Bauern ohne landesherrliche Genehmigung abzusetzen, immer strikt beobachtet worden[2]).

Der gesteigerte politische Einfluss der Stände möchte indessen für sich allein schwerlich ausgereicht haben, die pommerschen Grundherren in den Stand zu setzen, das Verfahren des Legens auf die Bauern auszudehnen, die ihre Höfe nach deutschem Recht besassen. Ein zweiter Umstand musste ihnen dabei zu Hülfe kommen. Die fortschreitende Reception des fremden Rechts brachte es mit sich, dass die Stellen der fürstlichen Räthe mit Leuten besetzt wurden, welche in der Theorie der Romanisten geschult waren. Deren Rechtskenntniss beruhte in den Lehren des römischen und der andern fremden Rechte. Vom einheimischen Recht kam als Quelle des gemeinen Rechts für sie nur der Sachsenspiegel mit seiner Glosse in Betracht, woneben später etwa nur noch der Inhalt der constitutiones Saxonicae Berücksichtigung fand.

Das römische Recht musste den Bauern in Pommern, soweit diese nach deutscher Weise Erbe an ihren Höfen hatten, um desshalb gefährlich werden, weil die römischen Quellen nur den Gegensatz von Pacht und Emphyteuse kannten. Aber auch das Recht des Sachsenspiegels war ihnen nicht günstig, weil es ein gesichertes Kolonatrecht bloss in Gestalt des Erbzinsrechts statuirt[3]). Falls nun der Bauer nicht ein emphyteutisches Recht, ein dem contractus libellarius der libri feu-

---

[1]) Dähnert I S. 444. — [2]) S. oben S. 119. Dass übrigens jenes Verbot selbst an sich noch zu Recht bestand, zeigt der Revers der Landstände von 1563 a. à. O. I S. 445 und die fürstliche Resolution auf der Stände Erinnerungen vom 12. Februar 1601. Dähnert, Samml. I, 790, Nr. 11. Auch sei hier noch bemerkt, dass die 1563 errichtete gemischte Behörde mit darüber berathen und an den Herzog berichten sollte, ob und wo etwa ein übermässiges Legen von Bauerstellen stattgefunden habe. (Revers von 1563 a. a. O. I, S. 445.) — [3]) Sachsensp. II, 59 §§ 1. 2. III, 79 § 1.

dorum entsprechendes Recht, oder ein Erbzinsrecht nachweisen konnte, nahmen die Juristen seit etwa der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts an, dass er nur ein blosser Pächter oder Zinsmann sei, welchem der Gutsherr das Verhältniss jederzeit kündigen dürfe.

Wie in Mecklenburg[1]) und in der Mark Brandenburg[2]) musste diese durchaus unhistorische Auffassung des Sachverhältnisses den pommerschen Bauern, welche Erbe an ihren Höfen hatten, verderblich werden.

Noch der Wendisch-Rügianische Landgebrauch hatte die Erlangung fester Besitz- und Nutzungsrechte an den Höfen und Grundstücken der nach deutschem Recht angesetzten Bauern keineswegs etwa allein von Errichtung schriftlicher Leihverträge mit Abfassung und Aushändigung von Erbbriefen abhängig gemacht. Er liess daneben bloss mündliche Abmachung zu, sofern nur dieser die thatsächliche Einräumung des Besitzes eines Bauergutes nachfolgte (Tit. 124). Ja selbst eine Ersitzung des Kolonatrechtes durch den Bauern konnte stattfinden (Tit. 181)[3]).

Der bei bloss mündlichem Abschluss des Leihvertrages oft schwierige Beweis, dass der Herr dem Bauern den Hof als Erbe überlassen und eingeräumt habe, ward damit in nicht wenigen Fällen entbehrlich gemacht.

Dahingegen mussten mit dem Aufkommen der Meinung, dass ausser der Emphyteuse, beziehungsweise dem contractus

---

[1]) S. Böhlau a. a. O. S. 388 ff., S. 392 Note 142. — [2]) Vgl. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg in der Zeitschrift für R.-G. XI, S. 22 ff. — [3]) Wenn es hierin heisst: „(Es) kan nemand vnder den Buhren Hoff, Erwe edder Katen dorch Lankheit der Tydt, ahne rechten titulum ac bonam fidem praescribiren“, so bezieht sich dies nur auf das Verhältniss des den Hof besitzenden Bauern zu dessen Vorbesitzer resp. dessen Erben. Es zeigen die unmittelbar folgenden Worte: „idt were denn, de nachmahle spreken, weren mündig gewesen vndt mit im Lande thor Stede, laten de ere Gerechtigkeit Jahr vnd Dach vnbefürdert, vnd de Güter würden vorendert vnd wandelt ahne rechtliche bysprake mot darby bliven.“ Hieraus folgt, dass in allen solchen Fällen, wo von dritter Seite kein Widerspruch zu erwarten war, sondern allein der Grundherr in Frage kam, die Ersitzung zu Gunsten des den Hof besitzenden Bauern wohl Platz greifen konnte.

libellarius und dem Erbzinsrecht keine weiteren Formen des bäuerlichen Kolonats anzuerkennen seien, alle Bauern, welche nicht im Besitze von Erbbriefen waren, des festen Besitzrechts an den Höfen verlustig gehen. Dem gegenüber war jede Berufung auf Verjährung und Ersitzung, selbst die der unvordenklichen, ohne Erfolg. Betrachtete man einmal die Bauern nur als Zeitpächter oder überhaupt als solche, welche alieno nomine detinirten, dann konnte, so lange sie sich eben als Bauern gerirten und Pacht oder Zins fortentrichteten, den Vorschriften des R. R. gemäss, die blosse detentio sich in kein Besitzrecht noch dingliches Nutzungsrecht umwandeln, mochte der Bauer auch noch so lange auf demselben Hofe gesessen haben[1]). Aber selbst dort, wo es daran nicht mangelte, werden Erbbriefe oder andere Urkunden die Bauern nicht immer geschützt haben. Waren diese doch im Mittelalter vielfach in so allgemein lautenden Ausdrücken abgefasst, dass eine den Bauern übelwollende Interpretation ihren Inhalt weder auf ein emphyteutisches, noch auf ein libellario[2]) nomine erworbenes Recht und ebensowenig auf ein Erbzinsrecht beziehen mochte.

Der Verlust des erblichen, oder doch auf gewisse Zeit gesicherten Kolonatrechts an den Höfen und Gütern, die sie bewohnten und bewirthschafteten, hätte nun an sich nicht nothwendig die davon betroffenen Bauern in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränken brauchen. In Pommern aber, wo man von Alters her nur überhaupt zwei Arten von Bauern kannte: solche mit Erbe und Freizügigkeit und andere, die ohne festes Kolonatrecht mit Weib und Kindern grundbehörig waren, musste die Aenderung der Besitzverhältnisse zugleich eine Minderung der Freiheit und der Rechtsfähigkeit herbeiführen. Die Grundherren zogen aus der Ansicht der Juristen, welche den Bauern, die kein emphyteutisches, libellarisches oder Erbzinsrecht zu erweisen vermochten, jedes dingliche Recht an den ihnen eingegebenen Höfen absprach, ohne weiteres die Folgerung, dass sie grundbehörig oder, wie man gegen Ende des sechzehnten und zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts sagte[3]), leibeigen seien.

[1]) l. 3 §§ 19. 20 D. de acq. vel amitt. poss. (41, 2), l. 19 § 1 eod. l. 33 § 1 D. de usurp. (41, 3). — [2]) II F. 9 § 8. — [3]) S. fürstl. Resolution

Die den Bauern nachtheilige Theorie der romanistisch geschulten Richter und Beamten kam einem wirthschaftlichen Bedürfniss der Grundherren entgegen. In diesem wird man, wie in anderen Gegenden, so auch in Pommern, eins der wichtigsten Momente erblicken dürfen, welches neben den andern schon erwähnten Umständen die Verschlechterung der rechtlichen Lage der Bauern, und zwar hier speziell derjenigen mit Erbe an ihren Höfen, hervorgerufen hat. Von anderer Seite[1]) ist schon dargelegt worden, dass die Veränderungen, welche mit dem Beginn der neuen Zeit im Kriegswesen und in der Gerichts- und Aemterverfassung eintraten, nicht ohne Rückwirkung bleiben konnten auf Lebensweise und Beschäftigung der Mitglieder des grundbesitzenden Adels.

Seitdem der Lehnskriegsdienst nicht mehr oder doch nur noch selten von den ritterlichen Vasallen gefordert ward, während zugleich seit der Reception des R. R. in die Reihe der fürstlichen Räthe Bürgerliche mit gelehrter Bildung traten und Stellen bekleideten, welche vordem allein mit Adeligen besetzt waren, wurden die Herren der ländlichen Rittersitze durch die allzugrosse Musse, deren sie jetzt genossen, veranlasst, sich auf den eigenen Gütern ein grösseres Feld der Thätigkeit zu schaffen. Hierzu kam der im sechzehnten Jahrhundert, zumal in Pommern, das sich damals einer längeren Friedenszeit erfreute, allgemein steigende Luxus[2]). Dem damit wachgerufenen Streben nach glänzendem äusseren Auftreten fehlte es an Mitteln zur Befriedigung. Da die Gelegenheit, in Kriegen und Fehden Beute zu machen, mehr und mehr schwand, lag es nahe, dass der Adel für das Wohlleben, an das er sich einmal gewöhnt hatte, die Geldquellen aus den eigenen Gütern sich zu eröffnen suchte. Hierzu genügte indessen die blosse Vermehrung des räumlichen Umfangs der, der Selbstbewirthschaftung vorbehaltenen Ackerflächen noch nicht. Mit dem Legen der Bauern und der Umwandlung der

---

auf der Landstände Gravamina vom 4. August 1600 (Dähnert, Samml. I, S. 760).

[1]) S. die Abhandlung von A. F. W. Glöckler in Lisch's Jahrbb. X. 1845, S. 387. 400. — [2]) E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen S. 143. 144.

Höfe in Vorwerke und Schäfereien war es nicht abgethan. Es kam nicht minder darauf an, die nöthigen Arbeitskräfte für das so vergrösserte Areal zu erlangen. Die nur auf wenige Tage im Jahre[1]) festgesetzten Dienste der Bauern mit Erbe reichten dazu nicht aus. Wo daher nicht grundbehörige Bauern in genügender Zahl vorhanden waren, die zu ungemessenen Diensten angehalten werden konnten, musste das Streben der Grundherren dahin gerichtet sein, sich Arbeitskräfte zu verschaffen und zu sichern, die sie jeder Zeit haben konnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf den Rittergütern im Norden und Osten Deutschlands in früherer Zeit, ja noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein es weit wenigere Tagelöhner gab als heutzutage. Um mehr derselben zu halten, wäre die Herstellung von Unterkunftsräumen nothwendig gewesen. Man hätte Tagelöhnerhäuser bauen müssen, was sich nicht ohne Unkosten bewirken liess. Diese sparte man, wenn man die bis dahin nur zu gemessenen Diensten verpflichteten Bauern zu grundbehörigen Leuten machte, welche, so oft man es verlangte, frohnden mussten.

Die in den dinglichen wie persönlichen Verhältnissen eines Theils der pommerschen Bauern seit Mitte des sechzehnten Jahrhunderts eintretende Umwandlung vollzog sich fürs erste lediglich via facti in mehr oder weniger gewaltsamer Weise. Nur wird man sich dabei freilich die Grundherren begünstigt zu denken haben durch die, ihren Wünschen und Bestrebungen entgegenkommende Praxis der in römischrechtlichen Vorstellungen befangenen Richter und Beamten. Hiergegen vor Gericht und im Prozesse gegen einen oder den andern Herrn mit Erfolg anzukämpfen, dürfte den Bauern nur selten gelungen sein.

Zu einer gesetzlichen Anerkennung der gegen die Bauern mit Erbe gerichteten Massregeln kam es dagegen zunächst noch nicht. Die in den Jahren 1569 und 1582 erlassenen Bauernordnungen[2]) beschränkten sich darauf, Massregeln gegen

---

[1]) Wendisch-Rügianischer Landgebrauch Tit. 181. — [2]) Von diesen beiden Bauernordnungen ist in Dähnert's Sammlung III, S. 813—823 nur die ältere abgedruckt. Aber auch die jüngere von 1582 enthält, wie ich mich durch Einsichtnahme eines, mir durch Vermittelung des Kgl. Staatsarchivs zu Stettin zugestellten älteren Druckes überzeugt habe,

den überhand genommenen Luxus der Bauern zu treffen, die, soweit sie bis dahin als freie Leute Erbe an ihren Höfen gehabt hatten, an manchen Orten wohlhabend, ja sogar reich geworden waren[1]).

Erst mit Beginn des siebzehnten Jahrhunderts nahmen die Verhandlungen zwischen der herzoglichen Regierung und den Ständen ihren Anfang wegen Erlass einer, die Bauern in Pommern ohne Unterschied und ihre Stellung zu den Grundherren in dinglicher und persönlicher Hinsicht betreffenden Ordnung.

Schon die fürstliche Resolution auf der Landstände übergebene Gravamina vom 4. August 1600[2]) zeigt, dass man damit umging, der älteren Bauernordnung bei einer Revision Bestimmungen über die Leibeigenschaft einzuverleiben. Man darf annehmen, dass der Anlass dazu von den Ständen ausging, welche auf ihre bezüglichen Vorschläge durch die Resolution beschieden wurden. Der Herzog erklärt es für nothwendig, über diejenigen Bauern eine Entscheidung zu treffen, deren Höfe mit landesherrlicher Genehmigung wüstgelegt würden. Man habe sich die Frage vorzulegen und zu beantworten, ob die von ihren Herren abgemeierten Bauern nebst ihren Familien sich von der Leibeigenschaft loskaufen sollten, unter Hinterlassung der Hofwehr beim Gute, oder ob es ihnen zu verstatten wäre, mit allem, was sie besässen, ohne Entgelt wegzuziehen. — Dieselbe Frage kehrt wieder in der fürstlichen Resolution auf der Stände Erinnerungen vom 12. Februar 1601[3]). Es heisst dort, mit den Bauern, die ohne Verschulden abgesetzt und wüstgelegt würden, sei es nach der bisher befolgten, durch gerichtliche Erkenntnisse bestätigten Praxis so gehalten worden, dass man sie mit all dem Ihrigen ohne Entgelt habe ziehen lassen. Dieser Punkt bedürfe daher weiterer Erwägung, wenn hierin eine Aenderung vorgenommen werden sollte, wie die Stände dies anscheinend gewünscht hatten. In einem anderen Falle zeigte sich dagegen der Herzog mit der von den Ständen abgegebenen Erklärung zufrieden.

---

nichts auf das Besitzrecht und die Grundbehörigkeit der Bauern Bezügliches.

[1]) Vgl. Kantzow II, S. 433. — [2]) Dähnert, Samml. III, S. 760. — [3]) Dähnert III, S. 784.



Wenn Bauern aus Armuth ihre Höfe verlassen müssten, wäre ihnen selbst zwar der freie Abzug ohne Entrichtung eines Losgeldes zu gestatten. Ihre Kinder aber sollten dann der Leibeigenschaft unterworfen bleiben. Auch sei in diesem Falle die Hofwehr der Herrschaft zu belassen.

Die Revisionsarbeit scheint darauf mehrere Jahre geruht zu haben oder doch nicht mit der von den Interessenten gewünschten Eile fortgeschritten zu sein. Erst wieder im Landtagsabschiede von 1614 [1]) stossen wir auf die Bemerkung: „Weil — die Nothdurft erfordert, dass die Bauer- und Schäferordnung wiederum renovirt, und folgends publicirt werden muss, so ist den Landräthen heimgestellt, dieselbe förderlichst zu revidiren" [2]).

Zwei Jahre später kam es dann zur Abfassung und Publikation der revidirten Bauernordnung vom 16. Mai 1616 [3]). Wie der Eingang dazu berichtet, verdankt sie ihre Entstehung dem Zusammenwirken der fürstlichen Räthe und den von den Landständen dazu Deputirten. Die endliche Feststellung des Entwurfs hat stattgefunden nach vorangegangenen längeren Verhandlungen der Regierung mit den Ständen, sowohl mit denen der einzelnen Kreise und Distrikte, wie mit deren zu den Landtagen berufenen Gesammtheit.

So kurz und lückenhaft die uns über die Vorgeschichte dieses Gesetzes überlieferten Nachrichten sind, so reichen sie doch aus, uns eine Thatsache erkennen zu lassen. Die Landesherrschaft setzte den Ständen und dem darin dominirenden grundbesitzenden Adel bei dessen Bestreben, den Bauern ohne Unterschied die Freizügigkeit zu nehmen und sie schlechthin grundbehörig zu machen, keine irgend wesentlichen Schwierigkeiten entgegen. Sie zeigte dabei sogar ein gewisses Entgegenkommen. Nur in einem einzigen Punkte erlangte sie, wie wir weiterhin sehen werden, gegen die differrirende Meinung der Stände eine für die Bauern günstige Bestimmung.

---

[1]) Dähnert I S. 634. — [2]) Ueber diese, aus deren eigener Mitte von den drei Ständen: Prälaten, Ritterschaft und Städte, nominirten Landräthe, deren es im ganzen 24 gab, und welche seit 1614 einen ständischen Ausschuss bildeten, siehe Dähnert I S. 635. — [3]) Dähnert III S. 823 ff.



Den Grund davon, dass man sich seitens der Regierung der Bauern so wenig annahm, wird man ausser in den romanistischen Tendenzen der fürstlichen Räthe in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Domänen zu suchen haben. Das Bedürfniss nach Vermehrung der Arbeitskräfte machte sich dort vermuthlich in ähnlicher Weise fühlbar, wie auf den Rittergütern des Adels. Auch dem Landesherrn in seiner Eigenschaft als Grundherrn musste es um der vielen, seit Eintritt der neuen Zeit mehr und mehr steigenden Ausgaben willen, welche die Landesverwaltung so gut, wie der eigene Hofhalt erforderten, auf eine möglichst ergiebige ökonomische Ausnutzung der Liegenschaften ankommen. Diese aber verlangte auf den Domänen ebenfalls eine entsprechende Vermehrung der Arbeitskräfte, welche sich am billigsten beschaffen liessen, wenn man an die Stelle der freizügigen, nur zu gewissem Dienst verpflichteten Bauern grundbehörige Bauern mit ungemessener Frohnarbeit setzte.

Es dürfte sich so die Erscheinung erklären, dass die Bauern in den fürstlichen Aemtern nach ein und demselben Fusse mit denen auf den übrigen Gütern behandelt wurden. Nirgends, weder in den Verhandlungen, welche der Bauernordnung von 1616 vorhergingen, noch in diesem Gesetze selbst finden wir eine Andeutung dahin, dass die Domänenbauern in einer oder der anderen Beziehung günstiger behandelt worden wären, als die Bauern auf den Gütern des Adels, der Prälaten, oder der Städte.

Sehen wir nunmehr, was dieses Gesetz über die Verhältnisse der Bauern in Ansehung der von ihnen bewohnten Höfe, wie in Bezug auf ihre Person anordnet. Die hier einschlagenden Bestimmungen finden wir im Tit. 11 Nr. 12—18 sowie in der zweiten Hälfte des Tit. 10 verzeichnet. Den Ausgangspunkt bildet in Tit. 11 zu Nr. 12 [1]) der Satz, dass die Bauern

[1]) Die betreffenden Worte lauten: „Ob auch wohl in unserem Herzogthum und Landen die Bauern keine Emphyteutae und Erbzinsoder Pachtleute, besondern Leibeigen, homines proprii, et coloni glebae adscripti sind, und von den Höfen, Aeckern und Wiesen, welche ihnen einmal eingethan, nur geringe jährliche Pacht geben, dementgegen aber allerhand ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewissheit leisten müssen, auch sie und ihre Söhne nicht mächtig seyn, ohne Vor-



im Herzogthum Pommern kein erbliches, oder auch nur auf eine gewisse Zeit gesichertes Besitz- und Nutzungsrecht an den ihnen eingegebenen Grundstücken haben. Wie sie sich auf Eigenthum oder sog. Unter- oder Nutzeigenthum nicht berufen könnten, ebensowenig stehe ihnen an den Höfen und Hufen eine Erbgerechtigkeit zu, weder auf Grund eines emphyteutischen Vertrages, noch libellario nomine oder erbzinsweise. Noch weniger sollen sie sich auf den Umstand berufen dürfen, dass sie und ihre Vorfahren über 50 Jahre, auch wohl noch länger, dieselben Höfe bewohnten. Die hieraus etwa herzuleitende exceptio perpetuae coloniae wird rechtlich für bedeutungslos und unwirksam erklärt. Die Bauern müssen es sich daher gefallen lassen, wenn die Herrschaft die eingegebenen Höfe, Aecker und Wiesen ihnen wieder entziehen und an sich nehmen will. Auch sind sie gehalten, ohne alles Widersprechen zu folgen, wenn diese eine Umlegung der Höfe beschliesst, um sie von den bis dahin bewohnten auf andere Gründe zu versetzen.

Aus diesem Mangel jedes festen Besitzrechts an den Grundstücken, die sie von ihren Herren als deren alleinigen Eigenthümern empfingen, wird dann weiter gefolgert, dass die Bauern mitsammt ihren Kindern, namentlich den Söhnen, „Leibeigen, homines proprii et glebae adscripti“ sind. Als solche sollen sie nicht mächtig sein, ohne Vorwissen ihrer Ortsobrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den

---

wissen der Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen sich wegzubegeben, gleichergestalt auch die Güter, so den Bauern eingethan, keine Emphyteutica oder Erbzinsgüter sind, besondern die Hufen, Aecker, Wiesen und andere res soli einig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Orts gehören, wie dann auch die Bauern und Coloni gar kein Dominium, nec directum nec utile, auch keine Erbgerechtigkeit, nec ex contractu emphyteutico, nec libellario, nec censuali, weder eigenthümlich noch sonsten daran haben, vielweniger Exceptionem perpetuae coloniae, und dass sie und ihre Vorfahren über 50, 60, auch wohl 100 Jahren die Höfe bewohnt haben, vorwenden können; Derowegen dann auch der Bauern Söhne ohne Vorwissen der Obrigkeit, als ihre Erbherren, sich anderswo nicht niederlassen und Domicilium nehmen mögen, wie auch die Bauern, wenn die Obrigkeit die Höfe, Aecker und Wiesen zu sich wieder nehmen, oder den Bauern auf einen andern Hof versetzen will, ohne alles Widersprechen folgen müssen“ u. s. w.

Höfen sich wegzubegeben. Während sie ferner nur eine geringe jährliche Pacht geben, müssen sie dagegen ihren Herren allerhand ungemessene Frohndienste „ohne Limitation und Gewissheit“ leisten.

Das persönliche Abhängigkeitsverhältniss, in welchem die Bauern zu ihren Herren stehen, wird sonach geradezu Leibeigenschaft genannt. Es fragt sich, wird hier mit dem Worte Leibeigenschaft der Begriff eines Zustandes verbunden, welcher Einschränkungen der Rechtsfähigkeit der ihr unterworfenen Leute in weiterem Masse nach sich zog als die Abhängigkeit, in welcher sich schon vordem die Bauern ohne Erbe zu ihren Herren befunden hatten? Von diesen sahen wir, dass sie zu der Zeit, als Kantzow seine Chronik schrieb, um der Gutsbehörigkeit und der Ungemessenheit der Dienste willen, nach Art der Leibeigenen behandelt wurden, ohne doch im übrigen der Rechtsfähigkeit zu ermangeln. Es ist jetzt zu untersuchen, ob hierin etwa die Bauernordnung von 1616 eine Aenderung hervorgerufen hat, indem sie präsumtiv alle Bauern in Pommern für Bauern ohne Erbe erklärte und deren Zustand geradezu als Leibeigenschaft bezeichnete.

Wir fassen zunächst die Vermögensfähigkeit der Bauern ins Auge. In Betracht kommen da die Vorschriften des Tit. 10 (Absatz 7), welche sich auf die allgemeine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten beziehen. Früher war bei Erbschichtungen und in einigen anderen Fällen, je nach den in den Städten geltenden Lübischen, Magdeburgischen, oder Culmischen Rechten, welche in die Dörfer der näheren oder weiteren Umgegend Eingang fanden, ein verschiedenes Verfahren auf dem Lande in Pommern beobachtet worden. Fortan sollen die Bauern der landesfürstlichen Aemter, die des Adels und der Geistlichkeit in Erbschichtungen und Bezahlung der von einem oder dem anderen Ehegatten gemachten Schulden nach Landgebrauch sich richten, während in anderen Sachen das gemeine Kaiserrecht auch auf sie Anwendung findet. Nur den Bauern in den städtischen Dörfern wird der Fortgebrauch des Rechts der betreffenden Stadt, deren Gütern sie zugehören, freigegeben. Der hier in Bezug genommene Landgebrauch wird als ein bekannter vorausgesetzt und be-

zeichnet [1]). Man hat darunter ein Gewohnheitsrecht zu verstehen, welches in Pommern, mit Ausnahme von Rügen [2]), auf dem Lande schon früher die Regel bildete, soweit nicht aus der einen oder anderen Stadt das dort herrschende Recht über deren ländliche Umgebung sich verbreitet hatte. Jenem Landgebrauch zufolge soll bei den Bauern unter Eheleuten die allgemeine Gütergemeinschaft stattfinden. Stirbt Mann oder Frau, so fällt die Hälfte des nach Abzug der Schulden bleibenden Vermögens dem überlebenden Theil, die andere Hälfte den Kindern oder, wenn solche nicht vorhanden sind, den nächsten Erben des verstorbenen Ehegatten zu.

Der Möglichkeit, dass der überlebende Ehegatte über seine Hälfte an der gemeinschaftlichen Masse letztwillig verfügte, geschieht keine Erwähnung. Es verlautet aber ebensowenig, dass er in Rücksicht auf die Gutsherrschaft hierin beschränkt gewesen sei, oder etwa sogar der testamenti factio activa völlig ermangelt hätte. Man wird daher nicht zweifeln dürfen, dass es den pommerschen Bauern freistand, über das, was sie eigenthümlich besassen, von Todes wegen zu verfügen. Schreibt doch die Bauernordnung ausdrücklich vor, dass, abgesehen von Erbschichtungen und Bezahlung der Schulden, wo die Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft nach Landgebrauch Platz greifen, die Bauern sich in anderen Sachen nach römischem Recht richten sollen. Zu jenen anderen Sachen mussten aber auch die Testamente und die Fähigkeit, solche zu errichten, gezählt werden, so lange in dieser Beziehung zu Ungunsten der Bauern keine sie einschränkende Ausnahme statuirt war [3]).

---

[1]) Historisch wird dieser Landgebrauch zurückzuführen sein auf die mit den deutschen Kolonisten im Mittelalter, wie in die Mark und in das preussische Ordensland, so auch nach Pommern eingeführte ehelichen Halbtheilung. Diese gestaltete sich im Laufe der Zeit zu einer Gütergemeinschaft, welche nicht bloss von Todes wegen, sondern auch bei Lebzeiten unter den Eheleuten Platz griff. Vgl. Schröder, Geschichte des ehel. Güterr. in Deutschland III, S. 53 ff., S. 66—68. — [2]) Dort galt in Stadt und Land Schweriner Recht, das bei unbeerbter Ehe anscheinend mit dem Rechte des Sachsenspiegels übereinstimmte (Wendisch-Rügian. L.-G. Tit. 60. 120, Zus. 17), während bei beerbter Ehe Gütergemeinschaft eintrat (Wendisch-Rügian. L.-G. Tit. 121. 181, Abs. 20. Schröder a. a. O. S. 67, S. 123—124). — [3]) Vgl. de Balthasar, Tractat. de hom. propr. p. 238.

Wird man so auf Grund des über die Gütergemeinschaft Verordneten geneigt sein, die leibeigenen Bauern für fähig und berechtigt zu halten, über ihre eigenthümliche Habe unter Lebenden wie von Todes wegen zu verfügen, so darf man sich dabei auch nicht irren lassen durch eine andere Bestimmung des beregten Tit. 10 der Bauernordnung. Dort wird (Absatz 5) verordnet: Zusage und Hingabe des Ehegeldes oder Brautschatzes und ebenso die Ermittelung des Vater- und Muttererbes haben, bei Vermeidung der Nichtigkeit, nicht anders denn mit Vorwissen der Gutsherrschaft, als der Ortsobrigkeit, zu geschehen. Der Grund davon ist nicht der, dass etwa der Bauer ohne Wissen und Willen seines Herrn über das, was ihm gehört, nicht zu disponiren vermöchte. Es beruht diese Bestimmung vielmehr allein in der Rücksicht auf das Eigenthum des Herrn an dem Hofe, den der Bauer bewohnt, und an der dazu gehörigen Hofwehr. Der letzteren wird die Eigenschaft einer Pertinenz zugeschrieben, welche als solche, gleich dem Hofe selbst, nicht als des Bauern, sondern als des Herrn Eigenthum gilt. Man gelangte zu dieser Behandlung der Hofwehr als Zubehör der Höfe anscheinend dadurch, dass man aus dem behaupteten Mangel jedes erblichen, oder überhaupt gesicherten Besitzrechts der Bauern an den letzteren ohne weiteres folgerte, es stehe ihnen auch kein eigenes Recht zu an dem darauf befindlichen lebenden und todten Inventarium. Wir dürfen dies abnehmen aus der Thatsache, dass, wie der Wendisch-Rügianische Landgebrauch (Tit. 123) zeigt, die Bauern mit Erbe die Hofwehr als ihr Eigenthum besassen. Diese ward zu einer Zubehör der Bauernhöfe erst dann, als man anfing, die Bauern in Pommern überhaupt als Bauern ohne Erbe anzusehen und zu behandeln.

Auf das dem Grundherrn an der Hofwehr beigelegte Eigenthumsrecht ist daher die Vorschrift zu beziehen, welche seine Zustimmung und Mitwirkung bei Aussetzung der Aussteuer für die heirathenden Bauerntöchter und Ermittelung und Festsetzung des Vater- oder Muttererbes bei Erbtheilungen erfordert. Der Herr soll Gelegenheit haben, darüber zu wachen, dass zum Ehegelde einer auszustattenden Bauertochter oder zum Mutter- oder Vatererbe der beim Tode eines der bäuerlichen Ehegatten hinterbliebenen Kinder nichts gezogen

wird, was zur Hofwehr des Gutes gehört. Als Erb und Eigen der Bauern soll eben nur das gelten, was über die Hofwehr an lebendiger und todter Habe, sowie an baaren oder ausstehenden Geldern vorhanden ist. Dies aber gehört auch den Bauern allein und ausschliesslich. Von einem dabei konkurrirenden Anspruch des Herrn ist dabei keine Rede.

Um das Wesen des als Leibeigenschaft in der Bauernordnung von 1616 bezeichneten Verhältnisses richtig zu erkennen und aufzufassen, muss man sich dann aber weiter noch die Frage vorlegen und zu beantworten suchen, ob die pommerschen Grundherren etwa berechtigt waren, die ihnen unterthänigen Bauern oder deren Kinder an andere abzutreten, ohne zugleich die Güter zu veräussern, innerhalb deren Grenzen jene bis dahin sich befunden hatten.

In Ostpreussen [1]) galten die Herren der Leibeigenen für berechtigt, diese für sich allein genommen zu veräussern. Freilich aber ging dort die Leibeigenschaft nicht in der Grundbehörigkeit auf. Sie behielt da selbst in neuerer Zeit noch einen Rest der eigenthümlichen Knechtschaft, die sie früher einmal gewesen war, mochte sich dieser auch nur noch in der einen Beziehung wirksam zeigen, dass eine Veräusserung der unfreien Leute mit Trennung von den Gütern, auf welchen sie lebten, möglich und erlaubt war.

Anders in Pommern. Die leibeigenen Leute werden in der Bauernordnung ausdrücklich als coloni glebae adscripti bezeichnet. Nun wäre es freilich möglich, der Gesetzgeber habe mit diesem Ausdruck nur die Zugehörigkeit der Leibeigenen zu gewissen Gütern als Grund der ihnen abgehenden Freizügigkeit bezeichnen wollen. Es wäre dann damit dem Herrn noch nicht die Möglichkeit benommen worden, den leibeigenen Mann von dem Gute zu trennen und für sich allein, wenn auch nur an einen anderen Grundherrn, zu veräussern, der jenen dann wieder seinem Gute als glebae adscriptus zuschlug. Die Bauernordnung aber weiss von einer solchen Lostrennung der Leibeigenen von den Gütern, auf welchen sie sich befinden, nichts. Wenn sie die leibeigenen Bauern nöthigt, bei einer stattfindenden Umlegung der Höfe ohne Widerspruch

---

[1]) S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift J. G. VIII G. A. S. 57.

Folge zu leisten[1]), so setzt sie doch dabei immer den Fall voraus, dass solche Umlegung von derselben Grundherrschaft („Obrigkeit") ausgeht, welcher die davon betroffenen Bauern bis dahin unterworfen waren. Dahingegen räumt sie dem Herrn nicht die Berechtigung ein, seinen Leibeigenen zum Umzuge nach einem anderen Hofe zu zwingen, der nicht ihm, sondern einem andern Herrn gehört. Ein derartiges Verfahren hätte sich nicht anders bewerkstelligen lassen, als wenn der Herr den Leibeigenen, welchen er einem anderen Herrn zu überlassen beabsichtigt, seines Hofes entsetzte, ohne ihm dafür einen andern innerhalb seines Dominiums anzuweisen. In diesem Falle aber wurde, wie wir demnächst sehen werden, der Bauer der Leibeigenschaft überhaupt entledigt.

Auch in der Folgezeit hat sich hieran in Pommern nichts geändert[2]). Niemals ist es dort, wie solches in Mecklenburg, wenigstens zeitweise, geschah[3]), dahin gekommen, dass man die Leibeigenen als eine Art von Ackersklaven betrachtet und behandelt hat. Zu keiner Zeit hat man in Pommern die Herren für befugt erklärt, die leibeigenen Bauern nicht bloss innerhalb derselben Gutsherrschaft von einer auf die andere Stelle, sondern auch aus dem Bereiche des einen Herrn heraus und auf das Rittergut eines anderen Herrn zu versetzen.

Nach alle dem zeigt sich uns die Leibeigenschaft der Bauernordnung von 1616 gleichbedeutend mit Grundbehörig-

---

[1]) Bei einer derartigen Versetzung eines leibeigenen Bauern von einer auf die andere Stelle sollte der Grundherr nur insofern beschränkt sein, wenn der bis dahin vom Bauern innegehabte Hof ein sog. Kaufhof war. Er durfte ihn dann zum Verlassen desselben gegen Annahme eines anderen bloss in dem Falle nöthigen, wenn der neue Hof „mit vorigen einer Würden" war. Unter Kaufhöfen verstand man solche Höfe, für deren Ueberlassung die Bauern, sei es dem Herrn, sei es den Bauern, welche sie früher bewohnten, ein gewisses Kaufgeld gezahlt hatten. Dieses Kaufgeld sollte jedoch bloss für die Höfe selbst nebst der Hofwehr, nicht auch für die Hufen als gezahlt gelten. Es brauchte daher auch der neue Kaufhof, den der Herr dem Bauern statt des früheren eingab, bloss in Rücksicht des Hofes und der Hofwehr, nicht auch an Aeckern und Wiesen gleichwerthig zu sein (Bauernordnung 1616, Tit. 11 Nr. 16 vgl. mit Tit. 10 Abs. 5 das.). — [2]) de Balthasar, Tract. de hom. propr. p. 31—32. — [3]) Böhlau in der Zeitschrift für R.-G. X, S. 418. 419.

keit oder Gutspflichtigkeit. Sie äussert ihre Wirkung allein in der Entziehung der Freizügigkeit verbunden mit dem Zwange der ihr unterworfenen Bauern zu Frohndiensten, die sowohl der Art, wie dem Umfange nach ungemessen sind.

Vermöge der Grundbehörigkeit galten die Leibeigenen nebst Weibern und Kindern einem bestimmten Gute als dessen Pertinenz zugeschlagen. Unter dem Gute ward nicht das Bauerngut verstanden, auf welchem sie, beziehungsweise ihre Väter wohnten. Das Gut, dem sie zugehörten, war dasjenige des Herrn. Wenn desshalb der Herr seinem Bauern unter Entlassung aus der Leibeigenschaft den Abzug vom Hofe gestattete, so ward zwar dieser für seine Person ein freier Mann. Seine Kinder aber blieben grundbehörig, obschon ihr Vater aufgehört hatte, als Leibeigener im Bezirke des herrschaftlichen Dominiums zu wohnen. Es bedurfte, wenn auch sie frei werden sollten, einer auf sie gestellten ausdrücklichen Entlassungserklärung.

Das zwischen dem Herrn als Gutseigenthümer und dem leibeigenen oder gutsbehörigen Mann bestehende Verhältniss war der Regel nach durchaus unauflöslich. Die Entlassung aus der Leibeigenschaft zu ertheilen[1]) stand im allgemeinen lediglich im Belieben des Herrn. In einem Falle aber ward es dem Bauern freigestellt, auch wider den Willen ihres Herrn die Entlassung aus der Leibeigenschaft zu fordern. Und zwar hatte diese Entlassung unentgeltlich zu geschehen, ohne dass der Herr die Zahlung eines Losgeldes verlangen durfte. Wenn ein Grundherr mit landesherrlicher Genehmigung einen Bauern seines Hofes ganz entsetzen würde, ohne ihm dafür einen anderen Hof einzugeben, sollte ersterer berechtigt sein, nicht allein für sich, sondern auch für seine Kinder die unentgeltliche Entlassung aus der Leibeigenschaft zu beanspruchen. Ihre Aufnahme in die Bauernordnung von 1616 Tit. 11 Nr. 16 verdankte die bezügliche Bestimmung

---

[1]) Ich sehe hier ab von der Eventualität, wenn der Leibeigene des einen Herrn die einer fremden Leibeigenschaft unterworfene Bauertochter ehelichte, oder wenn ein freier Mann eine Ehe mit einer Leibeigenen einging. Auch die Möglichkeit einer praescriptio libertatis mag hier ausser Betracht gelassen bleiben. S. hierüber de Balthasar, Tract. de hom. propr. 188—198.

den pommerschen Herzögen. Unter Berufung auf altes Herkommen wussten sie es durchzusetzen, dass die den Bauern günstige Verordnung getroffen wurde, entgegen der dissentirenden Meinung der Landstände. Diese hatten gewünscht, die Arbeitskräfte der ihrer Höfe entsetzten Bauern sowie ihrer Kinder den Grundherrschaften zu erhalten. Sie wollten zum wenigsten, wie oben schon erwähnt ist, den Abzug ihnen nicht anders gestatten, als wenn sie sich und ihre Kinder von der Leibeigenschaft loskauften. Nicht minder verlangten sie, dass die Hofwehr unter allen Umständen bei den wüstgelegten Höfen bliebe. Der landesherrlichen Regierung gelang es indessen, auch in diesem Punkte das alte Herkommen im Interesse der Bauern aufrecht zu erhalten. Den der Leibeigenschaft zu entlassenden Bauern ward gestattet, neben allem, was sie an lebender und todter Habe eigenthümlich besassen, zugleich die Hofwehr mit hinwegzunehmen. Die Pertinenzeigenschaft der letzteren sollte hier kein rechtliches Hinderniss mehr bilden, wo der Bauerhof, zu dem sie gehört hatte, als solcher zu existiren gänzlich aufhörte. Bestand doch dieser weder an derselben Stelle fort, noch an einer anderen, wie bei blosser Umlegung der Höfe und Versetzung eines Bauern von einem auf den anderen Hof.

Es erübrigt jetzt noch, einer Bestimmung der Bauernordnung zu gedenken, welche in keinem Zusammenhange steht mit dem Mangel eines festen Besitzrechts der Bauern an den Höfen und der daraus von den Redaktoren des Gesetzes abgeleiteten Leibeigenschaft. Wie nämlich in Tit. 11 Nr. 15 verordnet wird, sollen auch die Söhne der Freischulzen, Lehn- oder Erbmüller, ingleichen der Krüger, welche nicht andern Bauern gleich dienen, sondern Lehnbriefe haben und ein Lehnpferd halten, mit Leibeigenschaft ihrer Herrschaft unterworfen sein.

Während sonst eine Leibeigenschaft der Bauernkinder nur stattfand, wenn ihr Vater entweder noch leibeigen war, oder es doch früher gewesen war, werden hier selbst die Kinder persönlich freier Bauern für leibeigen erklärt. In der Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse Pommerns und der Leibeigenschaft insonderheit wird man vergeblich nach einem Anknüpfungspunkt für diese durchaus singuläre Vorschrift

suchen. Sie entsprang vermuthlich allein der Besorgniss, dass es einmal an Dienstvolk auf dem Lande fehlen möchte. Wie man desshalb Massregeln traf, die darauf abzielten, den Söhnen der leibeigenen Bauern das Entweichen von den Gütern ihrer Herren möglichst zu erschweren [1]), so suchte man dem befürchteten Mangel an Arbeitskräften auch dadurch abzuhelfen, dass man sogar die Söhne freier Bauern der Leibeigenschaft und dem Dienstzwange unterwarf.

Will man die Tragweite dieser Bestimmung ihrem ganzen Umfange nach ermessen, so ist zu bedenken, dass die genannten Freischulzen, Lehn- oder Erbmüller auch nach dem Erlass der Bauernordnung von 1616 keineswegs die einzigen freien Bauern waren, die es in Pommern gab. Hatte dieses Gesetz die Bauern für keine Emphyteuten noch Erbzinsleute erklärt, indem es zugleich aus dem Mangel eines festen Besitzrechts an den Höfen folgerte, dass sie leibeigen seien, so hatte es doch damit immer nur eine Vermuthung aufgestellt. Diese aber durfte, weil der Gesetzgeber das Gegentheil nicht ausgesprochen hatte, nur für eine blosse praesumtio iuris, nicht für eine praesumtio iuris et de iure gelten [2]). Es war so den Bauern im einzelnen Falle nicht der Gegenbeweis verschlossen, dass sie ihre Höfe emphyteutisch oder erbzinslich besassen. Nur war ihnen die Führung dieses Gegenbeweises dadurch erschwert, dass sie sich nicht mehr auf Ersitzung stützen konnten, um ihr Besitzrecht an den Höfen darzuthun. Sie vermochten den Gegenbeweis fortan nur allein noch durch Produktion von Erbbriefen und Handfesten zu erbringen, welche die Einräumung eines emphyteutischen oder Erbzinsrechts unzweideutig kundthaten.

Dass in Wirklichkeit auch später noch, nach dem Erlass der Bauernordnung von 1616, in Pommern einige, wenngleich nicht zahlreiche Bauern mit dem Besitzrecht an den Höfen ihre persönliche Freiheit sich bewahrt hatten, ohne darum zu der Zahl der Freischulzen oder anderer Besitzer bäuerlicher Lehne zu gehören, erhellt aus der Darstellung, welche Micrälius

---

[1]) Vgl. Bauernordnung 1616 Tit. 11 Nr. 12 a. E., Nr. 13—14. — [2]) Vgl. Gaede, Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen (Berlin 1853) S. 51 ff.

in seiner während der Zeit des dreissigjährigen Krieges verfassten Geschichte Pommerns (Bd. VI, S. 391) von dem damaligen Zustande der dortigen Bauern giebt. Er erwähnt des Vorkommens freier Bauern nicht nur auf Rügen und im Lande Barth, sondern auch aus den zu Hinterpommern gehörigen Gegenden von Pyritz und Rügenwalde. Noch grösser mag die Zahl der in Lauenburg und Bütow ansässigen freien und erbberechtigten Bauern gewesen sein. Diese ehemals zu Ostpommern oder Pommerellen gehörigen Gebiete hat bekanntlich der Deutsche Orden im Mittelalter erworben und längere Zeit besessen. Im Jahre 1466 aber kamen Lauenburg und Bütow an die Herzöge von Pommern der Stettiner Linie, welche diese Lande, zuerst unter ungewissem Titel, und dann als polnisches Lehen, bis 1637 besassen. Wenn es sich hierdurch erklärt, dass die Bauernordnung von 1616 auf Lauenburg und Bütow mit erstreckt wurde, so ist doch andererseits nicht unbeachtet zu lassen, dass die darin aufgestellte Vermuthung, es seien die Bauern keine Erbzinsleute, von Seiten mancher der dortigen Hofbesitzer widerlegt werden konnte. Zur Ordenszeit hatten nämlich nicht wenige Bauern Handfesten erhalten[1]), worin ihnen kulmisches Recht und damit in unzweideutiger Form Erbzinsrecht an ihren Gütern eingeräumt und zugesichert war. Soweit sie sich noch im Besitze dieser Handfesten befanden, waren sie in der Lage, ihr Erbzinsrecht auch nach der Emanation der Bauernordnung von 1616 mit Erfolg zu erweisen und geltend zu machen.

Immerhin vermochten sie sich damit aber nur für ihre eigene Person die persönliche Freiheit zu sichern. Auf ihre Söhne musste dagegen die vorhin gedachte Vorschrift der Bauernordnung Anwendung finden. Denn, wenn danach selbst nicht einmal die Söhne der Besitzer bäuerlicher Lehngüter von der Leibeigenschaft frei waren, so musste dies um so mehr gelten von den Söhnen solcher freien Bauern, welche keine Schulzengerechtsame noch Lehnrecht hatten, sondern ihre Güter schlechthin zu Erbzinsrecht besassen.

---

[1]) Man vgl. die Handfesten über die Verleihung von kulmischem Erbzinsrecht an bäuerlichen Grundstücken in Lauenburg und Bütow, welche R. Cramer in seiner Geschichte dieser Lande II, S. 192—220 und S. 210—222 mitgetheilt hat.



Die Bauernordnung von 1616 blieb in der Folgezeit bis auf die Regierung Friedrich's des Grossen hin die massgebende Norm für die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den seit 1648, beziehungsweise 1720 brandenburgisch-preussisch gewordenen Theilen von Pommern. Die vom grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm erlassene „Gesinde- und in etzlichen Puncten revidirte Bauer- und Schäffer-Ordnung vom 18. December 1670" erkennt Tit. 4, § 1 [1]) den Inhalt der früheren Gesetzgebung, auf den sie ausdrücklich Bezug nimmt, als geltendes Recht an. Sie will deren Vorschriften nur in einzelnen Punkten erläutern und ergänzen. Der Wortlaut der Bauernordnung von 1616 Tit. 11, Nr. 16 hatte es fraglich gelassen, ob ein seines Hofes entsetzter Bauer die unentgeldliche Entlassung aus der Leibeigenschaft bloss dann zu beanspruchen hatte, wenn diese seine Absetzung vom Hofe allein im Willen des Herrn ihre Ursache hatte, oder ob dasselbe auch da stattfinden sollte, wo diese veranlasst war durch liederliche Wirthschaft des Abgemeierten, oder weil dieser in Folge von Unglücksfällen, die ihn betroffen, verarmte und darum ausser Stande war, dem Hofe ferner vorzustehen [2]).

Diesem Zweifel sucht nun die Bauernordnung von 1670 zu begegnen, indem sie den Worten der älteren Bauernordnung eine den Herren günstige, den Bauern nachtheilige Auslegung gab. Sie setzte demnach in ihrem Tit. IV, § 1 fest, dass die Bauern die Freilassung nicht sollten fordern dürfen, wenn sie aus Armuth oder wegen schlechter Wirthschaft zum

---

[1]) Es heisst daselbst nach der 1768 in Folio zu Stettin gedruckten Ausgabe: „Weil vermöge der Pommerschen Baur-Ordnung Tit. XI vers. 1 „ob auch" in unsern Herzogthümern, die Bauern leibeigene Leute seyn, und von den Höfen, Aecker und Wiesen, welche ihnen einmahl eingethan, allerhand ungemessene Fron-Dienste ohne Limitation und Gewissheit leisten müssen" u. s. w. — [2]) Bezüglich des letzteren Falles konnte sich die den Bauern günstigere Meinung auf die Vorgeschichte der Bauernordnung von 1616 berufen. Wie oben erwähnt ist, hatte sich der Herzog in der Fürstl. Resolution auf der Stände Erinnerungen vom 12. Februar 1601 (Dähnert III, S. 784) damit einverstanden erklärt, dass, wenn Bauern verarmten und ihre Höfe aus Armuth verlassen müssten, sie für ihre Person ohne Entrichtung des Abzugsgeldes von der Leibeigenschaft befreit würden, indem dann nur ihre Kinder leibeigen bleiben sollten.

Verlassen ihrer Höfe gezwungen würden. Sie seien ebensowenig der Leibeigenschaft in solchen Fällen ledig zu erachten, wo die Herren aus einer rechtmässigen Ursache, welche von den Bauern herrühre und den Grund zur Privation abgebe, diese der Höfe entsetzen. Die so abgemeierten Bauern werden nebst ihren Kindern für verpflichtet erklärt, ihren Herren für das übliche Lohn als Tagelöhner resp. Gesinde zu dienen. Hiernach konnte also die Entlassung aus der Leibeigenschaft ferner nur noch von solchen Bauern verlangt werden, welche ihre Absetzung nicht irgendwie verschuldet hatten, deren Höfe von der Gutsherrschaft vielmehr allein darum eingezogen wurden, weil diese sie dem Ackerwerke des Rittergutes zuzuschlagen, oder eine Schäferei darauf zu errichten wünschte. Auch dabei wird indessen in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Bauernordnung von 1616 vorausgesetzt, dass es sich um eine gänzliche Einziehung und Wüstlegung der Höfe und nicht etwa darum handelte, die Bauern von einer Stelle auf eine andere zu versetzen [1]).

Wie die Leibeigenschaft selbst wird auch die damit in Verbindung gebrachte Ungemessenheit der Frohndienste bestätigt, mit dem Bemerken, dass die dienenden Bauern kein Essen noch Trinken von der Herrschaft zu fordern hätten (Tit. 4, § 1). Ein schwacher Versuch, die Härte dieser ungemessenen Frohnpflicht zu mildern war es, wenn im Anschluss hieran den Gutsobrigkeiten eingeschärft ward, die Billigkeit in Acht zu nehmen und den Bauern an Diensten nicht mehr aufzuerlegen, als sie leisten könnten und ihr Ver-

[1]) Die betreffenden Worte lauten: „Wenn ein Unterthan Armuth halber, oder dass er sonsten dem Hof nicht wohl fürstehet, gedrungen würde, seinen Hof zu verlassen, oder der Herr veruhrsachet würde, ihn wegen einer rechtmässigen Ursache, so vom Unterthanen herrührt, abzusetzen, und den Hof einem andern einzuthun, so soll er dadurch nicht frey gelassen, noch ihm desshalb erlaubt seyn, sich anderswo niederzulassen, oder in Dienst zu begeben, sondern er ist schuldig, seiner Obrigkeit vor andern umb üblichen Lohn und nothtürfftigen Unterhalt zu dienen und bleibt nebst seinen Kindern nach wie vor Erb-Unterthan: Wenn aber die Obrigkeit solchen Hoff mit den Zubehörungen zu seinem Ackerwerk und Schäfferey ohne des Bauern veruhrsachen legt, bleibt er unzweiffelhaftig Inhalt der Bauer-Ordnung frey: Es wäre denn, dass der Herr ihm einen andern Hoff oder Kathen zu bewohnen gebe.“

mögen sich erstrecke, sie auch nicht von der Verrichtung der eigenen Erntearbeiten abzuhalten oder daran zu hindern. Bei der sehr vagen Fassung dieses Satzes, welcher mehr den Charakter einer Moral- denn einer rechtlichen Vorschrift hatte, wird es den Bauern wohl kaum jemals möglich gewesen sein, daraufhin eine Klage gegen ihre Herrschaft bei Gericht mit Aussicht auf Erfolg anzustellen und durchzuführen.

In Hinterpommern nebst dem ehemaligen Bisthum Cammin und den seit 1657 damit wiederum vereinigten Gebieten von Lauenburg und Bütow behielt es bei den Vorschriften der Bauernordnungen von 1616 und 1670 bis in die Regierungszeit Friedrich's des Grossen hinein sein Bewenden. Eine Ausnahme machten da allein die Bauern auf den königlichen Domänen. Für diese verordnete ein Edikt König Friedrich Wilhelm's I. vom 22. März 1719[1]), „dass die Leibeigenschaft — aufzuheben, den bisherigen Erbunterthanen selbige zu erlassen, auch die Höfe und was dazu an Gebäuden, Aeckern und Wiesen und sonst gehört, denselben zu eigen zu stellen seien".

Dahingegen hatten in dem früher schwedischen, erst 1720, in Folge des nordischen Krieges, preussisch gewordenen Theile von Vorpommern, dem sog. Alt-Vorpommern mit Stettin, die Verordnungen der schwedischen Könige Geltung erlangt. Von diesen ist für die Leibeigenschaft im preussischen Pommern und die sich hierauf beziehende spätere Gesetzgebung Friedrich's des Grossen nur eine einzige Bestimmung bedeutsam geworden. Sie ist enthalten in der Königlich Schwedischen Renovirten Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäfer-Ordnung vom 7. Januar 1670, Tit. 2, und betrifft die Verlöbnisse und Eheschliessungen der leibeigenen Bauern[2]).

Während die Bauernordnung von 1616[3]) des herrschaft-

---

[1]) Mitgetheilt von Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preussens S. 76. — [2]) Dähnert, Sammlung S. 869 ff. — [3]) Dieses Gesetz hatte zuerst nur in den Landen der Herzöge von Pommern der Stettiner Linie Geltung erlangt, nicht auch im Lande Wolgast, oder in dem, später Vorpommern genannten Theile von Pommern. Denn der dort 1616—1625 regierende Herzog Philipp Julius hatte sich bei der Publikation nicht betheiligt. Erst das schwedische Gouvernement dehnte die Bauernordnung von 1616, nach dem inzwischen erfolgten Tode Bogislav's XIV., des letzten pommerschen

lichen Ehekonsenses als eines nothwendigen Erfordernisses bei den Verlöbnissen und Eheschliessungen der Leibeigenen noch nicht gedenkt, wird diesen hier schlechterdings verboten, sich unter einander zu verloben und zu verheirathen, ohne zuvor die Einwilligung ihrer Grundherrschaft nachgesucht und erlangt zu haben.

Die Wirkungen dieses Verbotes anlangend, so kam es darauf an, ob die Ehe trotz desselben etwa bereits durch Trauung vollzogen war, oder ob nur ein Verlöbniss vorlag. Im ersteren Falle blieb die einmal vollzogene Ehe gültig [1]). Die Eheleute aber, welche den herrschaftlichen Konsens einzuholen verabsäumten, sollten in eine arbiträre Strafe verfallen. Den Geistlichen, welche Leibeigene trauen würden, ohne sich von der Einwilligung ihrer Grundherren Ueberzeugung zu verschaffen, drohte der Gesetzgeber überdies mit Amtsentsetzung (Tit. 2, § 1). Anders war es dagegen, wenn es sich bloss um den Abschluss eines verbotswidrigen Verlöbnisses handelte, ohne dass dieses schon mittelst vollzogener Trauung zur Ehe selbst geführt hatte. Die leibeigenen Bauern sollte da nicht allein Strafe treffen, sondern den Gutsherren ward auch die Befugniss eingeräumt, bei dem Konsistorium mittelst Klage dahin anzutragen, dass die ohne oder wider ihren Willen von ihren Leuten geschlossenen Verlöbnisse rescindirt und für unkräftig erklärt würden (Tit. 2, § 4) [2]).

Herzogs, im Jahre 1645 auch auf Vorpommern aus (vgl. de Balthasar, Tract. de hom. propr. p. 24. 312).

[1]) Die Leibeigene (Mädchen oder Wittwe), welche auf diese Weise ohne oder wider den Willen ihrer Herren den, einer anderen Grundherrschaft unterworfenen Leibeigenen ehelichte, schied aus dem Verhältniss zu ihrem bisherigen Herrn aus und ward mit ihrem Mann da grundbehörig, wo dieser es war. Sie sollte dann aber verpflichtet sein, sich mit der vorigen Herrschaft wegen der Leibeigenschaft zu vergleichen, d. h. sie in Geld zu entschädigen (Tit. 2, §§ 2—3). Ein freier Mann, der „freventlich und vorsetzlich durch Schwängerung oder andere strafbare und verbotene Mittel eines andern Unterthanin zu Heyrath bewegen oder auch wissentlich“ ehelichen würde in der Absicht, sie ihrer Obrigkeit vorsätzlich zu entziehen, sollte desswegen seiner Freiheit verlustig gehen und dort grundbehörig werden, wo seine Frau es war (das. Tit. 2, § 5). — [2]) Der fraglichen Bestimmung zu Grunde liegt die Ansicht Luther's von der ehewirkenden Kraft aller nicht bedingt abgeschlossener Verlöbnisse (vgl. Friedberg, Eheschl. S. 208.

Der Gesetzgeber motivirt das für die Verlöbnisse und Ehen der Unterthanen von ihm aufgestellte Erforderniss der Einholung des herrschaftlichen Konsenses damit, dass diese wegen der Leibeigenschaft sich ihren Herren ohne deren Verwilligung nicht entziehen könnten. Es entständen, wenn sich leibeigene Leute aus verschiedenen Jurisdiktionen ehelichten, bei den Herrschaften Missverständnisse, Irrungen und Streitigkeiten. Diesen müsse vorgebeugt werden (Tit. 2, § 1 vgl. mit § 4).

Man könnte hiernach meinen, die vorhin angeführten Bestimmungen beträfen allein solche Fälle, wo sich Leibeigene aus verschiedenen Grundherrschaften mit einander verlobten, beziehungsweise verheiratheten. Bei Verlöbnissen und Ehen eines Leibeigenen mit einer, derselben Herrschaft grundbehörigen Frau sei dagegen die Einwilligung des Grundherrn und deren Nachsuchung von Seiten der Brautleute nicht nothwendig gewesen.

Dagegen aber spricht folgende Erwägung: Auch da, wo, wie in Pommern, die Leibeigenschaft begrifflich mit der Grundbehörigkeit zusammenfiel, hatte der Grundherr ein Interesse daran, dass seine Bauern keine Frauen heiratheten, welche in einer oder anderen Beziehung wirthschaftlich untüchtig waren. Es konnte sonst geschehen, dass ein Bauer, welcher an sich ein guter Wirth war, in seinen Vermögensumständen bloss desshalb zurückging, weil er eine unordentliche oder auch körperlich untüchtige Frau genommen hatte. Daraus aber musste für den Herrn die Gefahr entstehen, dass der Bauer unvermögend wurde, Zinsen und Dienste regelrecht zu leisten.

Da nun der Wortlaut und die, von der Motivirung abgesehen, ziemlich vage Fassung des Gesetzes[1]) eine weiter-

Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch S. 1200, Note 31). Indem das Pommersche Kirchenrecht (Agenda von 1568, Greifswald 1854, „Von ehelichen Verlöbnissen u. s. w.“, S. 191) diese Auffassung der rechtlichen Natur und Bedeutung der Verlöbnisse adoptirte, ergab sich daraus für die Verlöbnisse der Leibeigenen die Folge, dass diese auch beim Mangel des grundherrlichen Konsenses an sich rechtsbeständig waren. Es bedurfte so, wenn sie die verbindliche Kraft verlieren sollten, der Wiederaufhebung derselben durch das Konsistorium als der zuständigen geistlichen Gerichtsbehörde.

[1]) Man vgl. die Worte in Tit. 2, § 1: „Als auch die tägliche Er-

gehende Auslegung zulässt, so wird man dem fraglichen Verbote eine allgemeinere Bedeutung beizulegen haben. Man wird es auch mit auf diejenigen Fälle beziehen müssen, wo Verlöbnisse und Ehen von Leibeigenen ein und desselben Grundherrn in Frage kamen.

V.

Die Kölner Richerzeche.

Von

Herrn Dr. **Ernst Kruse**

in Köln.

Man kann ohne Uebertreibung sagen, dass es in der vieldurchforschten Verfassungsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter keine Einzelfrage giebt, die so viel erörtert, zu deren Erklärung so viel Versuche unternommen wären, wie die Entstehung der Kölner Richerzeche. Nicht als ob eine Menge Spezialschriften erschienen wären, die unter vollständiger Heranziehung des ganzen in Betracht kommenden Mate-

---

fahrung bezeuget, dass mit Verlöbnissen und Verehelichungen der Unterthanen wider hiebevorige Observanz und gemeine beschriebene Rechte verfahren wird, indem die Bauersleute und Unterthanen, Manns: und Weibs-Personen, ohnersucht der Herrschaft, ohne ihres Herrn und Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung sich zusammen gehalten, verloben, und aus unterschiedlichen Jurisdictionen zusammen laufen, dadurch aber (ohne dass sie ihrer selbst nicht mächtig, sondern ihren Herrn mit Knecht- und Leibeigenschaft samt Weib und Kindern verwandt, und dahero ohne ihre Verwilligung sich ihnen nicht entziehen können) bey der Herrschaft viele Missverständnisse, Irrungen und Streitigkeiten erreget werden. So soll diesem nach solch angemassetes heimliches Verloben und Freyen der Bauersleute und deren Dienstboten gänzlich, bey einer ernsten Arbiträren Strafe, wegen freventlicher Ueberschreit- und Hindansetzung dieser Ordnung inskünftige verboten und abgeschaffet seyn.“ S. übrigens de Balthasar, Tract. de hom. propr. p. 55, 56.

rials die Frage zu lösen versucht hätten. Im Gegentheil existirt meines Wissens keine einzige derartige Spezialuntersuchung. Aber keiner von den vielen Forschern, die sich mit der Geschichte der deutschen Städte im allgemeinen oder mit derjenigen Kölns im besonderen befasst haben, hat es sich nehmen lassen, auch eine Ansicht über den Ursprung der merkwürdigen Korporation zu äussern. Ja man könnte zweifeln, ob die hervorragende Beachtung, die man von jeher der Verfassungsgeschichte von Köln geschenkt hat, ausschliesslich objektiver Würdigung der Bedeutung dieser Stadt und des Alters ihrer Institutionen entstammt, und ob nicht der Reiz, den die Erklärung gerade dieser einen Korporation mit ihrem sonderbar drastischen Namen und ihrer unheimlichen Macht ausübte, einen wesentlichen Antheil daran hat. Für die ältere Generation der Forscher (bis 1860) kam noch als einladender Umstand der Mangel an urkundlichem Material hinzu. Im wesentlichen beschränkt auf das gefälschte Weisthum von 1169 und auf den grossen Schied von 1258 hatten sie gar keine Kenntniss von der konkreten Eigenthümlichkeit der Richerzeche und konnten daher unschwer eine Erklärung derselben zu Stande bringen, die als ausgezeichneter Beleg für das System, das jeder mitbrachte, geltend gemacht werden konnte. Daher kommt es, dass die jedem Forscher eigenthümliche Grundanschauung von der Entwickelung der deutschen Städteverfassung sich ziemlich deutlich in seiner Erklärung der Kölner Richerzeche abspiegelt.

So erklärte sie gleich zuerst (1816) Eichhorn[1]) im Einklang mit seiner allgemeinen Ansicht von der Erhaltung der altrömischen Munizipalverfassung in den ältesten deutschen Städten für den ehemaligen ordo decurionum, die Kurie der römischen Städte. Gaupp[2]) stimmte ihm (1824) bei. Hüllmann[3]) (1827) deutete die Richerzeche etymologisch als Richer-Wittheit, d. h. als die Wissendsten unter den Reichssassen, worunter er einen Ausschuss der reichsunmittelbaren Bürger der Stadt verstand. Wilda[4]) sah in ihr (1831) eine Gilde

[1]) In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. II, p. 193 ff. — [2]) Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild S. 210. — [3]) Städtewesen des Mittelalters II, 412. — [4]) Das Gildenwesen im Mittelalter p. 170, 177, 256.

von Altbürgern, die sich zu einer Geschlechtsverbindung vereinigt und im Besitze des Stadtregimentes behauptet habe. Auch Arnold [1]) sah in ihr (1854) eine Gilde, betonte aber besonders, worauf es ihm ankam, dass dieselbe durch ihr Zusammenhalten die Unterwerfung der altfreien Bevölkerung unter das Hofrecht verhindert habe. Umgekehrt fand Nitzsch [2]) (1859) in ihr einen vorzüglichen Beweis für seine das Bürgerthum aus der alten Ministerialität ableitende Gesammtanschauung, indem er die Offizialen der Richerzeche als eine niedere Klasse von hofrechtlichen Amtleuten den späteren Ministerialen als der höheren Klasse gegenüberstellte.

Bis zu diesem Zeitpunkte, bis auf Nitzsch einschliesslich tappten alle Forscher nothgedrungen im Dunkel. Wir können jetzt sagen, dass dass Material, mit dem sie operirten, und ihre Kenntniss von den ältesten Instituten der kölnischen Verfassung nicht ausreichte, um die richtige Lösung der Frage zu finden. Das wurde anders (1860), als der erste Band der Quellen zur Geschichte der Stadt Köln erschien. Derselbe brachte einmal bisher ungedruckte Urkunden über die Richerzeche in genügender Menge, sodass ein tieferer Einblick in das Wesen und die Kompetenzen derselben ermöglicht wurde. Sodann aber publizirte Ennen hier zum ersten Male Bruchstücke von Bürgerverzeichnissen aus dem 12. Jahrhundert, welche von der Existenz einer bis dahin gänzlich unbekannten Gilde oder Kaufmannsbrüderschaft in dieser Zeit Zeugniss gaben. Dadurch waren die Aussichten für weitere Erklärungsversuche wesentlich günstiger geworden. Ennen selbst war der erste (1863) [3]), der sich dieselben zu Nutze machte. Die Sache lag gerade so, wie es ein oberflächlicher, aber weder auf den Kopf gefallener noch voreingenommener Mann wie Ennen nur wünschen konnte. Im 12. Jahrhundert eine Kaufgilde, über deren weitere Schicksale nichts bekannt war, in späterer Zeit die Richerzeche, deren wesentlich verkehrspolitische Bedeutung Ennen richtig erkannte [4]), und deren Herkunft wiederum im Dunkel lag. Was lag näher, als diese beiden Institutionen

---

[1]) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I, 401. — [2]) Ministerialität und Bürgerthum S. 15—21. — [3]) Im 1. Bande seiner Geschichte der Stadt Köln p. 531 ff. — [4]) Geschichte I 541 ff.



mit einander in Verbindung zu bringen und die spätere aus der früheren abzuleiten. Das that Ennen denn auch, indem er die Richerzeche für die Rechtsnachfolgerin oder die Fortsetzung der alten Gilde erklärte [1]). In die Details seiner Auseinandersetzungen ihm zu folgen, hiesse freilich ihm zu viel Ehre anthun. Er hatte weder von der Kaufgilde, noch von der Richerzeche eine klare, kritisch gereinigte Vorstellung, redete sich aber nach seiner Art in alle möglichen Gedanken und Vergleiche hinein, die mehr oder weniger schief waren. Aber hinter all dem Wortschwall steckt doch der Gedanke eines Zusammenhanges zwischen Gilde und Richerzeche, der einzige von allen bisher ausgesprochenen, welcher ein Körnchen Wahrheit enthält. Damit hatte die Geschichte der Frage einen grossen Fortschritt gemacht. Die Späteren hätten nur auf dem von Ennen eingeschlagenen neuen Wege weiterzugehen brauchen, um die endgiltige Lösung, von der auch er immer noch weit genug entfernt war, zu erreichen. Aber merkwürdiger Weise fand die Anregung Ennen's gar keinen Anklang. Das lag hauptsächlich an der damals noch mangelnden Bekanntschaft mit den Kaufgilden, an der Neuheit und Singularität der Kölner Gilde in Deutschland. Zwar bot schon das alte gute Buch von Wilda genügenden Stoff zur Erkenntniss der Kaufgilden an und für sich [2]). Aber gerade Wilda hatte es verschuldet, dass der kaufmännische Charakter der Gilden zurücktrat hinter dem von Schutzgilden, als welche er denn auch die Kölner Richerzeche aufgefasst hatte [3]). Die deutschen Kaufgilden waren damals noch eine terra incognita. So fiel denn die Ennen'sche Idee zu Boden, und die Wissenschaft erlebte einen Rückfall in die alten Phantasien.

Zunächst tischte Lambert (1865) [4]) die unglückliche Worterklärung Hüllmann's, wenn auch in etwas gemilderter Form wieder auf, indem er die Richerzeche als Zeche der Reicher,

[1]) A. a. O. S. 540. — [2]) In seinem Kapitel über die Kaufmannsgilden, besonders in dem Abschnitte über diejenigen in Dänemark, Gildenwesen S. 271 ff. — [3]) S. 256 sagt er von ihr, nachdem er sie als Altbürgergilde bezeichnet hat: „Unbekannt ist es aber, inwieweit sie auch als eine Handelsgilde zu betrachten ist, da wir ihre Statuten nicht kennen." — [4]) Die Entwickelung der deutschen Städteverfassungen II, 258.



d. h. der Reichsleute deutete. Ihre Entstehung brachte er mit der conjuratio von 1112 in Verbindung. Gierke (1868)[1]) kehrte zu der Wilda-Arnoldschen Anschauung zurück, die sich durch ihre Allgemeinheit empfahl, aber allerdings keinen einzigen konkreten Zug der Richerzeche erklärte: er sah in ihr eine geschworene Schutzgilde. v. Maurer[2]) (1869) leitete sie natürlich aus der Markverfassung ab. Heusler (1872)[3]) meinte, die Richerzeche sei eine aus Ministerialen und Censualen gebildete Aristokratie, und ihre Offizialen seien für die Altstadt dasselbe gewesen, wie die Parochialoffizialen für die Vorstädte: Gemeindebehörden für Führung der Schreinsbücher etc. Endlich (1877) bezeichnete sie Hegel[4]) als Brüderschaft der Grossbürger und leitete daraus ihre einzelnen Befugnisse ab. Zugleich verwies er[5]) die Annahme Ennen's von einer grossen Kaufmannsgilde und deren Zusammenhang mit der Richerzeche in den Bereich der Phantasiegebilde, und verharrte in dieser ablehnenden Haltung[6]) auch, als Ennen sich noch einmal, wenn auch etwas schüchtern, zu seiner alten Meinung bekannt hatte[7]).

So schien denn die Frage weiter wie je von ihrer endgiltigen Lösung entfernt zu sein, als (1879 und 80) die schönen Abhandlungen von Nitzsch[8]) über die niederdeutschen Genossenschaften bezw. Kaufgilden erschienen. Dieselben berührten zwar unsere Frage mit keinem Worte, ebneten aber dennoch durch die wissenschaftliche Neuentdeckung der alten Kaufgilde den Boden für die Lösung derselben. Durch Vergleichung der Gilde mit den übrigen genossenschaftlichen Bildungen des Mittelalters gelangte er zu einer Anschauung ihres Wesens und ihrer Eigenthümlichkeit, bei der es in der Hauptsache sein Bewenden haben wird. Die Grundzüge derselben,

---

[1]) Deutsches Genossenschaftsrecht I, 265. — [2]) Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I, 180. — [3]) Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 184 u. 188. — [4]) In der Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter, Einleitung zu den Stadtchroniken von Köln, Bd. III, S. LII ff. Separatabdruck S. CVI. — [5]) Ebenda S. LXXV. — [6]) In seiner Replik gegen Ennen in den Hans. Geschichtsblättern Jahrg. 1877, erschienen 1879. S. 119. — [7]) In seiner Rezension über Hegel Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1876, erschienen 1878. S. 234. — [8]) In den Monatsberichten der Berliner Akademie von 1879, p. 4 ff. und 1880, p. 370 ff.

soweit sie für uns in Betracht kommen, sind folgende: Die Gilde ist ein ausschliesslich nordgermanisches Institut, sie kommt nur vor in Skandinavien, Norddeutschland, Nordfrankreich und England. Ihr Ursprung liegt in grauer Vorzeit und ist durch keine Nachricht, keinen Stiftungsbrief bezeugt. Die Zeit ihrer Blüthe ist das frühere Mittelalter; von ca. 1200 an, wo die Urkunden reichlicher fliessen, finden wir sie schon in der Auflösung begriffen. Es giebt in jeder Stadt nur éine Gilde, die sämmtliche am Verkehr betheiligten Einwohner derselben vom Grosskaufmann bis zum Krämer und Handwerker hinab umfasst. Sie ist vollständig autonom und gewährt ihren Mitgliedern das exklusive Recht des Verkehrs an dem betreffenden Platze.

Jetzt erst war ein wirkliches Verständniss desjenigen Kölner Instituts, auf das bei dieser Frage so viel ankam, der Gilde, ermöglicht. Dass dasselbe früher gefehlt hatte, war die Hauptursache des Fiaskos, welches Ennen mit seiner Theorie gemacht hatte. Nur aus diesem Mangel erklärt sich auch der beharrliche Unglauben, den ein Forscher wie Hegel der doch so sicher bezeugten Existenz der Kaufgilde in Köln entgegengestellt hatte. Jetzt wurde das anders. Der so lange vernachlässigte Gedanke an einen Zusammenhang zwischen Gilde und Richerzeche tauchte wieder auf. Der erste, der ihn von neuem aussprach, war Lamprecht (1882)[1]. Mit aller Schärfe erklärte dann (1883) Höniger[2] die Richerzeche für die direkte Fortsetzung der alten Gilde. Vorsichtiger drückte sich (1885) Liesegang[3] aus, indem er von einer Umgestaltung der alten für kaufmännische Zwecke organisirten Gilde zu dem neuen Verwaltungskörper der Richerzeche sprach. Ganz neuerdings endlich (1887) hat sich Höniger zum zweiten Male[4] vernehmen lassen. Er bezeichnet hier den Rath als den politischen Erben der Kölner Gilde. Der letzteren wäre nach Konstituirung der Rathsverfassung nur noch eine Ent-

[1]) In seinem Aufsatz über Köln im Mittelalter. Preuss. Jahrbücher Bd. 49, S. 511. — [2]) Am Schlusse seiner Abhandlung über den Ursprung der Kölner Stadtverfassung. Westdeutsche Zeitschrift für Gesch. und Kunst, 2. Jahrgang, S. 247. — [3]) Die Sondergemeinden Kölns S. 65. — [4]) In einer Rezension in Schmoller's Jahrbuch etc. XI 2, S. 305.

wickelung nach der sozialen Seite offen geblieben. Sie habe sich unter dem Namen der Richerzeche zu der sozial abgeschlossenen Geldaristokratie der Stadt umgebildet.

Man sieht also: in der Hauptsache herrscht gegenwärtig Uebereinstimmung, nämlich darin, dass die Richerzeche aus der Gilde entstanden sei. Die alte Ennen'sche Theorie ist somit zu Ehren gekommen. Aber über das Wie? gehen die Meinungen noch sehr auseinander. Und überdies sind es eben doch nur Meinungen, die geäussert worden sind. Ein wissenschaftlicher Nachweis, dass der Zusammenhang eben dieser und kein anderer sei, ist noch von niemandem erbracht worden. Um ihn zu liefern und über die Art und Weise der Entstehung der Richerzeche endlich ins Klare zu kommen, habe ich die Untersuchung der Frage in die Hand genommen. Die Resultate, zu denen ich dabei kam, haben allerdings mit der herrschenden Meinung wenig Gemeinsames.

Zunächst erwies es sich nämlich als unthunlich, in der Weise, wie es Ennen und seine neuesten Nachfolger thun, eine direkte Entstehung der Richerzeche aus der Gilde anzunehmen. Es liegen eine Anzahl gewichtiger Gründe vor, die diese Annahme verbieten.

Die Gilde oder Kaufmannsbrüderschaft, wie wir sie aus der grossen Mitgliederliste[1]) kennen lernen, war um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Genossenschaft von grösstem Umfange — die Liste enthält nach meiner Schätzung ca. 1300 Namen[2]) —, die sich aus allen Ständen und Erwerbszweigen rekrutirte. Wir finden in ihr zwei pincernae, zwei monetarii, mehrere cofmann, einen carnifex, zwei panifices, einen venditor und einen mercator pabuli, einen sutor, einen scrodir (d. h. Schneider), einen campanarum fusor, einen pistor (d. h. Bäcker), einen faber, mehrere mercatores ugnorum (? gleich unguen-

---

[1]) Vgl. über sie Ennen im 1. Bande der Quellen zur Gesch. der Stadt Köln S. 148 Anm. und Höniger in Höhlbaum's Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Heft 1, S. 49 ff. — [2]) Wenn dieselben auch nicht alle zu gleicher Zeit eingetragen worden sind, so liegt doch die obere und die untere Zeitgrenze der Gildeliste, wie mir Höniger mittheilt, nicht weit auseinander. Genaueres hierüber wird die in Aussicht stehende Edition der Karte in Höniger's Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts bringen.



torum Salben), einen piscator, einen aurifaber, einen sellarius und einen incisor. Offenbar war das plebejische Element, wie es sich bei einer so grossen Mitgliederzahl von selbst versteht, weit überwiegend.

Zwei Menschenalter später tritt die Richerzeche zum ersten Male auf (1225)[1]. Von Anfang an ist ihr eigenthümlich die Eintheilung in zwei scharf geschiedene Klassen von Mitgliedern, wovon bei der Gilde keine Rede war. Die Richerzeche hat ferner von Anfang an einen hocharistokratischen Charakter[2], wiederum im schneidenden Gegensatz zu der Gilde. Ihre Mitgliederzahl ist endlich eine sehr beschränkte, da sie sich für die erste vollberechtigte Klasse nur auf höchstens 30 beläuft[3]. Also in diesen drei Beziehungen bildet die Richerzeche den schroffsten Gegensatz zur Gilde. Man könnte nun einwenden, es sei eine nicht selten zu beobachtende Erscheinung, dass grosse Korporationen sich aristokratisch abschliessen, bis auf kleine Cliquen zusammenschrumpfen u. s. w. Gewiss, aber dazu gehört Zeit, und diese fehlt gerade hier, wo der Zwischenraum zwischen dem letzten Vorkommen der Gilde und dem ersten Auftreten der Richerzeche nur zwei Menschenalter beträgt. Deswegen ist es schwer glaublich, dass die Richerzeche die direkte Fortsetzung der so grundverschiedenen Gilde gewesen sei.

Der eben hervorgehobene Gegensatz zwischen Gilde und Richerzeche ist schon an sich ein Gegengrund gegen den neuerdings von Höniger[4] in Aussicht gestellten Beweis, der die Herkunft der Richerzeche aus der Gilde auf genealogischem Wege darthun soll. Es soll nachzuweisen sein, dass die Söhne und Enkel der früheren Gildemitglieder, soweit eine Identifizirung der Namen möglich sei, im 13. Jahrhundert in der Richerzeche vereinigt seien. Angenommen, dass dieser Beweis

---

[1]) In der Hutmacherurkunde Quellen I, p. 330. Das Weisthum von 1169, in welchem die Offizialen der Richerzeche erwähnt werden, ist bekanntlich eine spätere Fälschung. Die Meisten setzen ihre Entstehung in die ersten Jahre Erzbischof Heinrich's I, 1225 ff., demnach ungefähr gleichzeitig mit der oben genannten Urkunde. — [2]) Belege für diese allgemein zugegebene Thatsache hier vorzubringen, ist wohl überflüssig. — [3]) Belege weiter unten. — [4]) Westdeutsche Zeitschrift 1883. II, 247.

erbracht würde — er ist es noch nicht —, so würde er dennoch den gewünschten Erfolg nicht haben. Zunächst würde er mehr beweisen, als er selbst wollte. Denn dieselben patrizischen Geschlechter, deren Angehörige wir in der Richerzeche sehen, besetzen daneben auch noch das Schöffenkolleg, den Rath, die Gesellschaft der Münzer-Hausgenossen, die Bruderschaft der Gewandschneider unter den Gaddemen, kurz alle anderen patrizischen Korporationen. Da nun, wie hier nachgewiesen wird, alle sonstigen Gründe für die Ableitung der Richerzeche aus der Gilde nicht Stich halten, so würde es völlig willkürlich sein, die Kraft des obigen Beweises auf die eine Korporation der Richerzeche zu beschränken. Er würde ebensogut für jede andere patrizische Korporation geltend gemacht werden können, kurz, er würde für die Entstehung des ganzen Patriziats aus der Gilde sprechen. Aber in Wirklichkeit ist er auch dazu nicht im Stande. Denn im günstigsten Falle könnten nur die Ahnherren einiger weniger vornehmen Geschlechter, bei weitem nicht aller als Mitglieder der Gilde im 12. Jahrhundert nachgewiesen werden. Die Zahl dieser patrizischen Stammeshäupter würde aber völlig verschwinden gegenüber der grossen Masse der weit über tausend Gildegenossen, welche selbst den mittleren oder niederen Ständen angehört haben, und deren Nachkommen sich auch nie über das Niveau derselben erhoben haben. Die Kölner Gilde umfasste eben sämmtliche am Verkehr betheiligte Gewerbe vom Grosskaufmann bis zum Krämer und Handwerker hinab, um die gerade auf sie vorzüglich passenden Worte von Nitzsch zu gebrauchen, und naturgemäss von den niederen Klassen viel mehr als von der höchsten. Welches Recht hat man, die Hunderte von kleinen Leuten zu ignoriren und die wenigen Grossen allein zu berücksichtigen? Kurz, die Gilde ist zu allem anderen eher geeignet, als dazu, für die Wiege des Kölner Patriziats gehalten zu werden. Uebrigens vergesse man doch nicht, dass das Patriziat schon zur Zeit der Gildeliste und vorher bestand. Bei dem Aufstande der Kölner gegen Anno 1074 wird deutlich zwischen den primores und dem vulgus unterschieden und ähnliche Unterscheidungen finden sich wiederholt in den Urkunden des 12. Jahrhunderts. Die Entstehung des Patriziats wird man also nie quellenmässig

darlegen können, sondern nur die allmähliche Entwickelung, den fortwährend in demselben sich vollziehenden Stoffwechsel. Und dazu bietet der Quellenkomplex der Schreinskarten und Schreinsbücher das denkbar schönste Material.

Kehren wir zu unserem Thema zurück und untersuchen wir weiter die Haltbarkeit der Ennen'schen Theorie über den Ursprung der Richerzeche. Ein fernerer Grund gegen dieselbe ist die innere rechtliche Verschiedenheit der beiden durch sie in direkte Beziehung gesetzten Genossenschaften. Wir wissen zwar über den Inhalt des Kölner Gilderechts aus den gleichzeitigen Quellen nichts, können aber aus der Analogie zahlloser anderer Gilden in und ausser Deutschland mit Bestimmtheit schliessen, dass ihr Recht sich auf den Verkehr bezogen habe, dass es für die Mitglieder der Gilde und zwar für jedes einzelne ein wirthschaftliches Vorrecht vor den Nichtmitgliedern in sich schloss, entweder nur das allgemeine auf die Theilnahme am Verkehr überhaupt bezügliche oder ausserdem noch ein bestimmtes Verkehrsvorrecht, ein Monopol irgend welcher Art. Ein ähnliches Verkehrsvorrecht müsste doch auch der Richerzeche zugestanden haben, wenn anders sie die Fortsetzung der alten Gilde gewesen wäre. In allen anderen Städten, wo wir über den Verbleib der Gilde etwas wissen, finden wir diejenigen Genossenschaften, die sich als Erbinnen der Gilde ausweisen, im Besitze sei es des Gewandschnittes oder des Braurechtes oder eines ähnlichen Monopols. Die Kölner Richerzeche dagegen gewährte ihren Mitgliedern nichts derart; dieselben waren im Handel und Verkehr genau denselben Bedingungen unterworfen, wie alle anderen Bürger der Stadt. Wie soll es zugegangen sein, dass eine mächtige Korporation wie sie, wenn sie die Erbin der Gilde war, so völlig jedes, auch des kleinsten Verkehrsvorrechtes entkleidet wurde? Auch hier liegt ein Hemmniss vor, welches sich der Annahme der herrschenden Ansicht in den Weg legt.

Aber auf einem anderen Rechtsgebiete soll zwischen Gilde und Richerzeche eine auffallende Aehnlichkeit bestehen. Die Richerzeche handhabt in Köln die Aufsicht über Handel und Gewerbe. Die Gilde übt überall sonst, also wohl auch in Köln, als Ganzes resp. durch ihren Vorstand die Kontrole über den Verkehr aus. „Also", hat man gesagt, „sind die handels-

und gewerbepolizeilichen Befugnisse der Offizialen der Richerzeche aus der Gildeverfassung überkommen." Allerdings wäre das ein Beweis für die Herkunft der Richerzeche aus der Gilde, wenn es nur nicht feststände, dass ihr diese Aufsicht über Handel und Gewerbe von einer dritten Seite und nicht von der Gilde zugekommen ist. Dies ist nämlich der Fall. Von dem wichtigsten verkehrspolitischen Rechte der Richerzeche, von dem die übrigen Aufsichtsrechte nur deriviren, nämlich von der Verleihung des Zunftzwanges an die gewerblichen Bruderschaften, steht es fest, dass dasselbe erst zwischen 1149 und 1225 und zwar wahrscheinlich gegen Ende dieses Zeitraums von dem Schöffensenate, der es früher besass, an die Richerzeche übergegangen ist [1]). Mithin ist letztere in dieser Hinsicht Erbin des Schöffensenats, aber nicht Erbin der Gilde.

Es ist eigentlich überflüssig, nachdem die äussere Unmöglichkeit der fraglichen Annahme erwiesen ist, noch ihre innere Haltbarkeit zu kritisiren. Aber ich kann mir nicht versagen, auf den in ihr liegenden Widersinn hinzuweisen, der sie auch, wenn äussere Momente nicht in die Wagschale fielen, eher zu einem Grunde gegen als für die Herleitung der Richerzeche aus der Gilde machen würde. Wie gesagt, ist der Kern der verkehrspolitischen Macht der Richerzeche das Recht, den Zunftzwang zu verleihen, d. h. die Genossen einer freien gewerblichen Bruderschaft zu autorisiren, alle anderen Genossen desselben Gewerbes zum Eintritt in dieselbe zu zwingen. Ist es nicht Widersinn, ein solches Recht der Gilde, als Vorläuferin der Richerzeche, zuzuschreiben, wo sie doch die allgemeine, ebenfalls mit Zwangsrecht ausgestattete Verbindung aller Gewerbetreibenden eines Platzes und desswegen die geborene und stets als solche bewährte Feindin aller speziellen gewerblichen Zwangsgenossenschaften war? Das hiesse doch, das Recht, sich selbst allmählich aufzulösen, für ein wesentliches Attribut der Gilde erklären. Ueberall sonst, wo Kaufgilden bestanden, ist das Recht der Zunftzwangsverleihung von einer aussenstehenden Macht, sei es dem Rathe der Stadt oder dem Fürsten des Landes ausgeübt worden und natürlich stets zum Schaden der Gilde.

[1]) Den Nachweis siehe unten.

Der letzte Grund gegen die Ennen'sche Theorie ist der, dass die Richerzeche desswegen nicht die Fortsetzung der Gilde sein kann, weil dies höchst wahrscheinlich eine andere Kölner Genossenschaft ist, die Weinbruderschaft. Wir lernen dieselbe nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts kennen, nämlich erst aus dem Bürgeraufnahmebuch, welches 1356 beginnt[1]). Dieselbe ist, wie wir sie damals kennen lernen, trotz ihres Namens keine Bruderschaft wie die anderen kölnischen. Gemeinsame Einrichtungen, ein selbstgewählter Vorstand u. s. w. fehlen ihr. Sie war nichts als die begriffliche Gesammtheit derjenigen Bürger, welche das Recht des Weinzapfs hatten, d. h. des Detailverkaufs, besonders des öffentlichen Ausschanks von auswärts gewachsenem und in die Stadt eingeführtem Weine[2]). Dies Recht des Weinzapfs hatte ganz den Charakter des Bürgerrechts, es wurde unter ähnlichen Bedingungen erworben wie dieses (längere Ansässigkeit in Köln und Zahlung einer Aufnahmegebühr), und die Gebühr floss wie beim Bürgerrecht in die Stadtkasse, weil es keine Bruderschaftskasse gab.

Ich behaupte nun, dass wir in dieser Weinbruderschaft die Fortsetzung oder besser den Ueberrest der alten Gilde vor uns haben. Der Beweis dieser These wäre leicht, wenn es sich wirklich so verhielte, wie Ennen[3]) glauben machen will. Ihm zufolge käme in den Bürgerlisten des 12. Jahrhunderts als Zusatz zu gewissen Namen das Wort vinum oder vini vor, gleichbedeutend mit gilde oder fraternitas (scil. mercatorum), welche die Zugehörigkeit der betreffenden Person zur Gilde oder Kaufmannsbruderschaft bezeichnen. Ich finde bei Durchsicht der Karten nur an einer Stelle[4]) einen gewissen Arnold mit der übergeschriebenen Bemerkung vin[5]). Dieses

---

[1]) Kölner Stadtarchiv Mscr. A IV 144. Der Anfang desselben gedruckt in den Quellen zur Gesch. der Stadt Köln I, p. 157—177. — [2]) Diese Beschränkung, wonach also der Zapf des in der Stadt selbst gewachsenen Weines jedem freistand, wird im Jahre 1476 (Rathsprotokolle Bd. 3, f. 64a) eingeschärft. Sie ist offenbar alt und entspricht vollkommen den sonst im Kölner Handelsrecht geltenden Grundsätzen, welche überall dem Produzenten den Detailverkauf seines einheimischen Produktes freistellen. — [3]) Geschichte I, p. 532 und 534. — [4]) Auf der zweiten Bürgerliste, Rückseite, Zeile 5. — [5]) Ein ähnlicher Zusatz auf

vin genügt gewiss nicht, um Ennen's darauf gebauten Schluss zu begründen, dass das Recht des Weinzapfs oder, wie er sich immer unkorrekt ausdrückt, des Weinhandels der Gilde des 12. Jahrhunderts zugestanden habe[1]). Wenn ich trotzdem einen inneren Zusammenhang zwischen Gilde und Weinbruderschaft annehme, so geschieht das aus folgenden Gründen.

Die äussere Aehnlichkeit beider Institute springt in die Augen, wenn man die Bürgerlisten des 12. Jahrhunderts und das Bürgeraufnahmebuch 1356 ff. mit einander vergleicht[2]). Ebenso wie in den Karten des 12. Jahrhunderts ab und an bei dem Namen eines Buren der Zusatz gilde[3]) oder fraternitas (scil. mercatorum) oder etwas Aehnliches steht, so figurirt in den Bürgerlisten des 14. Jahrhunderts hier und da die Notiz et etiam fraternitas vini. Jedes von beiden, die Gilde und die Weinbruderschaft, kennzeichnet sich durch diese Art seiner Erwähnung als ein besonderes, zu der Bur- oder Bürgerschaft hinzutretendes, sie verstärkendes Recht. Beide erscheinen als ein engerer, vornehmerer Kreis innerhalb der Bürgerschaft, als eine Bürgerschaft höheren Ranges. Es liegt etwas in der Sache, was die von Neueren[4]) gebrauchte Unterscheidung von grossem und kleinem Bürgerrecht rechtfertigt, bei der unter

---

der Gildeliste ist schwer leserlich, bedeutet aber eher yma oder uma als vina.

[1]) Uebrigens schliesst Ennen nicht weiter, dass die Weinbruderschaft eine Fortsetzung der Gilde sei, sondern nimmt einen künstlicheren Zusammenhang an. Die Weinbruderschaft sei als erste unter allen gewerblichen Genossenschaften aus der Gilde ausgetreten und habe sich das wichtigste Recht derselben, den Weinhandel, zu verschaffen verstanden. Geschichte I, 536 f. — [2]) Beide bei Ennen u. Eckertz im 1. Bd. der Quellen unter IV b. Bürgerverzeichnisse p. 148 ff. gedruckt, erstere nur bruchstückweise und beide schlecht, aber doch so, dass man einen Begriff von der Sache bekommt. — [3]) Gilde kommt auf beiden Bürgerlisten je einmal vor, fraternitas einmal auf der ersten Bürger- und zweimal auf der Gildeliste, coman als Pendant zu burschaft, also im Sinne von Gildemitglied, einmal auf der Gildeliste, endlich Ausdrücke wie utrumque, utraque, ad utrasque, welche beides, Burschaft und Gilde, zugleich bedeuten, im ganzen viermal. Beiläufig liegt doch in diesen Erwähnungen, zu denen noch die Dorsualnotiz auf der Gildeliste (fraternitas mercatorum gilde) hinzukommt, ein zwingender Beweis für die Existenz der Gilde, der auch von Hegel anerkannt werden muss. — [4]) Ennen, Geschichte I, p. 534 und sonst.

dem grossen die Gilde resp. Weinbruderschaft, unter dem kleinen die Burschaft resp. Bürgerschaft verstanden wird. Indessen bemerke ich, dass ein solcher Sprachgebrauch erstens in unseren mittelalterlichen Quellen nicht begründet ist und zweitens den falschen Anschein erweckt, als ob das sog. grosse Bürgerrecht das vollgültige sei, das dem Bürgerrecht in anderen Städten entspreche, während dies doch in Wirklichkeit das sog. kleine Bürgerrecht ist.

Der äusseren Aehnlichkeit entspricht denn auch die Zusammensetzung. Beide umfassen sämmtliche Einwohnerklassen und Erwerbszweige, sowie ferner Einheimische und Zugewanderte [1]). Die natürliche Folge davon ist, dass beide eine grosse Mitgliederzahl haben. Ein Unterschied ist nur der, dass die Weinbruderschaft auch Frauen erlangen können, was von der Gilde auf Grund der Liste des 12. Jahrhunderts nicht zu sagen ist.

Ein weiterer Grund ist der, dass das der Weinbruderschaft eigenthümliche Recht des Weinzapfes sich vortrefflich dazu eignet, als spezielles Verkehrsvorrecht der alten Kölner Gilde zugeschrieben zu werden. Ich kenne zwar keine Analogien für dieses Recht aus anderen Gildestädten. Denn der Dortmunder Gilde ein solches zuzuschreiben, dazu genügt der von Frensdorff dafür angeführte Beweis meines Erachtens nicht [2]). Allenfalls könnte man das Braurecht, welches die Gilden in Odensee in Dänemark [3]) und in Groningen [4]) besassen, zum Vergleich heranziehen. Aber auch nirgendwo hatte der Wein für das ganze Leben eine so dominirende Bedeutung wie gerade in Köln. Es ist bekannt [5]), dass gegenüber dem Wein alle anderen Waaren, mit denen sich der Kölner Eigenhandel beschäftigte, völlig verschwanden. Für die Stadtfinanzen war der Wein Hauptquelle. Im 14. Jahr-

[1]) Davon überzeugt ein Blick in die bei Ennen und Eckertz gedruckten Listen. — [2]) Dortmunder Statuten und Urtheile. Einleitung p. LIII. Das von Frensdorff angezogene Aktenstück in Rübel's Urkundenbuch Nr. 545 besagt, dass die grosse Gilde zu terminlichen Weinlieferungen an die eigenen Vorsteher und an verschiedene Honoratioren der Stadt verpflichtet sei. Ich finde darin keinen Beweis für das ausschliessliche Weinhandelsrecht der Gilde. — [3]) Wilda, Gildenwesen p. 274. — [4]) Nitzsch, Berliner Akademieberichte 1880, p. 399. — [5]) Ennen, Geschichte II, p. 584.

hundert finden wir die Weinbruderschaft, und auch in späterer Zeit, bis zum Untergange der Selbständigkeit Kölns, blieb der Weinzapf immer noch das begehrteste Recht des Kölner Bürgers. Man hat gesagt, der „Weinzap“ wäre noch im 18. Jahrhundert mit solcher Wichtigkeit behandelt worden, als ob die halbe Stadt von diesem Geschäft gelebt hätte [1]). Ein Recht, welches nachweislich 4—500 Jahre in hohem Ansehen gestanden hat, muss doch auch früher existirt haben. Es wäre schon ein Gebot der Methode, für diese frühe Zeit eine Genossenschaft ausfindig zu machen, die Trägerin dieses Rechtes gewesen wäre. Und das kann eben nur die Gilde sein.

Es erübrigt noch darzuthun, wie etwa die Weinbruderschaft aus der Gilde entstanden sein könne. Jener fehlen zwei wesentliche Eigenschaften, welche diese gehabt haben muss. Der Gilde musste jeder angehören, der am Verkehr des Platzes theilnehmen wollte; die Weinbruderschaft brauchte nur der zu erwerben, der den Weinzapf ausüben wollte. Die Gilde war also das gemeinsame Band aller Gewerbetreibenden der Stadt, was die Weinbruderschaft nicht war. Zweitens war die Gilde eine Korporation und hatte korporative Einrichtungen, einen Vorstand, Selbstverwaltung etc., was alles der Weinbruderschaft im 14. Jahrhundert mangelte. Es ist also das Aufhören des Zwanges, den die Gilde auf alle Gewerbetreibenden erstreckte, und das Verschwinden der korporativen Einrichtungen, welche erklärt werden müssen, und bei beiden ist dies nicht schwer [2]). Im 12. und 13. Jahrhundert traten in Köln, wie anderswo, die einzelnen Gewerbe zu besonderen Genossenschaften zusammen und liessen sich vom Schöffensenat, später von der Richerzeche den Zunftzwang ertheilen. Durch diese Zwangsgenossenschaften mit ihrer Zucht und Ordnung in moralischer und technischer Beziehung fanden die Genossen ihre Bedürfnisse völlig befriedigt und hielten es für eine überflüssige Ausgabe, auch noch die Gildemitgliedschaft zu erwerben. Die Obrigkeit ihrerseits rührte keinen Finger, um die Gilde in ihrer alten Macht zu erhalten. So gerieth

[1]) F. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln p. 298. — [2]) Vgl. im allgemeinen über Auflösung von Gilden Nitzsch, Monatsberichte 1880, p. 383.



das Zwangsrecht der Gilde, welches sich auf den Verkehr überhaupt bezog, allmählich in Vergessenheit, und es blieb nur das spezielle Monopol des Weinzapfs übrig, welches in älterer Zeit nur accidentiell gewesen war. Zugleich lockerte sich das genossenschaftliche Band, das die Gildegenossen einst zusammengehalten hatte, da die meisten Weinbrüder daneben noch einer Spezialgewerbebruderschaft angehörten und durch diese ganz in Anspruch genommen wurden. Uebrigens beobachten wir diese Auflockerung in ihrem letzten Stadium noch später. Der Name Weinbruderschaft, der noch an die einstige Korporation erinnerte, wenn er auch im 14. Jahrhundert keine solche mehr bezeichnete, verschwand bald darauf und damit überhaupt jeder gemeinsame Name. Man sprach schon 1421 [1]) nicht mehr von der Weinbruderschaft, sondern von denen, die die Berechtigung zum Weinzapf hatten, und diese Berechtigung wurde seit diesem Termin jedem Bürger ertheilt, der 10 Jahre in der Stadt zu Haus und Hof gesessen hatte, ohne dass es der Zahlung einer Gebühr, wie sie 1356 noch unerlässlich war, bedurft hätte.

Durch alles Vorgebrachte ist nun freilich nur bewiesen, dass die Weinbruderschaft recht wohl die Fortsetzung oder der Ueberrest der alten Gilde gewesen sein *könne*. Ein Zwang zu der Annahme dieses Verhältnisses liegt aber darin, dass andernfalls weder der Verbleib, der Ausgang der Gilde, noch die Herkunft der Weinbruderschaft zu erklären sind. Dazu kommt nun noch, was ich hier vorgreifend bemerke, dass die noch zu gebende Erklärung der Richerzeche zu einer ihrer Voraussetzungen hat, dass der Weinzapf das spezielle Verkehrsvorrecht der Gilde gewesen, sie also die Vorläuferin der Weinbruderschaft sei. So wird man denn wohl nicht umhin können, den als möglich nachgewiesenen Zusammenhang zwischen beiden auch als wirklich zu betrachten.

Erinnern wir uns, in welchem Zusammenhang wir auf die Weinbruderschaft zu sprechen kamen. Es handelte sich um die Kritik der Ennen'schen Theorie, welche die Richerzeche aus der Gilde entstehen lässt. Nunmehr dürfte kein Zweifel daran bestehen, dass diese Theorie nicht zu halten ist.

---

[1]) Vgl. das Bürgeraufnahmebuch von 1356 ff., f. 1.



Woraus ist denn aber die Richerzeche in Wirklichkeit entstanden? Diese Frage soll im Folgenden untersucht und, wie ich hoffe, beantwortet werden. Um aber ein sicheres Fundament dafür zu gewinnen, ist es nothwendig, das Wesen der Richerzeche, ihre Zusammensetzung und ihre Befugnisse in Kürze, aber vollständig zu schildern.

Was zunächst den Namen Richerzeche betrifft, so ist die einfachste Erklärung desselben als Zeche, d. h. Gesellschaft der Reichen, die beste. Uebrigens herrscht darüber schon lange Uebereinstimmung[1]) unter den Gelehrten. Nur wird man gut thun, die Mahnung Eichhorn's[2]) nicht zu vergessen, dass das Wort „reich" ursprünglich eine weitere Bedeutung besass als heutzutage, nämlich den Sinn von „mächtig" hatte. Ein Irrthum aber wäre es, zu glauben, dass das Wort Richerzeche im allgemeinen die Sache erkläre[3]). Im Gegentheil, das Wort erweckt sogar falsche Vorstellungen, und die Sache wäre vielleicht eher erklärt worden, jedenfalls würden sich nicht so viel Missverständnisse damit verknüpft haben, wenn man das Wort unberücksichtigt gelassen hätte. Ursprünglich ist es weiter nichts als ein Spitzname[4]), der der Genossenschaft vom Volke beigelegt wurde. Dann hat die Genossenschaft, die offiziell „das Amt auf der Bürger Haus" hiess, theils aus Bequemlichkeit, theils aus Hochmuth die populäre Bezeichnung zu der ihrigen gemacht und zuerst zusätzlich zu dem erwähnten offiziellen Titel, dann auch allein gebraucht. Der Bequemlichkeit wegen gebrauche auch ich im Folgenden die eigentlich inkorrekte, jedenfalls verschwommene Bezeichnung.

Die Richerzeche zerfiel in zwei Klassen von Mitgliedern, eine höher und eine minder berechtigte. Aus letzterer gelangte man in die erstere durch einjährige Führung des Bürgermeisteramtes. Die beiden Bürgermeister sind für die Richerzeche dasselbe, was die sogen. dienenden Meister in den anderen Kölner Korporationen sind. Der „Dienst", den die

---

1) Die abweichende Deutung von Hüllmann und Lambert hat keinen Beifall gefunden. — 2) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II, p. 192. — 3) Diese Ansicht spricht z. B. Hegel p. CIV aus, und auch sonst begegnet man ihr. — 4) Aehnlich Höniger in der Westdeutschen Zeitschrift II, 247.

Mitglieder zweiter Klasse zu leisten hatten, um in die erste aufzusteigen, bestand hier eben in der Führung des Bürgermeisteramts. Mit Rücksicht auf diesen „Dienst" nannte man die Mitglieder 1. Klasse „verdiente" und diejenigen 2. Klasse „unverdiente". Absichtlich habe ich die in der Richerzeche technische Bezeichnung „Amtmann", „Amtleute" (lateinisch officialis, officiatus) für Mitglieder nicht gebraucht, weil die genaue Bedeutung derselben streitig ist. Sicher steht der Gebrauch dieses Wortes nur für die verdienten Mitglieder. Dagegen ist es zweifelhaft, ob die unverdienten Mitglieder immer Amtleute genannt wurden. Für die spätere Zeit wird letzteres, also die weitere Bedeutung des Wortes „Amtleute", bewiesen durch die deutschen Statuten der Richerzeche [1]). Wenn dagegen das Weisthum der vertriebenen Schöffen von 1375 [2]) zu sprechen scheint, indem es als Amtleute der Richerzeche diejenigen bezeichnet, die ihr Bürgermeisteramt verdient haben, so möchte darauf nicht zu grosses Gewicht zu legen sein, da dem Weisthum eine alterthümelnde Tendenz innewohnt. Gehen wir zeitlich rückwärts, so stossen wir zunächst auf eine Serie von sechs Urkunden aus den Jahren 1297, 1325, 1326, 27, 30, 32, aus denen aber kein sicherer Schluss zu ziehen ist. Denn in drei von diesen Urkunden, denjenigen von 1297, 1327 und 30 wird zu dem Titel officiales de Rz hinzugesetzt qui officia sua deservierunt, in den drei anderen fehlt ein solcher Zusatz, und doch verlangt der Inhalt, dass auch hier nur die verdienten Amtleute verstanden werden. Die Schlüsse also, die aus der einen und aus der anderen Formel zu ziehen wären, heben sich gegenseitig auf. Auch der grosse Schied von 1258 löst unsere Zweifel nicht ganz. An einer Stelle [3]) verwendet er den Ausdruck officiales, wo nur die verdienten Amtleute gemeint sein können — es handelt sich um die Wahl der Bürgermeister. An der Hauptstelle aber [4]), wo er die beiden Klassen von Mitgliedern der Richerzeche einander

---

[1]) Gedruckt in den Quellen I, p. 139 ff. Sie sind undatirt, gehören aber ihrem Inhalt nach in die letzte Zeit der Richerzeche, etwa um 1350. — [2]) Quellen V, Nr. 96. — [3]) I, 25. Ich zitire die 4 aufeinander folgenden Abtheilungen des Schieds — Klagen des Erzbischofs, der Bürger, Entscheidungen über erstere, über letztere — mit den römischen Nummern I—IV. — [4]) III, 1 und 2.

gegenüberstellt, vermeidet er den Ausdruck officiales für die verdienten Mitglieder und wendet eine Umschreibung an (is qui functus est officio magistri civium), während er die unverdienten bezeichnet durch quilibet aliorum, qui est de fraternitate, que dicitur Rz. Ich meine, wenn wirklich der Titel Amtleute Vorrecht der verdienten Mitglieder gewesen wäre, so hätte das an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht werden müssen. Ich neige also zu der Ansicht, dass das Wort auch früher schon, wenn auch nicht offiziell, in der weiteren Bedeutung, d. h. auch für die unverdienten Mitglieder gebraucht worden ist. Nicht ohne Einfluss auf mich ist dabei die Analogie der Parochialbehörden, mit welchen die Richerzeche, wie wir noch sehen werden, eine grosse Aehnlichkeit besitzt: in ihnen wird das Wort Amtleute ebenfalls für beide Klassen von Mitgliedern verwendet.

Aus Vorstehendem ergiebt sich schon, dass das Wort Amtleute der Richerzeche nichts weiter bedeutet als Mitglieder derselben. Die Auffassung der Amtleute als Beamte, Vorsteher, Ausschuss der Richerzeche und die damit zusammenhängende Meinung, dass die Richerzeche selbst ausser den Amtleuten noch andere Mitglieder gehabt habe, dass sie eine grosse Gesellschaft sei, ist demnach falsch, als was sie übrigens schon von anderen bezeichnet worden ist. Aber da der Irrthum noch in manchen Köpfen spukt, so scheint eine erneute Betonung des wirklichen Verhältnisses nicht überflüssig.

Die Zahl der Mitglieder oder Amtleute der Richerzeche ist nur für die erste Klasse derselben genauer zu bestimmen. Denn für diese war sie durch das Bürgermeisteramt bedingt. Niemand konnte in die Klasse der verdienten Amtleute eintreten, der nicht das Bürgermeisteramt verwaltet hatte. Stecken wir nun die Altersgrenzen für die Bekleidung dieses Amtes sehr weit, etwa vom 30. bis zum 70. Lebensjahre, so bekämen wir als Anzahl aller Mitglieder überhaupt etwa 80, als Anzahl der verdienten also die Hälfte. Da nun bei diesen als bei älteren Personen etwaige Todesfälle angerechnet werden müssen, so kommen wir auf etwa 30 Mitglieder erster Klasse. Diese Zahl findet eine Bestätigung in vorhandenen Verzeichnissen der verdienten Amtleute der Richerzeche. Das älteste von diesen stammt aus dem Jahre 1297 und enthält 16 Per-

sonen. Unter diesen ist aber nicht die Gesammtheit der verdienten Amtleute zu verstehen, weil in der betreffenden Urkunde[1]) die Zahl 16 mit Rücksicht auf die Schöffen, von denen ebenfalls 16 dort erscheinen, gewählt ist. Dagegen kann die zweite vorhandene Liste von 23 resp. 24 Personen aus den Jahren 1325[2]) und 26[3]) eher Anspruch auf Vollzähligkeit machen. Die dritte Liste endlich von 1369[4]), 23 Namen enthaltend, lässt keine andere Auffassung zu, als dass sämmtliche (verdiente) Mitglieder vollzählig in ihr vertreten seien. Es scheint demnach, dass wir mit der Annahme einer Anzahl von 30 Mitgliedern erster Klasse im Maximum das Richtige getroffen haben.

Hypothetisch bleibt dagegen die Zahl der unverdienten Amtleute. Dieselbe war nicht so durch das Bürgermeisteramt bedingt, wie die Zahl der Mitglieder erster Klasse. Es konnten sehr wohl mehr unverdiente Amtleute sein, als Aussicht hatten, das Bürgermeisteramt zu „verdienen". Der Rang eines unverdienten Amtmanns gewährte materielle Vortheile und vielleicht auch Ehre genug, um an sich als erstrebenswerth zu erscheinen. So finden wir denn in den schon genannten deutschen Statuten der Richerzeche von ca. 1350[5]) die Zahl der unverdienten Amtleute auf 361 angegeben. Dazu wird freilich nachher bemerkt, dass zwei oder mehr Aemter öfters in einer Hand vereinigt waren. Anderweitige Angaben fehlen. Uebrigens kommt für das Verständniss des Ganzen auf die Zahl der unverdienten Amtleute nichts an. Dieselben sind gar nicht in politischer Hinsicht Mitglieder der Richerzeche, sondern nur in finanzieller. Sie beziehen ihre Pfründe, d. h. einen Antheil am Genuss der materiellen Leistungen, welche den Bürgermeistern obliegen[6]), und besitzen ferner das passive Wahlrecht zum Bürgermeisteramte.

---

[1]) Quellen III, Nr. 441. — [2]) Dieselbe befindet sich in einer noch ungedruckten Urkunde der Richerzeche für die Gewandschneider. Das Original im Besitz der Erben Fahne's, eine Kopie aus der ehemaligen Gymnasialbibliothek im Kölner Stadtarchiv unter Nr. 1164a. — [3]) Gedruckt Quellen IV, Nr. 128. Zu den in der vorigen Urkunde genannten Zeugen kommt hier noch einer, der 24., hinzu. — [4]) Quellen I, p. 145 mit der Ueberschrift: Hii sunt domini nostri de Rz habentes usufructum de libra dumwage singulis aunis duos florenos etc. in festo b. Johannis. — [5]) Quellen I, p. 140. — [6]) Vgl. den grossen Schied III, 1 und 2, Qu. II, p. 391 und die deutschen Statuten Qu. I, p. 140.

Die eigentlich politischen Rechte und dazu das aktive Wahlrecht zum Bürgermeisteramte standen ausschliesslich den verdienten Amtleuten zu. Der beste Beweis für den ersten Punkt liegt darin, dass bei der Auflösung der Richerzeche, die auf Veranlassung der Weber 1370 stattfand, nur die verdienten Amtleute den förmlichen Verzicht auf das Amt, seine Herrlichkeit, Rechte, Gerichte etc. aussprachen [1]). Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, dass die vollen Korporationsrechte, zu welchen auch eine gewisse Kontrole der Bürgermeister gehörte, nur von den gewesenen Bürgermeistern, nicht aber von den Anwärtern dieses Amtes ausgeübt werden konnten.

Unter den politischen Befugnissen der Richerzeche, d. h. der verdienten Amtleute, zu denen wir jetzt übergehen, steht voran das Recht der Verleihung des Zunftzwanges oder, wie der damalige Ausdruck lautete: „die Lehnung der Bruderschaft". Von der Richerzeche selbst wird das als ihr Recht bezeichnet in der Gürtelschlägerurkunde von 1327 [2]) und in der Kannengiesserurkunde von 1330 [3]) mit den Worten: „die Lehnung aller Bruderschaften binnen Köln sei von ihnen hergekommen von guter alter Gewohnheit und Recht", resp. dieselbe „gehöre an sie von guter alter Gewohnheit und Recht und sie hätten allezeit das behalten und die gelehnt". Dass dies in der That eine Befugniss der Richerzeche war, wird von Seiten des Rathes 1372 [4]) und von Seiten des Erzbischofs 1375 [5]) bestätigt, beides freilich zu einer Zeit, wo die Richerzeche dieses wie aller anderen politischen Rechte schon beraubt war. Fälle praktischer Anwendung desselben sind die Hutmacherurkunde von 1225 [6]), die noch ungedruckte Gewandschneiderurkunde von 1325 [7]) und die schon angeführten Urkunden für die Gürtelschläger und Kannengiesser von 1327 resp. 1330. Letztere beiden Dokumente sind besonders interessant, weil sie deutlich erkennen lassen, was denn eigentlich diese „Lehnung der Bruderschaft" bedeutete, welche Folgen sie für die Beliehenen hatte. Die Gürtelschlägerurkunde erzählt folgendes: Die Gürtelschläger seien vor die verdienten

[1]) Quellen I, p. 143 f. — [2]) Quellen IV, Nr. 136. — [3]) Quellen I, p. 386. — [4]) Im Eidbuche dieses Jahres § 33. Quellen I, p. 49. — [5]) In der den vertriebenen Schöffen ausgestellten Gegenurkunde, Quellen V, Nr. 97. — [6]) Quellen I, p. 330. — [7]) S. oben S. 171 Anm. 2.

Amtleute von der Richerzeche gekommen und hätten diesen geklagt, sie hätten unter sich eine Bruderschaft gemacht, damit ihr Werk rein und unvermengt und der Kaufmann unbetrogen bleibe, und dieselbe eine Weile gehalten. Aber etliche unter ihnen in ihrem Handwerke seien, die ihr Werk nicht so rein machten noch hielten, wie sie billig sollten. Darum bäten sie die Richerzeche, ihnen ihre Bruderschaft zu lehnen und zu bestätigen, und die Richerzeche entspricht ihrem Wunsche, sie lehnt ihnen diese Bruderschaft, indem sie anordnet, dass wer von ihrem Gewerbe in Köln wohne und sein Handwerk üben und seine Waare verkaufen wolle, ihre Bruderschaft gewinnen solle gegen die und die Gebühr. Ebenso solle, wer von auswärts nach Köln käme, um dort zu wohnen und ihr Handwerk zu üben, auch ihre Bruderschaft gewinnen. Wer sich dagegen sträube, solle von den Meistern der Bruderschaft zum Eintritt in dieselbe angehalten, bei fortgesetztem Ungehorsam aber den Bürgermeistern angezeigt und von diesen dazu gezwungen werden. Mitglieder der Bruderschaft, die sich mit diesen Widerspänstigen einliessen, sollten ihre Mitgliedschaft verlieren und gehalten sein, dieselbe von neuem zu erwerben. Dies der wesentliche Inhalt der Gürtelschlägerurkunde. Aehnlich ist derjenige der zweiten Urkunde. Nur lagen die Dinge hier insofern anders, als die Kannengiesser schon früher eine Urkunde von der Richerzeche erhalten hatten, welche ihnen ihre Bruderschaft lehnte. Aber diese Urkunde sei veraltet, klagten die Kannengiesser, und viele fremde Leute kämen nach Köln, die ihr Werk wirken, aber ihre Bruderschaft nicht gewinnen wollten. Dadurch würde ihre Bruderschaft vergänglich und ihr Werk, das rein sein sollte, verunreinigt. Darum bäten sie die Richerzeche, ihnen ihre Bruderschaft zu bestätigen. Das thut diese denn auch, indem sie zu allererst befiehlt, dass wer ihr Werk wirken und üben und sein Fabrikat zu Markte bringen und verkaufen wolle, zuvor ihre Bruderschaft erwerben müsse u. s. w.

Wir erkennen in diesen beiden Fällen deutlich, was eigentlich Gegenstand der Verleihung durch die Richerzeche war. Der Ausdruck „Lehnung der Bruderschaft“ scheint anzudeuten, dass es die Bruderschaft an sich war, welche einer Konzession seitens der Behörde bedurfte. Aber die Gürtelschläger hatten

schon vor der Verleihung durch die Richerzeche eine Bruderschaft, wie sie ausdrücklich genannt wird. Sie hatten dieselbe aus eigenem Antriebe gegründet und eine Zeitlang aufrecht erhalten. Auch die Kannengiesser hatten faktisch noch ihre Bruderschaft, obwohl die Thatsache der Lehnung durch die Richerzeche in Vergessenheit gerathen war. Also auf die Gründung der Bruderschaft bezog sich die Handlung der Richerzeche nicht; das Recht, Vereine zu bilden zu beliebigen Zwecken, war im Mittelalter von keiner obrigkeitlichen Konzession abhängig. Wohl aber musste die Obrigkeit dazwischentreten, wenn eine solche freie Vereinigung ein Zwangsrecht gegen Nichtmitglieder erwerben wollte, speziell wenn eine gewerbliche Genossenschaft den Zunftzwang gewinnen, d. h. wenn sie die obligatorische Genossenschaft sämmtlicher Handwerker derselben Branche werden wollte. Denn durch den Zunftzwang wurde sie aus einer privaten eine öffentliche Genossenschaft, die staatliche Rechte auszuüben und dafür staatliche Aufgaben zu erfüllen hatte, also ein Staat im Staate selbst. Dazu aber bedurfte sie natürlich der obrigkeitlichen Genehmigung[1]). Auch in den vorliegenden beiden Fällen musste die Richerzeche den Bruderschaften zu Hülfe kommen, um ihnen das ersehnte Recht des Zunftzwanges zu verleihen, dessen sie zur Durchführung ihrer internen Gewerbekontrole nicht entrathen konnten. Der Zunftzwang ist das Wesentliche bei der ganzen Verleihung. Das zeigt schon die Form der beiden Urkunden. Gleich auf die narratio folgt die Verkündigung des Zunftzwanges, die folgenden Ausführungsbestimmungen beziehen sich sämmtlich auf ihn, der Rest der Urkunde ist inhaltlich und dem Raume nach, den er einnimmt, Nebensache.

Dieselben Anschauungen, ja fast die nämlichen Ausdrücke wie hier finden wir schon zwei Jahrhunderte vorher in der Bettziechenweberurkunde von 1149[2]). Auch damals hatten

---

[1]) So erklärt es sich, dass in den meisten mittelalterlichen Städten zur Bildung einer Zunft die Verleihung durch die Obrigkeit nöthig war. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I, p. 245, 374. Nitzsch, Monatsberichte 1879, p. 14. Wenn dagegen in Basel die Zünfte sich aus eigener Machtvollkommenheit den Zunftzwang beilegen, so hängt das mit dem lokalen Charakter Basels als Zunftstadt zusammen. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, p. 43, 44, 220. — [2]) Quellen I, p. 329.

mehrere Gewerbsgenossen eine Bruderschaft unter sich gebildet (fraternitatem conformasse), ein Kapital gesammelt und es zweckmässig verwerthet. Aber sie waren bis dahin noch eine private Vereinigung ohne öffentliche Rechte gewesen. Erst dadurch, dass sie sich ihre Bruderschaft von den Senatoren etc. der Stadt bestätigen lassen (confirmatam suscepisse), erhalten sie das Recht des Zunftzwanges. Letzterer ist auch hier Paragraph eins und Hauptsache in der ganzen Urkunde.

So sehen wir, wie ein und derselbe Grundsatz aus Urkunden so verschiedener Zeiten spricht, ein Grundsatz, der vernünftig, klar gedacht und konsequent festgehalten ist. Aber wie wenig wird doch die Sprache dieser gedanklichen Präzision und Schärfe gerecht! In ihr ist alles verschwommen, unklar, vieldeutig. Ausdrücke wie die Bruderschaft lehnen, bestätigen, concedere, confirmare, erwecken falsche Vorstellungen, lassen den eigentlichen Zweck der Verleihung im Dunkel. Man wird überrascht, wenn man bei der Lektüre der Dokumente dann doch so viel innere Logik und Konsequenz findet.

Man verzeihe, wenn wir ausführlicher, als unser Thema erheischt, auf diesen Gegenstand eingegangen sind. Es ist für das Verständniss des mittelalterlichen Staatsrechts von Wichtigkeit, sich die Bedeutung des Zunftzwangs klar zu machen. Hierin liegt der Ursprung der ganzen Gewerbeaufsicht der städtischen Obrigkeit. Wo die Verleihung des Zunftzwangs kein Reservatrecht des Rathes ist, da sind auch sonst die Zünfte autonom[1]). Anderswo dagegen, speziell in Köln, war die Verleihung des Zunftzwangs und die von Zeit zu Zeit nothwendig werdende Erneuerung desselben[2]) der Hebel, mit dem die Obrigkeit ihren Einfluss auf die Zünfte durchsetzte. Im Jahre 1225[3]) wird den damit Beliehenen geradezu die Obödienzpflicht gegen die Richerzeche auferlegt. 1327 und 1330 behält sich letztere ausdrücklich das Recht vor, die von ihr verliehenen Statuten zu erklären, zu ändern, zu mehren und zu mindern. 1330 bedingt sie sich sogar einen Antheil ($^3/_7$ resp. $^1/_2$) an den Aufnahmegebühren aus. 1325 wird ver-

[1]) Geering, Basel p. 44, 220. — [2]) Beispiele: 1330 Kannengiesser, 1325 Gewandschneider. — [3]) Hutmacher Qu. I, p. 330.

ordnet, dass die Richerzeche Strafrecht haben solle über die Gewandschneider, welche zu kurzes Mass geben würden, ferner allgemein über Zuwiderhandelnde gegen die verliehenen Statuten. Der Gerichtsbann, der ihr für diesen Fall zusteht, wird in eben dieser Urkunde als consuetudo domus oder consueta pena domus civium bezeichnet. Derselbe Gerichtsbann ist offenbar 1352 [1]) gemeint, wo von „des Hauses Busse“ die Rede ist. Seine Höhe wird hier auf 18 mr. angegeben [2]). Ein solches direktes Strafrecht der Richerzeche scheint aber Ausnahme gewesen zu sein. Sie überliess meistens die Verwaltung desselben, sowie auch die Eintreibung der Bussen den Bürgermeistern [3]). Von besonderen Deputirten der Richerzeche erfahren wir nur einmal, nämlich 1330, wo die Richerzeche ankündigt, sie wolle einen ihrer Amtleute zu den beiden von der Bruderschaft gewählten Meistern als Obermeister schicken, um ungehorsame Brüder zu zwingen. Doch scheinen solche von der Richerzeche den Zünften vorgesetzte Obermeister häufiger vorgekommen zu sein. Wenigstens ist es seit 1370, wo der Rath die Erbschaft der Richerzeche antritt, eine stehende Gewohnheit, die Aemter durch patrizische Obermeister regieren zu lassen [4]). Darf man aus dieser späteren Zeit auf die frühere zurückschliessen, so muss das Regiment der Obermeister sehr drückend gewesen sein. Der Obermeister der Hutmacher von 1378 [5]) Herr Constantin von Lisenkirchen Schöffe bezieht von den Eintritts- und Meisterschaftsgeldern die Hälfte, von allen Pönen und Bussen $^2/_3$, ausserdem werden ihm alle seine Kosten und Auslagen ersetzt. Die von der Bruderschaft gemachten Statuten bedürfen seiner Genehmigung, er ernennt jährlich einen von den beiden Meistern derselben u. s. w. Der Ursprung dieser späteren Einrichtung liegt vielleicht in der durch den grossen Schied von 1258 [6]) bezeugten Gewohnheit der Handwerker, mächtige Bürger, die gar nicht zu ihrer Bruderschaft gehörten, zu Meistern zu wählen, um sich ihres Schutzes zu versichern.

---

[1]) Quellen I, p. 369. — [2]) Diese Busse kommt unter demselben Namen und in derselben Höhe in späterer Zeit, so im 15. Jahrhundert, noch oft vor. Sie ist also ein Erbstück der Richerzeche. — [3]) Beispiele 1325, 27, 30. — [4]) cf. das neue Buch Städtechroniken Köln I, p. 278. Quellen I, p. 426. — [5]) Quellen I, p. 331 ff. — [6]) I, 44. Quellen II, p. 385.

Der Vollständigkeit halber seien noch einige Spezialverfügungen der Richerzeche erwähnt. 1326[1]) erlaubt sie den Gewandmachern (Wollenwebern) unter gewissen Bedingungen den Gewandschnitt. 1332[2]) giebt sie denselben für ihre Rohstoffe und Halbfabrikate ein Nichtpfändungsprivileg. Ueberall tritt die Richerzeche den Handwerken als Obrigkeit gegenüber. Zum äusseren Zeichen dessen bedient sie sich in allen ihren Urkunden des Stadtsiegels[3]).

Es ist eine stattliche Reihe von Befugnissen, die obiger Schilderung zufolge die Richerzeche in ihrer Hand hielt. Wenn man die Bedeutung der Zünfte für das mittelalterliche Städteleben bedenkt, so wird man von der Macht der Richerzeche, die auf diesem Gebiete Alleinherrscherin war und die eigentliche Stadtobrigkeit, den Rath, zur Ohnmacht verdammte, eine hohe Vorstellung bekommen. Man sollte meinen, dass eine solche Machtstellung von langer Hand vorbereitet worden sei und auf uralte Rechte zurückgehe. Merkwürdiger Weise ist dem nicht so. Es steht ganz ausser Zweifel, dass die betreffenden Befugnisse erst spät und zwar en bloc auf die Richerzeche übergegangen sind. Im Jahre 1149 wird den Bettziechenwebern[4]) der Zunftzwang verliehen ab advocato Ricolfo, a comite Hermanno, a senatoribus, a melioribus quoque totius civitatis, vulgi etiam favore applaudente, das heisst, da die senatores nach damaligem Sprachgebrauch mit den scabini identisch sind, durch das Stadtgericht, speziell durch seine Urtheiler, die Schöffen, welche im 12. Jahrhundert notorisch die eigentliche Stadtobrigkeit waren. Schlauköpfe haben gemeint, unter den meliores totius civitatis sei offenbar die Richerzeche verstanden. Aber solche meliores oder potiores cives oder prudentissimi civitatis kommen in Urkunden des 12. Jahrhunderts neben den Schöffensenatoren häufig vor, und wenn die Richerzeche 1149 mit ihnen eingeschmuggelt wird, müsste das auch in den anderen Fällen geschehen. Also an der Thatsache ist nicht zu rütteln, dass 1149 der Grundstock der obrigkeitlichen Gewerbeaufsicht, die Verleihung des Zunftzwangs, dem Schöffensenat zusteht. Wenn nun 1225 Bürger-

[1]) Quellen IV, Nr. 128. — [2]) Quellen I, p. 381. — [3]) 1225 des alten Siegels, 1325, 26, 27, 30 des neuen grossen, 1332 des kleinen Stadtsiegels. — [4]) Quellen I, p. 329.

meister und Richerzeche im Besitze dieses Rechtes erscheinen, so muss in der Zwischenzeit dieses und alles, was daran hängt, an sie übergegangen sein. Irre ich nicht, so ist dies zur Zeit Erzbischof Engelbert's des Heiligen (1216—1225) geschehen. Im Anfang seiner Regierung muss die Zunftaufsicht noch bei dem Schöffensenat gestanden haben. Dies kann man, denke ich, ohne sich den Vorwurf gewaltsamer Interpretation zuzuziehen, aus der Nachricht des Caesarius von Heisterbach [1]) über einen Streit herauslesen, der damals zwischen den Schöffen und den Zünften ausgebrochen sei. Diese Interpretation findet eine gewisse Unterstützung in der Hutmacherurkunde von 1225. Aus dem Wortlaute derselben, aus der Miterwähnung des Stadtrechts, der Stadt und des Rathes der Bürger scheint mir hervorzugehen, dass Bürgermeister und Richerzeche sich noch nicht recht sicher in ihrem Besitze fühlten, dass sie noch jung darin waren [2]). Das verträgt sich offenbar sehr wohl damit, dass noch im Anfange von Engelbert's Regierung die Schöffen die Zunftaufsicht führen. Es fragt sich nun, ob wir aus der späteren Zeit Engelbert's ein Ereigniss kennen, mit welchem wir den Uebergang der betreffenden Kompetenzen vom Schöffensenat auf die Richerzeche in Verbindung bringen könnten. Es trifft sich merkwürdig genug so, dass auch dies der Fall ist. Während Engelbert im Anfang seiner Regierung indirekt für die Schöffen Partei ergriffen hatte, indem er die Zünfte mit harter Strafe belegte, führte er späterhin einen Schlag gegen die Schöffen selbst. Aus mehreren Erwähnungen dieses Ereignisses im grossen Schied [3]) geht hervor, dass der Erfolg desselben auf eine empfindliche Schwächung der Macht

---

[1]) In der Vita Engelberti III, 37, ed. Gelenius 1633, nicht enthalten in der Ausgabe der Vita von Böhmer (Fontes II). Die Stelle lautet: Initio etiam pontificatus eius acerba inter scabinos et tribus civitatis orta est dissensio; quam cum componere non posset ob tribuum pertinaciam, quatuor millia marcarum ab eis exegit. Unter den tribus sind bisher allgemein die Zünfte verstanden worden, so zuerst von Ficker. Engelbert d. H. p. 87, Nr. 239, dann von Nitzsch, Min. u. Bürg. 369, Hegel p. XXXVI f., Liesegang, Sondergemeinden 54. — [2]) . . . . fraternitatem concessimus iure civitatis et modo competenti tenendam, ita quod ipsi obedientes erunt et devoti officialibus predictis (scil. de Rz) et civitati et consilio officialium et civium in omnibus stabunt requisiti. — [3]) I, 6, 10, 12, 43.

der Schöffen hinauslief. Nun aber war der Verlust der Zunftaufsicht ebenfalls eine solche Schwächung. Da liegt es doch wohl nahe, auch diese mit jener Verfassungsänderung Engelbert's, die gegen die Schöffen gerichtet war, in Zusammenhang zu bringen. Es ist ja nicht zu leugnen, die Vorstellung hat zuerst etwas Befremdendes, dass Engelbert eine patrizische Korporation, die Schöffen, einer Summe von Befugnissen beraubt haben sollte, um eine andere, die Richerzeche, dadurch zu stärken. Aber man kann ja annehmen, dass der Erzbischof die eine durch die andere in Schach halten, mittelst des Dualismus von Schöffen einerseits und Bürgermeister und Richerzeche andererseits Parteiung und Unfrieden im Patriziat erzeugen wollte. Also erklären liesse sich die Handlungsweise Engelbert's schon. Was aber die Hauptsache ist, unsere Quellen, Cäsarius und die Urkunde von 1225, reimen sich nur dann und zwar vorzüglich zusammen, wenn wir den Uebergang der Zunftaufsicht vom Schöffensenat auf die Richerzeche auf die Verfassungsänderung unter Engelbert zurückführen. Wesentlich ist übrigens die Frage, ob dieser Uebergang eben bei dieser Gelegenheit oder zu einer anderen Zeit zwischen 1149 und 1225, die nur schwer ausfindig zu machen sein dürfte, stattgefunden habe, für unser Hauptthema, die Entstehung der Richerzeche, keineswegs. Für dieses genügt es, zu wissen, dass die Zunftaufsicht kein ursprüngliches Recht der Richerzeche ist, also auch bei der rechtshistorischen Ableitung ihrer Kompetenzen nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Ueber die übrigen Kompetenzen der Richerzeche können wir uns kürzer fassen. Politisch wichtig ist zunächst ihr Recht, Satzungen zu machen von feilem Kaufe etc. Dasselbe wird bezeugt durch das Schöffenweisthum von 1375[1]). Konkrete Beispiele dafür besitzen wir nicht[2]). Aber dass es faktisch ausgeübt wurde, geht aus der Stelle des grossen Schieds hervor[3]), wo der Erzbischof darüber klagt, dass die Amtleute von der Richerzeche in der Bürger Hause zusammenkämen und dort ohne sein Wissen Satzungen machten, über was sie wollten,

[1]) Quellen V, Nr. 96. — [2]) Die von Rath und Richerzeche gemeinsam erlassenen Satzungen stammen aus der Zeit nach Mediatisirung der Richerzeche. — [3]) I, 42.

und für dieselben dann, ohne seine Zustimmung einzuholen, Geltung beanspruchten wie für alte Gewohnheiten und Rechte.

Mehr finanzieller Natur waren die Verleihung der Bürgerschaft und Weinbruderschaft sowie der Besitz der Domwage. Belege dafür haben wir erst aus der Zeit, wo die Richerzeche ihrer schon beraubt war [1]). Die Domwage hatte den Namen wohl von ihrem Standorte. Später [2]) wurde sie umgetauft in Krautwage. Wagepflichtig auf dieselbe waren [3]) sämmtliche Kräuter d. h. Spezereien, ferner Seide, Safran, Zucker, Sarrock, mithin alle orientalischen Produkte, die man im Mittelalter Venediger Gut nannte.

Die Verleihung der Bürgerschaft, oder bei der damaligen subjektiven Bedeutung dieses Wortes, des Bürgerrechts, stand der Richerzeche nicht von jeher zu. Im 12. Jahrhundert wurde die Burschaft — so lautete der alte Name des Bürgerrechts — verliehen von den Parochialbehörden [4]). Später wurde das Wort in das Hochdeutsche übersetzt und die Verleihung kam in die Hände der Richerzeche. Doch kam es auch da noch vor, dass eine Parochie sich zeitweilig das alte Recht der Burschaftsverleihung anmasste [5]). Inhaltlich scheinen beide Rechte identisch gewesen zu sein [6]).

Die Kompetenzen der Richerzeche oder genauer der verdienten Amtleute derselben sind damit erschöpft. Aber noch nicht die Kompetenzen des ganzen Instituts. Denn ein integrirender Theil derselben sind die Bürgermeister, und eine Vernachlässigung derselben würde sich bei der Erklärung des Ursprungs der Richerzeche übel rächen, wie sie sich schon gerächt hat. Einen Theil ihrer Obliegenheiten haben wir bei

---

[1]) Eidbuch von 1372, § 32, Qu. I, p. 49 und Eidbuch von 1382, § 9, ebenda p. 57. Für die Domwage noch die Liste der Empfänger der Entschädigungsrente von 1369, Qu. I, p. 145. — [2]) ca. 1388/89 dem grossen Einnahmebuche zufolge. — [3]) Nach der Verordnung Qu. I, p. 93 f. — [4]) Liesegang, Sondergemeinden S. 38 ff. — [5]) Die Martinspfarre im Anfange des 14. Jahrhunderts. Liesegang p. 39 und 124. — [6]) Wenn man einen Unterschied zwischen ihnen machen will, so wäre es nur der von früherem und späterem Bürgerrecht. Verwirrend muss es wirken, wenn Liesegang a. a. O. p. 38 die Ausdrücke grosses und kleines Bürgerrecht darauf anwendet. Der einzige vernünftige Sinn, den diese letztere Unterscheidung haben kann, ist der von Bürgerrecht einerseits und Gilde resp. Weinbruderschaft andererseits. Vgl. oben S. 164 f.

Besprechung der Zunftaufsicht der Richerzeche kennen gelernt. Als deren Organe hatten sie die Strafgerichtsbarkeit über die Bruderschaften, die Eintreibung der Gerichtsbussen, die Vornahme von Pfändungen etc. Wichtiger waren aber ihre übrigen Befugnisse, die sie nicht im Auftrag der Richerzeche, sondern selbständig ausübten. Quelle für dieselben sind die Amtseide der Bürgermeister. Wir besitzen solche zwar nur aus späterer Zeit vom Ende des 14. Jahrhunderts an [1]), aber der Inhalt derselben, ja selbst der Wortlaut bleibt durch Jahrhunderte hindurch so stabil, dass wir ihnen ein höheres Alter zuschreiben dürfen. Viele Bestimmungen in denselben tragen zudem alterthümlichen Charakter. Nun wissen wir schon im 13. Jahrhundert von der Existenz solcher Bürgermeistereide [2]). Also dürfen wir annehmen, dass die späteren Eide im wesentlichen auf diese uralten Amtseide zurückgehen.

Laut ihnen besassen nun die Bürgermeister nicht weniger als drei Gerichte: auf der Bürger Haus, auf dem Kornmarkt und vor dem Fleischhause. In dem Bürgermeistergerichte auf der Bürger Haus waren Urtheiler ohne Zweifel die verdienten Amtleute von der Richerzeche. Denn deren Amtslokal war ja der Bürger Haus. Nach dem Sturze der Richerzeche traten an Stelle ihrer Amtleute sechs vom Rathe gewählte Urtheiler [3]), denen in Erinnerung an die frühere Zeit auch der Name Amtleute beigelegt ward. Nach ihnen heisst dann das Gericht im 15. Jahrhundert gewöhnlich das Bürgermeister- und Amtleutegericht. Die Zuständigkeit desselben erstreckte sich damals auf „Ungewohnde", auf Streitigkeiten zwischen Handwerksämtern, auf Giltigkeit von Testamenten. Ferner wurden daselbst Bekenntnisse und Erfolgnisse von Schulden gegeben [4]).

Die beiden Gerichte auf dem Kornmarkt und vor dem Fleischhause (letzteres früher „vor dem Stern" betitelt) werden immer zusammen genannt, schon wegen der Lage ihrer Ge-

---

[1]) Im zweiten Eidbuche Stadtarchiv Mscr. A IV, 5 f. 17b daselbst von späterer Hand eingetragen, im grossen Statutenbuche von 1407 Mscr. A IV, 10 f. 11b, in den Statutenbüchern A. IV, 4 f. 1b, A IV, 7 f. 39 von 1600. — [2]) Grosser Schied, Qu. II, p. 391, III, 1: magistri civium, qui iurant facere et observare quasdam ordinationes, que in littera super hoc conscripta continentur. — [3]) Rathsprotokolle I, 17b, 1400. — [4]) Alles dies nach den Rathsprotokollen.

richtsstätten [1]) und dann besonders wegen der Gleichartigkeit ihrer Kompetenz. In beiden wurde nämlich gerichtet „von essender Speise und von Trank", sowie von Schulden unter 10 Mark.

Ich halte diese drei Gerichte und damit überhaupt die richterliche Stellung der Bürgermeister für uralt. In erster Linie dürfte dafür beweisend sein das Amtsabzeichen der Bürgermeister: die Stäbe. Der Stab ist bekanntlich nach deutscher Anschauung das Symbol der richterlichen Gewalt und als solches im Mittelalter sehr gewöhnlich [2]). Das stimmt offenbar sehr gut zu den bedeutenden richterlichen Kompetenzen, mit welchen wir die Bürgermeister ausgestattet sehen. In der Natur der Sache liegt es aber, dass dies Symbol von Alters her den Bürgermeistern eigen war und nicht erst später von ihnen angenommen worden ist. Des Weiteren haben wir dann für das 13. Jahrhundert eine ganze Reihe von Belegen für den richterlichen Charakter der Bürgermeister. Erstens bezieht sich in dieser Zeit der in den Urkundenprotokollen vorkommende Titel iudices nicht mehr wie früher auf die Stadtrichter Graf, Vogt u. s. w., sondern auf die Bürgermeister [3]). Ferner erwähnt der grosse Schied von 1258 [4]) die Bürgermeister im Anschluss an die iudices iurisdictionem habentes in einer Weise, dass auch sie als Inhaber einer Jurisdiktion erscheinen. Wenn dagegen die Klage des Erzbischofs [5]) zu sprechen scheint, so beachte man die sophistische Art ihrer Begründung. Der Erzbischof mag Recht haben, wenn er sagt, die Amtleute der Richerzeche könnten den Bürgermeistern keine Jurisdiktion übertragen, weil sie selbst keine solche besitzen. Aber können nicht die Bürgermeister aus eigenem Recht ihre Gerichte haben?

Im einzelnen sind endlich Zeugnisse für das Gericht auf

---

[1]) Beide werden in den späteren Eiden zusammengefasst als Gerichte auf dem Platz. Welcher Platz darunter verstanden wurde, darüber bin ich nicht ganz sicher. Der Gerichtsstuhl auf dem Kornmarkt stand nach der Koelhoff'schen Chronik (Kölner Chroniken III, p. 886) auf dem Altenmarkt, das Fleischhaus dagegen auf der Westseite des Heumarktes. — [2]) Die Interpretation der Stäbe als Weinruthen, die Ennen Geschichte II, 511 giebt, ist wohl kaum haltbar. — [3]) Dieser Nachweis ist zuerst erbracht von Ennen Gesch. I, 632. — [4]) III, 1 u. 2. — [5]) I, 25.

der Bürger Haus die Klage des Erzbischofs[1]), dass die Bürgermeister über Ungewohnde richteten, sowie die Busse des (ergänze Bürger-) Hauses, welche wir 1325 als feststehenden Bann der Richerzeche kennen lernen[2]); für die Gerichte auf dem Kornmarkt und vor dem Fleischhause die Beschuldigungen, welche wiederholt von Conrad von Hochstaden gegen die Bürgermeister erhoben werden, dass sie den Handel mit Lebensmitteln missbräuchlicherweise beschwerten[3]), was sich sehr wohl auf ihre Rechtsprechung „von essender Speise und von Trank" beziehen lässt.

Ausser ihrer Jurisdiktion hatten die Bürgermeister nun noch eine grosse Menge von Verwaltungsbefugnissen, die sich inhaltlich mit ihrer Gerichtsbarkeit insofern berührten, als sie sich wie diese im wesentlichen auf den Handel mit Lebensmitteln bezogen. So führten sie die Aufsicht über den Kornmarkt, setzten die Kornmüdder (-messer) ein und ab, kontrolirten die Bäcker und die Müller, bestimmten das Gewicht resp. den Preis des Brodes, was man nannte: „den Bäckern das Bescheid geben". Aehnlich waren ihre Obliegenheiten im Fleischhause und auf dem Fischmarkte, wo ihnen die Einsetzung der Unterkäufer und die Normirung der Fischpreise zustand. Auch den Hühner- und Wildpretmarkt liessen sie durch ihre Diener beaufsichtigen. Nicht minder hatten sie dafür zu sorgen, dass in dem Verkehr und beim Ausschank von Getränken keine Vergehen vorkamen. Besonders in Bezug auf den Weinzapf werden ihnen noch in später Zeit Rechte zugewiesen, die als alt bezeichnet werden. In der That treten sie schon im grossen Schied als Beschützer des bürgerlichen Weinzapfes auf, indem sie in die geistlichen Immunitäten, wo Wein verschenkt wurde, eindringen, Fässer zerbrechen und Wein verschütten[4]).

Dieser ganze Komplex von Verwaltungsgeschäften ist uns aus Rathsprotokollen, Marktordnungen und ähnlichen Quellen bekannt, in den Eiden der Bürgermeister selbst wird er nicht spezifizirt. Es wird ihnen daselbst nur im allgemeinen die Pflicht auferlegt, „Meinkauf zu vertreiben", und hierin haben

[1]) I, 26. — [2]) Siehe oben S. 176. — [3]) Grosser Schied von 1258, I, 21. Absetzungsurkunde von 1259, Qu. II, Nr. 394. — [4]) I, 29, womit zusammenzuhalten ist II, 21.

wir wohl den Rechtstitel zu sehen, kraft dessen sie eine so vielseitige verkehrspolizeiliche Thätigkeit entwickeln.

Gegenüber den bisher aufgezählten Kompetenzen, die sämmtlich für altes Besitzthum der Bürgermeister zu halten sind, stehen nun eine Reihe von Rechten und Pflichten, die ihnen erst später übertragen worden sind. Im Gegensatz zu jenen, die alle einen konkreten wirthschaftspolitischen Charakter haben, sind diese mehr allgemeine Ehrenrechte und Repräsentationspflichten. Sie hängen zusammen mit der erst im Laufe der Zeit von den Bürgermeistern angenommenen Eigenschaft als höchste Würdenträger der Stadt, gewissermassen als Präsidenten der Republik Köln. Von den im grossen Schied erwähnten Kompetenzen gehört vielleicht hierher (II, 7), dass der Schwur, mit dem Kölner Bürger ihr Eigenthum an Waaren bewiesen, für die sie in Neuss Zollfreiheit beanspruchten, in Köln vor einem Bürgermeister abgelegt wurde. Später kam dann dazu die Pflicht, im Namen der Stadt, Eide zu leisten und zu empfangen, ferner die Obhut über das grosse Siegel der Stadt und Aehnliches. Den Vorsitz im Rathe dagegen, der ihnen neuerdings zugeschrieben worden ist, haben sie nie geführt: dazu waren die Rathsmeister da. Ebensowenig haben sie jemals mit der Erhebung von indirekten Steuern zu thun gehabt: diese waren von Anfang an die eigentliche Domäne der Stadtobrigkeit, d. h. der Schöffen und des Raths.

Die vorstehende Uebersicht der Kompetenzen lehrt uns, dass die politisch-administrative Bedeutung der Bürgermeister neben der der Richerzeche bisher nicht genügend gewürdigt worden ist. Bisher sind die Bürgermeister einerseits als Exekutivbeamte der Richerzeche, andererseits als oberste Beamte der Stadt aufgefasst worden — beides mit Unrecht. Denn die Stellung von letzteren haben sie erst spät erworben. Blosse Werkzeuge der Richerzeche sind sie aber, wie wir sahen, nur in geringem Masse, nämlich nur bei der Zunftaufsicht gewesen. Der grösste Theil ihrer Kompetenzen, ihre Gerichtsherrlichkeit und Marktpolizei lässt sie als unabhängig von der Richerzeche erscheinen. Sie stehen mehr neben, als unter derselben: so lässt sich das rechtliche Verhältniss zwischen beiden kurz definiren.

Einen weiteren Schritt dem Ziele näher führt uns die Frage nach ihrem zeitlichen Verhältniss. Wer war vor dem anderen da? Schon die Uebersicht der Kompetenzen enthält eine Hindeutung darauf, dass das Bürgermeisteramt älter als die Richerzeche sein könnte. Die wichtigsten selbständigen Befugnisse der Bürgermeister schienen uns von hohem Alter, während das Hauptrecht der Richerzeche, hinter welchem die anderen sehr zurücktraten, sich als relativ jung auswies. Ein weiterer Hinweis in derselben Richtung wird durch Vergleich der Zustände von 1258 und 1370 geliefert. In den Klagen des Erzbischofs Conrad, wie sie der grosse Schied wiedergiebt, spielen die Bürgermeister eine viel grössere Rolle als die Richerzeche. Mit jenen befassen sich die §§ 21, 25, 26, 28, 29, 31, 35, 37, 51. Die Richerzeche giebt dagegen nur in zwei Beziehungen Anlass zu Klagen, erstens wegen der bei der Wahl der Bürgermeister üblichen Bestechung und sodann wegen ihrer unbefugten gesetzgeberischen Thätigkeit. Die Bürgermeister sind 1258 ausser den Schöffen die bestgehassten, also wohl auch die mächtigsten Personen in der Stadt. Demgemäss werden von dem Staatsstreich Conrads im folgenden Jahre[1]) ausser den Schöffen nur die Bürgermeister betroffen. Wie anders lagen die Dinge zur Zeit der Weberherrschaft 1370 ff. Damals ertönte der Ruf[2]):

Wir wollen, dass man breche
Das Amt von der Richerzeche.

Die Bürgermeister liess man unangefochten. Wenn also 1370 Richerzeche und Bürgermeister gegen 1258 geradezu ihre Rollen vertauscht haben, so muss in der Zwischenzeit eine Machtverschiebung zwischen diesen beiden Institutionen eingetreten sein. Eine solche Verschiebung ist aber auch schon vor 1258 zu beobachten. In der Hutmacherurkunde von 1225[3]) erscheinen die beiden Bürgermeister in Ausübung eines Rechtes, welches später ausnahmslos der Genossenschaft der verdienten Amtleute von der Richerzeche zusteht. Sie verleihen den Filzhutmachern die Bruderschaft, d. h. den Zunftzwang, und die Amtleute der Richer-

[1]) Quellen II, Nr. 394. — [2]) Weberschlacht, Vers 237 f. Kölner Chroniken I, 249. — [3]) Quellen I, p. 330.



zeche ertheilen nur ihre Zustimmung dazu[1]). Die Bürgermeister treten also hier auf einem Gebiete, welches später für die eigentliche Domäne der Richerzeche galt, als die entscheidenden, in erster Linie massgebenden Personen auf. Die Richerzeche erscheint erst in zweiter Linie als ihr konsensertheilender Beirath. Auch die Urkunde Erzbischof Heinrich's für das Deutzer Wollenamt[2]) von 1230 ist hierher zu ziehen, weil sie die Rechtsprechung über Zuwiderhandelnde den Bürgermeistern von Köln überträgt, ohne der Richerzeche Erwähnung zu thun. Demnach muss im Laufe der uns aus den Urkunden bekannten Zeit eine Veränderung innerhalb der ganzen Institution vorgegangen sein, die wir kurz als für die Richerzeche günstig und für die Bürgermeister ungünstig bezeichnen können. Für die Zeit vor 1225 besitzen wir kein Material. Es ist aber an und für sich schon methodisch erlaubt, für diese Vorzeit eine Entwickelung in derselben Richtung anzunehmen. Wir kämen dann schliesslich auf einen Punkt, wo die Bürgermeister allein ohne die Richerzeche existirt hätten. Dass wir mit dieser Annahme nicht irre gehen, lehrt uns die Analogie der Kölner Parochialbehörden.

Diese haben in späterer Zeit ganz die gleiche Verfassung wie die Richerzeche. Sie zerfallen in zwei Klassen von Amtleuten, zwischen denen der Uebergang durch das jährlich von zwei Mitgliedern zweiten Ranges abzuleistende Meisteramt gebildet wird. Bei diesen Amtleutekollegien sind wir nun in der glücklichen Lage, das allmähliche Werden derselben in unserem Material, den Schreinskarten des 12. Jahrhunderts, verfolgen zu können. Das ursprüngliche Verhältniss war danach in den Kölner Sondergemeinden, d. h. den 7 altstädtischen Parochien und den beiden neuen Stadttheilen Niederich und Oversburg das, dass die Gesammtheit der Kirchspielseinwohner, die „Buren"[3]), jährlich zwei Vorsteher, die „Burmeister",

---

[1]) Notum sit quod ego Theodericus de Můlingazzen ac ego Constantinus de Ringazzen magistri burgensium operariis pilleorum . . . . de consensu officialium de Richercegheide fraternitatem concessimus . . . . — [2]) Quellen II, Nr. 117. — [3]) Denn so und nicht Bürger bezw. Bürgermeister müssen die deutschen Ausdrücke für cives und magistri civium in den Parochien gelautet haben. In allen Einrichtungen, die sich auf die Parochien beziehen, wie Geburrecht, Burgericht,

wählte, welche den Versammlungen der Buren auf den Geburhäusern präsidirten und im Auftrag der Gemeinde und unter patriarchalischer Mitwirkung derselben die öffentlichen Angelegenheiten erledigten. Dieser Urzustand ist schon zur Zeit der uns vorliegenden ältesten Schreinskarten (Martin 1 und 2, Laurenz 1) nicht mehr ganz rein vorhanden, es zeigen sich schon die Ansätze zu der weiteren Entwickelung. Aber man erkennt diese leicht als jüngere Bildungen. In der Hauptsache finden wir dagegen noch die beiden Faktoren der ältesten Verfassung in Kraft. Zunächst die Gesammtheit der Buren cives, als deren Vertreter die gerade bei der Verhandlung Anwesenden die Zeugengebühr (eine Ohm Wein) empfangen. Neben ihnen erscheinen die beiden Burmeister und zwar noch in direkter Berührung mit dem Volke, als unmittelbare Beamte desselben, was Ausdrücke beweisen wie cives et eorum magistri [1]), magistri civium nostrorum [2]) und besonders die zweimal auf der Rückseite von Laurenz 1 [3]) vorkommende charakteristische Bezeichnung N. et N., qui tunc civibus preerant. Diese beiden Meister nehmen noch durchaus die leitende Stellung ein, sie werden in den drei ältesten Karten nicht weniger als 13mal mit Namen und Titel erwähnt [4]). Daraus folgt, dass, wo bloss — und das ist die Regel — magistri civium ohne Zusatz erwähnt werden, eben auch nur die beiden aktiven Meister — wie ich sie fortan nennen will — gemeint sind. Hinter den beiden aktiven Burmeistern erscheinen nun hier und da die Anfänge der späteren Amtleutekorporation, nämlich die gewesenen Burmeister. Vorläufig aber noch durchaus in sekundärer Stellung. Dies beweist erstens ihr Name magistri civium [5]), der hinweist auf das

---

Geburhaus, Burschaft, erscheint ausschliesslich das Wort Bur. Dass ich nicht aus Pedanterie auf dem Gebrauch der obigen Ausdrücke bestehe, ergiebt sich weiter unten, wo der Gegensatz zwischen Bur und Bürger zur Sprache kommt.

[1]) Martin 1 und 2 passim. Ausgabe von R. Höniger, Bonn 1885 ff. — [2]) Martin 1, III, 7. — [3]) Jetzt im Druck. — [4]) Martin 1, I, 9, IV, 1, 6, 11, VI, 2. 2, I, 20. Laurenz 1, IV, 1, 2, V, 4, ferner zweimal am unteren Rande und zweimal auf der Rückseite. — [5]) Die später für die gewesenen Burmeister technische Bezeichnung Amtleute kommt in den ältesten Karten in diesem Sinne noch nicht vor. Ueberhaupt wendet nur ein einziger Schreiber, der letzte auf Martin 2 (die Stellen sind

Amt, das sie früher bekleidet haben. Wenn sie im 13. Jahrhundert, wo sie die Herrschenden sind, verdiente Amtleute heissen, so ist der Unterschied in der Bezeichnung bedeutungsvoll. Im 12. Jahrhundert lag der Schwerpunkt eben noch bei dem Amte der aktiven Burmeister, später dagegen bei der Gesammtheit der inaktiven als Korporation. Zweitens geht ihre damals noch geringe Bedeutung daraus hervor, dass sie niemals allein, sondern, wenn sie überhaupt erscheinen, — und das ist sehr selten — stets zugleich mit und zwar hinter den beiden aktiven Burmeistern auftreten[1]). Dann werden sie durch irgend ein Beiwort, wie et ceteri, et preterea seniores, aliique, insuper et alii (scil. magistri civium), als uneigentliche Burmeister von den eigentlichen, den beiden aktiven, unterschieden. Wenn sie mit ihnen zusammengefasst werden, heisst es omnes (Laurenz 1, V, 4) oder cuncti (Martin 2, IV, 12).

Obwohl nun aber die gewesenen Burmeister in dieser Zeit der ältesten Schreinskarten (1135—50) bloss eine sekundäre Stellung einnahmen, nur als Beirath, als Stütze der beiden aktiven fungirten, so sprachen sie doch schon mit und waren in der Lage, ihren Einfluss zu vermehren. In dem Niedericher Weisthum aus dem 12. Jahrhundert, bekanntlich einer wahren Fundgrube für die älteste Verfassung Kölns, sehen wir sie schon mitberechtigt bei der Wahl der aktiven Meister. Es heisst da[2]): si quandoque magister eligendus est, quod

I, 38, 39, 41, 42, II, 38, 39, 41, III, 38, 40, IV, 10, 12, 36, 38, 39, 41, 43. Dass alles dies von einem Schreiber herrührt, sagt Höniger in der Stückbeschreibung von Martin 2.) konsequent den Ausdruck officiales an. Er versteht darunter aber nichts anderes als magistri civium, was die Verbindung mit cives oder parrochiani und die Stelle mit cuncti (IV, 12) beweist. Vereinzelt sind die Erwähnungen in 3, I, 19, II, 29, 46, 6, I, 10. In seiner späteren Bedeutung kommt das Wort zum ersten Mal vor in der Urkunde von 1159 (Quellen I, p. 551), wo deutlich unterschieden wird zwischen magister und officialis homo. In den Schreinskarten erscheint es in diesem Sinne dagegen erst gegen Ende des Jahrhunderts, so in Martin 11, III, 1, V, 2, 8. 12, I, 1, 6. 13, III, 15. Aus alledem ist wohl ersichtlich, dass man die Ausdrücke magistri civium und officiales nicht zusammenwerfen darf, wie Liesegang in seiner Arbeit thut.

[1]) Martin 1, IV, 6. 2, I, 20. Laurenz 1, IV, 2, V, 4. — [2]) Quellen I, p. 224.

quidem fiet legali placito (vel si opus nobis fuerit ministro) consensu magistrorum et civium eligantur, et si alterutra pars horum magistrorum vel civium electioni non consenserint, irrita sit electio. Also die Burmeister, d. h. doch wohl alle, die aktiven und inaktiven zusammen, haben gleichen Antheil mit der Gemeinde der Buren an der Einsetzung neuer Burmeister. Dass dieses komplizirte Verhältniss nicht das ursprüngliche sein kann, ist klar. Es ist offenbar das Mittelglied zwischen der ältesten Ordnung, wo die Gemeinde selbst ihre Meister wählte, und der späteren Sitte, wonach die Gesammtheit der gewesenen Meister, die verdienten Amtleute, das Wahlrecht ganz allein ausüben. Es wird erlaubt sein, sowohl die muthmasslich älteste Ordnung, als auch diesen durch das Weisthum bezeugten Uebergangszustand in analoger Weise für sämmtliche Kölner Sondergemeinden anzunehmen. Nur die Schnelligkeit, mit der sich die Entwickelung vollzog, war in den einzelnen Parochien verschieden. Am langsamsten war sie in Niederich. Hier finden wir bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts eine Korroborationsformel, die genau den alten Zustand widerspiegelt: hoc confirmatum est testimonio iudicum, scabinorum, magistrorum et civium[1]). In Martin fallen dagegen schon seit der dritten Karte die Buren weg, die Formel lautet seitdem coram iudice (iudicibus) et magistris. In Laurenz ist in Karte 2 und 3 die Regel coram iudice (iudicibus) et parrochianis. Karte 4 setzt an Stelle der parrochiani die magistri civium (oder parrochianorum), gleichbedeutend mit diesen auch wohl bonum testimonium.

Mittlerweile nun, im weitereren Verlaufe des 12. Jahrhunderts traten eingreifende Veränderungen in der Verfassung aller Kirchspiele ein. Das gemeine Volk zog sich von den zeitraubenden Geschäften der Schreins- und Gerichtsverwaltung zurück und liess das Feld denen, welche in der Lage waren und demnach auch den Ehrgeiz hatten, sich mit den öffentlichen Angelegenheiten zu befassen. Das aktive Wahlrecht der Burmeister gerieth bald ganz in die Hände der gewesenen Meister, diese berücksichtigten bei der Wahl natürlich

---

[1]) Die Angaben, die Liesegang p. 82 und p. 16 über die Korroborationsformeln macht, sind nicht immer genau.



nur Ihresgleichen, und so bildete sich in jeder Parochie eine Gruppe von Aspiranten des Meisteramts: die späteren unverdienten Amtleute. Die förmliche Ausbildung der späteren genossenschaftlichen Verfassung mit ihren zwei Klassen von Amtleuten bildet das Endresultat der ganzen Entwickelung[1]). Die beiden aktiven Meister, welche früher in unmittelbarer Berührung mit dem Volke gestanden hatten, waren jetzt von zwei aristokratischen Kollegien umgeben und durch diese vom Volke abgesperrt. Sie gewannen dadurch zwar Schutz und Deckung gegen das Volk und brauchten nicht zu fürchten, wegen etwaiger Ausschreitungen von diesem zur Rechenschaft gezogen zu werden. Aber während sie nach dieser Seite hin scheinbar frei wurden, geriethen sie auf der anderen in eine viel drückendere Knechtschaft, nämlich in die, welche ihnen die Tradition und das Parteiinteresse der Geschlechter aufzwang. Denn wenn das Geschlechterregiment seinen Mitgliedern auch grosse Freiheiten und den vollen Genuss der Herrschaft gönnt, legt es ihnen zugleich auch schwere Pflichten auf: Rücksichtnahme auf das Herkommen und auf die Anschauung der Genossen, Verzicht auf das eigene Gutdünken, Ertödtung des persönlichen Rechtsgefühls. Auch die Burmeister in den Parochien mussten sich diese Eigenschaften jetzt anerziehen lassen. Sie mussten ihr Amt verwalten im Sinne des ganzen Patriziats, als dessen Vertreter gewissermassen die verdienten Amtleute ihnen beaufsichtigend und zurechtweisend zur Seite standen. Die ersteren verloren so nach und nach den Charakter von Vertrauensmännern der Gemeinde, von öffentlichen Beamten und nahmen den von Exekutivorganen patrizischer Korporationen an. Die Souveränität des Volkes — cum grano salis sei der Ausdruck gebraucht —, welche doch ursprünglich der parochialen Verfassung zu Grunde gelegen hatte, wich dem auf Tradition beruhenden Herrschaftsrecht der vornehmen Geschlechter. Vollzogen war die ganze

---

[1]) Der einzige positive Beleg für die Existenz der beiden Klassen von Amtleuten, den ich aus dem 12. Jahrhundert kenne, findet sich merkwürdigerweise gerade auf einer der ältesten Karten (Laurenz 1, V, 4): omnes magistri civium, primum illi duo H. et H., qui tunc officium deserviebant. Die sonst üblichen Ausdrücke sind magisterium tenere oder civibus praeesse.

Umwälzung im Anfang des 13. Jahrhunderts[1]), wo wir die Aenderung der Korroborationsformel Platz greifen sehen. In Martin lautet sie seitdem einfach coram officialibus, in Niederich hoc confirmatum est testimonio officialium. In Laurenz erscheinen auf Karte 5 die officiales zusätzlich zu der älteren Formel coram iudicibus et bono testimonio. Auf Karte 6 heisst es dann coram iud. et officialibus, ja einigemale bloss coram officialibus. Die verdienten Amtleute behaupten jetzt überall allein die Stellung, welche früher die Buren und ihre gewählten Meister eingenommen hatten.

Man wird zugeben, dass die eben gegebene Entwickelungsgeschichte der Parochialbehörden in den Quellen genügende Anhaltspunkte hat und auch innerlich gut begründet ist. Schon der alte Clasen ist auf sie aufmerksam geworden. Im Hinblick auf die Aenderung der Formel in den Niedericher Schreinsurkunden behauptet er[2]) „in den 1220er Jahren habe die bürgerliche Verfassung eine beträchtliche Abänderung erfahren". Dann hat Hegel, allein auf Clasen sich stützend, mit divinatorischem Blick das Wesentliche an der Sache erfasst, indem er sagt[3]), es scheine erst später an die Stelle der gewählten Meister oder Vorsteher der Gemeinde die geschlossene aristokratische Korporation der Amtleute getreten zu sein. Dem neuesten Bearbeiter dieser Materie dagegen ist die Entwickelung vollständig entgangen. Liesegang beachtet nur die nebensächliche Verdrängung der richterlichen Personen, übersieht aber die das Verständniss der älteren Kölner Verfassungsgeschichte so ausserordentlich aufhellende Reihe von Erscheinnngen, aus welcher die allmähliche Bildung der genossenschaftlichen Verfassung der Parochialbehörden, die er fälschlich für uralt[4]) erklärt, ersehen werden kann. Dagegen weist er[5]) für die spätere Zeit, das 13. und 14. Jahrhundert, treffend nach, wie die Verfassung der Amtleutekollegien nicht stille stand, sondern sich im Sinne allmählicher Zurückdrängung

[1]) Liesegang p. 25 und 82. — [2]) In seiner histor.-dipl. Beschreibung des Niederichs in Köln. Zuerst im Kölner encyklopäd. Journal 1779, 4. Stück, S. 55, dann in den Materialien zur geist- und weltlichen Statistik, 1. Jahrg. 1781, S. 502. — [3]) Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter. Separatabdruck aus den Städtechroniken S. CXXIII. — [4]) Sondergemeinden p. 16. — [5]) p. 117—120.



der beiden Meister veränderte. In einer Parochie (Aposteln) werden die Meister 1324 sogar ganz abgeschafft, in den anderen treten sie wenigstens entschieden zurück hinter der neugeschaffenen Behörde der Schreinmeister, einem Fünfer- oder Siebener-Ausschuss aus den verdienten Amtleuten. Auch das gehört hierher, dass die Würde eines verdienten Amtmanns später auch auf andere Weise als durch Ableistung des Meisteramts, nämlich durch Kauf erworben werden konnte[1]). Zuletzt unterschieden sich die einst so mächtigen Burmeister in nichts von den dienenden Meistern der zahllosen gewerblichen und anderen Korporationen Kölns, die nie reelle politische Bedeutung besessen hatten: ihre Pflicht beschränkte sich auf den sogenannten „Dienst", d. h. die einmalige grosse Schmauserei und die sonstigen guten Dinge, mit denen sie die Mitglieder ihrer Korporation regaliren mussten.

Schliessen wir diese letzten Glieder der Kette an die vorderen an, so erhalten wir als Resultat eine Entwickelung, die sich in aller Stille durch mindestens drei Jahrhunderte hinzog und stets die eine Richtung verfolgte, dass das zuerst allein vorhandene Amt der beiden Meister durch die in Anlehnung an dasselbe entstandene Korporation der Amtleute langsam geschwächt, dann unterdrückt und zuletzt vollständig aufgesogen wurde.

Eine ähnliche Entwickelung, von gleichen Anfängen ausgehend, jedoch nicht ganz auf dasselbe Ziel hinauslaufend wie die geschilderte der parochialen Amtleutekollegien, nehme ich nun auch für die Richerzeche in Anspruch. Ich behaupte, dass die Richerzeche ebenso aus dem Bürgermeisteramte hervor- und über dasselbe hinausgewachsen sei, wie die parochialen Amtleutekollegien aus dem Amte der parochialen Burmeister. Wir erinnern uns hier, dass wir schon in dem eigenen Material der Richerzeche Andeutungen nach dieser Richtung hin vorfanden. Es war zunächst der innere Grund, dass die Kompetenzen der Bürgermeister sich überwiegend als alt, die der Richerzeche als jung herausstellten. Dazu kam der äussere Umstand, dass in den frühesten Erwähnungen beider Institute, der Hutmacherurkunde von 1225 und dem grossen Schied von

---

[1]) Liesegang p. 102.

1258, die Bürgermeister in vorwaltender, die Richerzeche nur in sekundärer Stellung erschienen. Es sind das unverächtliche Anzeichen, welche zusammen mit den später darzulegenden Gründen, welche für die ehemalige Gildevorstandschaft der Bürgermeister sprechen, wohl ausreichende Stützen hätten abgeben können, um eine Priorität der Bürgermeister vor der Richerzeche anzunehmen. Aber eine solche Annahme würde, wenn auch nicht unbegründet, so doch immer unsicher und problematisch erschienen sein. Es würde vor allem ganz dunkel geblieben sein, wie bei vorausgesetzter Priorität der Bürgermeister die Entwicklung einer so eigenartigen Korporation wie der Richerzeche konkret zu denken wäre. Hier kommt uns nun die eben erworbene Kenntniss von der Entwickelung der Parochialbehörden aus dem Burmeisteramte zu Hülfe. Wir wissen jetzt, dass Korporationen, die der Richerzeche genau gleichgeformt waren, aus Beamtenduumviraten haben entstehen können, und damit verliert die Vorstellung einer analogen Entwickelung der Richerzeche das Räthselhafte, was sie sonst haben würde. Also die nachgewiesene Entstehung der parochialen Amtleutekorporationen aus dem Burmeisteramte erleichtert die entsprechende Annahme bei der Richerzeche. Aber noch mehr! Sie erleichtert sie nicht nur, sondern trägt sogar dazu bei, sie zu erzwingen. Die Thatsache, dass die Parochialbehörden aus dem Burmeisteramte erwachsen sind, ist ein zu den bisherigen Gründen hinzukommender neuer Grund, welcher für die Herleitung der Richerzeche aus dem Bürgermeisteramte spricht. Um das einzusehen, braucht man sich nur die auffallende Aehnlichkeit zu vergegenwärtigen, welche zwischen den Parochialbehörden und der Richerzeche besteht. Hier das Amt und die Amtleute auf der Bürger Haus — denn das war, wie oben bemerkt, der offizielle Titel der Richerzeche —, dort die Aemter und Amtleute auf den Geburhäusern, hier wie dort die zwei Klassen der verdienten und der unverdienten Amtleute, hier die beiden Bürgermeister, dort die beiden Burmeister in jeder Parochie, hier das Gericht auf der Bürger Haus, dort die Burgerichte, in diesen Gerichten hier wie dort die beiden Meister als Richter, die verdienten Amtleute als Urtheiler, auf beiden Seiten ein uralter Gerichtsbann, hier unter dem Namen domus civium

consuetudo, des (Bürger-) Hauses Busse in Höhe von 18 Mark, dort als ius commune, quod dicitur geburreght[1]) 5 Schilling betragend. Wir finden also einen durchgehenden Parallelismus zwischen beiden Institutionen, besonders die Namen und Formen entsprechen einander auf das genaueste. Nun ist es schwer denkbar, dass eine solche Aehnlichkeit künstlich, etwa durch Nachahmung hervorgebracht sein sollte. Sie wird auf natürlichem Wege, infolge analoger Entwickelung entstanden sein. Nun steht fest, dass die parochialen Amtleutekollegien aus dem Burmeisteramte erwachsen sind. Also muss sich auch die Richerzeche in Anlehnung an das früher vorhandene Bürgermeisteramt gebildet haben.

Damit ist die Frage nach dem zeitlichen Verhältniss zwischen beiden erledigt: das Bürgermeisteramt war vor der Richerzeche da. Das Problem der Entstehung der Richerzeche formulirt sich also jetzt in der Weise, dass die Existenz des Bürgermeisteramtes erklärt werden muss. Hier kommt uns nun wieder der Parallelismus zwischen Richerzeche und Parochialbehörden zu statten. Wir fanden uns zu der Annahme bewogen, dass beide Institutionen einen analogen Entwickelungsgang durchgemacht hätten. Ein solcher setzt aber einen ähnlichen Urzustand voraus. Nun charakterisirte sich der Urzustand in den Parochien als ein patriarchalisches Zusammenwirken der Parochialgemeinde, der Buren, mit ihren selbstgewählten Vorstehern, den Burmeistern. Analog muss also der Boden beschaffen gewesen sein, in welchem die Keime der Richerzeche liegen. Die Bürgermeister können nicht in der Luft geschwebt haben, sie setzen eine Gemeinde von „Bürgern“ voraus, gerade wie die Burmeister eine Gemeinde von Buren.

Wer sind nun aber diese „Bürger“, deren Vorsteher Bürgermeister, deren Versammlungshaus Bürgerhaus heissen? Sie müssen einer Gemeinschaft angehört haben, die sich auf die ganze Stadt, nicht bloss auf eine Parochie erstreckte: denn es gab stets nur éin Paar Bürgermeister und nur éin Bürgerhaus in Köln. Diese Gemeinschaft kann aber nicht die ganze Einwohnerschaft der Stadt gewesen sein: denn letztere setzte

[1]) Liesegang p. 28.

sich zusammen aus den Buren sämmtlicher Parochien und war mit ihnen identisch. Sie muss also einen engeren Verband, einen konzentrischen Kreis innerhalb der Burengemeinde gebildet haben. Es giebt in dem Köln des früheren Mittelalters nur eine Gemeinschaft, welche diese beiden Anforderungen erfüllt, das ist die Gilde, die Kaufmannsbruderschaft. Ihre Mitglieder müssen im Gegensatze zu den Buren „Bürger" geheissen haben, ihre Vorsteher müssen die Bürgermeister und ihr Versammlungshaus muss der Bürger Haus gewesen sein. Dieser Satz ist zwar schon so, wie er auftritt, giltig als streng logische Schlussfolgerung aus anerkannt richtigen Prämissen. Er kann aber auch durch innere und äussere Gründe gestützt werden.

Zunächst haben wir für den Gegensatz zwischen Buren und Bürgern ein prächtiges Analogon in der Verfassung von Groningen [1]). „Borger" heissen hier diejenigen Stadteinwohner, welche Mitglieder der alten Kaufgilde bezw. ihrer Rechtsnachfolgerin, der Brauerzunft, sind, „Bueren" heissen die übrigen, welche diesen Vorzug nicht besitzen. Es existiren so zwei Bürgerrechte, ein grosses und ein kleines, nebeneinander. Genau dasselbe Nebeneinander von Burschaft und Gilde finden wir in den Kölner Namenlisten des 12. Jahrhunderts wieder. Nur kommt in denselben der Ausdruck „Bürger" für Gildemitglied nicht vor und auch sonst ist das Simplex nicht zu belegen [2]). Wenn wir aber erwägen, dass die in Köln feststehenden Bezeichnungen Bürgermeister [3]) und Bürgerhaus, die mit „Bürger" komponirt sind, auf Einrichtungen gehen, die ganz bestimmt — das wird aus dem Folgenden klar werden — mit der Gilde zusammenhängen, und dass in Groningen auch das Simplex „Bürger" für Gildemitglied vorkommt, so werden

[1]) S. Nitzsch in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1880, S. 395 ff. — [2]) Vielleicht ergiebt eine genaue Prüfung der Schreinsurkunden doch noch Belege dafür. Ich habe aus einigen Eintragungen den Eindruck gewonnen, als ob für die Schöffen, deren Schrein bekanntlich auf der Bürger Hause stand, die Bezeichnung burgenses gebraucht würde zum Unterschied von cives, wie die parochialen Amtleute genannt wurden. — [3]) Bezeichnend ist, dass sie 1225, wo sie zum ersten Mal erscheinen, magistri burgensium genannt werden. Später, als der Name der Burmeister in Vergessenheit gerathen war, wird für die Bürgermeister der Ausdruck magistri civium üblich.

wir uns wohl zu der Annahme entschliessen müssen, dass auch in Köln dies Simplex in derselben Bedeutung gebraucht worden ist.

Das Wesen der Sache, nicht bloss ihr Name, wird nun aber durch innere Gründe getroffen, welche keinen Zweifel daran gestatten, dass die beiden Bürgermeister in der That ursprünglich die gewählten Vorsteher der Gilde oder Kaufmannsbruderschaft gewesen sind. Es handelt sich jetzt um rechtshistorische Ableitung der Kompetenzen der Bürgermeister und der Richerzeche. Beide müssen zusammengefasst werden, weil nachgewiesenermaassen die Richerzeche jünger ist als die Bürgermeister, also den nicht anderweit zu erklärenden Theil ihrer Kompetenzen nur von den Bürgermeistern überkommen haben kann. Bei beiden kommen aber nur diejenigen Kompetenzen in Betracht, welche sich als alt und nicht als spätere Erwerbung ausgewiesen haben. In dieser Umgrenzung gestatten nun entweder sämmtliche Kompetenzen eine Zurückführung auf die Gildeverfassung, oder sie fordern sie sogar.

In mehreren sächsischen Städten, wie Goslar, Quedlinburg, Magdeburg, stand der Gilde resp. ihrem Vorstande das iudicium de cibariis zu[1]). In Köln finden wir die Bürgermeister als Vorsitzende der Gerichte am Kornmarkt und vor dem Fleischhause, wo „von essender Speise und von Tranke“ gerichtet wurde.

In Göttingen[2]) hatte die Kaufgilde ausschliesslich das Recht zur Benutzung der öffentlichen Wage. In Köln stand die Domwage im Eigenthum der Richerzeche. Hier liegt allerdings nur eine finanzielle Ausnutzung einer von mehreren Wagen in der Stadt vor. Aber auf frühere grössere Rechte deutet die Verpflichtung der Bürgermeister, sogleich nach ihrer Vereidigung umzureiten und zu wiegen, und dann weiter wöchentlich mindestens zweimal zu wiegen. Diese offenbar

---

[1]) Privileg K. Heinrichs III. für Quedlinburg von 1040(42). Stumpf, Acta imperii inedita no. 53. Die Urkunde gebraucht zwar nur die Ausdrücke negociatores oder mercatores, aber darunter ist nichts anderes als die Gilde zu verstehen. Vgl. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar, p. 44 f. — [2]) Nitzsch in den Monatsberichten der Berl. Akad. 1879 p. 20.

alte Vorschrift beweist, welche Bedeutung die Verwaltung der Wage früher für die Bürgermeister gehabt hat.

Die Bürgermeister schwören in ihrem Eide in erster Linie, „Meinkauf zu vertreiben“, und kraft der darin liegenden Vollmacht üben sie eine umfassende Aufsicht über die Märkte in der Stadt aus, kontroliren die Händler, setzen die Preise der Lebensmittel fest, welche taxirt zu werden pflegten, ernennen die Verkehrsbeamten u. s. w. Analoge Einrichtungen finden wir in Gildestädten wie Menden [1], wo die Gildemeister die Aufsicht über Maass und Gewicht führen und zwei dazu verordnete Gildemänner das Fleisch beschauen und taxiren, ferner Groningen [2], wo „die Gilde eine ähnliche Stellung einnimmt wie in Menden“. Und abgesehen von diesen Parallelstellen enthält doch die Pflicht, Meinkauf zu vertreiben, eine deutliche Beziehung auf Handel und Verkehr überhaupt und eignet sich also durchaus für den Vorstand einer Kaufgilde.

Derselbe Zusammenhang tritt zu Tage bei der Befugniss der Richerzeche, „Satzungen zu machen von feilem Kaufe“ u. a.

Dieses wären also Rechte und Kompetenzen der Bürgermeister resp. Richerzeche, welche sich als entweder sonst vorkommende oder naturgemässe Pertinenzen des Vorstandes einer Kaufgilde überhaupt charakterisiren. Es giebt aber ausserdem noch solche, die speziell auf die Kölner Gilde und ihr eigenthümliches Recht zurückzuführen sind.

Wir machten oben wahrscheinlich, das die Kölner Gilde Vorläuferin der späteren Weinbruderschaft sei. Offenbar hat darum die Richerzeche später das Recht, die Weinbruderschaft zu verleihen. Es ist eine Konsequenz der früher wahrscheinlich den Bürgermeistern als Gildevorstehern zustehenden Befugniss, neue Gildemitglieder oder sog. „Bürger“ aufzunehmen.

Das spezifische Verkehrsvorrecht der Kölner Gilde erblickten wir im Weinzapf. Nun erzählt uns der grosse Schied (I, 29), dass die Bürgermeister damals das bürgerliche Vorrecht des Weinzapfs mit allen Mitteln gegen die weinschenkende Geistlichkeit vertheidigten, und in späteren Rollen lesen wir, dass bei der Beaufsichtigung des Weinzapfgewerbes und bei der darauf bezüglichen Gerichtsbarkeit den Bürgermeistern

[1]) Nitzsch a. a. O. 1880, p. 378. — [2]) Nitzsch ebenda p. 402.



„alte Rechte“ vorbehalten werden. Alles Dinge, die durch die Gildevorsteherschaft der Bürgermeister ihre einfache Erklärung finden.

Ich bin mit meiner Beweisführung zu Ende. Ihre einzelnen Theile: der Nachweis der Priorität des Bürgermeisteramtes vor der Richerzeche, die Ableitung der Kompetenzen der Bürgermeister aus der Gildevorstandschaft, der Parallelismus zwischen Richerzeche und Parochialbehörden, die Analogie von Groningen etc. greifen ineinander und unterstützen sich gegenseitig aufs beste.

So kann denn kein Zweifel mehr obwalten, dass unsere Deduktion der Richerzeche die richtige sei. Es bleibt zum Schluss noch übrig, die Hauptergebnisse der vorstehenden Untersuchung zu rekapituliren. Dies geschieht wohl am besten in Form einer Rekonstruktion des Entwickelungsganges, den die uns hier beschäftigenden Institutionen: Gilde, Weinbruderschaft, Bürgermeister und Richerzeche durchgemacht haben.

Im früheren Mittelalter bestand in Köln als engerer Kreis innerhalb der städtischen Einwohnerschaft die Gilde oder Kaufmannsbruderschaft. Sie umfasste die Gesammtheit derer, welche am Verkehr des Platzes Antheil hatten, und gewährte ihren Mitgliedern, den sog. „Bürgern“, als besonderes Verkehrsvorrecht den Weinzapf. An ihrer Spitze standen zwei jährlich wechselnde, von der Gilde selbst gewählte „Bürgermeister“[1]), die in patriarchalischer Weise unter Mitwirkung der Gemeinde, der „Bürger“, ihre Geschäfte versahen, den Weinzapf kontrolirten, den Marktverkehr beaufsichtigten, die Wage verwalteten und Gerichtsbarkeit besonders über Lebensmittel ausübten. Das natürliche Uebergewicht des grösseren Besitzes und der edleren Abstammung brachte das Amt der Bürgermeister bald ausschliesslich in die Hände der „Reichen“ im damaligen Sinn, d. h. der Mächtigen und Vornehmen. Ja auch unter den „Bürgern“, die als Urtheiler oder Umstand im Gericht und als Zeugen bei anderen Amtshandlungen der Bürgermeister fungirten, trat das plebejische Element zurück. Das gemeine Volk, durch die Sorgen des Tages in Anspruch ge-

[1]) Vielleicht ist der im 11. Jahrhundert erwähnte prepositus negotiatorum (in der vita Heriberti c. 9. Waitz, Verfassungsgesch. V, 367) nichts weiter als ein Bürgermeister.



nommen, überliess den Platz auf der Bürger Hause und sonst an der Seite der Bürgermeister denen, die Musse und Lust hatten, sich mit den öffentlichen Geschäften zu befassen. Unter ihnen wussten besonders die gewesenen Bürgermeister ihre Autorität geltend zu machen. Sie waren die natürlichen Berather der aktiven Meister, die Beisitzer in ihrem Gericht. Auch wurde ihre Stimme bei Neuwahlen vom Volke gehört.

So haben wir uns den Zustand schon in der Blüthezeit der Gilde zu denken. Gefördert wurde nun aber die aristokratische Tendenz der Entwickelung durch die im 12. Jahrhundert beginnende Auflösung der Gilde. Indem die einzelnen Gewerbe nach und nach zu Bruderschaften zusammentraten, verlor die Zugehörigkeit zur Gilde ihren früheren Werth. Ihre Organisation schmolz zusammen. Sogar der Name der Gilde und der „Bürger" im alten Sinne gerieth in Vergessenheit, schliesslich blieb nur die jeden politischen Lebens entbehrende Weinbruderschaft übrig. In der Hauptsache abgeschlossen war dieser Prozess schon zur Zeit Engelbert's des Heiligen, wo wir die Handwerkszünfte zum ersten Mal in die Politik eingreifen sehen. Indessen blieben die Vorsteher der alten Gilde nach wie vor auf der Bürger Hause thätig, ja sie schöpften aus dem Verfall derselben nur neue Kraft. Der Gedanke, dass sie ihre Gewalt als Beamte der Gilde, in deren Auftrag ausübten, verlor jetzt seine thatsächliche Unterlage. Dafür nahmen die Bürgermeister den Charakter einer Obrigkeit aus eigenem Rechte an und schalteten als solche nur um so ungebundener. Um sie bildete sich, ungestört vom Volke, eine patrizische Korporation, die mit Beziehung auf das Bürgermeisteramt in die beiden Klassen der verdienten und der unverdienten Amtleute zerfiel. Sie nannte sich selbst das Amt auf der Bürger Haus, wurde aber vom Volke gehässig Richerzeche betitelt. Das Machtverhältniss innerhalb der Korporation war vorläufig den Bürgermeistern günstig, sie spielten die erste Rolle noch bis auf Konrad von Hochstaden. So sehen wir sie auch 1225 in der Ausübung des wichtigen Rechts der Zunftverleihung, welches ihnen wahrscheinlich unter Engelbert zugefallen war, als die eigentlich Maassgebenden, die Amtleute nur als ihren Beirath. Allmählich aber machte sich

auch hier, jedoch später als in den Parochien, die aufsaugende Tendenz der Amtleutekorporation geltend, was sich besonders darin zeigt, dass sie das Recht der Zunftaufsicht ausschliesslich in die Hand nahm. Durch diesen Machtzuwachs der Richerzeche und andere, die sich anschlossen, wurden die Bürgermeister entschieden überflügelt; jedoch vor dem Aeussersten, einem Schicksal der völligen Unterjochung, wie es die Burmeister in den Parochien betraf, wurden sie bewahrt. Der Grund dafür liegt wohl weniger in den selbständigen Kompetenzen, die die Bürgermeister von altersher besassen — denn dass sie diese behielten, ist ja gerade zu erklären — als vielmehr in der politischen Bedeutung, die ihnen, weil sie Bürgermeister hiessen, nach dem Muster anderer Städte beigelegt wurde. Sie wurden im Laufe des 13. Jahrhunderts die höchsten Repräsentanten der staatlichen Selbständigkeit der Stadt. Und diese ihre hohe repräsentative und diplomatische Stellung brachte sie in eine Beziehung zum Rathe und zur städtischen Bürgerschaft (im späteren Sinne des Wortes), die ihnen einen Ersatz gewährte für ihr früheres, nun schon längst eingebüsstes Verhältniss zu den „Bürgern" (im alten Sinne). In der beständigen Berührung mit Rath und Bürgerschaft hatten sie einen Rückhalt gegen die auch auf ihre Unterdrückung gerichtete aristokratische Tendenz ihrer Korporation, einen Rückhalt, der den Meistern in den Parochien nicht zu Gebote stand. So vermochten sie es, den grössten Theil ihrer Kompetenzen für sich zu behaupten und sich schliesslich vor dem Verderben zu retten, welches die Richerzeche während der Weberherrschaft 1370/71 ereilte. So lief die Entwickelung also wieder darauf hinaus, von wo sie ihren Anfang genommen hatte. Die Bürgermeister waren vor der Richerzeche dagewesen und überlebten dieselbe. Ihr Amt ist wohl das langlebigste, welches die überhaupt so konservative Verfassungsgeschichte von Köln kennt. Sein Ursprung liegt im frühen Mittelalter, in der Zeit, wo die Gildeverfassung entstand. Sein Ende fällt mit dem der staatlichen Selbständigkeit der Stadt zusammen. Verglichen damit ist die Richerzeche eine noch nicht zwei Jahrhunderte dauernde Begleiterscheinung des Bürgermeisteramtes, eine vorübergehende Wucherung an demselben. Merkwürdiger Zufall, dass gerade diese Insti-

tution die Forschung so lange in Athem gehalten hat, während das soviel ältere Amt, in welchem der Schlüssel zu jener liegt, unbeachtet blieb!

Exkurs über die ältere Gerichtsverfassung der Stadt Köln.

In Vorstehendem ist viel von dem Parallelismus zwischen Richerzeche und Parochialbehörden die Rede gewesen. Unter anderem wurde betont, dass ein solcher sich besonders in der Gerichtsverfassung dokumentire. Das Gericht der Bürgermeister auf der Bürger Haus habe in Form und Wesen auf das genaueste den sogen. Burgerichten entsprochen, welche unter Vorsitz der Burmeister in den parochialen Geburhäusern abgehalten wurden. Sowohl im allgemeinen als speziell mit Bezug auf die Gerichtsverfassung halte ich nun diesen Parallelismus für uralt. Ich widerspreche damit der neuerdings aufgestellten Theorie, wonach die Parochialgerichte dem altstädtischen Schöffengerichte entsprochen, mit diesem zusammen einen einheitlichen Gerichtsorganismus gebildet hätten, der auf die fränkische Verfassung zurückgehe. Nach Liesegang's[1]) Ansicht sind die Kölner Parochien Centenen, also Unterbezirke des gräflichen Gerichtssprengels, welcher die ganze Altstadt umfasste; in ihnen sollen die gebotenen Dinge abgehalten worden sein unter Vorsitz theils der obersten Stadtrichter, theils besonderer Unterrichter, eines in jeder Parochie, welche den Charakter der fränkischen Centenare gehabt hätten; als Urtheiler sollen in den Parochien die Amtleutekollegien fungirt haben, gerade wie in dem zentralen Stadtgericht das Schöffenkolleg. Offenbar schliesst diese Theorie eine Konstruktion der älteren Gerichtsverfassung, wie sie von mir gegeben ist, aus. Eine von beiden kann nur die richtige sein. Ich werde im Folgenden beweisen, dass die Liesegang'sche Theorie falsch ist.

Ein Bestandtheil derselben ist schon durch den oben gelieferten Nachweis der Entstehung der Parochialbehörden aus dem Burmeisteramte hinfällig geworden. Die parochialen Amtleutekorporationen können desswegen nicht als die ehemaligen Schöffenkollegien der Centenen betrachtet werden[2]),

---

[1]) Sondergemeinden p. 33 ff. — [2]) Liesegang p. 35.

weil sie erst verhältnissmässig spät entstanden sind. Alt ist in den Parochien nur das Amt der zwei Burmeister, ein Schöffenkolleg musste aber zum mindesten aus 7 Mitgliedern bestehen. Für jemand, der den Ursprung der Parochialbehörden nicht kannte, lag allerdings die Annahme nahe, dass sie für die centenalen Schöffenkollegien zu halten seien. Denn in späterer Zeit zeigt das altstädtische zentrale Schöffenkolleg genau dieselbe innere Organisation, wie die Parochialbehörden. Es zerfällt wie diese in die beiden Klassen der verdienten und unverdienten Schöffen, und in der Mitte zwischen beiden steht das jährlich neubesetzte Amt der Schöffenmeister. Wir können aber jetzt auf Grund unserer neuerworbenen Kenntniss sagen, dass diese spätere Gleichförmigkeit trügerisch ist. Denn von dem zentralen Schöffenkolleg steht fest, dass es von jeher eine Korporation war und nicht aus einem Beamtenduumvirate erwachsen ist. Finden wir nun in ihm später dieselbe Eintheilung u. s. w. wie in den Parochialbehörden und in der Richerzeche, welche nachweislich erst allmählich zu Korporationen geworden sind, so müssen wir diese durch äusserliche Nachahmung erklären. Und dasselbe gilt für alle anderen Kölner Genossenschaften, besonders die gewerblichen Bruderschaften, welche von vornherein das waren, was sie später sind: Korporationen. Es ergiebt sich uns hier eine einfache Klassifizirung der so zahlreichen Kölner Genossenschaften. Die eine Gruppe besteht aus denjenigen, welche, aus einem Zweimänneramte entsprungen, erst im Laufe der Zeit zu Korporationen sich entwickelt haben, und deren innere Organisation geschichtlich begründet ist. Es sind die Parochialbehörden und die Richerzeche. Auf der anderen Seite stehen alle anderen Genossenschaften, mit Einrechnung des Schöffenkollegs, welche von jeher korporativen Charakter gehabt und die Gliederung in zwei Klassen sowie das dienende Meisteramt von der ersten Gruppe fertig übernommen haben.

Ein weiterer Bestandtheil der Liesegang'schen Theorie ist die Behauptung[1]), dass es in jeder der 7 altstädtischen Parochien einen Unterrichter gegeben habe, der wegen seines Gerichtsbannes und seiner Kompetenz für den Centenar zu halten sei. Eine Hauptstütze für diese Annahme findet Liese-

[1]) p. 26.

gang[1]) in dem Niedericher Weisthum aus dem 12. Jahrhundert, wo „uns diese alten Centenare leibhaftig entgegentreten". Nun sagt aber das Weisthum nichts davon, dass der Niedericher Gerichtssprengel in mehrere Unterbezirke zerfallen wäre, an deren Spitze je ein Unterrichter gestanden hätte. Das würde doch der Zustand sein, der dem für die Altstadt in Anspruch genommenen entspräche. Das Weisthum[2]) lehrt uns vielmehr mehrere vicarii iudicum kennen. Da nun unter den iudices nur zwei, nämlich Graf und Vogt, verstanden werden können, und da ferner von einer Bezirkseintheilung des ganzen Niedericher Sprengels nichts verlautet, so sehen wir uns zu der Annahme gezwungen, dass es im Niederich zwei Unterrichter, nämlich je einen Vertreter des Grafen und des Vogtes gegeben und dass deren Kompetenz sich auf das ganze Niederich erstreckt habe. Sollte nun die Niedericher Gerichtsverfassung einen Rückschluss auf die der Altstadt gestatten, so würde die Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass auch die Altstadt zwei Unterrichter aufzuweisen hätte, deren Amtsgewalt ebenso wie die der Oberrichter die ganze Altstadt umfasst hätte. In der That scheint das der Fall gewesen zu sein. In der ersten Martinskarte[3]) wird ein minister prefecti Rukerus erwähnt. In der dritten Laurenzkarte begegnet einmal die Korroborationsformel coram iudice et ministris et parochianis, während sie sonst durchweg coram iudice (oder iudicibus) et parochianis lautet. Diese ausnahmsweise Einschiebung der ministri zwischen den Richter und die Parochianen zwingt doch wohl zu der Annahme, dass die ministri eine annähernd gleichartige Stellung wie die Richter eingenommen haben. Es müssen demnach in der Altstadt mehrere „Diener" der Richter mit wenn auch untergeordneter, so doch richterlicher Kompetenz existirt haben. Wieviel solcher „Diener" oder, wie ich sie nennen will, Unterrichter es gegeben hat, darüber ist nichts Bestimmtes auszusagen. Wenn ihre Zahl, was in der Natur der Sache liegt, durch die der Oberrichter bedingt war, so müssen ihrer zwei oder vier, wahrscheinlich aber nur zwei gewesen sein. Denn von den vier Oberrichtern der Altstadt waren zwei, der zweite Graf und der zweite

---

[1]) p. 80. — [2]) Quellen I, p. 223. — [3]) 1, IV, 12.

Vogt[1]) nichts weiter als Stellvertreter bezw. des Burggrafen und des Stadtvogtes. Da es also im Prinzip nur zwei Richter gab, vermuthe ich, dass auch die Zahl der Unterrichter zwei war. Hierbei ist schon vorausgesetzt, was kaum eines Beweises bedarf, dass nämlich nur die Altstadt als Ganzes Unterrichter gehabt habe und nicht jede Parochie für sich. Bei letzterer Annahme kämen wir auf ein ganzes Heer von Unterrichtern, für welches doch keine Beschäftigung nachzuweisen wäre. Für die andere Alternative spricht dagegen erstens der Ausdruck minister, welcher ein direktes Unterordnungsverhältniss bezeichnet, zweitens die Analogie des Niederich und endlich in entscheidender Weise die im Folgenden zu erhärtende Thatsache, dass die Parochien gar keine Unterbezirke des Stadtgerichts waren.

Der dritte Einwand, der gegen die Centenentheorie Liesegangs erhoben werden muss, bezieht sich auf den Charakter der Parochien als Gerichtssprengel. Nach Liesegang[2]) wären in ihnen öffentliche Gerichtsversammlungen unter Vorsitz der öffentlichen Richter abgehalten worden, und diese Gerichtsversammlungen wären für die Uebereignung von Liegenschaften zuständig geworden. Ich werde im Folgenden beweisen, dass die Uebereignung von Liegenschaften zwar in den Parochien, aber nicht in öffentlichen Gerichtsversammlungen unter Vorsitz der öffentlichen Richter stattgefunden hat. Als Material dienen die beiden ältesten Martinskarten und subsidiär das Niedericher Weisthum. Die beiden Karten enthalten zusammen 257 Eintragungen. Mit Ausnahme einer ganz kleinen Anzahl[3]) beziehen sich dieselben sämmtlich auf Uebereignungsgeschäfte, die in der Parochie vorgenommen waren. Aber nur der fünfte Theil davon, nämlich 50 Eintragungen, erwähnen die Anwesenheit eines oder mehrerer Richter bei der Vornahme des Uebertragungsaktes. In 196 Fällen werden ausschliesslich die Buren der Parochie, mit oder ohne ihre Burmeister, als Zeugen aufgeführt. Da nun eine öffentliche Gerichtsversammlung nicht ohne den Vorsitz eines öffentlichen Richters gedacht werden

---

[1]) Vergleiche über sie Hegel, Verfassungsgeschichte p. XXIV. — [2]) p. 21 ff., 79 f. — [3]) Es sind mit Einrechnung der zweifelhaften Fälle 11. Welche Bewandtniss es mit ihnen hat, wird weiter unten zur Sprache kommen. S. 107, Anm. 2 und 3.



kann, so folgt, dass vier Fünftel aller Akte nicht in öffentlicher Gerichtsversammlung vorgenommen worden sind. Denkbar wäre es dennoch, dass in der Versammlung der dem Akte beiwohnenden Buren gerichtliche Formen beobachtet wären. Die Burmeister mögen auch hier als vorsitzende Richter fungirt haben, wie sie es in den Fällen streitiger Gerichtsbarkeit, für welche sie kompetent waren, zu thun pflegten. Doch dann wäre die Parochialversammlung keine öffentliche Gerichtsversammlung, sondern eine genossenschaftlich-autonome gewesen. Aber nichts zwingt uns zu der Annahme, dass die Versammlung der Buren überhaupt gerichtlichen Charakter gehabt habe. Die Schreinsnoten sprechen es häufig genug aus, dass die Anwesenheit von Buren bei der Uebertragung nur den Zweck hatte, dem Erwerber des Grundstücks u. s. w. für den Fall künftiger Prozesse ein Beweismittel für sein Eigenthumsrecht zu verschaffen. Die anwesenden Buren sollten eventuell als Zeugen für den geschehenen Eigenthumswechsel dienen und zum Lohne dafür erhielten sie die Zeugengebühr (eine Ohm Wein). Worauf es bei dem Akte ankam, war also Vornahme vor Zeugen, nicht Gerichtlichkeit.

Wenn nun in einem Fünftel sämmtlicher Fälle ausser den Buren der Parochie noch ein oder mehrere Richter der Stadt anwesend waren, so fragt es sich zunächst, ob nicht in der Beschaffenheit der betreffenden Akte ein Grund für ihre Anwesenheit zu suchen sei. Das ist nun nicht der Fall. Die Sachen, welche vor Buren und Richtern verhandelt werden, sind nicht wichtiger, überhaupt nicht anders beschaffen wie die, welche vor den Buren allein vorgenommen werden. Also ein objektiver Zwang zur Zuziehung von Richtern kann nicht bestanden haben. Mithin muss dieselbe in das Belieben des Publikums gestellt gewesen sein. Es muss dem Erwerber freigestanden haben, wenn er soviel Werth auf die Sicherung seines Eigenthumsrechts legte, auch einen oder mehrere Richter um ihre Gegenwart zu bitten. Der oder die Richter fungirten dann offenbar nicht als Vorsitzende einer Gerichtsversammlung, sondern als besonders hervorragende Zeugen, die die gewöhnlich anwesenden Buren noch an Ansehn übertrafen. Für den Zeugencharakter der Richter sprechen nun auch die Quellen selbst. Hierher gehören Ausdrücke wie in presentia, in au-

dientia iudicis, presente iudice, besonders das einigemal [1]) vorkommende sub testimonio iudicis oder iudicum. Ganz unmissverständlich ist vollends eine Stelle, wo es heisst [2]), nachdem die Zahlung der Zeugengebühr an die Buren erwähnt ist, et etiam iudicibus dedit testimonium, ut sint sibi testes, si opus fuerit. Si aliquis huic testimonio credere non vult, veniat ad titulum iudicum et videat, qualiter ibi inveniatur veritas confirmata. Die Annahme liegt nahe, dass diese Gebühr an die Richter stets gezahlt wurde, wenn sie als Zeugen gegenwärtig waren. Sowohl hierin als überhaupt in der ganzen Auffassung der Sache bestärkt uns nun das Weisthum von Niederich. Dasselbe bezeichnet es offenbar als gewöhnlich, dass jemand Liegenschaften inter nos d. h. in Gegenwart der Buren der Parochie erwerbe und versichert, wenn der Betreffende die Zeugengebühr (iura nostra) zahle, dass es Pflicht der Buren sei, ihn gegen jeden Anfechter zu schützen. Es sieht aber auch den Fall vor, dass der Erwerber sein Gut presente comite vel advocato, oder in Ermangelung derselben im Beisein der Unterrichter (si vicarii eorum supersunt) sich übertragen lasse und schreibt für diesen Fall die Zahlung der Gebühr vor (eine metreta Wein bezw. ein Pfennig). Nehmen wir dasselbe für die Altstadt an, so erklärt sich sofort die auffallende Thatsache in Martin, dass die Richter so selten, nur in einem Fünftel der Fälle, als Zeugen hinzugezogen werden. Die Gegenwart der Richter war eben mit besonderen Ausgaben verbunden und daher nicht Jedermanns Sache.

Ich glaube damit bewiesen zu haben, dass die Richter in den nicht eben häufigen Fällen, wo sie dem Uebertragungsakte beiwohnten, nicht als Vorsitzende einer Gerichtsversammlung fungirt haben. Halten wir daneben die weitaus zahlreicheren Fälle, wo die Richter überhaupt nicht betheiligt sind, so kommen wir zu dem Ergebniss, dass die Parochialversammlungen, in denen Uebereignungen von Liegenschaften vorgenommen wurden, nicht als öffentliche Gerichtsversammlungen, also auch nicht, wie Liesegang will, als gebotene Dinge aufgefasst werden dürfen. Dies Ergebniss wird gesichert durch den Gegensatz, in welchem solche Geschäfte, die vor dem öffentlichen Gerichte verhandelt wurden, zu den bisher be-

[1]) Martin 2, II, 28, III, 46, IV, 12. — [2]) Martin 1, V, 1.

sprochenen stehen. Das Niedericher Weisthum fährt an der Stelle, wo es die fakultative Zuziehung der Richter erwähnt, folgendermassen fort: sed si quisquam civium nostrorum insuper bannum ab ipsis iudicibus super hereditatem suam rogaverit, maldrinum avene persolvet. Es ist hier offenbar die missio in bannum gemeint, welche dem Eigenthümer, auf dessen Gut sie sich erstreckte, eine besondere Sicherheit verschaffte, indem sie sein Eigenthumsrecht zu einem nach Jahr und Tag überhaupt unanfechtbaren machte [1]). Wie wir wissen, fand diese Bannung, dieses Friedewirken für das Gut stets in öffentlicher Gerichtsversammlung statt unter Vorsitz des Grafen als des einzigen Richters, dem der Königsbann zu Gebote stand. Zufällig enthält die älteste Martinskarte auch dafür einige Beispiele [2]). Man erkennt sie daran, dass in ihnen von bannus und pax die Rede ist, und die Ortsangaben summo oder capitali conventu prefecti urbis oder in liberum placitum liberi comitis setzen ausser Zweifel, dass der feierliche Akt in dem höchsten Gerichte der Stadt, dem Burggrafen- und Schöffengerichte am Hofe, stattfand. Ich meine, die Schärfe, mit welcher hier der gerichtliche Charakter der Uebereignung betont wird, beweist indirekt, dass in den Fällen, wo derselbe nicht betont wird, auch nicht an Gerichtlichkeit des Aktes zu denken sei [3]).

Die beiden hauptsächlichen Gründe, welche Liesegang für seine Centenentheorie beibringt, sind also widerlegt. Es hat weder in jeder Parochie einen Unterrichter gegeben, noch haben daselbst öffentliche Richter öffentlichen Gerichtsversammlungen präsidirt. Die Parochien sind also in gerichtlicher Hinsicht nicht Unterbezirke des Stadtgerichts, sie sind überhaupt keine öffentlichen Gerichtsbezirke, also auch keine ehemaligen Centenen. Die Altstadt Köln hat keine Aehnlichkeit

---

[1]) Vergleiche Sohm in der Savigny-Zeitschrift G. A. I, p. 53 ff. und Brunner ebenda IV, p. 238 ff. — [2]) 1, I, 9, IV, 1, VI, 7. — [3]) Nur erwähnen will ich hier die übrig bleibenden Eintragungen der beiden Martinskarten. 2, I, 43 und III, 41 sind sicher vor dem Schöffengericht vorgenommen. Bezüglich 1, V, 1 und 2, I, 19 können Zweifel obwalten. Vier Fälle endlich: 2, I, 37, II, 8, 37, III, 19, beziehen sich auf wirkliche Prozesse vor dem Schöffengericht und entsprechen dem de hereditate sua tractare vel respondere impetenti des Niedericher Weisthums.



mit dem Gerichtsorganismus der fränkischen Grafschaft[1]). Denn es giebt nur ein einziges öffentliches Gericht in ihr: das zentrale Stadtgericht, welches aus den Stadtrichtern und den Stadtschöffen besteht.

Wenn wir nun in den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts[2]) parochiale Gerichte, die sogen. Burgerichte erwähnt finden, so werden wir dieselben nicht als ehemalige Centenengerichte, die auf die fränkische Reichsverfassung zurückgehen, sondern als autonome, auf dem Genossenschaftsprinzip beruhende Gerichte zu betrachten haben. Wir werden also nicht anzunehmen brauchen, wie Liesegang p. 27 thut, dass die parochialen Meister, welche wir als Vorsitzende der Burgerichte antreffen, diesen Vorsitz erst spät von imaginären Centenaren ererbt, sondern dass sie ihn von jeher aus eigenem Rechte besessen haben. Die Gerichtsbarkeit der Parochialbehörden ist keine Gerichtsbarkeit kraft öffentlichen Rechts, sondern kraft Korporationsrechts. Die Kompetenz und der Bann der Burgerichte widerstreiten dem nicht. Denn eine Rechtsprechung über Geldschulden bis zum Betrage von 5 Schilling und ein Gerichtsgewedde von ebenfalls 5 Schilling sind Befugnisse, die einem genossenschaftlich-autonomen Gerichte wohl haben zustehen können. Liegt so in der Beschaffenheit der Burgerichte keine Schwierigkeit für die Annahme autonomen Ursprungs derselben, so wird letztere vollends gesichert durch die oben nachgewiesene Existenz des Bürgermeistergerichts. Dieses kann überhaupt nicht anders als aus der genossenschaftlichen Verfassung erklärt werden. Denn so wie die Gilde selbst unabhängig von der öffentlichen Verfassung erwachsen ist, so wenig steht das Gildevorstandsgericht zu der öffentlichen Gerichtsverfassung in Beziehung. Dieses zweifellos autonome Bürgermeistergericht hat nun aber nicht nur in Form und Wesen die grösste Aehnlichkeit mit den parochialen Burgerichten, sondern es giebt auch in seiner Kompetenz einen Punkt, der der Kompetenz der Burgerichte genau entspricht. Hatten diese über Schulden unter 5 Schilling zu richten, so findet sich[3]), dass auch die Bürgermeister in ihren Gerichten über Schulden und zwar bis zum Be-

[1]) Liesegang p. 33. — [2]) Im grossen Schied von 1258 und in den Amtleutebüchern von 1320 ca. — [3]) Siehe oben S. 182.

trage von 10 Mark Recht sprechen. In dieser Hinsicht war also das Bürgermeistergericht den Burgerichten direkt übergeordnet.

Es kann sonach wohl kein Zweifel mehr stattfinden, dass die parochialen Burmeistergerichte auf den Geburhäusern dem zentralen Bürgermeistergerichte auf der Bürger Haus entsprechen, dass sie mit diesem zusammen einen einheitlichen Gerichtsorganismus bilden. Dieser Gerichtsorganismus steht ausser Zusammenhang mit dem Schöffengerichte, er ist im Gegensatz[1]) zu diesem einzigen öffentlichen, aus der Reichsverfassung herstammenden Gerichte der Altstadt ein autonom-genossenschaftlicher. Hiermit haben wir den Standpunkt gewonnen, von dem aus sich das scheinbar so komplizirte System der älteren Kölner Verfassung leicht begreifen lässt. Auf der einen Seite steht als einzige öffentlich-rechtliche Institution das Stadtgericht mit seinem Grafen, Schultheiss und Schöffenkolleg. Wegen seiner Herkunft aus der fränkischen Reichsverfassung gleicht es durchaus den Stadtgerichten an anderen Orten, die denselben Ursprung haben. Umgekehrt sind die autonomen Institutionen Kölns, eben weil sie aus der autonomen Entwickelung gerade dieser Gemeinde hervorgegangen sind, höchst eigenthümlich und in dieser Eigenart schwerlich anderswo nachweisbar. Sie bilden einen einheitlichen Organismus und machen eine gleichförmige Entwickelung durch. Das Duumvirat der Burmeister in jeder einzelnen Parochie und dasjenige der Bürgermeister in der Gilde giebt den Kern ab, um den sich eigenartige, zweigetheilte Korporationen ankrystallisiren. So entstehen die Amtleutekollegien in den Parochien und das Amt auf der Bürger Haus, vulgo Richerzeche, in der Gesammtstadt. Diese drei Institutionen: das Stadtgericht bezw. sein Schöffenkolleg, der Gildevorstand und die Parochialbehörden bilden das ganze Behördeninventar der Stadt Köln im früheren Mittelalter bis in das 13. Jahrhundert hinein.

---

[1]) Vgl. über diesen Gegensatz im Allgemeinen Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung p. 232 ff.

Miscellen.

Zur Geschichte des Gefolgswesens.

1. Die Antrustionen und der Hausmeier.

Ueber die heilige Aldegunde, Aebtissin von Maubeuge, welche c. 684 starb, besitzen wir vier zu verschiedener Zeit verfasste Heiligenleben. Das älteste derselben stammt noch aus dem 7. Jahrhundert, da der Verfasser, wie Mabillon bemerkt, als Zeitgenosse berichtet. Es steht bei Mabillon, Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti, saec. II, p. 807 ff. Der Eingang der Vita bemerkt, dass die Heilige von sehr vornehmer Abkunft sei. Quapropter propinquitatem ipsius strictim breviterque praenotavimus, ut sequens generatio dubitationis otio vacaret. Venerabilem genitorem eius Waldebertum meminimus et genitricem eius Bertilanem . . . Dann folgt der nachstehende höchst merkwürdige Satz:

> Duorum quoque avunculorum eius Gundelandi et Landrici nomina praefiximus, qui primatum pugnae istius regionis tenuisse memorantur, quos Graeci scholares, nos quoque bellatores vocamus.

Schon Waitz hat die Stelle Verfassungsgeschichte II^{3}, 2, S. 213, Anm. 3 hervorgehoben, ohne etwas anderes zu bemerken, als dass sie eigenthümlich sei. Der vorliegende Text bedarf jedenfalls einer kleinen Emendation. Das Wort regionis giebt keinen Sinn. In dem was vorausgeht, findet sich keinerlei Ortsangabe, auf welche die Wendung istius regionis gedeutet werden könnte. Auch fehlt ein geeignetes Beziehungswort für den Relativsatz quos . . . vocamus. Denn unmöglich kann gemeint sein, dass Gundeland und Landrich diejenigen waren, welche die Griechen scholares, die Franken bellatores nannten. Statt regionis ist legionis zu lesen, ein Schreib- oder Lesefehler, der bei merowingischer Kursivschrift allerdings befremdet. Gundeland und Landrich hatten die Heerführung über jene Legion, welche die Griechen scholares, die Franken bellatores nannten. Verweilen wir zunächst bei den scholares, über welche Du Cange, Glossarium VI 111, Gotho-

fred zu den im Glossarium nomicum s. v. schola und scholares verzeichneten Stellen des Codex Theodosianus und zu Nov. Theod. 29, sowie Constantinus Porphyrogenitus, De cerim. I, 86; 93 verglichen werden möge. Die byzantinischen scholares definirt Du Cange als diejenigen, qui in scholis palatinis militabant et in aula imperatoris custodiam excubabant. Es gab scholae gentilium und scholae scutariorum, wie die Hof- und Palasttruppen, die byzantinischen Prätorianer hiessen. Als schola wurde aber seit dem 4. Jahrhundert auch die Nobelgarde der spätrömischen Kaiser, das Corps der protectores domestici bezeichnet. Ammian 14, 7, 9; 26, 5, 3. Cod. Theod. VI, 24, 1; 3; VI, 25, 1. Cod. Iust. II, 7, 25, § 3; XII, 17, 2 (primicerius domesticorum et protectorum utriusque scholae). Noch Corippus nennt De laudibus Justini minoris III, v. 158 ff., wo er von den scholae palatii spricht, den numerus protectorum und IV, v. 230 ff. neben der Palastwache die protectorum phalanges. Die protectores domestici (vergl. darüber unten S. 218 ff.) erscheinen unter dem Namen domestici im ostgothischen Reiche.

Am Hofe des merowingischen Königthums war selbstverständlich kein Raum vorhanden für barbarische Söldner, die nach dem Muster der byzantinischen gentiles und scutarii als Hoftruppen gemiethet worden wären. Den persönlichen Schutz des germanischen Königs versahen die Gefolgsgenossen. Illum (principem) defendere, tueri . . praecipuum sacramentum est, sagt schon Tacitus Germ. c. 14 von den comites des germanischen princeps. Die Gefolgsgenossen des merowingischen Königs hiessen bekanntlich antrustiones. Sie können ihren Namen nicht von der trustis haben, die sie vom König empfangen, sondern nur von der trustis, die sie dem König zu leisten verpflichtet sind. Denn der Antrustio schwört dem König bei der Aufnahme in den Königsdienst trustem et fidelitatem (Marculf I, 18). Trustis ist wörtlich protectio, adiutorium. Die Antrustionen entsprechen also dem Wortsinne nach genau den römischen protectores. Vielleicht ist das Wort in Anlehnung an den römischen Ausdruck gewählt worden, wie ja andererseits das Seitenstück des fränkischen Antrustio, der vandalische und westgothische gardingus (von gards, domus) ebenso genau dem römischen domesticus entspricht und das arabische Analogon der protectores ʾa ʿwân (adiutores) genannt wurde.

Die fränkische Legion oder Schaar, welche in der Vita Aldegundis mit den griechischen scholares verglichen wird, kann nur aus den Antrustionen erklärt werden. Scheint man doch im Frankenreich das Wort schola in merowingischer Zeit für die Antrustionen, in karolingischer für die als Leibgarde des Königs dienenden Vassallen gebraucht zu haben. Denn es wird gelegentlich in einem Zusammenhange verwendet, in dem es unmöglich eine dem Unterrichte gewidmete Schule bedeuten kann. Durch die Beziehung auf die Antrustionen würden sich die merowingischen

Münzen mit der Aufschrift escolare mon. oder in schola fit (Waitz, VG. II, 2, S. 312) weit ungezwungener erklären als durch den Hinweis auf eine Hofschule. Und bei Fortunat VII, 4, wo es von Gogo, dem Majordomus, heisst: cui schola congrediens plaudit amore sequax, wird es mir schwer, mir den mächtigen Gogo als Schulvorstand zu denken, den die Schulknaben mit Beifallklatschen empfangen. Noch die Vita Hadriani scheidet in c. 36 streng die militärischen scholae und die des Lernens beflissenen pueri, wenn sie erzählt, dass der Papst Karl dem Grossen entgegengeschickt habe: universas scholas militiae una cum patronis simulque et pueris, qui ad discendas literas pergebant. Auch die militares viri vel scholares aulae, welche am Hofe Karl's des Grossen laut Monachus Sangallensis I, 11, S. 736 nach den Grafen und proceres aber vor den magistri officiorum ihre Speisestunde hatten, werden nicht als eine aus den Vassallen und aus den Schulknaben kombinirte Tischgesellschaft aufzufassen sein, sondern die scholares sind eben die genannten viri militares, die am Hofe als Leibgarde des Königs dienenden Vassallen. Schliesslich müsste König Desiderius recht schwache Augen gehabt haben, als er bei dem Herannahen der fränkischen scola, die niemals Ferien hat (vacationis semper ignara) bestürzt (stupefactus) den Otgar fragte: iste est Karolus (Monachus Sangall. II, 17), falls wir voraussetzen, dass diese scola, welche gegen die Langobarden ins Feld zog, aus Schülern bestand, die Karl im Lesen und Schreiben und in anderen Wissenschaften unterrichten liess.

Aus der Vita erfahren wir, dass die scholares des fränkischen Königs bei den Franken bellatores hiessen. Das ist natürlich Uebersetzung eines deutschen Wortes. Der Ausdruck Antrustionen scheint nicht sehr üblich gewesen zu sein. Schriftsteller und Urkunden brauchen ihn niemals. Die Lex Salica umschreibt ihn meistens durch qui in truste dominica est. Aehnlich die Lex Ribuaria. Im Beowulf und in den angelsächsischen Gesetzen heissen die Gefolgsleute thegnas. Thegn, ahd. degan ist Held, Knecht und Kind (Grimm, RA. 944). In altdeutschen Glossen wird es zu miles, einmal zu defensor gestellt, was auf die entwickelte Bedeutung von antrustio hinausläuft. Swertdegen für satelles bei Graff, Sprachschatz V, 121. Auf Grund des lateinischen bellatores dürfen wir daher die Vermuthung wagen, dass die kriegerischen Gefolgsleute bei den Franken wie anderwärts D e g e n genannt wurden.

Ueber die in der Vita genannten Führer der Antrustionen Gundeland und Landrich fehlt es nicht an anderweitigen Nachrichten. Gundeland war Majordomus unter Chlothar II. und Dagobert I. Von ihm sagt die zweite Vita der heiligen Aldegunde (AA. SS. 30. Januar II, 1036): Gundelandus maioris domatus dignitatem administrans exercuit. Vergl. Gesta Francorum c. 41, Bouquet II, 567: erat eo tempore post Landericum Gundelandus

nobilis maior domus in aula regis vir egregius atque industrius. Einige Handschriften lesen allerdings Godolandus, Gundoaldus, Gundobaldus. Dass aber Gundelandus die richtige Form ist und nicht etwa, wie Schöne, Die Amtsgewalt der fränkischen maiores domus, 1856 meint, ein Gundoald und ein Gundeland nacheinander Hausmeier waren, zeigen die Varianten zu Gesta c. 42, Bouquet II, 568, Fredegar c. 45 zum Jahre 617, die Fragmenta Erchanberti, Bouquet II, 690 und zeigt das Chronicon Adonis l. c. II, 669, welches Gundeland's Tod zum Jahre 633 meldet. Nicht so unbedingt sicher ist der andere Oheim der heiligen Aldegunde. Ein Landrich war Vorgänger Gundelands im neustrischen Dommajorat. Siehe Gesta c. 35, 36, Fredegar 25, 26, Adonis Chron. Bouquet II, 668. Es ist derselbe, welchen die Sage mit Fredegundis Ehebruch treiben liess, derselbe, welcher nach Fredegar c. 25 als Majordomus Chlothar's II. gegen Bertoald, den Hausmeier Theuderich's II., zu Felde zog. Nun nennt allerdings die älteste Vita den Landrich nach Gundeland und die zweite sagt von Landrich nur, dass er vir strenuissimus et in bellicis rebus valde doctus war. Andererseits kommt aber in Betracht, dass jene den beiden Oheimen der Heiligen gleiche Funktion zutheilt. Dass sie von Gundeland's Majordomat nichts gewusst habe, ist kaum anzunehmen. Die Führung der Antrustionen erscheint ihr als eine so angesehene und hervorragende Stellung, dass sie damit das Amt der beiden Oheime genügend bezeichnet zu haben glaubt. Vermuthlich war die vorhandene Legende über das ehebrecherische Verhältniss Landrich's zu Fredegunde der Grund, wesshalb die ältere Vita den Landrich in die zweite Linie stellte, die zweite Vita nur den Gundeland als Hausmeier nannte. Mit einem so sündhaften Onkel war natürlich in einem Heiligenleben wenig Staat zu machen, wenn man ihn allzu deutlich bezeichnete. Dass der Hausmeier Führer der Antrustionen war, geht bei richtiger Auffassung des Wortes scola auch aus der oben angeführten Stelle des Fortunat hervor.

Durch die gewonnene Thatsache wird die Entwickelung des fränkischen Hausmeieramtes erst verständlich. Schon Eichhorn hat RG. I, 179 den Hausmeier für den Befehlshaber über das fränkische Dienstgefolge erklärt. Da er keinerlei Beweis für diese Ansicht anführen konnte, ist sie allgemein aufgegeben worden. Die interpretirte Stelle der Vita Aldegundis bringt Eichhorn's Meinung hoffentlich wieder zu Ehren.

2. Die fränkischen Gasindi und die sog. Säcularisation des Kirchengutes.

Die Formel 44 der Formelsammlung von Flavigny, Zeumer, Formulae S. 481, enthält ein bischöfliches Privilegium, durch welches ein Kloster von der bischöflichen Gewalt gefreit wird.

Da in der Formel ein domnus rex Burgundie erwähnt wird, sprach Zeumer im Neuen Archiv VI, 68 die Vermuthung aus, dass die Formel nach 879 entstanden sei, ebenso wie die ihr vorausgehende Formel Nr. 43, worin der domnus quem . . . Deus regnum Borgundiae gubernare permiserit beschworen wird, für die Aufrechthaltung der Stiftung einzutreten. Allein Zeumer hat diese Ansicht in seiner Ausgabe der Formeln S. 470 und zwar mit Recht zurückgenommen. Denn Formel Nr. 43 ist fast wörtlich einer Urkunde des Abtes Widerad, Pardessus, Dipl. II 399 ff., Nr. 587 entlehnt, welche vom 27. Mai 719 stammt. Die Urkunde Widerad's enthält aber bereits den massgebenden Passus mit dem domnus cui . . . Deus regnum Burgundiae gubernare permiserit. Aus dieser Wendung ist der rex Burgundiae in der verwandten Formel Nr. 44 hervorgegangen. Es kommt hinzu, dass Flavigny, wo die Formel entstand, nach 879 zu keinem der beiden burgundischen Königreiche, sondern zum burgundischen Dukat gehörte, dass der Codex, in welchem die Formelsammlung überliefert ist, kein Stück enthält, welches über das Todesjahr Karl's des Grossen herabreicht, und dass die Sprache der Formeln mehr dem achten als dem neunten Jahrhundert entspricht. Zeumer kommt zu dem Schlusse, dass die Collectio Flaviniacensis nooh im achten Jahrhundert verfasst worden sei.

Meines Erachtens folgt aus einem Passus der Formel 44, welcher eine hervorragende und bisher nicht ausgenutzte Bedeutung für die fränkische Verfassungsgeschichte besitzt, dass die Formel noch unter Karl Martell entstanden sei. Der privilegirende Bischof sagt:

> . . nobis iam dicto domno glorioso regi illi oportunum est petire, ut privilegium monachis ibidem habitantibus deberimus largire, ob hoc maxime, quia solet contingere, ut morientibus religiosis episcopis pastoralem locum suscipiant seculares et rebus que pauperibus fuerunt condonatae, maius per gasindus quam per sacerdotes dispergatur et ecclesiastica vita neclecta, conlata bonorum magis per venatores et canis et quod est gravius per meretrices expendantur vel relegionis norma distructa, levitate laicorum secularia iniuste consentiantur et per eorum iniqua consilia monacorum vita conturbare presumant.

Der Bischof, welcher als Aussteller der Urkunde gedacht ist, freit das Kloster von der bischöflichen Gewalt hauptsächlich deshalb, weil es zu geschehen pflegt, dass nach dem Tode der episcopi religiosi Weltliche den Bischofsitz erhalten. Man wird von vornherein zugeben, dass dies im Frankenreiche nicht der regelmässige Zustand war. Die Stelle weist vielmehr auf jene Ausnahmeverhältnisse hin, wie sie nachweislich unter Karl Martell in der fränkischen Kirche eingerissen waren. Roth, Waitz, Breysig, Ribbeck stimmen darin überein, dass Karl Martell eine

Reihe von Bisthümern in Laienhände brachte. So sagt Waitz, VG. III, 13 von den Männern, welchen Karl Martell die Bischofsstellen gab: 'Diese gehören nicht dem geistlichen Stande an; sie befleissigen sich auch jetzt nicht, wie es doch früher üblich war, wenn ein hoher Weltlicher ein Bisthum übernahm, eines gewissen geistlichen Wandels, sondern sie setzen durchaus das alte kriegerische Leben fort. Nur auf die weltlichen Rechte und Besitzungen, welche mit dem Bisthum . . . verbunden waren, wird gesehen; diese dienen den Freunden und Anhängern Karl's zur Belohnung und in ihren Händen sind sie zugleich eine Stütze seiner Herrschaft'. Am schärfsten hat Ribbeck, Die sog. Divisio des fränkischen Kirchengutes in ihrem Verlaufe unter Karl Martell und seinen Söhnen, 1883 die Stellung der sog. Laienbischöfe im Gegensatz zu den geistlichen d. h. kanonischen Bischöfen (den episcopi religiosi) präzisirt. Auf ihn sei hinsichtlich der Belege hier schlechtweg verwiesen. Bekanntlich ist eine Veränderung jenes Gebahrens zum Theil auf Antrieb des heiligen Bonifatius unter den Söhnen Karl Martell's eingetreten. Noch im Jahre 742 schrieb Bonifatius an Papst Zacharias: modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum vel adulteratis clericis, scortatoribus et publicanis seculariter ad perfruendum. Dagegen sagt Karlmann schon in seinem Capitular von 742, Cap. I, 25, c. 1: et per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus per civitates episcopos. Und Pippin in dem Cap. Suession. von 744, Cap. I, 29, c. 3: constituimus per consilio sacerdotum et optimatum meorum et ordinavimus per civitates legitimos episcopos. Von den Massregeln, welche Karl Martell ergriff, um seine Getreuen in den Genuss von Ländereien zu setzen, wurde insbesondere auch Burgund betroffen. Auf das Jahr 733 bezieht sich die Nachricht der Cont. Fredeg. c. 109, dass Karl Martell pace patrata Lugduno Gallia (Waitz III, 18, Anm.: das heisst wohl das Lugdunensische Gallien) suis fidelibus tradidit. Als er 736 Burgund wieder unterworfen hatte: usque Marsiliensem urbem vel Arlatum suis iudicibus constituit. Für den Mangel an gesetzlichen Bischöfen in Burgund haben wir das Zeugniss des Chronicon Adonis, SS. II, 319: vastata et dissipata Viennensis et Lugdunensis provincia aliquot annis sine episcopis utraque ecclesia fuit, laicis sacrilege et barbare res sacras ecclesiarum obtinentibus. Eine Anspielung auf den Mangel an Bischöfen enthält auch die Urkunde Abbos für Novalese von 726, Pardessus, Dipl. II, 479, Nr. 86: et adde esse (addere) placuit, quod esse non deberet, frageletate temporum si episcopus in terretorio ipsius civitatis meneme repertus fuerit, tunc licenciam abiat ipse abbas . . pro sagris ordinebus alium episcopum ex comprovincialebus in Dei amore devinum repertum ad ipso convocare cenubio[1]).

[1]) In Formel 44 der Coll. Flavin. heisst es: quemcumque de religiosis episcopis abbas ipse vel monachi sibi voluerint invocare . .

Die Formel von Flavigny muss sonach einer Zeit angehören, da es zwar noch einen Bischof von Autun gab (zu dessen Diözese Flavigny gehörte), da aber dieser Bischof bereits befürchten musste, dass sein Bisthum nach seinem Tode gleich anderen Bisthümern in Laienhände fallen werde. Formel 44 ist daher zischen 719 — ein terminus a quo, der sich aus Formel 43 ergiebt — und 742 entstanden, wahrscheinlich nach 721 (cf. Formel 8) und nicht nach 737, da die ganze Formelsammlung das Vorhandensein eines fränkischen Königs vorauszusetzen scheint (cf. f. 43, 44, 117 a, b, c und die aus Marculf entlehnten cartae regales).

Beachtenswerth ist unsere Formel auch hinsichtlich der Verwendung, welche die Kirchengüter finden. Die Stelle: et rebus que pauperibus fuerunt condonatae, maius per gasindus quam per sacerdotes dispergatur ist dahin zu verstehen, dass von den Laienbischöfen das Kirchengut mehr für die Gasindi als für die sacerdotes verwendet wird. Per steht nicht im Sinne von durch, sondern im Sinne von für, wie dies aus den folgenden Worten: conlata bonorum magis per . . canis . . expendantur, deutlich zu ersehen ist. Die Verwendung des der Kirche entfremdeten Gutes für Zwecke der Jagd wird auch in anderen Quellen hervorgehoben. So sagen die Gesta abbatum Fontanellensium von dem unter Teutsind an Laien vergabten Gute der Kirche von S. Wandrille: nam unde milites Christi alimoniam consequebantur, inde nunc pastus exhibetur canibus. Von dem Abte Wido erzählt dieselbe Quelle, dass er stets das Kriegskleid trug und zur Jagd zahlreiche Hunde hielt. Wichtiger sind uns die Gasindi, welche statt der Priester das Kirchengut geniessen.

Es ist bekanntlich eine Streitfrage, ob die Vassallität aus dem germanischen Gefolgswesen oder aus davon unabhängigen Schutzverhältnissen etwa gallischromanischen Ursprungs hervorgegangen sei. Die Formel von Flavigny fällt ganz bedeutsam für die erstgedachte Ansicht in die Wagschale. Mit Waitz, Vassallität S. 89 halte ich dafür, dass es regelmässig Vassallen waren, welche Benefizien erhielten. Die Beispiele von vassallitischen Benefizien gehen bis in die erste Hälfte des achten Jahrhunderts hinauf. Pardessus, Dipl. II, Nr. 544, S. 357, v. J. 728: vel ad vassos nostros beneficiatum habui. Martene et Durand, Collectio I, 41: Ardingus ille Alemannus . . ad Hinniberto suo vasso hoc beneficiavit (bald nach 739). In Band VIII dieser Zeitschrift ist ausgeführt worden, dass die Eingriffe, welche die Karolinger sich in das Kirchengut erlaubten, den Zweck hatten, durch Landvergabung reitermässig ausgerüstete Streitkräfte zu gewinnen, sowie dass die fränkischen Reiterheere vorzugsweise aus Vassallen bestanden. Im neunten Jahrhundert wird wenigstens in Italien der Ausdruck gasindius für den Vassallen gebraucht. Pertz, LL. I, 434, c. 4; vergl. Waitz, VG. IV, 243, Anm. 2. Bei den Franken werden die Gasindi nur vereinzelt erwähnt. So in den Urkunden Pertz,

Dipl. M. Nr. 4, 9, 50, bei Marculf I, 23, 24, 32, II, 36. Die Urkunde Mühlbacher, Reg. Nr. 74 vom Jahre 751 nennt einen gasindus Pippin's, der ein Beneficum besessen hatte. Einen gasindus des Herzogs Eudo von Aquitanien kennen die Miracula S. Austregiseli, AA. SS. 20. Mai, V, 234. Von Gasinden Karl's des Grossen spricht die epistola Hadriani, Cod. Carol. 97. Auf diese Fundstellen fällt durch unsere Formel neues Licht. Denn wenn es die Gasinden sind, an welche in der für die Entstehung des Benefizialwesens massgebenden Epoche die Kirchengüter vergabt werden, so müssen die Gasinden wenigstens in der Hauptsache mit den Vassallen identisch sein. Dass aber die fränkischen Gasinden Gefolgsleute waren, ergiebt die ursprüngliche Stellung der angelsächsischen gesîdas und ergiebt die Vergleichung mit den langobardischen gasindiones. Wie einst die Antrustionen lebten auch die Gasinden nicht alle im Hause des Herrn; es gab Gasinden, welche durch Landverleihung abgeschichtet waren. Sie müssen seit der systematischen Vergabung der Kirchengüter die Mehrzahl gebildet haben. Eine Zeit lang wurde das Wort promiscue mit dem aus dem Keltischen stammenden Ausdruck vassus, Diener, verwendet, der es schliesslich vollständig verdrängte. Die unmittelbare Anknüpfung der Vassallen an die Antrustionen ist abzulehnen. Die Antrustionen waren im achten Jahrhundert durch Abschichtung wohl schon über das Gefolgswesen hinausgewachsen und zu einem Stande von Grundbesitzern geworden. Wie die angelsächsischen thegnas stellen sich die fränkischen Gasinden oder Vassen als eine jüngere Schicht der Gefolgschaft dar, was ich anderwärts auszuführen gedenke.

3. Die römischen Protectores.

Ueber die römischen Protectores, von welchen oben S. 211 die Rede war, hat Mommsen, Die Protectores Augusti in den Observationes epigraphicae nr. 35, Ephemeris V, eingehend und mit gewohntem Scharfsinn gehandelt. Ich glaube seine Ausführungen aus byzantinischen Quellen und aus spätrömischen Urkunden ergänzen zu können.

Neben den Protectores nennen die Quellen auch Protectores domestici und Domestici schlechtweg, ohne dass bislang klar ist, ob und wie diese Bezeichnungen zu unterscheiden seien. Meines Erachtens hält der genaue amtliche Sprachgebrauch Protectores und Protectores domestici auseinander. Mit anderen Worten: es giebt Protectores, welche das Prädikat domestici haben, und solche, welchen es offiziell nicht gebührt.

Constantinus Porphyrogenitus schildert De cerimoniis I, 86, wie man zum Protector und zum Domesticus ernannt wird. Einst habe man durch den blossen Akt der adoratio (*προςκύνησις*) diese Würden erlangt. Jetzt sei es Sitte, dass der Kaiser im

Konsistorium oder im Zirkus den Protektor kreirt, indem er ihn anredet: ἀδοράτορ προτέκτορ, den protector domesticus aber durch die Ansprache: ἀδοράτορ προτέκτορ δομεστίκους. Der Ernannte nimmt das Ernennungspatent entgegen, küsst dem Kaiser die Füsse und geht ab.

Das adorare purpuram, die der orientalischen Sitte entsprechende Begrüssung des Kaisers, ist ein Vorrecht der Protektoren. Die Notitia dignitatum sagt von dem princeps officii, der nach vollendeter Dienstzeit als Protektor entlassen wird: adoret protector (über diese Emendation Mommsen a. O. S. 134). In Marini, Pap. dipl. nr. 91 findet sich die Zeugenunterschrift: Th. adorator numeri Theodosiaci, in Marini nr. 122 v. J. 591 wird ein Grundstück verkauft Iohanni viro clarissimo adoratori numeri felicum Ravennatium. Adorator bezeichnet hier den Protektor. Und zwar sind Protectores gemeint, die zu einem bestimmten Truppentheil (numerus) deputirt sind, wie in den von Mommsen S. 138 angeführten Inschriften, in Marini nr. 109 und in Marini nr. 110, wo zweimal ein vir clarissimus domesticus numeri felicum Let(orum) genannt wird.

Die Unterscheidung zwischen Protectores und Protectores domestici findet ihre Bestätigung durch einige Konstitutionen des Cod. Theod. VI, 24. Const. 8 gewährt den Domestici gewisse Ehrenrechte, const. 9 giebt den Protectores dieselben Rechte, die kürzlich den Protectores domestici verliehen worden seien. Const. 5 von 393 regelt eine Frage der Anciennität für die Domestici, const. 6 von 395 dehnt dies auf die Protectores aus. Const. 8 cit. sagt von den Domestici: qui nobis, ut indicio nominis apparet, familiarius militant, const. 9 von den Protectores: qui armatam militiam subeuntes non solum defendendi corporis sui verum etiam protegendi lateris nostri sollicitudinem patiuntur, unde etiam protectorum nomen sortiti sunt, woraus hervorgeht, dass der Dienst der Protectores minder familiaris ist als der der Domestici. Domesticus, auch schlechtweg für familiaris gebraucht, bedeutet den Hausgenossen. Vermuthlich sind die Protectores domestici solche Protectores, welche im kaiserlichen Palaste wohnen. Jene, bei welchen das Merkmal der Hausgenossenschaft fehlt, heissen Protectores schlechtweg. Erstere werden auch einfach Domestici genannt, ein Sprachgebrauch, der freilich insofern ungenau ist, als Domesticus auch in anderer Anwendung vorkommt.

Unter Justin und Justinian und bei den Ostgothen zerfielen die Protectores in eine schola equitum und in eine schola peditum. Später scheint es nur equites gegeben zu haben, da die Domestici als ἱππεῖς erklärt werden (vgl. die bei Du Cange, Gloss. II, 903 col. b angeführten Stellen).

Die Vermuthung, dass das germanische Gefolgswesen auf die Entstehung und Ausgestaltung des Instituts der Protectores domestici eingewirkt habe, findet in der dargelegten Unterscheidung

eine Stütze, da die Protectores domestici den Gefolgsleuten im Hause des Herrn, die Protectores schlechtweg den ausquartirten oder abgeschichteten Gefolgsleuten entsprechen.

Heinrich Brunner.

In Cod. A. 46 inf. S. X der Ambrosiana findet sich eine bisher nicht bekannte Schrift, auf welche ich durch eine Notiz Maassen's in den Untersuchungen über Pseudoisidor aufmerksam geworden bin. Dieselbe bildet den Theil einer grösseren Sammlung, welche ausser Kanonisch-rechtlichem auch Kapitularien enthält. Es ist ein kurzer Auszug aus der Lex Romana Visigothorum, tituli legum ex corpore Theodosiani breviter succincti, wie die Ueberschrift lautet, in 47 rubrizirten Titeln, welche die je einem Titel entnommenen Konstitutionen bez. Rubriken nach der Version in der Epitome Aegid. enthalten. Für den Text der Epitome mag diese, wenn ich recht sehe, treffliche Handschrift nicht ohne Werth sein. Ausser dem Codex Theodosianus ist lediglich aus Paulus (S. R. 2, 27, 1 und 2) geschöpft. Von Interesse ist eine von gleicher Hand wie der Text geschriebene Marginalglosse zu Beginn der Schrift, welche folgendermassen lautet: Haec capitula a Carolo primo et Pipino filio eius inter leges Francorum recepta et posita sunt. Die Bedeutung dieser Notiz läge auf der Hand, wenn — wie mir versichert wurde — das Manuskript in Italien geschrieben wäre. Weiteres muss ich mir vorbehalten.

Dr. Max Conrat (Cohn).

Litteratur.

Max Pappenheim. Die altdänischen Schutzgilden. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der germanischen Genossenschaft. Breslau 1885.

Eine Darstellung des dänischen Schutzgildenrechts und eine neue Ausgabe der Gildeskraaen war eine schon seit längerer Zeit erhobene Forderung, deren Nothwendigkeit auch von mir in der Vorrede meiner Schrift über das Schleswiger Stadtrecht betont worden war, und dass sie uns nun in dieser Schrift geboten wird, darf ich darum mit besonderer Freude begrüssen. Ich bekenne, dass ich aus diesem Buche die reichste Belehrung und Anregung geschöpft habe, dass insbesondere die Beweisführung des ersten Theils, die Herleitung der Schutzgilde aus der heidnisch-germanischen Blutsbrüderschaft gegenüber der älteren abweichenden Ansicht Wilda's mich wie andere anspricht und überzeugt hat. Auch den späteren Abschnitten wird die Anerkennung, dass die Beherrschung des Stoffes eine gute, die Untersuchung eine sorgfältige, eingehende und scharfsinnige sei, nicht versagt werden können, minder befriedigt, und das ist der Punkt, über den ich mich zu äussern habe, die rein historische Behandlung, insbesondere die Datirung der Gildeskraaen und der Versuch, die in ihnen überlieferten Jahreszahlen als sicher und glaubwürdig festzuhalten.

Schon von anderer Seite ist hervorgehoben worden, dass der Beweis vom Uebergange aus der Blutsbrüderschaft zur Gilde vom Verfasser nicht erbracht sei, und ich zweifle überhaupt, dass er sich erbringen lässt und dass eine engere Verwandtschaft als die der allgemeineren Assoziationsnothwendigkeit und -bedürftigkeit vorliegt und vorliegen muss. P. hat es an eifriger Polemik gegen mich nicht fehlen lassen, aber ich kann nicht behaupten, dass er mich überzeugt hat, weder in seinem Widerspruch gegen meine Datirung des Schleswiger Stadtrechts, noch in den Sätzen, die meine Bedenken gegen die Jahreszahlen der Skraaen beseitigen sollen. P. hat über die erstere Frage eine eigene, selbständige Untersuchung nicht geliefert, sondern sich nur auf die Ausführungen meiner beiden dänischen Gegner, Jörgensen und Secher, bezogen, die „unwiderlegt" seien (S. 7, Anm. 8). Ich habe auf dieselben nicht geantwortet, da ich auf den von jenen

angeschlagenen Ton nicht einzugehen wünschte und weil ich ihnen gegenüber meine Ansetzung des Stadtrechts auch heute noch aufrecht erhalte. Mit den Dänen nimmt P. Entstehung des Schleswiger Stadtrechts um 1200 an, ich verweise es in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, genauer in die Jahre 1253—1257. Für die Einzelheiten der Beweisführung beziehe ich mich auf mein Buch, mein Hauptargument, das Fehlen des Gottesurtheils im Prozess des Stadtrechts, habe ich S. 51 hervorgehoben, und ganz dasselbe hat jetzt Karl Lehmann an erster Stelle für seine Ansicht, nach der das Stadtrecht um 1230 anzusetzen sei, verwerthet (Königsfriede der Nordgermanen S. 149, Anm. 6). Für eine andere, von mir besprochene Stelle verweise ich auf Regesta Danica, Neue Reihe Nr. 506 und die dort zitirte Bemerkung Bricka's.

Einen allgemeineren Vorwurf P's., dass ich einen unerweislichen deutschen Einfluss auf das dänische Gildewesen behauptet habe, muss ich durchaus ablehnen, nur drei Punkte habe ich als bedeutsam herausgehoben, einmal dass die Bezeichnung „Gilde" möglicherweise aus Deutschland stammen könne (Schlesw. Stadtr. S. 95), wie das Jörgensen vor mir gethan hat (s. Pappenheim S. 63); sodann habe ich von Skanör als „hansischem Boden" gesprochen, insofern als eben dort die Hauptverkehrsstätte der Dänen mit den Ausländern sich befand. Die Tragweite dieser Wendung erhellt aus den von P. selbst zitirten Worten von S. 91 (Pappenheim S. 175). Endlich habe ich die Talion als aus Deutschland ins dänische Recht eindringend bezeichnet, doch ist dies nicht in die Diskussion hineingezogen und nicht angefochten worden. Mehr habe ich nicht gesagt und bin ich auch nicht zu vertreten geneigt.

Auch rücksichtlich der Daten der Gildeskraaen bleibe ich bei meinem Widerspruch gegen P. Immerhin hätte er in der Polemik gegen mich meines Schlussatzes in Kapitel 5, S. 103 gedenken dürfen.

In den Schluss des elften oder in den Beginn des zwölften Jahrhunderts setzt P. die Entstehung der dänischen Schutzgilden (S. 133), die Flensburger Skraa um 1200 — erklärt allerdings eine ihrer Bestimmungen als unmöglich vor 1284 —, die Odenseer Skraa vor 1257, die Abfassung der von Store-Heddinge genau ins Jahr 1256 und nach Skanör, die von Kallehave zwischen 1266 und 1300, da in letzteres die Handschrift („um 1300") weise, die Malmoer sei nach 1256 und um 1300 entstanden, und ebenso, als ihr zunächst verwandt, aber ohne weiteren Beweis, die von Reval. Innerhalb der Skraaen gewähre die Nichterwähnung von Gildeschwestern einen Anhalt für die Altersbestimmung (S. 136 s. 148), es liessen sich zwei Gruppen scheiden nach der Abfassung in lateinischer oder dänischer Sprache, und das bestätige der Inhalt (S. 175). Ein äusseres und zufälliges Moment der Ueberlieferung soll also hier ein Argument für innere Kritik liefern. An anderer Stelle ist doch eingeräumt, dass Uebersetzung vorliegt.

Die Abfassung aller Skraaen setzt P. somit S. 178 zwischen 1231 und 1266, „um 1240", an und sagt insbesondere S. 182: „etwa bis zum Jahre 1280 hatte die Organisation der Gilden in der Festigkeit des Malmoer Statuts noch nicht bestanden".

Ist nun diesen Jahreszahlen und Datirungen Glauben zu schenken, so würde der Werth der Gildeskraaen, als Zeugnissen alt-städtischen Lebens in Dänemark, geradezu unschätzbar sein, wir besässen eines für Flensburg von ungefähr 1200, während die älteste Urkunde dieser Stadt erst aus dem Jahre 1284 stammt, für Odensee von vor 1257, dessen ältestes Privileg von 1335, für Malmö von 1300, wo dieses von 1338 datirt.

Indessen dürfte gerade diese Discrepanz geeignet sein, Bedenken gegen jene Jahreszahlen zu erheben, man braucht noch gar nicht P.'s Künstlichkeiten von S. 168. 169. heranzuziehen, wird sich aber z. B. vielleicht der Verschiedenheit der Handschriften des Jütischen Lovs und ihrer Datirungen erinnern, um der Unsicherheit solcher Zahlen zu gedenken.

Der modernen Hansischen Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung endlich könnte von jener Seite wohl mit Recht der Vorwurf gemacht werden, an so bedeutsamen, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Schonen sich vollziehenden Ereignissen und Bildungen innerhalb der dänisch-nordischen Welt stillschweigend vorübergegangen zu sein.

Aber gegen jene Daten und Datirungen stellen sich folgende, ich meine, schwere Bedenken:

1) Weder das Schleswiger Stadtrecht noch das Flensburger kennen eine Beziehung der städtischen Gilde zu einem Heiligen, wie ihn überall die Skraaen an die Spitze stellen.
2) Die Acta processus bei Langebek V. zeigen einen von den Gildeskraaen völlig abweichenden Charakter der schonischen Gilde um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. S. Hasse, Schl. Stadtrecht S. 100. P. hat diese Zeugnisse einer Berücksichtigung nicht für werth erachtet.
3) Die Stadtrechte von Roskilde und Kopenhagen zeigen ein gleiches Bild, die Gilden als unkirchlich, ja antikirchlich. Hasse a. a. O. S. 88. 100. P. lässt auch dies unerwähnt.

Das sind für mich die Grundlagen und die Ausgangspunkte gewesen, von denen her ich die Datirungen der Skraaen meinte verwerfen zu dürfen und für die ich dann nach einem Erklärungsgrund suchte. In diesem Zusammenhange verweise ich noch auf die von mir besprochene Schleswig-Flensburger Urkunde von 1282, Juni 28 (a. a. O. S. 90. 91), für die ein Jahrhundert später liegenden Verhältnisse sind dann die Urkunden bei Sejdelin, Diplomat. Flensburgense Nr. 31. 32 in Betracht zu ziehen.

Die enge Verwandtschaft der Gildestatuten untereinander hat P. selbst anerkannt, eine Konkordanz, die ich vermisse und die die Benutzung des Buches sehr erleichtert haben würde, hätte sie in gedrängter Darstellung vor Augen geführt, auf dem Wege der Textkritik würde sich wohl noch zu sicher abgegrenzten Resultaten gelangen lassen. Eine andere Frage ist, ob nicht auch noch Urkunden vorhanden sind, welche über das Alter und die Entstehung der dänischen Gilden Licht ver-

breiten könnten. Man wird sich dabei Beseler's Worte erinnern dürfen (Erlebtes und Erstrebtes S. 25), als er die Entstehung seiner Erbverträge schildert: „Ich studirte sie (die Leges Barbarorum) sowie die Formeln, die Kapitularien der fränkischen Könige, aber von den Erbverträgen fand ich nichts, ebensowenig in den späteren Rechtsbüchern und Statuten, wie ich denn überhaupt aus den aufgezeichneten Satzungen keine Anschauung des altgermanischen Rechtswesens zu gewinnen vermochte. Da wandte ich mich zu den Urkunden, und mich in deren Studium vertiefend, fühlte ich allmählich festen Boden unter meinen Füssen".

Nach alledem vermag ich der historischen Fundamentirung des Gilderechts, wie sie P. versucht hat, nicht beizupflichten, ich halte auch jetzt noch die Skraaen für Erzeugnisse des vierzehnten Jahrhunderts — ob dem die Schrift der Kallehavener Skraa entgegensteht, vermag ich nicht zu sagen, da ich sie nicht gesehen habe, das aber weiss ich aus längerer Erfahrung, dass man bei der Ansetzung dänischer Handschriften sicherer geht, wenn man sie später als wenn man sie früher ansetzt. Uebrigens hat uns P. einen paläographischen Beweis nicht gebracht — und so muss ich vor der Hand seinen Ansatz bezweifeln [1]).

Pappenheim's Darstellung des Gilderechts bleibt in ihrer Verdienstlichkeit bestehen, auch wenn die Geltung derselben auf eine spätere Zeit sich beziehen muss. Ein Blick über Dänemark hinaus wird vielleicht auch noch einmal für dieses selbst Licht gewähren, ob fremder Einfluss wirksam gewesen ist, wie von anderer Seite vermuthet wird, steht noch dahin.

Kiel. P. Hasse.

Aug. Gaudenzi, Un antica compilazione di diritto romano e visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico tratta da un manoscritto della biblioteca di Holkham. 222 S., Bologna 1886.

Als im Jahre 1847 die Reste eines in langer Reihe von Dezennien entzifferten Pariser Palimpsestes unter dem Titel: „Die westgothische Antiqua oder das Gesetzbuch Reccared des Ersten" von Bluhme edirt wurden, da stimmte man der bereits im Titel der Schrift über das Alter der Quelle vertretenen Ansicht nicht rückhaltlos zu, vielmehr erhoben sich in der Gelehrtenwelt gewichtige Stimmen, welche die Wahl

[1]) An der Unechtheit der von mir zuerst publizirten Waldemarurkunde (Schl. Stadtrecht S. 100—103. S. 131) halte ich auch gegen Henry Petersen fest (s. Pappenheim S. 515) und ebenso an der Sagenhaftigkeit der Erzählung der Seeländischen Chronik. Nach P.'s Ausführungen (S. 127) müsste jede Erdichtung, die nur einigermassen den Lokalton zu treffen weiss, als historisch glaubwürdig zu gelten haben.

der Bezeichnung als „Gesetzbuch Reccared des I.“ auf das entschiedenste bekämpften. Sie verfochten im Gegensatz hierzu die Hypothese, dass in den neu publizirten Fragmenten Gesetze König Eurich's, des ersten historisch beglaubigten westgothischen Legislators zu erblicken seien. Vor allem war es Gaupp, der in der „Neuen Jenaischen Allgemeinen Litteratur-Zeitung“, Jahrgang 1848, S. 161—168 und späterhin nochmals in seinen „Germanistischen Abhandlungen“ S. 27 ff. diesen Gedanken vertrat. Auch ein Gelehrter wie Haenel, welcher tiefere Blicke in die Geschichte des westgothischen Rechts gethan hatte, als die meisten seiner Zeitgenossen, neigte sich dieser Ansicht zu (Lex Romana Visigoth. XCVI). Der Widerstreit der Meinungen hat sich — m. E. mit Unrecht — zu Gunsten der Ansicht Bluhme's entschieden. Erst neuerdings wird wiederum von Brunner, Deutsche Rechtsgesch. B. I, S. 323 der richtige Gaupp-Haenel'sche Standpunkt vertheidigt. Die Unterlage dieser wissenschaftlichen Kontroverse bildeten bisher lediglich die von Bluhme herausgegebenen Fragmente. Das an der Spitze dieser Besprechung aufgeführte Werk Gaudenzi's ändert die Sachlage. Alte Streitfragen leben wieder auf, dies Mal auf einem neuen Untergrunde, — auf der Grundlage einer in der Bibliothek Lord Leicester's in Holkham aufgefundenen Handschrift, welche unter dem Titel einer „Antica compilazione di diritto romano e visigoto“ von Gaudenzi publizirt wird. Interessant ist die kurze Geschichte der Handschrift. Im 16. Jahrhundert im Besitze des Marino Freccia oder Frezza, des bekannten neapolitanischen Rechtsgelehrten (1503—1568 ca.), stammt das Manuskript nach einer handschriftlichen Bemerkung Freccia's aus der Bibliothek der Kirche Santa Maria zu Ravello und fand dann nach Zersplitterung der angeblich nicht unbedeutenden Bibliothek F.'s, wie so mancher litterarische Schatz, seinen Weg nach England. Die Handschrift selbst ist uns nicht unbekannt gewesen; Liebermann führt sie in dem „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Gesch.“ B. X (1885), S. 597 unter Nr. 210 in Anlehnung an den Katalog der Holkham'schen Bibliothek als „Codex Theodosianus mit Vorrede an Alarich (Lex Romana Visigothorum?) in lombardischer Hand, s. XII“, auf. Ihr Charakter als Kompilation ist hierin nicht angedeutet; ein solcher liess sich nur bei eingehenderem Studium der Handschrift erkennen. Gaudenzi hat dem Manuskripte dieses Studium gewidmet. Sein Eindringen in die Natur desselben spricht sich nicht nur in den detailirten Untersuchungen über einzelne Stücke der Quelle selbst, sondern auch in der Herbeiziehung fremder einschlagender Zitate aus. Vor allem zeugen letztere von einer ungewöhnlichen Beherrschung der älteren Quellen.

Was zunächst die Kompilation im ganzen betrachtet anlangt, so ist den Ausführungen G.'s unbedingt darin zu folgen, dass wir eine Vereinigung römischer und in der Hauptsache gothischer Rechtsbestandtheile vor uns haben. Offenbar war — dies ist aus der Ueberschrift deutlich zu ersehen — der Schreiber der Kompilation der Ansicht, ein Gesetzbuch Justinian's zu kopiren. Er beginnt den Text mit der

wesentlich modifizirten Einleitung des Breviarium Alaritianum und schliesst hieran, in Kapiteln geordnet: 1) Just. Nov. 143 (de virginum, viduarum et matrimonialium raptu). — 2—4) drei Kapitel (die §§ 16, 17 und 18) der sog. Sanctio pragmatica. — 5) ein Stück der Nov. Iust. de adscripticiis et colonis. — 6) Cod. Iust. VIII, 4, 7. — 7—20) 14 noch näher zu besprechende nichtrömische Rechtsbestandtheile. — 21—25) Cod. Iust. I, 3, 7. 8. 19. 20. 33. — 26) Constit. Theodos. et Valentinian. (Mon. Germ. LL. I, p. 191). — 27) Si quis percusserit sacerdotem sive diaconum etc. (Mon. Germ. l. c. pg. 192). — 28) Cod. Iust. I, 2, 14. — 29) Cod. Iust. I, 3, 10. — 30) Cod. Iust. XI, 48, 7. 12. — 31—60) Zum überwiegenden Theile Stellen aus den Institutionen mit einigen eingestreuten Stücken aus der Epitome Iuliani und zwei Stellen des Brev. Alaritian. (Cod. Theod. IV, 13, 1 in cap. 45 und Cod. Theod. I, 5, 1 in cap. 47). Hier endet der erste Theil: „Explicit pars prima. Incipiunt capitula partis secunde". — Der zweite Theil der Handschrift enthält in fortlaufender Reihe 159 Stellen der Lex Visigoth. in bunter Zusammenstellung; aus l. Visig. lib. I—III, VI (mit Ausnahme von tit. 1), VII, XII, sowie aus tit. 1 des lib. IV ist keine Bestimmung aufgenommen. Den Beschluss hierfür bildet die Epitome Aegidii des Brev. Alarit.; nach ihr folgen noch einige Stücke der Epit. Iuliani (z. B. de secundis nuptiis, de legitima portione parentibus relinquenda u. a.), an welche von späterer Hand eine angebliche Bulle Gregor's d. Gr. angefügt ist (vgl. Gaudenzi p. 50).

Als Entstehungszeit des von einer langobardischen Hand geschriebenen Manuskripts hat nach der Ansicht G.'s und dem übereinstimmenden Urtheil des Direktors des britischen Museums Sir Eduard Thomson das Ende des 9. oder der Beginn des 10. Jahrhunderts zu gelten. Wir müssen uns hier den Angaben des Verfassers unbedingt unterordnen, — eine Nachprüfung derselben, soweit sie sich auf äussere Merkmale stützen könnte, wäre nur an der Hand des Originals möglich. Nicht zutreffend erscheint mir jedoch die Beweisführung auf S. 75, der zufolge die Handschrift schon desshalb aus dem Ende des 9. bez. dem Beginne des 10. Jahrhunderts und nicht aus einer späteren Periode stammen müsse, weil sie sonst eine Glosse oder wenigstens glossenartige Bestandtheile enthalten würde. Diese Deduktion ist wohl auf eine Gesetzeskompilation von so primitiver Gestaltung, wie die vorliegende, welche den unkritischen Sinn ihres Verfassers deutlich genug verräth, nicht auszudehnen.

Was die Entstehung der Kompilation anlangt, so hält es G. für sicher, dass dieselbe nicht auf ein Mal erfolgt sei, und trennt desshalb einen älteren Kern von später hinzugekommenen Bestandtheilen. Nach G.'s Ansicht muss bereits eine Quelle vorgelegen haben, „nel quale le leggi dei Visigoti facevano seguito alle Istituzioni, e quindi la sottoscrizione di queste, poteva essere scambiata per la intitolazione di quelle". Zugleich verwirft G. hinsichtlich des Ortes der Entstehung den Gedanken, dass der Ursprung der Kompilation in Spanien und Gallien

zu suchen sei. Seiner Ansicht nach konnte die Kompilation nur in einem Lande mit überwiegend römischer Bevölkerung abgefasst werden. Spanien müsse ausgeschlossen werden, weil hier die lex Visigothorum ausschliessliche Geltung besass, — ebenso Gallien, weil in Gallien das justinianeische Gesetzeswerk keine Aufnahme gefunden habe und überdies hier die bereits obengedachte Epitome Aegidii zu bekannt gewesen sei, „per far servire la sua prefazione a questa strana mistificazione“. Demnach bleibe als Heimath der Kompilation nur noch Italien und zwar speziell Süditalien mit dem Gebiete des Herzogthums Benevent, zu dem längere Zeit hindurch auch das später entstandene Fürstenthum Salerno mit den Städten Amalfi und Ravello gehörte. Der Scharfsinn dieser Schlussfolgerungen ist nicht zu verkennen. Dieselben werden noch durch die Thatsache, dass die Handschrift nach der obenerwähnten Notiz ursprünglich in der Bibliothek der Kirche von St. Maria zu Ravello aufbewahrt und aus dieser durch Freccia erworben worden ist, unterstützt.

Den Hauptwerth der von ihm publizirten Kompilation erblickt G. in den in unserer Inhaltsübersicht unter Nr. 7—20 aufgeführten vierzehn — seiner Meinung nach der Gesetzgebung Eurich's (466—485) des ersten westgothischen Legislators, angehörenden — Rechtsbestandtheilen (abgedruckt in Heft 2 des Jahrg. VII dieser Zeitschr. S. 236 ff.). Und zwar folgert G. die Richtigkeit dieser seiner Ansicht daraus, dass a) diese Fragmente Theile eines Königsgesetzes seien; dass b) der überwiegende Theil der Kompilation aus Sätzen des westgothischen Rechts bestehe und sonach die Vermuthung nahe liege, dass diese der uns bekannten l. Visig. nicht entnommenen Kapitel gleichfalls westgothischen Ursprungs seien; dass ferner c) die in cap. 7—20 enthaltenen Bestimmungen einen ursprünglicheren Rechtszustand (uno stato di diritto piu primittivo), als die sogen. Antiqua Reccaredi repräsentirten und dass endlich d) da aus näher angeführten Gründen von Leovigild abzusehen wäre, diese Fragmente von König Eurich stammen müssten. Im einzelnen wird von G. zum Nachweise des hohen Alters der in Rede stehenden Fragmente z. B. auf das in cap. 12 und 13 hervortretende unbeschränkte Recht des Klägers, sich an den König zu wenden, ferner auf die uns in cap. 12 entgegentretende alterthümliche Form des „sagio“, ebenso wie auf den in cap. 19 und 20 erwähnten „tributarius“ u. a. m. Bezug genommen. Auch darauf wird hingewiesen, dass aus dem in cap. 17 erwähnten geringen Kauf- bez. Lösegeld eines aus Armuth zum Unfreien gewordenen Freien deutlich die Noth und das Elend der gerade die Regierungsjahre König Eurich's begleitenden Entstehungszeit der Fragmente hervorgehe.

Es ist bisher von drei zur kritischen Beleuchtung der Behauptungen G.'s an erster Stelle berufenene Rechtshistorikern zu der von G. über den Charakter seines Quellenfundes aufgestellten Ansicht Stellung genommen worden. Wir müssen daher auch die Ausführungen dieser drei in den Kreis der Betrachtung mit hineinziehen.

Was Punkt a) anlangt, so erscheint das Wort „rex“ in cap. 8, 11,

12 und 13. An sich beweist dies selbstverständlich nur, dass die Quelle in einem von einem „rex" regierten Staate entstanden ist, ohne die Nothwendigkeit in sich zu schliessen, dass sie gerade ein Königsgesetz sei. G. legt auch das Schwergewicht seiner Beweisführung für diesen Punkt lediglich auf folgende Schlussfolgerungen: In cap. 7 und 10 ist davon die Rede, dass die Entscheidung getroffen werden solle „sicut in edictum scriptum est" bez. „secundum edicti seriem"; ferner wird in cap. 11 dieses edictum näher als ein edictum regis bezeichnet (Et si postmodum venerit restituat debitum suum secundum regis edictum). Dies erscheint dem Verfasser für den Charakter der Fragmente desshalb wesentlich, weil es ein „carattere commune a tutte le leggi germaniche" sei, dass mit den Worten „sicut in edictum scriptum est" u. dergl. nicht auf eine anderweite derselben Rechtsaufzeichnung oder einer fremden, ausserhalb stehenden Quelle angehörige Stelle Bezug genommen werde, sondern regelmässig dieselbe Bestimmung, deren Theil die eben zitirten Worte bilden, gemeint sei. Hier waltet ein entschiedener Irrthum vor. Mit Recht macht Zeumer[1]) (a. a. O. S. 394, Anm. 1) darauf aufmerksam, dass wir in den von G. zum Belege angeführten Stellen der l. Sal. tit. XLV, L, LII Formeln vor uns haben, welche in l. Sal. tit. XLV und LII der „Testirende", in l. Sal. tit. L der thunginus zu sprechen hat. In den übrigen beigebrachten Stellen aber (l. Rib. 57, l. Alam. 30, 38) haben wir bei den Worten „secundum legem Ribuariam" (ebenso wie z. B. l. Rib. 70) oder „sicut lex habet" entweder an gewohnheitsrechtliche, im Volke lebende Sätze oder an anderweite Quellenstellen zu denken, jedenfalls spricht nichts für die ihnen von G. gegebene Auslegung. Wenn hier in unseren Fragmenten von einem „edictum regis" die Rede ist, so ist der Gedanke, dass damit an eine mündliche Ueberlieferung angeknüpft werde, ziemlich fernliegend; ausgeschlossen ist eine solche Annahme bei cap. 7: „sicut in edictum scriptum est", weniger sind wir bei cap. 10 gezwungen, eine schriftliche Fixirung des darin erwähnten edictum vorauszusetzen, obwohl auch hier die Vermuthung dafür streitet (dies schon im Hinblick auf cap. 7). Da nun der von G. angetretene allgemeine Beweis nach der eben besprochenen Richtung nicht als gelungen bezeichnet werden kann, es auch wenig denkbar erscheint, dass ein König sein eigenes Edikt als „edictum regis" zitirt, so führt uns dies dazu, die Existenz eines vor den Fragmenten bereits in Geltung befindlichen umfassenderen Königsgesetzes anzunehmen und somit die Bezeichnung dieser Fragmente als Gesetze König Eurich's, des ersten Schöpfers eines westgothischen Königsediktes, zu verwerfen. Zugleich ist aus den Worten „secundum edictum regis" ein Weiteres zu entnehmen: Diejenige Quelle, auf welche die Fragmente Bezug nehmen, war — wie bemerkt — ein Königsedikt, ja es war dieselbe — darauf deutet die

[1]) Zeumer in dem „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte" B. XII, S. 389—400. — Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte B. I, S. 325—326; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 227.

nackte Form „edictum regis" — κατ' ἐξοχὴν das Edikt. Die Fragmente dagegen setzen sich zu ihm in eine suppletorische Stellung, sie nehmen darauf Bezug, scheinen neben ihm bestanden zu haben, nicht darauf berechnet gewesen zu sein, Bestandtheil des Ediktes zu werden. Dies weist darauf hin, dass sie nicht aus der Hand der höchsten gesetzgebenden Gewalt, der königlichen Legislativgewalt, sondern aus dritter untergeordneter Hand geflossen sind. Wir wollen diesen Gedanken am Schluss der Besprechung fortsetzen.

Dass die Fragmente dem Kreise der gothischen Rechtsquellen angehören, haben wir oben bereits für zutreffend erklärt. Eine andere Frage ist, inwieweit wir den Behauptungen G.'s beistimmen können, dass cap. 7—20 „rappresentano uno stato di diritto piu primittivo dell' Antiqua". Gleichzeitig müssen wir hierbei das Verhältniss der Fragmente zum edictum Theodorici feststellen. Letzteres stammt aus den Jahren 512—515 ca., fällt also um 40—50 Jahre später als die Gesetzgebung König Eurich's und kann demgemäss nicht von Eurich benutzt worden sein. Nun macht sich jedoch eine auffallende Uebereinstimmung des Inhalts und der Form unserer Fragmente mit dem edict. Theodorici bemerkbar, — ein Zusammenhang der ersteren mit dem letzteren ist unverkennbar. Da nun der Gedanke, dass Theoderich aus unseren Fragmenten geschöpft hat, so gut wie ausgeschlossen ist, so meint G., dass die Fragmente die gleichen römischen Quellen benutzt hätten, wie das edict. Theodorici.

Prüfen wir die einzelnen Kapitel unserer Fragmente auf die Richtigkeit dieser Behauptungen:

Cap. 7 enthält die Bestimmung, dass beim Tode des avus die Enkel nach Stämmen, dagegen beim Tode des Oheims die Neffen und Nichten nach Köpfen theilen. In Hinblick auf den letzteren Fall wird am Ende des Kapitels mit den oben besprochenen Worten „sicut in edictum scriptum est" auf das „Edikt" verwiesen. Worauf sich dieser Hinweis bezieht, kann kaum zweifelhaft sein. L. Visig. IV, 2. 8 Antiqua ordnet die Theilung nach capita für den Fall an, dass derjenige „qui moritur . . . fratres aut sorores non reliquerit et filios fratrum et sororum reliquerit" (bei Bluhme frg. 331)[1]). Die Bestimmung der Anfangsworte des cap. 7 unserer Fragmente finden wir in l. Visig. IV, 2. 18 ausgesprochen, aber nicht in der Form eines allgemeinen Rechtssatzes, sondern als eingestreute Bemerkung einer ganzen Kategorie von Bestimmungen für den Fall des Erbgangs „patre defuncto". Diese Bemerkung stützt sich wörtlich auf Antiqua frg. 327 (Bluhme); zum Glück sind die einschlagenden Theile des sehr zerstückelten frg. 327 leserlich, sodass wir mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen dürfen, dass auch die Antiqua nur diese vorübergehende Behandlung der Frage des Repräsentationsrechtes der Enkel enthielt. Cap. 7 unserer Fragmente ergänzt demnach in seinem ersten Theile die Antiqua, indem es das in frg. 327 beiläufig erwähnte Rechtsprinzip in Parallele zu der

[1]) Zeumer a. a. O. S. 397; Brunner I, S. 325.

Bestimmung des Erbrechts der Neffen und Nichten gegenüber ihrem Oheim in die Form eines prägnanten Rechtssatzes giesst. Im zweiten Theile dagegen verhält es sich angesichts des bereits in der Antiqua enthaltenen Rechtssatzes exemplikativ und greift in ausdrücklicher Anlehnung an Antiqua frg. 331 (Bluhme) zum besseren Verständnisse ein bestimmtes Verhältniss („et si fuerint filii tres vel quattuor et moriantur duo ex illis, et reliquerit unus unum filium et alius frater plurimos et moriatur post casus tertius frater sine filiis etc.") aus dem Leben heraus.

Cap. 9 regelt das Erbrecht der filii naturales gegenüber dem parens, und zwar tritt in der Entscheidung unserer Fragmente — wie dies auch G. S. 29 betont — unverkennbar eine Anlehnung an Cod. Theod. IV, 6. 4[1]) hervor. Die sachliche Uebereinstimmung beider Quellen besteht darin, dass dem parens, welcher nur naturales filii hinterlässt, erlaubt wird, diesen und ihrer Mutter nach dem Wortlaute des Cod. Theod. IV, 6. 4. „usque ad tres tantum, si volet, uncias", — nach der Fassung des Cap. 9 unserer Fragmente den genannten Personen „hereditatis suae quartam portionem" zuzuwenden; bei Konkurrenz von naturales und legitimi filii dagegen soll dem parens, wie der Cod. Theod. sagt, nur die „facultas" gegeben sein, „unam tantum hereditatis unciam naturalibus vel mulieri donandi aut relinquendi" (cap. 9 unserer Fragmente: nullatenus ei relinquere liceat naturalibus filiis nisi duodecimam partem). Nun macht bereits Zeumer[2]) darauf aufmerksam, dass cap. 9 unserer Fragmente eine noch grössere, auch sprachlich engere Uebereinstimmung mit der Interpretatio zu Cod. Theod. IV, 6. 4 aufweise, und dass demgemäss dem Verfasser unserer Fragmente die Interpretatio vorgelegen haben müsse. Hierfür spricht, dass cap. 9 unserer Fragmente sowohl wie die Interpretatio im Gegensatz zum Cod. Theod. IV, 6. 4 selbst die Freilassung der concubina als Voraussetzung eines Erbrechts derselben bez. ihrer Kinder hervorhebt. Aber auch wenn man dies nicht als durchschlagend betrachten wollte, so drängt zu der Auffassung einer Benutzung der Interpretatio durch unsere Fragmente die auffallende Uebereinstimmung des Wortlautes beider Stellen[3]). Die Ersetzung des vielleicht für diejenigen, für welche unsere Fragmente bestimmt waren, unverständlich gewordenen Ausdrucks „uncia" mit „duodecima pars", bez. „tres unciae" mit „hereditatis quarta portio" ist sachlich richtig, denn im römischen Rechte bedeutet

---

[1]) Nach der Ausgabe von Hänel; das Zitat Cod. Theod. IV, 6. 1 bei G. beruht wohl auf der in Bezug auf die Textgestaltung überwundenen Ausgabe von Gothofredus. — [2]) A. a. O. S. 395. — [3]) Interpretatio zum Cod. Theod. IV, 6. 4: Observandum de naturalibus filiis lex ista constituit, ut si qui habens ex legitimo matrimonio filios vel filias sive masculos nepotes ex filiis, vel patrem aut matrem ex quacunque muliere, id est ingenua nata vel facta susceperit naturales, non amplius quam unciam unam de facultatibus suis noverit naturalibus conferendam. Nam si defuerint ex omni parte personae superius nominatae, tunc naturalibus filiis vel mulieri, de qua nascuntur, tres uncias tantum, non amplius noverit, quisquis ille est, se posse conferre.

„heres ex uncia" — „heres ex duodecima parte". Allerdings könnte uns entgegengehalten werden, dass wir mit der Konstatirung der Thatsache der Uebereinstimmung des cap. 9 mit der Interpretatio für die Altersbestimmung unserer Fragmente wenig gewonnen haben. Dies desshalb, weil man darüber streitet, ob der Interpretatio zum Cod. Theod., so wie sie die Kompilatoren des Breviarium Alaritianum gegeben haben, ältere Kommentare zu Grunde liegen. Gesetzt auch, dass wir nicht dem Vorschlage Karlowa's folgen wollten, uns überhaupt „der Annahme solcher älteren Quellen (sc. der Interpretatio) gegenüber skeptisch zu verhalten", so kommen wir doch m. E. in Hinblick auf die Aehnlichkeit des Wortlautes des cap. 9 mit der mehrfach zitirten Stelle der Interpretatio der Wahrheit näher, wenn wir konstatiren, dass cap. 9 die Interpretatio zum Cod. Theod. in der Form, wie sie von den Kompilatoren aus der alaritianischen Zeit aufgestellt worden ist, unmittelbar benutzt hat, als wenn wir annehmen, dass für die Interpretatio zum Cod. Theod. IV, 6. 4 ein älterer Kommentar vorgelegen hat und dass unsere Fragmente sowohl, wie die westgothische Interpretatio ihren unverkennbar ähnlichen Wortlaut dieser gemeinsamen Quelle völlig unabhängig von einander entlehnt haben.

Auch dem cap. 10 hat G. die entsprechende Stelle — hier ed. Theodor. cap. 2 — gegenübergestellt, allerdings, wie wir sogleich sehen werden, ohne die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Beide Quellen, unsere Fragmente sowohl wie das ed. Theodor., verurtheilen den bestechlichen ungerechten Richter zur Bezahlung des Vierfachen derjenigen Summe, welche er „venalitatis studio accepit" (ed. Theodor. 2; cap. 10 unserer Fragmente: „quadruplum, quantum acceperit"). Die Grundlage der eben zitirten Stelle des ed. Theodor. bilden Pauli sent. recept. lib. V, tit. 23, § 10 und eine Stelle des Marcianus[2]); cap. 2 des ed. Theodor. ändert nur die Strafart, welche für den Fall der Bestechlichkeit des Richters ausgeworfen wird. Dieselbe Modifikation enthält cap. 10 unserer Fragmente. Eine gemeinsame Quelle, aus der beide Rechtsaufzeichnungen diese Abweichung von der ursprünglichen Form der zu Grunde liegenden Bestimmungen geschöpft haben könnten, besteht nicht[3]). Sollen wir annehmen, dass in der Uebereinstimmung der von beiden Rechtsquellen, dem ed. Theodor. und unseren Fragmenten, erreichten Ziele ein Zufall obgewaltet hat?[4]) Die Annahme

---

[1]) § 5 J. 2, 14; l. 5 D. 37, 5; l. 103 § 2 D. 32, 1; unciarius heres: l. 34 § 12 D. 30; Brissonius, De verb. signif. p. 1364; Heumann, Handlexikon (VI. Aufl.) p. 570. — [2]) Mon. Germ. LL. T. V, p. 152, n. ad cap. 2. — [3]) Vgl. Zeumer, a. a. O. S. 395. — [4]) Cap. 10 bietet zu einer weiteren Ueberlegung Anlass: Die uns erhaltenen Theile der Antiqua besitzen eine dem ed. Theodor. cap. 2 bez. dem cap. 10 unserer Fragmente entsprechende Stelle nicht. L. Visig. II, 1. 20 kann als ausschlaggebend nicht in Betracht kommen, da der Wortlaut dieser Stelle uns nicht den reinen Text der Antiqua vor Augen führt, sondern ausdrücklich als „Antiqua noviter emendata" bezeichnet wird. Neigt man sich der Ansicht zu, dass die Schlussworte des cap. 10 unserer Fragmente: „Quod si causam ipsam non preiudicaverit voluntariae satis

eines solchen erscheint durch weitere Gründe ausgeschlossen. Cap. 12 zeigt eine auffallende Aehnlichkeit mit ed. Theodor. cap. 131; dies vor allem dadurch, dass beide Stellen eine Frist von zwei Monaten, nach deren Ablauf vom Tage der Urtheilsfällung ab gerechnet der Gläubiger die Vollstreckung durch Pfändung des Schuldners betreiben darf, festsetzen. Nun beruht die Bestimmung des ed. Theodor. cap. 131 in erster Linie auf einem aus Callistratus lib. 2 de cognitionib. als l. 31 Dig. de re iudicat. 42, 1 in die Digesten übergegangenen Rescripte des Kaisers Antoninus Pius, wobei jedoch, wie Bluhme (Mon. Germ. LL. V, p. 166, n. ad cap. 131) anmerkt, der Verfasser des ed. Theodor. vermuthlich nicht aus dem Werke des Callistratus, sondern aus dem Cod. Gregorianus geschöpft hat. Das erwähnte Reskript spricht nur davon, dass dem debitor „tempus ad solvendum detur", ohne hierfür eine Frist anzusetzen, und fügt nur hinzu, dass etwaige Pfandstücke, sofern dieselben binnen zwei Monaten nicht eingelöst würden, zur Befriedigung des Gläubigers verkauft werden sollten. Somit dürfen wir die zweifellos in Anlehnung an den zweiten Theil des Reskripts des Anton. P. gleichmässig in cap. 12 unserer Fragmente und ed. Theodor. cap. 131 auftretende Frist von zwei Monaten, welche aber letzteren Orts als Zwischenzeit zwischen der Urtheilsfällung und der Urtheilsvollstreckung festgesetzt wird, als eine charakteristische, die Beziehungen der beiden Quellen zu einander beleuchtende Abweichung von der Fassung des als Grundlage zu betrachtenden Reskripts Antonin's bezeichnen[1]). Auf die weitere von cap. 12 unserer Fragmente und ed. Theodor. cap. 131 gleichfalls übereinstimmend getroffene Abweichung von dem ebengenannten Reskripte möchte ich weniger Nachdruck legen. Dieselbe bezieht sich darauf, dass die Vornahme der Pfändung auf richterlichen Befehl zu erfolgen habe; hier spricht sich m. E. nur ein Gedanke aus, der auch an zahlreichen anderen Stellen der Volksrechte zum Ausdruck gelangt[2]). Gegen die Annahme eines lediglich aus der gleichen Rechtsentwickelung zu erklärenden Zufalls in der Uebereinstimmung unserer Fragmente mit dem ed. Theodor. spricht aber vor allem eine Betrachtung der cap. 14 und 15 unserer Fragmente unter Vergleichung der bereits von G. angezogenen cap. 51 und 52 des ed. Theodor. Beide Quellen behandeln in dem ersten

---

reducatur secundum edicti seriem" dem Schlusssatze der in ihrer Fassung vielleicht mannigfach modifizirten L. Visig. II, 1. 20 entsprechen (vgl. Zeumer a. a. O. S. 399), so erhält man damit, entsprechend cap. 7, eine Unterlage für den in den Worten „secundum edicti seriem" liegenden Hinweis.

[1]) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 396. — [2]) Z. B. l. Baiuw. (text. I) tit. XIII, 1; l. Visig. V, 6. 1; ed. Theodor. cap. 123; l. Burg. XIX, 3. Bemerkenswerth ist bei cap. 13 unserer Fragmente, dass die darin enthaltene Bestimmung eine auffallende Verwandtschaft mit dem an letzter Stelle genannten tit. XIX, 3 der l. Burg. (Si quicumque pro eo, cum quo causam habere se putat alium pigneraverit cum quo causam nullam habet, et caballos aut boves tullerit, aut mancipium rapuerit, inferat pro singulis mancipiis vel animalibus solidos binos") zeigt.

der entsprechenden Kapitel (cap. 14 unserer Fragmente und ed. Theodor. cap. 51) die Mobiliarschenkung, in dem zweiten derselben (cap. 15 unserer Fragmente und ed. Theodor. cap. 52) die Immobiliarschenkung. Schon diese äusserliche Uebereinstimmung der Stoffvertheilung in je zwei aufeinander folgenden Kapiteln muss auffallen. Der Versuch aber, eine Erklärung für diese äusserliche Uebereinstimmung aus der Thatsache der gemeinsamen Benutzung des Cod. Theodos. zu ziehen, muss desshalb von der Hand gewiesen werden, weil hier das einschlagende Material zu sehr vertheilt ist, um einen solchen Gedanken zu rechtfertigen[1]). Es ist aber nicht nur diese Gleichheit der äusserlichen Anordnung des Stoffes, sondern auch die Fassung sowie der Inhalt der in Frage stehenden Kapitel, durch welchen der Beweis für die Richtigkeit der von uns vertretenen Ansicht erbracht erscheint. Am Schlusse des cap. 15 unserer Fragmente wird ebenso wie am Schlusse des cap. 52 ed. Theodor. von einer Theilnahme der „curiales" zum Zwecke der Bestärkung des Schenkungsaktes gesprochen. Beide Stellen treffen sodann Bestimmungen für den Fall des Fehlens der ebengenannten curiales — cap. 15 mit den Worten: „Quod si in civitate eadem curiales non possunt inveniri, ad alium civitatem, ubi inveniantur, deferatur", ed. Theodor. cap. 52 in der Fassung: „qui si defuerint in alia civitate quae haec habuerit, allegationis firmitas impleatur". Auch darauf muss hingewiesen werden, dass beide Quellen — unsere Fragmente sowohl wie das ed. Theodor. — in gleichmässiger Abweichung vom römischen Rechte die Allegation nur für die Immobiliarschenkungen, nicht für Mobiliarschenkungen anordnen[2]). Zu demselben Resultate gelangen wir bei einer Vergleichung von cap. 19 unserer Fragmente mit ed. Theodor. cap. 80. Wir finden die gleiche spezielle Vorschrift über die Vorsichtsmassregeln, welche von dem einen scheinbar flüchtigen Sklaven — der sich selbst für einen Freien erklärt — Aufnehmenden zu beobachten sind, unverkennbar sogar eine Gleichheit im Ausdrucke (cap. 19: „et ipse se dixerit liberum esse, adducat eum ante priorem civitatis aut ante tres vel quattuor, ante quorum praesentiam se ingenuum dicat" und ed. Theod. cap. 80: „Quod si quis a quolibet bona fide suscipiatur quo se dicat ingenuum, suscipientis haec debet esse cautela, ut eum ducat ad gesta, et se profiteatur ingenuum"). Wir finden ferner in Anschluss hieran, sobald diese Massregeln befolgt sind, für den Fall, dass sich die Leibeigenschaft des fugitivus ergiebt, die Bestimmung der einfachen Rückgabe des servus an den Herrn; auch hier in übereinstimmender Fassung der beiden in Frage stehenden Quellen. Endlich kann zur Bestärkung der Ansicht eines Zusammenhangs unserer Fragmente mit dem ed. Theodor. noch darauf Bezug

[1]) Vgl. l. 1. 3. 8 Cod. Theod. VIII, 12. Beiläufig sei darauf aufmerksam gemacht, dass ed. Theodor. cap. 51 eine grössere Aehnlichkeit mit der Interpret. ad l. 1 Cod. Theod. l. c.: „et hanc ipsam donationem gestorum solennitas et corporalis traditio subsequatur, ita ut si mobilia donantur, praesentibus plurimis tradantur", als mit l. 1 Cod. Theod. l. c. selbst aufweist. — [2]) Vgl. auch Zeumer S. 398.



genommen werden, dass cap. 20 unserer Fragmente den Inhalt der cap. 65, 66 und 67 des ed. Theodor. zusammenfasst.

Sehen wir weiter! Die Stelle, auf welche sich der Hinweis am Schlusse des cap. 11 unserer Fragmente: „et si postmodum venerit restituat debitum suum secundum regis edictum", bezieht, vermögen wir nicht anzugeben. Die uns erhaltenen Theile der Antiqua berühren den Fall der auf Grund von sunnis entschuldbaren Säumniss nicht, die einschlagende Stelle der l. Visig. II, 1. 18 stammt erst von Chindaswind[2]). Im ganzen betrachtet ist die in cap. 11 enthaltene Bestimmung eine den deutschen Rechtsquellen in ihren Hauptzügen gemeinsame Aufzählung der Fälle der sunnis[3]). Wenn somit diese Stelle kein ausschlaggebendes Resultat für die Stellung unserer Fragmente zur Antiqua liefert, so darf man dagegen, dem Vorschlage Zeumer's in den Hauptzügen folgend, die Bestimmungen in cap. 16, 17, 18 und 19 unserer Fragmente für beabsichtigte Ergänzungen der Antiqua erklären. In cap. 16 handelt es sich um den Fall eines Darlehens an den Sklaven, während Antiqua frg. 283 (l. Visig. V, 5. 6) nur die Fälle des depositum und des commodatum berücksichtigt. Ferner bestimmt cap. 17, dass der Freie, der sich als „captivus aut in fame oppressus" in die Sklaverei verkauft hat, für eine dem Kaufpreise gegenüber nur wenig erhöhte Summe seine Freiheit zurückerlangen kann. Hierin aber lässt sich ein Zusatz zur Antiqua frg. 300 (l. Visig. V, 4. 10) erblicken, deren bestimmter Fassung „in ea, quam uoluit seruitute permaneat, quoniam non est dignus ut liber sit, qui se uolens subdidit seruituti" gegenüber die gesetzliche Anerkennung eines derartigen in cap. 17 unserer Fragmente verzeichneten Ausnahmefalles erwünscht erschien. — Cap. 18 verurtheilt denjenigen Freien, welcher „absconse peculium ad custodiendum acceperit et hoc se postea accepisse ipse negaverit", zum Ersatz des doppelten Werthes; bei Verlust der anvertrauten Sache „per sua negligentia . . quolibet furto" soll er den einfachen Werth ersetzen, — bei gleichzeitigem Untergange von fremden und eigenen Sachen ist der Depositar von einer Ersatzpflicht befreit. Die für diesen Punkt einschlagenden Stellen der Antiqua des Pariser Palimpsestes [frg. 280 (l. Visig. V, 5. 3) und 282 (l. Visig. V, 5. 5)], welche im übrigen die Haftpflicht des Depositars in eingehender Weise regeln, erwähnen den im ersten Satze des cap. 18 enthaltenen Fall des nachträglichen Leugnens des Empfangs einer deponirten Sache, ebenso wie den Fall des gemeinsamen völligen Untergangs der fremden und eigenen Sache in cap. 18 unserer Fragmente nicht; dagegen entscheiden dieselben den Fall der Entwendung der deponirten Sache durch Diebstahl, wobei der an letzter Stelle gedachten Bestimmung gegenüber in cap. 18 als neu der Zusatz „negligentia sua" erscheint. Dieser Zusatz „negligentia sua" kann entweder im Gegensatz zu dem im ersten Satze des cap. 18 charakterisirten dolosen Verhalten hin-

---

[1]) Ausserdem vgl. l. Visig. II, 1. 33 und V, 7. 20. — [2]) So z. B. l. Sal. (Hessels u. Kern) I, 4 und XCVI (in der angef. Ausg. p. 411); vgl. des Ref. „Echte Noth" S. 20 bis 23 u. ff.

zugefügt sein, oder derselbe kann eine Erweiterung des von der Antiqua p. 280 allein erwähnten Einzelfalles des Verlustes der fremden Sache durch furtum bedeuten, welcher letztere von den Volksrechten übereinstimmend als Verschuldung des Depositars erklärt wird[1]. So gefasst würde die Hinzufügung des „quolibet furto“ lediglich als Exemplifikation zu gelten haben[2]. — In Hinblick auf cap. 19 unserer Fragmente, dessen Uebereinstimmung mit ed. Theodor. cap. 80 wir bereits hervorgehoben haben, rechtfertigt sich die Ansicht, dass cap. 19 eine Ergänzung der Antiqua bilden sollte, insofern, als trotz der ausführlichen, den fugitivus behandelnden Bestimmungen der letzteren wie sie l. Visig. IX, 1. 1 sequ. enthalten, gerade dieses in cap. 19 behandelten, gewiss nicht allzuseltenen Falls in der Antiqua nur vorübergehend gedacht wird[3].

Ziehen wir die Endresultate aus diesen Ueberlegungen, so gelangen wir zu der Annahme, dass a) die Fragmente kein Königsgesetz sind; dass b) der Verfasser unserer Fragmente die Antiqua, das ed. Theodor. und die westgothische Interpretatio zum Cod. Theod. gekannt und benutzt hat, und endlich c) dass unsere Fragmente den Zweck verfolgen, eine Ergänzung der Antiqua, so wie sie uns in dem Pariser Palimpsest vorliegt, zu bieten. Wenn wir uns hierbei zur Bestärkung dieser gegen die Schlüssigkeit der Behauptungen G.'s vorgebrachten Einwendungen auf die beistimmenden Ausführungen Zeumer's und Brunner's zu berufen vermögen, so findet Gaudenzi einen Rückhalt in der Autorität Schröder's, welcher letztere geneigt erscheint, sich der von G. aufgestellten Ansicht anzuschliessen. — Was speziell das Verhältniss unserer Fragmente zum ed. Theodor. anlangt, so kann ich mich nicht entschliessen, eine den beiden ebengenannten Rechtsaufzeichnungen gemeinsame, uns unbekannte römische Rechtsquelle[4], welche den von uns als direkt aufgefassten Zusammenhang der Fragmente G.'s mit dem ed. Theodor. zu einem indirekten werden liesse, anzunehmen. Dies vor allem desshalb nicht, weil die römischen Rechtsquellen, welche das ed. Theodor. benutzt hat, offen zu Tage liegen, ohne dass wir zu der Annahme eines uns verloren gegangenen Zwischengliedes, welches völlig verschollen sein müsste, gezwungen werden[5].

Trotz dieser von Gaudenzi in der prinzipiellen Auffassung des

---

[1] Vgl. l. Baiuw., XV, 4 und 5; l. Liutpr. 131 (vgl. Gierke, Untersuch. XVIII, S. 24 ff.). — [2] Ich will nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die als Antiqua bezeichnete Stelle der l. Visig. V, 5, 3 entscheidet: „si fur non fuerit intra statutum tempus inuentus, medietas rerum commendatarum domino a suscipiente reddatur“, während unsere Fragmente einfach bestimmen: „restituat, quod accepit“. Die letztere Fassung entspricht dem ursprünglichen deutschen Rechte (vgl. vor. Anm.), vielleicht hat sich die Aenderung in l. Visig. V, 5. 3 unter dem Einflusse des in diesem Punkte weniger rigorosen römischen Rechts vollzogen. — [3] Vgl. l. Visig. IX, 1. 15. 16, sowie l. Visig. IX, 1. 3. 12 und 13. — [4] So Schröder a. a. O. S. 228. — [5] Vgl. den Jndex locorum zum ed. Theodor. in den Mon. Germ. LL. V, p. 176.

Charakters der Fragmente abweichenden Ansicht nähern wir uns ihm doch auf einem anderen Wege: Zweifellos deuten vor allem die Bestimmungen in cap. 12 und 13, in welchen das freie Recht der Parteien sich elektiv an den König oder an den Richter zu wenden, ausgesprochen wird, auf ein hohes Alter der Fragmente; hierfür spricht ferner die ganze Diktion der Fragmente und die Stellung, welche wir ihnen gegenüber der Antiqua des Pariser Palimpsestes einräumten. Geringeren Werth möchte ich für die Altersbestimmung der Fragmente im Gegensatz zu Gaudenzi (S. 118: „una prova luminosa dell' antichità dei nostri frammenti") auf die in cap. 12 auftretende Bezeichnung des Gerichtsbüttels als „sagio" legen. Allerdings ist die Form „sagio" gegenüber der von anderen Quellen gebrauchten Form des „saio", „sajo" (z. B. l. Visig. II, 1. 17; II, 1. 25; II, 2. 4; II, 2. 10; V, 3. 2; VI, 1. 5 u. s. w.) als die ältere zu bezeichnen[1]), die Form „saio", „sajo" hat jedoch die Fassung „sagio" nicht verdrängt, vielmehr kommen beide Formen neben einander vor und lässt sich speziell die Schreibweise „sagio" bis ins 13. Jahrhundert hinein verfolgen[2]).

Wir hatten im Beginn dieser Besprechung diejenige Ansicht, welche in der Antiqua des Pariser Palimpsestes die Gesetzgebung König Eurich's erblickt, für richtig erklärt. Fassen wir nun unsere Fragmente unter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zum ed. Theodor. und zu der Interpretatio des Cod. Theod. als eine Ergänzung dieser Eurich'schen Antiqua auf und ziehen wir ferner die für eine frühe Zeit ihrer Entstehung sprechenden Gründe in Betracht, so gelangen wir dazu, die Abfassung der Fragmente in die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts, ca. 520—530 n. Chr., zu verlegen. In diesen Jahren war das Edikt Eurich's bei den Westgothen, wie wir es oben bezeichneten, noch κατ' ἐξοχὴν das Königsedikt, in diesen Jahren war das ed. Theodor. (ca. 512—515) bereits erlassen, verbreitet und noch in Geltung, — mit dieser Zeitbestimmung würden aber auch die Rechts- und Kulturverhältnisse, welche uns in den Fragmenten entgegentreten, harmoniren. — Ein weniger durchschlagender Grund ist m. E. die von G. aus cap. 17 gezogene Schlussfolgerung, dass die Entstehungszeit der Fragmente „era un tempio di carestia e di miseria". Der Werth der

[1]) Herr Dr. Kögel in Leipzig theilt mir gütiger Weise mit, dass s. A. nach das gothische „sagio" erhalten ist in dem althochdeutschen „bein-seggo", welches „jemandem auf dem Fusse folgen" = „Diener" bedeutet und zu der Wurzel von latein. sequi gehört. „Sagio" hätte darnach nichts mit „ansagen" gemein. — [2]) Vgl. z. B. Curia general. Catalaniae celebr. in villa Montissoni ann. 1289 sub Alphonso Rege Arag. M. S. bei Du Cange n. e. VII, pg. 274, col. 3 und Litter. Jacobi Reg. Aragon. ann. 1253 bei Marten. Anecdot. I, col. 1051 (Du Cange l. c.). Von besonderem Interesse ist auch eine Urkunde bei Vaissette et de Vic, Histoire générale de Languedoc (nouv. ed. Toulouse, 1840) II n. 163 a. 918 (Diözese von Carcassonne) mit zweimaliger Erwähnung der Form „sagio" („Salvaro sagione" und weiter unten „ordinavimus sagionem nostrum"). Zu „sagio" s. auch Diefenbach, Vergl. Wörterbuch der goth. Sprache II, S. 184; Schade, Altdeutsches Wörterbuch S. 5. 735.

Freiheit, so folgert G., sei damals in Folge von Krieg und Hungersnoth so gesunken gewesen, dass sich Freie für die geringe Summe von 5 Solidi in die Sklaverei verkauft hätten; dies deute auf Verhältnisse hin, welche auf die Zeit König Eurich's passten. Ein Mal ist die Hypothese, dass die Regierungsjahre König Eurich's besonders vom Unglück heimgesucht gewesen seien, unbewiesen, ferner spricht cap. 17 von einem „captivus aut in fame oppressus", beides Ausnahmeverhältnisse; endlich aber ist cap. 17 m. E. dazu bestimmt, die Verhältnisse des Rückkaufs der Freiheit zu regeln und an einem demonstrandi causa mit frei gewählten Summenansätzen versehenen Beispiele das Verfahren zu kennzeichnen. Es kommt hinzu, dass cap. 17 seine Grundlage in der Interpretatio zur 11. Nov. Valentinian's III. findet und dass cap. 17 unserer Fragmente aus den übereinstimmenden Worten der Interpretatio ad l. c. „emptor si quinque solidis emit, sex recipiat, si decem duodecim solidos similiter recipiat" einfach herübergenommen ist.

Auf den Ort der Entstehung unserer Fragmente leiten verschiedene, der Quelle selbst zu entnehmende Fingerzeige hin. Die von uns behauptete Bestimmung der Fragmente als Ergänzung der Antiqua, die Einflüsse ostgothischen und burgundischen Rechts weisen auf eine Gegend, deren geschichtliche Verhältnisse eine Einwirkung dieser verschiedenartigen Faktoren möglich und erklärlich erscheinen lassen. Zeumer sucht diesen Punkt in denjenigen Gebieten des südlichen Galliens, welche während der Dauer der Vormundschaft Theoderich's d. Gr. über den jungen König Amalarich (510—526) in engeren Beziehungen zu dem Reiche der Ostgothen standen; auch späterhin blieben diese Gebiete durch das Mittelglied der Provence Nachbarn des ostgothischen Reiches. So gelangt Zeumer dazu, den Ort der Abfassung unserer Kapitel in dem östlichen Theile von Septimanien zu finden. Abweichend nimmt Brunner an, dass die Heimath unserer Kapitel diejenigen Theile der Provence seien, welche 477 unter die Herrschaft Eurich's, dann vorübergehend unter die Herrschaft der Burgunder und endlich 510 oder 523 in die Hände der Ostgothen gelangten[1]). Die örtliche Differenz dieser beiden Meinungen ist eine sehr geringe, immerhin erscheint mir aber die an letzter Stelle aufgeführte Ansicht den Vorzug zu verdienen, weil sich dadurch die Einflüsse der verschiedenen Stammesrechte am besten erklären. Hiermit stimmt auch die oben gegebene Altersbestimmung unserer Kapitel überein; der Wunsch nach einer die Unklarheiten und Zweifel in der Rechtsprechung — welche die wechselnde Herrschaft mit sich gebracht hatte — lösenden Aufzeichnung mag sich nach der Einverleibung jenes in Frage stehenden Theiles der Provence in das ostgothische Reich geltend gemacht und seine Befriedigung in unseren die Einflüsse der mannigfaltigen Herrschaftsverschiebungen wiederspiegelnden Kapiteln gefunden haben[2]).

[1]) Zeumer S. 399 f.; Brunner a. a. O. I, S. 326. — [2]) G. macht mit Recht auf den in cap. 19 und 20 in Parallele mit dem servus ge-

Aus welcher Quelle diese cap. 7—20 der Gaudenzi'schen Kompilation geflossen sind, ist schwer zu sagen. Wir vermögen uns hierbei, wie wir es oben gethan haben, mit grösserer Bestimmtheit nur negativ auszudrücken und zu konstatiren, dass dieselben nicht aus der Hand der höchsten gesetzgebenden Gewalt, der königlichen Legislativgewalt geflossen sind [1]). Im übrigen ist für Vermuthungen ein weiter Spielraum gelassen. Sollen wir an einen der „prudentes", ähnlich denen, wie sie das Patent an der Spitze des Breviars aufführt, denken, oder vermuthen, dass der Verfasser ein iudex oder ein anderweit mit der Ueberwachung der Rechtspflege in dem von uns ins Auge gefassten Theile der Provence Betrauter gewesen ist? Vielleicht ist es unrichtig, die in Rede stehenden 14 Kapitel, wenn man sie nicht in ihrem Verhältniss zur Kompilation betrachtet, als Fragmente und zwar als Fragmente einer verloren gegangenen umfänglicheren Rechtsaufzeichnung zu bezeichnen. Vielleicht ist in Hinblick auf ihre Bestimmung, zur Ausfüllung einiger Lücken zu dienen, die Zahl derselben, so wie sie uns vorliegt, als geschlossen zu betrachten, — eine Vermuthung, welche durch den bunt zusammengewürfelten, die verschiedensten Gebiete berührenden Inhalt der 14 Kapitel unterstützt wird. Jedenfalls scheint der Kompilator dieselben, ohne elektiv zu verfahren, als eine geschlossene Masse herübergenommen und mitten unter fremde Rechtsbestandtheile hineingesetzt zu haben. Dass sie bei dieser Herübernahme in die Kompilation keinen oder doch nur sehr geringen Veränderungen unterlegen haben, dafür spricht ihre charakteristische Sprachweise und die völlig rein erhaltenen Archaismen, welche zweifellos der Zeit der Entstehung der Kompilation selbst nicht mehr ganz entsprechen. In Hinblick hierauf bieten die besprochenen 14 Kapitel — unabhängig davon, ob man sich der Meinung Gaudenzi's oder der in den vorstehenden Ausführungen vertretenen Ansicht zuneigt — einen werthvollen Beitrag für die Wissenschaft des älteren deutschen Rechts, um deren Bereicherung sich Gaudenzi durch seine Publikation ein dankenswerthes Verdienst erworben hat.

Leipzig. Arthur Schmidt.

---

nannten tributarius aufmerksam, der in Italien bereits im Colonate aufgegangen war.

[1]) Ausser in dem oben angeführten, m. E. durchschlagenden Grunde („secundum regis edictum") stimme ich mit Zeumer (S. 400) darin überein, dass die in Frage stehenden Kapitel sich „von den verhältnissmässig geschickt und sorgfältig redigirten westgothischen Gesetzbüchern durch auffallende Unbeholfenheit des Ausdrucks und mangelnde Fähigkeit juristischer Formulirung" unterscheiden.

Collection de Textes pour servir à l'Etude et à l'Enseignement de l'Histoire. Paris. Alph. Picard. 1886. 1. Raoul Glaber. Les cinq livres de ses Histoires (900—1044), publiés par Maurice Prou.

Eine Anzahl von Mitgliedern des Institut, der Universität, der École des Chartes und der École des Hautes-Etudes haben sich mit einander verständigt zur Herausgabe einer umfassenden Sammlung von historischen Urkunden, um dem Freunde der Geschichte das Studium derselben zu erleichtern. Die Urkunden, Chroniken, Biographien etc. sollen so gewählt werden, dass durch dieselben entweder eine bestimmte Epoche der Geschichte oder eine grosse Institution eine vollständige Beleuchtung erhält. Dabei beschränkt sich der Plan nicht auf Frankreich, sondern es sollen auch andere Länder berücksichtigt werden, Frankreich aber stets die Vorhand behalten. Vorläufig sind folgende Serien in Aussicht genommen: Gregor von Tours und Raoul Glaber eröffnen die Sammlung; folgen Texte zur Kirchengeschichte bis zum 11. Jahrhundert, die Annales de Flodoard und Aimé du Mont-Cassin Histoire de li Normant; Texte zur Geschichte der Capetinger, Suger, vie de Louis le Gros; Guilbert de Nogent, Histoire de sa vie; Texte, betreffend das Parlament bis zum 14. und 15. Jahrhundert; die Etats généraux im 14. und 15. Jahrhundert; die Geschichte der États provinciaux und der Beziehungen des Königsthums zu den Städten vom 14. bis 18. Jahrhundert, sodann Texte zur Geschichte der französischen Institutionen von 1515—1789 und der Beziehungen des Klerus zum Königthum von 1682—1789. Hieran sollen sich noch andere Serien schliessen und namentlich auch die Bibliographie berücksichtigt werden. Die Urkunden sollen in neuen kritischen Ausgaben, mit Noten versehen und in handlichem Format erscheinen. Die einzelnen Lieferungen werden ohne bestimmte Ordnung ausgegeben, können aber nach vollständigem Erscheinen in Bände gebunden werden. Dabei soll jedoch der Preis der während eines Jahres ausgegebenen Lieferungen 10 Fr. nicht übersteigen.

Die erste, soeben erschienene Lieferung enthält die Geschichten Raoul Glaber's mit einem Vorwort, betreffend das Leben des Autors, sein Geschichtswerk, seine Handschriften-Ausgaben. Der Text ist nach den auf der Bibl. Nationale in Paris befindlichen Msc. Nr. 10912 und 6190 revidirt, mit erklärenden Noten und einem guten Register versehen. Demnächst wird auch Gregor von Tours von Omont erscheinen. Für Seminarien und den täglichen Gebrauch wird die Sammlung in Frankreich die nämlichen Dienste leisten, wie die Handausgaben der Mon. Germ. historica für Deutschland. Leges und Coutumes sind bis jetzt keine in Aussicht genommen, dem Juristen würden sie aber in solchen Ausgaben willkommen sein.

N a c h t r a g. Seit Absendung dieser Anzeige sind folgende Bände dieser Sammlung erschienen: G r é g o i r e d e T o u r s, Histoire des Francs

liv. I—VI; texte du msc. de Corbie, publié par Henri Omont; Vie de Louis le Gros, par Suger, suivie de l'Histoire du roi Louis VII publiées par A. Molinier; und Thévenin, Textes relatifs aux institutions privées et publiques aux époques mérovingienne et carolingienne. Ire partie Institutions privées. Das Buch geht vorläufig nicht über die karolingische Periode hinaus und ist daher verhältnissmässig reichhaltiger als die Urkundensammlung von Loersch-Schroeder, welche in einem Bande von gleichem Umfange einen weit grösseren Zeitraum umfasst.

Bern. König.

Luchaire, Achille. Histoire des Institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens (987—1180). Paris. Alph. Picard. 2 Vol. 328 und 372. 1883. Fr. 15.

Luchaire hat sich die Aufgabe gestellt, die Gründung der capetingischen Dynastie und Geschichte der ersten Capetinger bis auf Philipp August zu schreiben und damit eine Lücke auszufüllen, welche die französischen Schriftsteller bis jetzt offen gelassen hatten. Die Darstellung des Verfassers beruht auf einem umfassenden Studium der bisherigen französischen und auswärtigen, namentlich deutschen Arbeiten und einer erschöpfenden Benutzung des noch vorhandenen und auffindbaren Urkundenmaterials. Er schildert zuerst den Zustand des Reiches beim Ausgange der Karolinger, die Ursachen ihres Verfalles und des Aufkommens der Nachkommen Robert's des Tapfern, sowie der Befestigung ihrer Dynastie, nachdem einmal die Kandidatur Karl's von Lothringen definitiv beseitigt war. Die Verdrängung der zweiten Dynastie durch die dritte war nicht das Werk einer gewaltsamen Revolution, sondern ein naturnothwendiges Ereigniss, das Resultat der bisherigen Entwickelung. Der Anschluss geschah daher ohne Erschütterung, aber mit Zustimmung und Nachhülfe des Klerus; die bisherige Machtbefugniss des Königthums blieb unter den Capetingern die nämliche, wie sie unter ihren Vorgängern gewesen war, und die neuen Herrscher wurden gewählt und gesalbt wie die Karolinger. Es trat somit keineswegs ein erbliches Königthum an die Stelle des Wahlkönigthums. Dagegen verfolgten die Capetinger andere politische Ziele als die Karolinger und suchten im Laufe der Jahrhunderte dem Reiche wiederzugewinnen, was unter den letzten Karolingern, namentlich unter Karl dem Kahlen, verloren gegangen war, und verfolgten daher unwandelbar, wenngleich nicht immer mit gleicher Energie und Konsequenz, die Tendenz, die königliche Macht auf Kosten der grossen Lehenfürsten zu stärken und das feudal gewordene Frankreich in ein monarchisches umzuwandeln. Es war daher ihr ernstes Bemühen, die von der königlichen Gewalt abgerissenen Machtbefugnisse wieder mit derselben zu vereinigen, und wenn auch nicht alle Fürsten dieses Hauses die nämliche Thatkraft an den Tag legten und daher scheinbare Stillstände eintraten, so zeigt doch

eine Vergleichung der Machtbefugnisse späterer Könige mit derjenigen früherer, dass eine Vermehrung derselben stattgefunden hatte. Die ganze Geschichte der ersten Capetinger schwebte immer noch in einem gewissen Dunkel; als heller Punkt galt nur ihre Erhebung. Luchaire suchte daher durch die gründlichste Untersuchung und Verwerthung aller sachbezüglichen Dokumente Licht in diese Periode, namentlich das 11. und 12. Jahrundert zu bringen und aufs genaueste das Verhältniss des Königthums in derselben zur Feudalität festzustellen und zu ermitteln, welcher Antheil jedem der verschiedenen Herrscher an der Arbeit und ihren Resultaten gebührt. Zu dem Behufe schildert er zuerst die allgemeinen wesentlichen Merkmale der capetingischen Monarchie, die Mittel ihrer Erhaltung und ihres Ausbaues, das Verhältniss der erblichen Nachfolge und derjenigen durch Wahl und den Widerstreit beider Prinzipien; ferner die materielle Lage der Könige, ihre Einkünfte, Ausgaben und Domänen. Sodann untersucht er die Organe, durch welche die königliche Gewalt ausgeübt wurde, die Mitglieder der königlichen Familie, die Zentralverwaltung und die grossen Beamten und Würdenträger der Krone, endlich die lokale Verwaltung und die Beamten der königlichen Domänen. Dabei weist der Verfasser an einer Reihe von Beispielen nach, wie die Krone sich einzelner Lehensträger und der Kirche bediente, um die verlorenen Rechte wieder zu gewinnen. Den Schluss des ersten Bandes bildet eine vortreffliche Untersuchung über die Befugnisse des Königs als Gesetzgeber, Richter und Inhaber der obersten Gerichtsbarkeit, und über die allmähligen Veränderungen der Gerichtsverfassung. Der zweite Band behandelt das Verhältniss der Feudalität zum Königthum, die Erblichkeit der Lehen und die Beziehungen zur Kirche, dem Episkopat und der Klostergeistlichkeit; endlich diejenigen zu dem Volke, den Gemeinden und den Hörigen und ihre Stellung zu den Feudalherren. Der letzte Abschnitt ist den sechs ersten Königen selbst gewidmet und jedem sein Antheil an der gemachten Arbeit und dem erworbenen Verdienste zugetheilt. In einem Schlusskapitel endlich wird ein Rückblick geworfen auf die gemachte Untersuchung unter Hervorhebung der gewonnenen Resultate. Das Buch Luchaire's gehört unzweifelhaft zu den besten Veröffentlichungen, welche in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte in Frankreich erschienen sind, und sei daher den Fachgenossen bestens empfohlen.

Bern. ——— König.

Luchaire, A. Études sur les Actes de Louis VII. Paris. A. Picard. 1885. 4°. 527. Fr. 20, und

Recherches historiques et diplomatiques sur les premières années de la vie de Louis le Gros. Paris. A. Picard. 1886. 8°. 51. Fr. 2,50.

Die Études enthalten das Urkundenbuch zu der Histoire des Institutions und werden auch als Ergänzung desselben von dem Verfasser

selbst bezeichnet. Das Werk zerfällt in drei Abtheilungen. Die erste handelt von den charakteristischen inneren und äusseren Merkmalen der Urkunden Ludwig's VII., den Arten derselben, ihrer Datirung, den zur Anwendung gebrachten Formeln, dem benutzten Material, Pergament, der Schrift, den Monogrammen, den Siegeln und ihrer Farbe etc. Eine besondere Untersuchung ist der Aufeinanderfolge der grossen Kronbeamten gewidmet, der Sénéchaux, Bouteillers, Chambriers und Chancelliers, weil durch die genaue Feststellung ihrer Amtsdauer auch die während derselben errichteten Urkunden in mehrfacher Beziehung kontrollirt werden können. Sodann werden die Orte genau bezeichnet und identifizirt, wo sich der König während seiner langen Regierungszeit in Frankreich aufgehalten hat, und alle Angaben werden entweder durch Urkunden des Königs belegt oder ihre Richtigkeit aus den zeitgenössischen Chroniken nachgewiesen. Der letzte Abschnitt dieser ersten Abtheilung ist der Kritik der Urkunden gewidmet, deren innere oder äussere Form von der gewöhnlichen und regelmässigen abweicht, oder die verdächtig sind, oder sich als erweislich falsch herausstellen.

Die zweite Abtheilung enthält die Regesten der Urkunden Ludwigs VII. mit genauer Hinweisung auf den Ort ihrer Aufbewahrung (S. 97—347). Die dritte Abtheilung enthält die noch ungedruckten Urkunden mit steter Angabe der Regestennummer (S. 349—463). Beigegeben sind Facsimiles von Urkunden als Belege zu den Bemerkungen des Verfassers über ihre Schreibweise und ihre Siegelung. Den Schluss bildet ein äusserst sorgfältig gearbeitetes Verzeichniss aller vorkommenden Namen und Orte, die mit grosser Sorgfalt festgestellt und identifizirt sind.

Die zweite der oben genannten Schriften hat zum Zweck, einige unsichere Punkte aus dem Leben Ludwig's VI. festzustellen, nämlich die Zeit seiner Geburt und diejenige seiner Erwählung zum Rex designatus Francorum. Beide sind noch bis in die neueste Zeit bestritten. Für die Geburt entscheidet sich Luchaire für das Jahr 1081, ohne jedoch den Ort derselben ausfindig machen zu können; für die Designation dagegen das Jahr 1100 ermittelt. Pagi hatte geschwankt zwischen 1098 und 1099, während Brial sich für 1103 entschieden hatte; Luchaire weist nun nach, dass dieselbe zwischen den 24. Mai 1098 und den 25. Dezember 1100 fallen müsse. Am ersten Tage hatte er von dem Grafen von Ponthieu den Ritterschlag erhalten und am letzteren finden wir ihn an der Tafel des englischen Königs Heinrich I. als Rex Francorum designatus.

Bern. König.

Chassaing, Augustin. Spicilegium Brivatense. Recueil de documents historiques rélatifs au Brivadois et à l'Auvergne. Paris. Alph. Picard. 1886. 4⁰. 751.

Die Vorarbeiten für den Dictionnaire topographique du Département de la Haute-Loire brachten dem Herausgeber bei Untersuchung

der Archive eine grosse Anzahl von Urkunden zur Kenntniss, welche ihm für die Lokalgeschichte von Brioude und eines Theiles der Auvergne von Interesse zu sein schienen. Es wurden daher 210 ausgewählt und es bilden dieselben nun den prächtigen Band, welcher im Laufe dieses Jahres aus der Imprimerie Nationale hervorgegangen ist. Beziehen sich auch dieselben nur auf einen kleinen Theil von Frankreich, so bieten sie doch für die politische und Rechtsgeschichte des Interessanten genug, um auch in einer deutschen Zeitschrift besprochen zu werden. Der Inhalt dieser Urkundensammlung ist ausserordentlich reichhaltig und mannichfach. Eine Anzahl derselben hat ein lokales, geographisches Interesse, indem sie frühere Grenzen oder Gebietseintheilungen bezeugen oder die Existenz von Ortschaften, welche in Folge der Veränderung des Laufes von Flüssen verschwunden sind; andere gestatten einen Einblick in die Lehensverhältnisse der Grafschaft, namentlich das Verzeichniss von 420 Vassallen des Grafen Alfons und ihrer Besitzungen im 13. Jahrhundert, die Verleihungen von Konzessionen und Freiheitsbriefen. Von diesen letzteren wird derjenige von Auzon (1260) zum ersten Male veröffentlicht, während diejenigen von Leoting (1264) und von Roche (1291) schon früher bekannt gemacht worden sind. Dabei bedauert der Herausgeber, dass es ihm nicht gelungen ist, auch die Charte von Allègre aufzufinden. Auf das Gerichtswesen beziehen sich verschiedene Urkunden; die einen beweisen den Erwerb der Gerichtsbarkeit kleinerer geistlicher oder weltlicher Herrschaften durch die Krone, oder wenigstens einer Mitbetheiligung bei der Justizpflege (paréage); andere enthalten Verträge von Gerichtsherren über die Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Rechte. Selbst zwei juristische Gutachten aus dem 13. und 14. Jahrhundert sind aufgenommen, von denen das eine sich auf einen Prozess bezieht, welcher gegen einen Chorherrn wegen Falschmünzerei geführt wurde, das andere dagegen einen Zehntstreit zum Gegenstande hat. Selbst der hundertjährige Krieg mit England wirft seine Schatten in die Sammlung von Urkunden, indem durch sie die Zeit der Erbauung von Festungen oder Befestigungen, welche die Nähe des Feindes nothwendig machte, ermittelt werden kann. Für die Geschichte des Handels und der Industrie liefern Beiträge die Bewilligungen von Märkten und der Nachweis der Glasfabrikation in diesen Gegenden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, während sie bisher in das 17. Jahrhundert versetzt worden war. Eine Reihe von Urkunden giebt Aufschluss nicht nur über die Einkünfte von Klöstern und Abteien, sondern auch über das Leben in denselben und die materielle Verpflegung der Mönche; andere beziehen sich auf die Gründung von Spitälern, und da nachgewiesenermassen dieselben im Mittelalter den alten Römerstrassen entlang gebaut wurden, so bieten diese Urkunden auch dem Archäologen willkommene Ausbeute. Interessante Proben des auvergnatischen Dialektes findet der Philologe in den Nummern 58 (1271), 126 (1353), 127 (1354) und 149 (1375). Die letzte Urkunde enthält eine Notiz des Benediktiners Boyer aus dem Jahre 1709, betreffend die Legende, wonach die Calvinisten

nach Einnahme der Abtei La Chaise-Dieu den Schädel des dort begrabenen Papstes Clemens VI. als Trinkgefäss benutzt haben sollen. In dem genannten Jahre wurde das Grab geöffnet und Boyer bezeugt, dass dasselbe unberührt und der Schädel bei den übrigen Gebeinen gewesen sei. Die Calvinisten haben daher nie daraus getrunken.

Die Urkunden sind in chronologischer Reihenfolge abgedruckt, allein ein beigegebenes Inhaltsverzeichniss giebt genau den Inhalt derselben an, so dass das Auffinden leicht gemacht ist. Den Schluss bildet ein ausführliches Namen-, Personen- und Ortsverzeichniss.

Bern. König.

Jacques Flach. Les Origines de l'ancienne France. Le Régime Seigneurial (X et XI siècles) I. Paris. Larose et Forcel. 1886. 8°. 475.

Das Werk, welchem wir heute eine vorläufige Anzeige widmen, beginnt eine Rechtsgeschichte, wie sie grossartiger noch nicht angelegt worden ist, und wenn es dem Verfasser gelingt, sie in der angefangenen Weise zu Ende zu führen, so darf er mit vollem Recht ausrufen: exegi monumentum aere perennius. In seiner Einleitung giebt der Nachfolger Laboulaye's im Collège de France Rechenschaft über die Methode, nach welcher er die französische Rechtsgeschichte zu bearbeiten unternommen hat, und über die Schwierigkeiten, welche einem solchen Unternehmen in Frankreich sich entgegensetzen. Für das Studium der Rechtsgeschichte sind die Verhältnisse dort ungünstig, klagt der Verfasser; erst in neuester Zeit wurde dieselbe an den Hochschulen als Lehrfach eingeführt, allein eine Wissenschaft lässt sich nicht dekretiren wie eine Verwaltungsreform. Zwar fehlt es nicht an reichem Material, allein das Gebäude selbst ist noch zu erstellen, der Architekt hat es noch zu verarbeiten. Die bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete sind nach Flach entweder unvollendet oder sie ruhen auf einer ungenügenden Grundlage oder verrathen, wie diejenigen von Warnkönig und von Schäffner, eine unvollständige Kenntniss der zu benutzenden Quellen. Einzig das vor kurzem erschienene Werk von Viollet wird als une oeuvre vraiment scientifique et de grande valeur ausgezeichnet. Eine umfassende und allen Ansprüchen genügende Geschichte des französischen Rechts existirt daher nach seiner Ansicht nicht, und es sei auch schwer, die Lücke auszufüllen, weil beim Unterricht an den Hochschulen die Rücksicht auf den künftigen Advokaten vorherrsche, dagegen die freie Forschung in den Hintergrund trete. Die Ausarbeitung umfassender rechtshistorischer Werke erfordere eine gründliche Kenntniss der vorhandenen Urkunden und eine grosse Fähigkeit, dieselben kritisch zu behandeln und zu verwerthen; ferner Vertrautheit mit dem mittelalterlichen Latein etc. Alle diese Kenntnisse könne sich der deutsche Student auf seinen Hochschulen unter der Leitung kundiger Meister erwerben, wogegen er in Frankreich auf sich selber angewiesen sei.

Auch der Professor, welcher die Rechtsgeschichte zu seinem besonderen Fache erwählt habe, könne von heute auf morgen ein anderes Unterrichtsfach angewiesen erhalten, wodurch er gezwungen sei, seine bisherigen Studien aufzugeben oder wenigstens einzuschränken, so dass eine Vertiefung nicht erzielt werden kann. Ganz anders stehe der deutsche Rechtshistoriker seinem Fache gegenüber; Niemand verkümmere ihm seine freie Forschung und die Mittheilung derselben an seine Schüler. Als daher Flach dem verewigten Laboulaye seinen Plan mittheilte, eine umfassende französische Rechtsgeschichte zu schreiben, sagte ihm dieser mit Rücksicht auf die zu überwindenden Schwierigkeiten, es sei dies eine Aufgabe für das ganze Leben. Flach wusste es und begann die Arbeit. Je mehr dieselbe fortschritt, desto mehr erweiterte sich sein Gesichtskreis und er ward sich bewusst, dass eine fortschreitende Entwickelung sich nicht innerhalb der engen Grenzen eines Volkes oder eines Landes halte und desshalb die Geschichte der Gesetzgebungen anderer, namentlich angrenzender Länder wesentlich mitberücksichtigt werden müsse. Dieselbe bildet zur Stunde noch keinen Gegenstand des Unterrichts auf den französischen Universitäten und nur am Collège de France wird sie gelehrt. Dagegen hat sich ausserhalb dieser offiziellen Unterrichtsanstalten ein reges Leben entwickelt, von welchem die soc. de lég. comparée, die École libre des sciences politiques und die verschiedenen Revues erfreuliches Zeugniss ablegen.

Das gegenwärtig vorliegende Werk bildet nur eine Abtheilung, gleichsam einen Ausschnitt des Ganzen, nur die etwas dunkle Geschichte des 10. und 11. Jahrhunderts, und der bisher erschienene Band die Entstehung des Lehnswesens, des régime seigneurial, wie Flach es nennt. Diese Periode ist die am wenigsten gekannte, und Flach sagt von ihr: Avec la chute des Carlovingiens commence, semble-t-il, le chaos. Tout devient ténébres: quelques rares lueurs traversent l'obscurité et laissent entrevoir une mélée gigantesque de peuples et de races, de langues et de moers, de croyances et d'institutions. Et puis quand la lumière remonte à l'horizon un monde nouveau émerge . . . Les États fondés dans l'Europe occidentale sedissolvent, partout se rompt le lien social. Les rapports des hommes d'une méme région, si petite qu'on la suppose, ne sont plus régis par des lois fixes, obligatoires pour tous. Ils se diversifient à l'infini. Le contrat d'homme à homme avec la force comme principale sanction, la coutume locale non écrite et essentiellement mobile au gré de l'arbitraire, ce sont là les déterminantes essentièlles qui reglent la marche de la société. On assiste au regne de l'individualisme le plus absolu, on pourrait dire à l'émiettement d'un monde. Et pourtant dans les profondeurs de cette société qui semble abandonnée à tous les hazards, desemparée et sans pilote, il y a des forces vives inhérentes à la nature méme de l'homme, qui insensiblement groupent, coordonnent, reconstituent sous une enveloppe encore fugitive et changeante, une langue, une art, des institutions, un peuple (S. 9). Dieser Auflösung und Rekonstruktion des Staates ist die bis jetzt in Angriff genommene Abtheilung des Werkes

gewidmet. Während des 10. und 11. Jahrhunderts bildete sich aber nicht nur das Lehenwesen aus, sondern auch dasjenige Recht, welches einen so grossen Einfluss ausübte auf das deutsche und englische Recht, allein nicht identisch ist mit demjenigen der salischen Franken, wie Sohm angenommen hat. Als politisches System habe dieses Recht in dem Lehensystem gegipfelt, welches Deutschland, zu barbarisch, und Italien, zu römisch, um dasselbe selber hervorzubringen, der Reihe nach von Frankreich entlehnten und welches durch die Normannen auch England eroberte. Um dieses Recht nach allen Richtungen zu erforschen und darzustellen, war der Verfasser genöthigt, über 100000 Urkunden aller Art und aus allen Theilen Frankreichs zu studiren und über alle Beziehungen der Individuen zu einander oder zu Grund und Boden die urkundlichen Mittheilungen zu sammeln. Ueberall von dem Besonderen zum Allgemeinen aufsteigend, gelang es ihm, einen Ueberblick von seltener Ausdehnung und Genauigkeit zu gewinnen. Geflissentlich sucht Flach immer den festen, urkundlich belegten Grund und Boden auf und lehnt alle Systeme ab, welche sich als mehr oder weniger geistreiche Phantasien ergeben, der Wirklichkeit aber nicht entsprechen. Dies sind die Grundsätze, welche Flach in seiner Einleitung entwickelt und welche dasjenige zusammenfassen, was er in früheren Arbeiten auseinandergesetzt und nachgewiesen hatte.

Die gegenwärtig vorliegende erste Abtheilung des ganzen Werkes, welche ausschliesslich das 10. und 11. Jahrhundert zum Gegenstande hat, behandelt in acht Büchern folgende Verhältnisse: 1) De la protection et de son rôle, spécialement dans la soc. franque; 2) La dissolution de la société. An diese bis jetzt erschienenen Bücher sollen sich anschliessen: 3) Les Éléments de sa reconstitution; 4) La formation d'un droit national par la fusion du droit franc et du droit romain sous l'influence des coutumes locales et du droit canonique. Die hierauf folgenden Bücher 5, 6 und 7 sollen die Gesellschaft des 11. Jahrhunderts schildern, ihre Kultur, ihr Recht, ihren geistigen Zustand überhaupt, während dem 8. der Nachweis vorbehalten ist, dass das Gemeindewesen und die Befreiung von Grund und Boden ihre tieferen Wurzeln im 11. Jahrhundert haben und den Uebergang zu den folgenden Epochen vermitteln. Dies der vorläufige Plan des Werkes, welches, wenn mit gleicher Meisterschaft durchgeführt und vollendet, wohl kaum seines Gleichen in der juristischen Litteratur haben möchte.

Bevor der Verfasser auf seinen Gegenstand selber eingeht, giebt er eine Uebersicht der vorhandenen und von ihm benutzten Handschriften, gedruckten Quellen, Sammlungen und anderen Hilfsmittel. Im ersten Buche sodann handelt er von der Protektion und ihrer Bedeutung und Nothwendigkeit, nicht nur bei dem fränkischen Volke, sondern überall, und weist nach, dass in Frankreich die Feudalität einem Schutzbedürfniss entsprungen sei und dass überall die nämlichen Ursachen die nämlichen Wirkungen erzeugt haben. Das einzelne Individuum findet diesen Schutz zuerst in der Familie; bei den Römern in der manus, bei den Galliern in der Klientschaft, bei den Germanen in

der Munt; in der gallorömischen Epoche erzeugt das Schutzbedürfniss den Patronat, patronage, in der fränkischen den Königsschutz, die Kommendation und das mitium, die Immunität von Laien und Geistlichen, endlich die Vassallität und das Benefizialwesen, welche zum Abschlusse des Lehenssystems, des Régime seigneurial, führen. Das zweite Buch handelt von der Auflösung der Gesellschaft und ihren Ursachen. In der Ausübung der Rechtspflege bestand zum grossen Theil der Schutz, welchen die königliche Gewalt zu gewähren vermochte. Flach schildert uns, wie dieselbe den Händen der Könige entglitt, um in diejenige der weltlichen oder geistlichen Herren zu fallen, und darin ein Werkzeug der Bedrückung zu werden; ferner den Uebergang des Allodes in Lehengut, der Freiheit in Abhängigkeit, das Ueberhandnehmen der Persönlichkeit des Rechtes im Gegensatz zur Territorialität, die Gerichtsbarkeit der Lehenherren und der Grundherren. Was zum Schutze dienen sollte, wurde Mittel zu einer Unterdrückung, deren allmähliges Fortschreiten Flach in anschaulicher und lebendiger Weise schildert. Gegenüber der Zentralgewalt wurde der einzelne Gewaltige übermächtig und sie ihm gegenüber ohnmächtig, wie an der Hand zahlreicher Urkunden nachgewiesen wird. Rohe Gewalt war an die Stelle des Rechtes getreten und der Missbrauch der Schutzherrschaft hatte für den Schwächeren den Verlust von Freiheit und Eigenthum zur Folge. Im letzten, La force et le droit überschriebenen Kapitel eröffnet sich dem Verfasser ein besserer Blick in die Zukunft, denn während die brutale Gewalt zerstörend wirke, bereiten sich naturgemäss die Bewegungen und die Elemente vor, welche eine Rekonstruktion durch geistige Kräfte bezwecken und zu erreichen im Stande sind. Dass das Buch auch von deutschen Juristen mit Beifall wird aufgenommen werden, unterliegt keinem begründeten Zweifel und wir sehen daher mit Spannung dem Erscheinen der folgenden Bände entgegen.

Bern. König.

Giov. Abignente, Gli Statuti inediti di Cava dei Tirreni, 2 vol. Roma 1886.

Abignente giebt im ersten Bande eine ausführliche und eingehende Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (polizia civile) der Stadt Cava von der langobardischen Zeit an bis zum Jahre 1734. Der zweite Band ist der Geschichte des Handels und der Gewerbe, sowie den kaufmännischen und gewerblichen Korporationen gewidmet. Anhänge bringen eine Anzahl ungedruckter Documente aus den Jahren 1322 bis 1699, darunter einige für die Geschichte des Gewerberechts nicht unerhebliche Stücke, von welchen ein Lehrvertrag ad addiscendam artem textoriae aus dem Jahre 1503 besondere Beachtung verdient.

Berlin. H. Brunner.

Germanistische Chronik.

Karl von Richthofen.

Am 6. März d. J. starb zu Damsdorf bei Striegau in Schlesien nach etwa vierzehntägiger Krankheit der gründlichste und gelehrteste Kenner der friesischen Rechts- und Sprachgeschichte, Karl Otto Johannes Theresius Freiherr von Richthofen. Am 30. Mai 1811 zu Damsdorf geboren, verlebte er seine Jugend im väterlichen Hause zu Brechelshof im Kreise Jauer. Nachdem er die Prima der Ritterakademie zu Liegnitz absolvirt hatte, studirte er zuerst in Breslau, wo ihn Unterholzner, dann in Berlin, wo ihn neben Savigny besonders Eichhorn anzog, der in ihm die Neigung zu germanistischen Studien weckte. Von Berlin ging er nach Göttingen, um Jakob Grimm zu hören. Den Einfluss, welchen der Meister der deutschen Sprachwissenschaft und Alterthumskunde auf ihn ausübte, zeigt sich in der gediegenen philologischen Schulung, durch welche Richthofen unter den deutschen Rechtshistorikern hervorragt. Am 8. Juli 1840 wurde Richthofen in Halle zum Doktor der Rechte promovirt. Im Sommer 1841 habilitirte er sich als Privatdozent an der juristischen Fakultät der Universität Berlin, wo er bald darauf zum ausserordentlichen Professor ernannt wurde. Als solcher las er bis 1860 die germanistischen Fächer und Staatsrecht. Dass er eine anregende Lehrthätigkeit entwickelte, beweist u. a. das Urtheil des bekannten Romanisten Alois von Brinz, welchen er unter den Germanisten, die Berlin zu Anfang der Vierziger Jahre besass, am meisten fesselte (vgl. Regelsberger in der Krit. Vierteljahrsschrift XXX, 3). Aus Anlass des Berliner Jubiläums wurde Richthofen am 16. Oktober 1860 von der philosophischen Fakultät zu Berlin honoris causa promovirt. Parlamentarisch war er zuerst im Erfurter Parlamente (1850—52), dann später 1861 im preussischen Abgeordnetenhause thätig. Nachdem er seine Berliner Professur niedergelegt hatte, ging er auf seine Besitzung in Damsdorf, verbrachte aber mit Ausnahme der letzten Lebenjahre die Wintermonate häufig in Berlin. Im Jahre 1868 traf ihn ein hartes Geschick. Er wurde von einer schweren Augenkrankheit heimgesucht, welche durch einen einjährigen Aufenthalt in Wiesbaden nicht gehoben werden konnte, sondern ihn bis an sein Lebensende zwang, bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten, welchen er mit eiserner Energie

und selbstloser Hingebung treu blieb, sich eines Amanuensis zu bedienen, der ihm vorlas und dem er diktirte. Sein Sohn Karl von Richthofen, derselbe, welchem wir die Ausgabe der Lex Thuringorum in den Monumenta Germaniae historica verdanken, schien anfänglich den gelehrten Neigungen seines Vaters folgen zu wollen, wandte sich aber dann vollständig den Aufgaben der Staatsverwaltung zu und weilt jetzt als Ober-Regierungsrath zu Danzig. Es ist mir eine angenehme Pflicht, ihm für freundliche Mittheilung der von mir gewünschten wichtigsten Daten über das Leben und Wirken seines dahingeschiedenen Vaters hier meinen öffentlichen Dank zu sagen.

Schon früh reifte in dem älteren Richthofen der Entschluss, seine wissenschaftliche Arbeitskraft demjenigen der deutschen Stammesrechte zu widmen, welches den rein germanischen Charakter am zähesten und am treuesten gewahrt hat. Eichhorn's Vorlesungen über Staatsrecht hatten ihn angeregt, die Entstehung und Entwickelung der Landeshoheit ins Auge zu fassen. Bei dem ersten Eindringen in das Problem wurde er aufmerksam auf den eigenthümlichen Gang, den sie nach Eichhorn's Darstellung in Friesland genommen hatte. Nachdem er sich die Kenntniss des Friesischen angeeignet und die vollständige Unhaltbarkeit der auf Ubbo Emmius († 1626) fussenden Ansichten über die älteren friesischen Verfassungsverhältnisse erkannt hatte, fasste er den Plan, eine friesische Rechtsgeschichte zu schreiben. Da ermahnte ihn Jakob Grimm, sich vorher auf einer wissenschaftlichen Reise umzusehen, ob nicht für seine Arbeit neue friesische Rechtsquellen aufzufinden seien. Richthofen ging daher im Sommer 1834 von Göttingen nach Wolfenbüttel, Hannover, Hamburg, Bremen, Oldenburg, Aurich, Emden, Groningen, Leuwarden und Leiden, um die dortigen Archive und Bibliotheken auf friesische Rechtsquellen hin zu durchmustern. Er gewann des neuen Stoffes so viel, dass es unmöglich wurde, ihn der projektirten friesischen Rechtsgeschichte einzuordnen. So entschloss er sich denn, mit einer neuen Ausgabe der sämmtlichen älteren friesischen Rechtsquellen vorzugehen, welche mit einem für das Verständniss derselben unentbehrlichen altfriesischen Wörterbuche 1840 erschien. Ein Urtheil über diese Leistung abzugeben, ist überflüssig. Es steht seit mehr als vier Dezennien in den Fachkreisen fest. Noch heute gilt, was Eichhorn 1843 in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (II, 338) davon sagte: Die friesischen Rechtsquellen sind durch diese Ausgabe und das Wörterbuch, welches bei weitem nicht bloss Worterklärungen, sondern oft sehr tiefe Forschungen über die Rechtsinstitute enthält, zu den am besten bearbeiteten Quellen des Rechtes im Mittelalter geworden.

Die Zeit der Berliner Lehrthätigkeit hat nur kleinere Publikationen Richthofen's aufzuweisen. Ausser den Vorlesungen nahm ihn die Verwaltung seiner schlesischen Besitzungen in Anspruch, die er durch Ankauf mehr und mehr vergrösserte. Die Universitätsferien verbrachte er damals regelmässig auf dem Lande, um sich der Landwirthschaft zu widmen, wie er denn überhaupt ein ebenso strebsamer als intelligenter Landwirth war, Zuckerfabriken baute, sich besonders eifrig mit

Rübenkultur und Schafzucht befasste. Von litterarischen Arbeiten sind aus der Zeit von 1841 bis 1860 anzuführen: eine Besprechung von H. Müller's Der Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath in Richter's und Schneider's Krit. Jahrb. X, 1841, eine Abhandlung über die singulären Erbrechte an schlesischen Rittergütern 1844, der warm empfundene Nekrolog über Eichhorn in Bluntschli's und Brater's Deutschem Staats-Wörterbuch III, 237 ff., 1858, der Artikel Friesen ebendaselbst IV, 1 ff., 1858.

Erst nachdem er seine akademische Lehrthätigkeit aufgegeben hatte, trat Richthofen wiederum mit grösseren wissenschaftlichen Arbeiten vor die Oeffentlichkeit. Der Auftrag, für die Monumenta Germaniae historica die Leges der Friesen und der Sachsen zu ediren, veranlasste ihn, sich zunächst in die Zeit der Volksrechte zu vertiefen. Vom Jahre 1862 datirt die Vorrede seiner Ausgabe der Lex Frisionum, von 1868 die Vorrede zur Ausgabe der Lex Saxonum. Beide Editionen zählen zu dem Tüchtigsten, was in der Abtheilung Leges der Monumenta Germaniae geleistet worden ist. Noch 1868 erschienen seine einschneidenden Untersuchungen zur Lex Saxonum, eine Fundgrube scharfsinniger Gelehrsamkeit und eine der besten Monographien, die wir über deutsche Volksrechte besitzen. Nicht ohne erhebliche Zuthat veröffentlichte Richthofen das Werk von K. Gustav Kries, Die englische Armenpflege 1863. Seit dem Jahre 1868 macht sich in Richthofen's Arbeiten wieder eine längere Pause bemerkbar, offenbar eine unfreiwillige Folge des Augenleidens, das ihn befallen hatte, da er sich erst allmählich an die veränderte Art des Arbeitens, zu der es ihn zwang, gewöhnt zu haben scheint.

Die friesische Rechtsgeschichte, welche der Jüngling hoffnungsfroh in Aussicht gestellt hatte, ist leider nicht geschrieben worden. Es war der Plan gewesen, in vier einzelnen Abschnitten das friesische Recht der fränkischen Zeit, des zwölften, dann des dreizehnten Jahrhunderts, und in einem Abrisse das friesische Recht um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts darzustellen. Das Projekt wurde aufgegeben, weil über etliche entscheidende Fragen nur Klarheit zu gewinnen sei aus der Entwickelung, die das einzelne Rechtsinstitut im ganzen Verlaufe der friesischen Rechtsgeschichte genommen habe. Richthofen beschränkte sich daher auf Untersuchungen über einzelne Punkte der friesischen Rechtsgeschichte. Jm Jahre 1880 erschien der erste Band der Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte, welcher den ältesten friesischen Rechtsquellen und den Vereinstagen der Friesen bei Upstallsbom gewidmet ist. Band II (1882) erörtert die Frage der sieben Seelande, die unechten Privilegien der Friesen und die kirchliche Eintheilung Frieslands. Der dritte Theil sollte sich mit den friesischen Gauen zwischen Sincfal und Fli und mit der Entstehung der Grafen und Landesherren in ihnen befassen. Doch ist bisher nur ein das Kennemerland betreffender Abschnitt 1886 ausgegeben worden, daneben gleichfalls 1886 eine selbstständige Untersuchung über die älteren Egmonder Geschichtsquellen. Dem Plane der Untersuchungen lagen augenschein-

lich die Gedanken zu Grunde, welche fünfzig Jahre früher die Idee der friesischen Rechtsgeschichte angeregt hatten. Denn das Problem der Landeshoheit bildet den Brennpunkt der ganzen Arbeit. Obwohl die Untersuchungen einzelne ausgezeichnete, theils bahnbrechende, theils abschliessende rechtsgeschichtliche Ausführungen enthalten und obwohl alles, was Richthofen schrieb, bei seiner Art, die Dinge erschöpfend zu behandeln, die höchste Beachtung verdient, muss es doch im Interesse der eigentlichen Rechtsgeschichte bedauert werden, dass in den letzten Theilen der Untersuchungen rein historische, topographische und genealogische Details die rechtsgeschichtlichen Ausführungen zu sehr überwuchern. Es gab und giebt keinen Gelehrten und es wird sich sicherlich nicht bald einer finden, der den Rechtsstoff und die Sprache der friesischen Rechtsquellen in dem Masse beherrschte wie Richthofen. Als ich gegen den Verewigten einmal mündlich den Wunsch aussprach, er möge uns doch zunächst das bieten, was kein anderer so bieten könne: die juristische Verwerthung der friesischen Rechtsquellen, antwortete er lächelnd: Das kommt noch, aber zuerst muss ich die Territorialverhältnisse Frieslands erledigt haben. Es war ihm nicht vergönnt, auch nur diese zu erledigen, und so ist uns denn mit ihm eine unübersehbare Summe lebendigen Wissens über friesisches Recht entrissen worden, welches in seinen Werken nur theilweise seinen litterarischen Niederschlag gefunden hat.

Heinrich Brunner.

Am 17. und 19. März d. J. hat in Berlin die Plenarversammlung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica stattgefunden. Was die Abtheilung Leges betrifft, so wird die von Karl Lehmann bearbeitete Lex Alamannorum, von der bereits zwanzig Bogen gedruckt sind, demnächst ausgegeben werden. Dann soll sofort der Druck der Lex Romana Curiensis beginnen, deren Herausgeber Karl Zeumer sich über Entstehungsort und Entstehungszeit dieser Rechtsquelle in vorliegendem Bande unserer Zeitschrift ausgesprochen hat. Für die Edition der fränkischen Konzilien, an welchen unter der Leitung Maassen's Fr. Stöber in Görz arbeitet, ist der Text von zehn Konzilien festgestellt worden. Die Zentraldirektion hat die Herren Dr. O. Holder-Egger und Prof. Harry Bresslau in Berlin als Mitglieder kooptirt. Nach Zeitungsberichten ist die Stellung als Vorsitzender der Zentraldirektion von der Reichsregierung Herrn Prof. Dr. E. Dümmler in Halle angeboten worden und soll er sie angenommen haben.

Von den durch die Berliner Akademie der Wissenschaften aus den Mitteln der Savigny-Stiftung eingeleiteten Unternehmungen ist die Herausgabe der Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis kürz-



lich zum Abschluss gelangt. Sie sind 1887 bei Georg Reimer in einem stattlichen Quartbande erschienen. Den Anstoss zur Publikation gab Georg Bruns, der die im Besitz des Grafen Johannes Malvezzi de' Medici befindlichen Akten zu Bologna besichtigt hatte. Die Berliner Akademie setzte eine Kommission ein, welcher Bruns, Mommsen, Stölzel und Brunner angehörten. Nach dem Tode von Bruns trat Georg Waitz in die Kommission ein, der bis kurz vor seinem Tode mit gewohnter Gewissenhaftigkeit die Correkturbogen revidirte. Die Publikation wurde den Herren Ernst Friedländer, Geh. Staatsarchivar zu Berlin, und Carlo Malagola, derzeit Direktor des Staatsarchivs zu Bologna, in der Weise übertragen, dass der letztere die Abschriften herstellte, während Friedländer sie mit den vom Grafen Malvezzi de' Medici gütigst nach Berlin übersandten Bologneser Originalakten kollationirte, den Text bearbeitete und das Register verfasste. Ueber das der Edition zu Grunde liegende Quellenmaterial spricht sich Friedländer in der Vorrede aus. Ihr folgt ein Aufsatz von Malagola: Memorabilia nationis Germanicae in studio Bononiensi. Von den vier Theilen, in welche die Ausgabe der Acta sich gliedert, enthält der erste die Statuta, der zweite die Privilegia, der dritte die Annales, der vierte unter der Rubrik „Instrumenta" 96 Urkunden aus den Jahren 1265—1543. Das Wichtigste sind die sogen. Annales, Libri rationum, welche in annalistischer Form Einnahmen und Ausgaben verzeichnen, darunter die Beiträge, welche die neu eintretenden Studirenden bezahlten. Diese Rechnungsbücher sind aus den Jahren 1289—1557 erhalten. Bis 1562 tritt als Ergänzung eine zum grössten Theil aus den Annalen hergestellte Matrikel ein. Wie bedeutsam die Namen der Studirenden, welche die Rechnungsbücher überliefern, für die Aufhellung der deutschen Geschichte sind, haben die Herausgeber und haben andere bereits genügend hervorgehoben. Als eine für die Geschichte der deutschen Rechtsquellen höchst interessante Thatsache sei hier betont, dass Johann von Buch, der Glossator des Sachsenspiegels und der Verfasser des Richtsteigs Landrecht, zum Jahre 1305 als Bologneser Student eingetragen ist. Eine namentlich für die Geschichte der deutschen Historiographie und Publizistik des 14. Jahrhunderts ergiebige Nachlese zu den vereinzelten Angaben Malagola's und Friedländer's gab kürzlich Aloys Schulte aus Karlsruhe in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IX, 141 ff. Für die Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien werden die Bologneser Rechnungsbücher von Luschin von Ebengreuth zu Graz verwerthet werden in einer Publikation, welche die Wiener Akademie aus den Mitteln der Savigny-Stiftung unterstützt.

Die Berliner Akademie hat auf Antrag ihrer Kommission beschlossen, dem vorliegenden Bande der Acta nationis Germanicae einen Ergänzungsband folgen zu lassen, welcher die in den Annalen genannten Namen der deutschen Scholaren Bolognas in Bezug auf Herkunft und Lebensschicksale kommentirt, soweit dies irgend erreichbar sein wird. Zwar sind die aus den Fonds der Savigny-Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel bereits erschöpft. Allein die Munifizenz des

deutschen Kaisers hat zu Gunsten der Acta einen so namhaften Betrag angewiesen, dass die Mittel erübrigen, um den Plan eines kommentirenden Supplementbandes in Angriff zu nehmen. Da für eine gleichmässige methodische Erläuterung der überlieferten Personennamen die Kräfte eines Einzelnen schlechterdings nicht ausreichen würden, so ist von vornherein eine derartige Organisation des Unternehmens in Aussicht genommen, dass es zwar einheitlich geleitet, aber die Arbeit unter Mehrere vertheilt wird, dass insbesondere die Provinzial- und Lokalhistoriker als Mitarbeiter herangezogen und soweit als möglich die gemeinsame Thätigkeit und das historische Wissen aller verfügbaren und geeigneten Kräfte des gesammten Deutschland in den Dienst des nationalen Unternehmens gestellt werden.

Wie wir der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger entnehmen, beabsichtigt die historische Akademie zu Madrid eine kritische Ausgabe der Lex Romana Wisigothorum zu veranstalten und hat sie damit die Herren Cardenas und Saavedra y Fita beauftragt. Die projektirte Ausgabe soll die kürzlich entdeckte Leoner Handschrift verwerthen, über welche in Band VIII, S. 201 f. dieser Zeitschrift referirt worden ist.

Professor Felix Dahn in Königsberg hat einen Ruf an die Universität Breslau erhalten und angenommen. An Stelle Dahn's ist Professor Gareis in Giessen für Königsberg ernannt worden.

Dr. Karl Lehmann, Privatdozent des deutschen Rechtes an der Universität Berlin, ist als ordentlicher Professor nach Rostock berufen werden.

Dr. L. R. v. Salis, Privatdozent an der Universität Basel, wurde daselbst zum ausserordentlichen Professor befördert.

Professor Dr. Eugen Huber in Basel ist zum ordentlichen Professor in Halle, Professor Dr. Brockhaus zum ordentlichen Professor in Marburg ernannt worden.

Der ausserordentliche Professor Dr. Heinrich Otto Lehmann in Kiel folgt einem Rufe als ordentlicher Professor nach Giessen.

Handschriftenfund. H. O. Lange, En Codex redivivus af de marculfinske Formler, in den Opuscula philologica. Mindre Afhandlinger udgivne af det philologisk-historiske Samfund (Kopenhagen 1887), berichtet über eine in der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen befindliche Formelhandschrift, welche die Collectio Flaviniacensis in einer von der des Codex Paris. Lat. 2123 etwas abweichenden Gestalt enthält, von Lindenbruch für seine Formelausgabe benutzt ist und lange für verloren galt. Die im Neuen Archiv VI, S. 102 ff. über Inhalt und Geschichte der Handschrift aufgestellten Vermuthungen sind durch diesen Fund im Wesentlichen bestätigt. K. Z.




32101 047816515

